

Werk

Titel: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft

Ort: Tübingen

Jahr: 1878

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0034|log28

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

Vierunddreissigster Jahrgang.

Drittes Heft.

Inhalt:

I. Abhandlungen.

Meier, Robert von Mohl.

Holzamer, Beitrag zur Geschichte der Briefportoreform in den Culturstaaten von ihrem ersten Beginne 1837 bis zum Abschluss des Berner Weltpostvertrages. II. Art.

Jolly, Die Verwaltungsgerichte.

Litteratur.

Unsere socialpolitischen Parteien. — Die internationale Zahlungsbilanz Deutschlands in den letzten Jahrzehnten der Silberwährung. — Die sogenannte sociale Frage oder die neueste Volksverdummung 1878. — Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland. Erster Theil. 1876.

Preisangabe etc. etc.
Verzeichniss eingesendeter Schriften.

Tübingen, 1878.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Indem wir künftig wie bisher durch unsere Zeitschrift eine Förderung der wissenschaftlichen Theorie, welche das Leben nicht aus dem Auge verliert und eine Behandlung practischer Fragen in Staat und Gesellschaft aus dem Gesichtspunkte der Wissenschaft anstreben, erbitten wir uns dazu die thätige Mithülfe aller derjenigen Männer, welche in Wissenschaft und Leben mit uns in einer Richtung zu wirken Beruf und Neigung haben.

Bedingungen der Theilnahme :

1. Es wird gewünscht, dass die einzelnen Abhandlungen zwei bis drei Druckbogen nicht übersteigen; längere Ausführungen sind daher wemöglich in passende Abschnitte zu zerlegen.
2. Die Abhandlungen erscheinen unter dem Namen der Verfasser; Ausnahmen wird die Redaction nur aus besonders triftigen Gründen zu geben.
3. Sollten einzelne Abhandlungen als besondere Abdrücke herausgegeben werden wollen, so hat sich der Verfasser mit der Verlagshandlung zu verständigen.
4. Das Verlagsrecht der in der Zeitschrift erscheinenden Abhandlungen besitzt die Verlagshandlung auf die Dauer von sechs Jahren vom Erscheinen derselben an gerechnet.

Die Herausgeber.

Die Redaction der Zeitschrift besorgen Dr. **Schäffle** in Stuttgart und Prof. Dr. **A. Wagner** in Berlin und hins. des staatsrechtlichen Theils Prof. Dr. **Fricker** in Leipzig.

Die für die Zeitschrift bestimmten Beiträge wolle man stets mit directer Post franco, nicht durch Buchhändlerbeischluss, einsenden.

Die von der Redactionsgesellschaft angenommenen Beiträge werden bis auf Weiteres, sofern sie nicht über vier Druckbogen eines Heftes füllen, mit 40 Mark für den Druckbogen honorirt; was über den vierten Bogen hinausreicht, wird als auf kein Honorar mehr Anspruch machend betrachtet. Die Auszahlung erfolgt je nach Vollendung des Heftes.

Der Preis jeden Bandes von vier Heften à 10—12 Bogen ist vom Jahrgang XXXII an 15 Mark.

Seit dem Jahre 1864 bringt die Zeitschrift ausser Abhandlungen auch eingehende kritische Berichte über die wichtigeren neuen literarischen Erscheinungen im Gebiete der gesammten Staatswissenschaft, sowie Miscellen aus demselben Gebiete. Sie wird in regelmässig erscheinenden Heften ausgegeben.

Tübingen, 1878.

H. Laupp'sche Buchhandlung.

Z e i t s c h r i f t
für die gesammte
S t a a t s w i s s e n s c h a f t .

In Verbindung mit

G. Hanssen, v. Helfferich, Roscher, Dr. F. v. Hack
Prof. in Göttingen Prof. in München Prof. in Leipzig in Stuttgart

herausgegeben

von

Prof. Dr. Fricker in Leipzig, Dr. Schäffle in Stuttgart
und
Prof. Dr. A. Wagner in Berlin.

Vierunddreissigster Jahrgang.

Drittes Heft.

Tübingen, 1878.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp in Tübingen.

I. Abhandlungen.

Robert von Mohl.

Von Ernst Meier.

Die Arbeiten Roberts von Mohl umfassen so ziemlich das ganze Gebiet der Staatswissenschaften; die allgemeinen Lehren, das positive Staatsrecht deutscher und ausserdeutscher Länder, die Politik in ihrer Anwendung auf die höchsten Probleme und auf die untergeordnetsten Fragen des staatlichen Lebens, die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften bei den verschiedensten Völkern und in den verschiedensten Zeiten.

Die Masse des von ihm auf allen diesen Gebieten Geleisteten ist eine kaum übersehbare, aus folgenden Gründen:

Zunächst erstreckt sich seine schriftstellerische Thätigkeit auf einen Zeitraum von etwa fünfundfünfzig Jahren, der mit der Doctordissertation des Zweiundzwanzigjährigen — einer Untersuchung über den Unterschied der landständischen und Repräsentativ-Verfassung — im Jahre 1821 beginnt und im Jahre 1875 wenige Wochen vor dem Tode des Sechundsiebzigjährigen mit einer kritischen Erörterung über Ordnungen und Gewohnheiten des deutschen Reiches endigt. Seine Thätigkeit war ferner während der ganzen Dauer dieses Zeitraumes eine sehr intensive, so dass zuletzt durch das massenhafte Lesen und Schreiben ein hartnäckiges Augenleiden sich

entwickelte. Sie ist auch in den verschiedenen Perioden eine ziemlich gleichmässige geblieben; der Löwenantheil fällt zwar allerdings auf die siebenunddreissig Jahre des Mannesalters, während deren er im akademischen Lehramte thätig und also schon durch die Interessen des Berufes unmittelbar auf wissenschaftliche Beschäftigung hingewiesen war; aber auch die Jugendjahre während der Reisen und während des diplomatischen Dienstes und die späteren Zeiten, in denen er als Reichsjustizminister, als badischer Bundestagsgesandter, als Gesandter in München, als Präsident der badischen Oberrechnungskammer, als Reichstagsabgeordneter zunächst der praktischen Seite des Staatslebens zugewendet war, haben reiche Früchte literarischer Mussestunden aufzuweisen. Niemals ist jene Ermüdung über ihn gekommen, von der die Literargeschichte bei Andren zu erzählen weiss; ohne das Bedürfniss eines längern Ausruhens schritt er nach Erledigung der einen Aufgabe sofort zu einer neuen.

Aber auch noch aus andern Gründen sind die Ergebnisse dieses langen und arbeitsvollen Lebens so ausserordentlich fruchtbar gewesen. Mohl fühlte sich zum Schreiben keineswegs nur dann aufgefordert, wenn er etwas wirklich Neues mitzutheilen hatte, sondern er besass ein starkes Bedürfniss zur literarischen Produktion als solcher, die daher keineswegs immer wirkliche Produktivität war. Nicht blos, dass er Alles las und über Alles nachdachte, was auf den Staat Bezug hatte, er hat wohl nie Etwas gelesen und nie über Etwas gedacht, was er nicht auch schriftstellerisch zu verwenden gesucht hätte; er hat daher wohl so ziemlich Alles ausgesprochen, was er je auf dem Herzen hatte; er besass im hohen Maasse jenes Bedürfniss, einen geistigen Stoff auszuscheiden, wenn derselbe einmal eine gewisse Reife erlangt hatte. Ausserdem fehlte ihm die Gabe der Concentration; alle seine Arbeiten sind breit angelegt und nöthigten ihn schon durch die strenge, meistens auch äusserlich stark hervortretende, logische Anordnung zu einer Erschöpfung des Gegenstandes nach allen Seiten; sie sind aber auch breit ausgeführt. Mohl schreibt mit grösserer Behaglichkeit, als

in unserer intensiv arbeitenden Zeit erlaubt ist, er glich darin in Etwas dem alten Moser, der ja auch zu seinen Familientraditionen gehörte; und was das Schlimmste ist, er lässt dem Leser gar Nichts zu denken übrig, man ist ihm gegenüber zu völliger Passivität verurtheilt, auf blosser Reception angewiesen: mit einem Worte, es mangelte seinen Werken an der Formvollendung in jenem höchsten Sinne, die den Leser immer wieder zu der Darstellung zurückführt und eben deshalb geeignet ist, nachhaltige Wirkungen auf Generationen auszuüben; ein Vorzug, den z. B. Dahlmann's Politik trotz der Unvollkommenheiten des Stils in so hohem Maasse besitzt.

Endlich ist doch auch noch darauf hinzuweisen, dass Manches doppelt vorhanden ist; insbesondere beruhen die beiden grossen Sammelwerke der fünfziger und sechziger Jahre, die Literaturgeschichte und die Politik, wie wir sie kurz nennen wollen, ihrem grösseren Umfange nach auf Arbeiten, die bereits früher in Zeitschriften erschienen waren und damals nur umgearbeitet worden sind, vielfach allerdings in so tief greifender Weise, dass jene ältern Aufsätze nur als die allgemeine Grundlage der späteren Gestaltung zu betrachten sind.

Wenn es sich nun darum handelt, diesen, um einen Mohl'schen Ausdruck zu gebrauchen, „Ocean von Literatur“ zu durchmessen, so ist für die dabei einzuschlagende Richtung eine Eigenthümlichkeit Mohls in Betracht zu ziehen, die sich Jedem, der sein Schriftstellerleben aufmerksam verfolgt hat, mit Nothwendigkeit aufdrängt. Mohl hat wohl in Bezug auf politische Ansichten Wandlungen durchgemacht, er hat aber in wissenschaftlicher Hinsicht keine eigentliche Entwicklungen an sich erlebt. Er gehörte nicht zu denen, welche etwa im Seminar gebildet, durch ihre Erstlingsarbeit Erwartungen rege machen, die sich später nicht erfüllen, er gehörte aber auch nicht zu denen, welche sich erst mühsam zu läutern haben: seinem Leben fehlte sowohl die aufsteigende wie die absteigende Scala. Es waren ihm die Irrgänge der Jugend ebenso wie die Unvollkommenheiten des Alters er-

spart; er steht schon in jungen Jahren im Wesentlichen als derjenige Schriftsteller fertig vor uns da, als der er uns auch noch in seinem höchsten Alter erscheint; einige von seinen frühesten Schriften sind meisterhaft nach Form und Inhalt, durch seine spätern Leistungen nicht übertroffen und auch wirklich kaum zu übertreffen; manche derjenigen Schriften dagegen, welche er auf der Höhe seines Lebens abgefasst hat, wie z. B. das Buch über die Ministerverantwortlichkeit könnten leicht als Symptome abnehmender Kraft hingestellt werden; endlich gehören gerade einige seiner allerletzten Arbeiten zu dem Besten, was er je geschrieben hat. Ohne die Etiketten der Jahreszahlen wären die Jahrgänge nicht von einander zu unterscheiden. Es bedarf auch endlich für Diejenigen, welche Mohl nicht bloß aus der Encyclopädie, aus der Literaturgeschichte oder aus der Politik kennen, nicht erst eines Hinweises darauf, dass gerade seine eigenthümlichsten Ansichten und namentlich solche, welche zum lebhaftesten Widerspruche herausgefordert haben, so alt sind, wie seine schriftstellerische Thätigkeit überhaupt; wie denn z. B. die Theorie von den Staatsgattungen, insbesondere auch die eigenthümliche Begriffsbestimmung des Rechtsstaates, schon in der Einleitung zur ersten Auflage des württembergischen Staatsrechtes sich findet und auch die Trennung der Gesellschaftswissenschaften von den Staatswissenschaften, der Präventivjustiz von der Polizeiwissenschaft in frühe Zeiten hinaufreicht.

Demgemäss wird es genügen, nach einer kurzen chronologischen Uebersicht seiner literarischen Gesamthätigkeit die Schriften nach den Gegenständen zusammenzustellen und nach ihrer Bedeutung für die Fortbildung der Staatswissenschaften zu würdigen.

Die selbständigen Schriften sind folgende:

Discrimen ordinum provincialium et constitutionis repraesentativae. Tubingae 1821. S. 45.

Die öffentliche Rechtspflege des Deutschen Bundes. Ein publicistischer Versuch. Stuttgart und Tübingen 1822. S. 219.

Das Bundes-Staatsrecht der Vereinigten Staaten von

Nord-Amerika. Erste Abtheilung: Verfassungs-Recht. Stuttgart und Tübingen 1824. S. 423.

W. G. Hamiltons parlamentarische Logik, Taktik und Rhetorik. Aus dem Englischen übersetzt und nach Materien geordnet. (Anonym.) Tübingen 1828. 2. Aufl. 1872. S. 80.

Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg. Erster Theil: Das Verfassungsrecht. Tübingen 1829. S. 692. — Zweiter Theil: Das Verwaltungsrecht. Tübingen 1831. S. 984. — 2. Aufl. 1840.

In Verbindung mit Wächter und Scheurlen: Die Litteratur des gesammten württembergischen Rechtes aus dem letzten Jahrzehend, historisch kritisch dargestellt. Stuttgart 1830. S. 356.

Geschichtliche Nachweisungen über die Sitten und das Betragen der Tübinger Studierenden während des 16ten Jahrhunderts; zuerst 1832 (in der Form eines akademischen Programmes), sodann 1840 (1. Aufl.), endlich 1871 (2. Aufl.) S. 79.

Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 2 Bde. Tübingen 1832, 2. Aufl. 1844, 3. Aufl. 1866. — System der Präventiv-Justiz oder Rechtspolizei. Tübingen 1834. 2. Aufl. 1845. 3. Aufl. 1866 (seit der zweiten Auflage auch unter dem Titel Polizei-Wissenschaft Bd. 3).

Die Nichtigkeit der Ansprüche des Obersten Sir Augustus d'Este auf Thronfähigkeit in Grossbritannien und Hannover. Gegen die Gutachten von Dillon, Klüber und Zachariae nachgewiesen. Tübingen 1835. S. 136.

Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt. Tübingen 1837. S. 726.

In Verbindung mit Sarwey: Geschichte der Rechtsgesetzgebung und Rechtsordnung unter König Wilhelm. Stuttgart 1841.

Vorschläge zu einer Geschäftsordnung des verfassunggebenden Reichstages. Heidelberg 1848. S. 60.

Die Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften. In Monographien dargestellt. 3 Bde. Erlangen 1855, 1856, 1858. S. 602. 599. 732.

Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 1. Staatsrecht und Völkerrecht. Tübingen 1860. S. 778. Bd. 2 und 3. Politik. Tübingen 1862 und 1869. S. 691. 724.

Encyklopädie der Staatswissenschaften. Tübingen 1859. 2. Aufl. 1872. S. 758.

Denkschrift zur Begründung des von der Grossherzoglich Badischen Regierung in der hohen Bundesversammlung gestellten Antrages betreffend die Kurhessische Verfassungs-Angelegenheit. 4. S. 37. (Anonym ohne Druckort und Jahreszahl.)

Das deutsche Reichsstaatsrecht, Rechtliche und politische Erörterungen. Tübingen 1873. S. 408.

Dazu kommt nun eine sehr umfassende Mitarbeiterschaft an mehreren Zeitschriften.

1) Zunächst an der „Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes Bd. 1—28; 1829—1856.“ Die Herausgabe erfolgte ursprünglich durch Mittermaier und K. S. Zachariae (Band 1—14; 1829—1842), nach Zachariae's Tode durch Mittermaier und Mohl (Bd. 15—18; 1842—1845), später durch Mittermaier, Mohl und Warnkönig (Bd. 19—28; 1847—1856). Die Zeitschrift erstreckte sich auf die Literatur aller rechtswissenschaftlichen Disciplinen in den verschiedensten europäischen und aussereuropäischen Ländern, auf die rechtsphilosophischen, rechtsgeschichtlichen und kirchenrechtlichen Leistungen der Franzosen, wie auf die civilprozessualischen Schriften der Engländer, die strafrechtlichen der Russen, die staatsrechtlichen der Nordamerikaner. Die Zeitschrift verfolgte zugleich mit noch grösserer Vollständigkeit die Fortschritte der Gesetzgebung auf den verschiedensten Gebieten des staatlichen Lebens, hinsichtlich des Gefängniswesens, des Kommunalwesens, des Notariats, der Hypotheken-, Konkurs- und Subhastationsordnung, des Handels- und Wechselrechts, der Presse, des Nachdrucks, der Erfindungspatente, der Expropriation, des Wasserrechts, des ehelichen Güterrechts, des Pensionswesens u. s. w. Die Ar-

beiten Mohls, welche niemals in blossen Referaten bestehn, beginnen mit Band 7 (1835), also mehrere Jahre vor seinem Eintritt in die Redaction; sie beschränken sich anfangs fast ausschliesslich auf nordamerikanische Literatur, in deren Besprechung übrigens Mittermaier und Zachariae neben ihm thätig waren; sie wenden sich später immer entschiedener dem französischen öffentlichen Rechte zu. Nur Band 9 (1837), Bd. 19 (1847) und Bd. 20 (1848) sind ohne Beiträge von ihm erschienen. Im Einzelnen war seine Betheiligung folgende: Bd. 7 (1835) Story, Commentaries; Bd. 8 (1838) Oliver, The rights of an American citizen, Tocqueville, De la démocratie en Amérique; Bd. 10 (1838) Hoffmann, A course of legal study; Bd. 11 (1839) Neue Sammlung von Staatsverträgen, Englische Strafcolonien; Bd. 12 (1840) Lieber, Manual of political ethics I, Marshall, Writings; Bd. 13 (1841) Lieber II; Bd. 14 (1842) Lieber III; Verwaltungsjustiz in Frankreich (Chauveau-Adolphe); Bd. 15 (1843) Schriften über Neapolitanisches Staatsrecht; Bd. 16 (1844) Fortsetzung; Entwicklung der Demokratie in Nordamerika und der Schweiz (Tocqueville und Cherbulliez), Belgische Verfassung (Armand Neut), Ueber staatswissenschaftliche Fakultäten in Frankreich (mit Bezug auf die Schriften von Laboulaye und Andern); Bd. 17 (1845) Verwaltungsrecht in Frankreich (Laferrière 2. Aufl., Dufour, Macarel, Chauveau-Adolphe); Bd. 18 (1846) Brougham, The British Constitution; Bd. 21 (1849) Das französische organische Gesetz über den Staatsrath; Bd. 22 (1850) Die belgischen Leihhäuser, Belgische Untersuchung über Fabrikarbeiter, Französisches Gemeindewesen; Bd. 23 (1851) Französisches Staatsrecht (Laferrière 3. Aufl.), Die neuesten französischen Arbeiten über Findelkinder; Bd. 24 (1852) Ueber die rechtliche Bedeutung verfassungswidriger Gesetze nach belgischem Staatsrecht, Geschichte des Völkerrechts (Laurent Bd. 1—3); Bd. 25 (1853) Englische und belgische Gesetzgebung über Erfindungspatente, Italienische Schriften über Gemeindewesen, Verzeichniss neuerer spanischer Arbeiten aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft; Bd. 26 (1854) Englisch-parlamentarisches Recht

(May); Bd. 27 (1855) Nordamerikanisches Staatsrecht (Die Debatten der Conventions von Massachusetts und Californien); Bd. 28 (1856) Geschichte des Völkerrechts (Laurent Bd. 4).

2) Noch viel intensiver war aber seine Mitwirkung bei der „Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften“, deren erster Band im Jahre 1844 erschien und deren vierunddreissigster diesen Aufsatz enthält. Die Zeitschrift ist von den Mitgliedern der Tübinger staatswirthschaftlichen Fakultät begründet, redigiert und in der Hauptsache geschrieben. Ihr Inhalt bezieht sich daher vor allen Dingen auf die politische Oekonomie im weitesten Umfange, auf Polizeiwissenschaft, Politik, Statistik, dagegen auf Staats- und Völkerrecht nur in soweit, als es sich um Fragen handelt, welche eine über das bloss Juristische hinausgehende, allgemeine staatliche oder gesellschaftliche Bedeutung haben. Mohl ist nicht nur der eigentliche Urheber, wie denn auch das Vorwort offenbar aus seiner Feder stammt, sondern er hat auch der Redaction ohne Unterbrechung bis zu seinem Tode angehört, anfangs als Mitglied jener Fakultät, später neben derselben, allein und mit Andern. Seine Mitarbeiterschaft ist jedoch in den verschiedenen Zeiten eine sehr verschiedene gewesen, indem die ersten neun Bände (1843—53) eine geradezu staunenswerthe Leistungsfähigkeit darthun, vermöge deren er in manchen Jahren halbe Bände mit den ausgezeichnetsten Arbeiten gefüllt hat, welche die Grundlage zu spätern grossen Werken geworden sind, während in den folgenden sechzehn Bänden (Bd. 10—25; 1853—1869) sich, abgesehen von einem kurzen Nekrologe Fallati's im eilften Bande (1855), keine Zeile von ihm findet und erst die Jahrgänge 1870, 1871, 1874, 1875 wiederum sehr umfassende Arbeiten enthalten. Seine Betheiligung im Einzelnen war aber folgende: Bd. 1 (1844) Das rechtliche Verhältniss der taxischen Post zu den Staatseisenbahnen. Uebersicht über die neuern Leistungen der Neapolitaner und Sicilianer im Gebiete der politischen Oekonomie. Die Aufhebung der Sklaverei in den englischen und französischen Kolonien. — Bd. 2 (1845) Die Staatsromane. Ueber die wissenschaftliche Bil-

dung der Beamten in dem Ministerium des Innern. Constitutionelle Erfahrungen, ein Beitrag zur Verfassungspolitik. Ueber eine Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener. Literarhistorische Uebersicht über die Encyclopädien der Staatswissenschaften. Die Rettungshäuser für verwaiste Kinder. — Bd. 3 (1846). Uebersicht der neuern völkerrechtlichen Literatur. Ueber Bureaucratie. Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systems in England, Frankreich und Deutschland. Erörterungen über die württembergische Staatsschuld. — Bd. 4 (1847) Beiträge zur Lehre vom Petitionsrechte in constitutionellen Staaten. Ueber Auswanderung. Ueber die Untersuchung bestrittener ständischer Wahlen durch die Abgeordneten-Kammer selbst. — Bd. 5 (1848) Neuere Schriften über englisches Staatsrecht. — Bd. 6 (1850) Die Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819. Die Litteratur des schweizerischen Staatsrechts. — Bd. 7 (1851) Gesellschafts-Wissenschaften und Staats-Wissenschaften. Schilderungen berühmter Staatsgelehrter (Einleitung; Pütter, Klüber). — Bd. 8. (1852) Die zur Beibringung des staatswissenschaftlichen Stoffes bestimmten Jahresschriften. — Bd. 9 (1853) Revision der völkerrechtlichen Lehre vom Asyle. — Bd. 11 (1855) Nekrolog Fallatis. — Bd. 26 (1870) Geschichtliche Nachweisungen über Bundesgerichte. — Bd. 27 (1871) Die geschichtlichen Phasen des Repräsentativ-Systems in Deutschland. Schriften über constitutionelles Staatsrecht. — Bd. 30 (1874) Kritische Erörterungen über Ordnungen und Gewohnheiten des deutschen Reiches: I. Die Reichstagswahlen. — Bd. 31 (1875) II. Die Verhandlungen im Reichstage. —

3) Weitere Beiträge enthält „Rau's Archiv für politische Oekonomie“: Bd. 1 (1834) Ueber Schuldentilgung mittelst Herauslösung einzelner Nummern. — Bd. 2 (1835) Ueber die Nachtheile, welche sowohl den Arbeitern selbst als dem Wohlstande und der Sicherheit der gesammten bürgerlichen Gesellschaft von dem fabrikmässigen Betriebe der Industrie zugehen. Daneben finden sich noch in Bd. 1, 2 und 5 einige Recensionen. (Das Archiv hat bekanntlich mit

Bd. 15 (1853) zu erscheinen aufgehört, indem die bisherigen Herausgeber, Rau und Hanssen, damals der Redaction der Tübinger Zeitschrift beitraten.)

4) Sodann die (Cotta'sche) Deutsche Vierteljahrs-Schrift. — Jahrg. 1838. Vorsorge und Versorgungsanstalten der Mittelstände. Findel- und Waisenhäuser. — 1839. Die deutschen Universitäten, ihre gegenwärtigen Missstände und deren Heilung. — 1840. Vergangenheit Gegenwart und Zukunft der politischen Oekonomie. Ueber Errichtung staatswissenschaftlicher Fakultäten. — 1841. Deutsche Vereinsakademie der Wissenschaften. Staatsdienstprüfungen. — 1842. Ueber Successionsstreitigkeiten in Deutschland. Der gegenwärtige Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung des deutschen Staatsrechtes. — 1843. Fortsetzung und Schluss dieses Aufsatzes. Ueber das gegenseitige Verhältniss der deutschen Staaten hinsichtlich der Verbindungsmittel. — 1845. Ein Wort über die Gewerbeausstellungen des Zollvereins. — 1850. Die erste deutsche Reichsversammlung und die Schriften darüber. — 1852. Das Repräsentativsystem, seine Mängel und die Heilmittel; politische Briefe eines Altliberalen. — 1854. Neuere deutsche Leistungen auf dem Gebiete der Staatswissenschaften. — 1856. Der Streit der Eisenbahnen mit der Schifffahrt auf dem Rhein. Die Aktiengesellschaften, volkswirtschaftlich und politisch betrachtet. — 1858. Einige Probleme aus der wissenschaftlichen Welt (über kleine Universitäten. Bibliothekseinrichtungen, Akademien).

5) Die Preussischen Jahrbücher. — Bd. 2 (1858) Die drei Staatswörterbücher (nach der damaligen Sitte anonym).

6) Aegidis Zeitschrift für deutsches Staatsrecht und deutsche Verfassungsgeschichte (1865—1867): Bemerkungen über die neuesten Bearbeitungen des allgemeinen deutschen Staatsrechtes.

7) Die Monatsblätter der Allgemeinen Zeitung (1846 und 1847): Der Kanton Waadt. Ueber den Pauperismus. Versicherungsanstalten. Neu erschienene Denkwürdigkeiten und Briefe englischer Staatsmänner und Feld-

herren. Die beiden Moser. Nelson. Der Hofmarschall (aus Veranlassung der zweiten Auflage des bekannten Malortie'-Buches).

8) Die Augsburger Allgemeine Zeitung selbst; insbesondere 1840 die belgischen Revuen; 1842 belgische Leinenindustrie; belgischer Commissionsbericht über Irrenanstalten; 1843 Socialismus und Communismus (mit Rücksicht auf Stein); 1846 belgisches Bevölkerungswesen, Spanische und Italienische Nationalökonomie. Radowitz: Gespräche aus der Gegenwart; 1847 Ueber Memoiren englischer Subalternoffiziere (zu denen übrigens auch die Stabsoffiziere mit Ausschluss der Generale gerechnet werden); 1853 Oxford, Napoleon auf Helena, Verwaltung von Paris; 1856 Das schwarze Buch, Lebensmittel für London; 1858 Neue staatswissenschaftliche Briefe. Diese und andere zahlreiche Arbeiten in der Beilage knüpfen meist an literarische Erscheinungen des In- und Auslandes an; sie sind zum Theil blosse Recensionen, enthalten jedoch meistens auch selbständige Erörterungen. Auch war diese Thätigkeit, wie sich aus einer von der Cottaschen Buchhandlung veranstalteten Zusammenstellung ergibt, welche die Jahre 1835—1870 umfasst, keineswegs auf die Beilage beschränkt, äussert sich vielmehr auch im Hauptblatt vermittelst mancher den Tagesereignissen gewidmeter Correspondenzen, insbesondere über württembergische Verhältnisse. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich auch, dass die Betheiligung am grössten gewesen ist seit Mitte der vierziger, besonders aber in den fünfziger Jahren, dass sie aber beim Ausbruch des italienischen Krieges im Jahre 1859 gänzlich aufgehört hat, und dass später nur noch zwei Beiträge geliefert sind: 1869 über Excommunication und 1870 über die Südbundfrage.

9) Weiter das Staatslexikon von Rotteck und Welcker: Bevölkerung, Gefängnisswesen, Gewerbe- und Fabrikwesen, Polizei und Präventiv-Justiz sowie zahlreiche kleinere Artikel. (In der dritten Auflage ist jedoch diese Betheiligung auf einige unbedeutende Beiträge in den beiden

ersten Bänden beschränkt.) — Bluntschli's Staatswörterbuch: Gesetz, gesetzgebende Gewalt, Gesetzgebung.

10) Ueber Mohl's Betheiligung an der von ihm mitherausgegebenen „Zeit“, die bekanntlich zu Anfang der sechziger Jahre in Frankfurt erschien, vermag ich Genaueres nicht anzugeben; ich erinnere mich nur noch eines Aufsatzes in der Beilage über Zachariae's Schrift hinsichtlich der Meiningschen Domainenangelegenheit.

11) Es mag schliesslich doch auch der Vollständigkeit wegen noch erwähnt werden, dass Mohl zu Ende der zwanziger Jahre in abendlichen Erholungsstunden eine vollständige Uebersetzung von Thiers' *Histoire de la revolution française* veranstaltet hat und zwar nach den mir gewordenen Mittheilungen theils wegen der Wichtigkeit, die er den Uebersetzungen aus fremden Sprachen für die geistige Ausbildung beilegte, theils wegen der hohen Meinung, die er von der Bedeutung des grossen Staatsmannes schon damals hegte. —

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass die literarische Thätigkeit Mohl's in drei Perioden zerfällt, in die etwa fünfzehnjährige Zeit regsten jugendlichen Schaffens, welche eine grosse Anzahl selbständiger Werke in rascher Folge zeitigte; in einen zwanzigjährigen Zeitraum, in dem sich seine Arbeitskraft in gleicher Weise bethätigte, in dem aber entweder nur neue Auflagen oder nur die Vorarbeiten für spätere Hauptwerke vollendet wurden; endlich in die wiederum etwa zwanzig Jahre umfassende Zeit der Ernte mit dem neuen Aufschwunge der wissenschaftlichen Arbeitskraft in den letzten Lebensjahren.

I. Staatsrecht.

Es wäre eine unzulässige Uebertreibung, wenn man die Begabung Mohl's als Juristen allzu hoch anschlagen wollte. Er hat nicht zu den freilich seltenen Männern gehört, welche der Rechtswissenschaft neue Wege gewiesen haben. Wohl aber haben seine staatsrechtlichen Schriften auf die Fortbildung der Wissenschaft fördernd gewirkt. Er besass vor

Allem eine sehr gute Kenntniss des positiven Rechts, die namentlich in seinen früheren Schriften sich bemerkbar macht, die ihm aber niemals ganz verloren gegangen ist, und die sich auch keineswegs bloß auf die publicistischen Fächer beschränkte. Er besass ferner im hohen Maasse jene Schärfe des Verstandes und jene Klarheit des Denkens, die nirgends eine Dunkelheit oder auch nur eine für den Schriftsteller ebenso bequeme, wie für den Leser unbequeme zweideutige Unbestimmtheit zuliess. Er besass endlich eine feste und sichere Methode, welche ihn vor jeder Abschweifung in das rechtsphilosophische und in das rechtsgeschichtliche Gebiet bewahrte; er ist insbesondere niemals die Wege Derjenigen gegangen, welche fortwährend versichern, ihre breit angelegten Darstellungen geschichtlicher Zustände zum Verständniss der Gegenwart verwerthen zu wollen, ohne doch ein solches Versprechen jemals einlösen zu können, weil eben zwischen dem öffentlichen Rechtszustande des vorigen und des jetzigen Jahrhunderts in That und Wahrheit gar keine geschichtliche Continuität besteht.

Seine Erstlingsschrift ist die Dissertation *Discrimen ordinum provincialium et constitutionis repraesentativae*, mit der er im August 1821 in Tübingen die juristische Doctorwürde erlangte. Sie ist in sehr schlechten Latein geschrieben, im Uebrigen jedoch fleissig gearbeitet. Der jugendliche Verfasser sucht den Nachweis zu führen, dass der heutige Constitutionalismus keineswegs eine blosser Wiederbelebung oder Verbesserung des mittelalterlichen Ständewesens, sondern etwas wesentlich Neues sei, dass aber daraus keineswegs die Alleinberechtigung der altländischen Verfassung folge, da das Recht der geschichtlichen Entwicklung auch für die Gegenwart gelte.

Die zweite in der Reihe seiner staatsrechtlichen Schriften ist: „Die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes. Ein publicistischer Versuch. Stuttgart und Tübingen 1822. (Vorrede: Göttingen. Juni 1822.) Die Schrift behandelt selbstverständlich nur das Austrägalwesen, welches gerade damals seine definitive Ord-

nung erhalten hatte, nicht auch die viel spätere Einrichtung des Bundesschiedsgerichts. Mohl mochte sich zur Bearbeitung um so mehr aufgefordert fühlen, als er zu jener Zeit der württembergischen Gesandtschaft beim Bundestage attachirt war, wie denn auch die Widmung an den damaligen Bundestagsgesandten Freiherr von Wangenheim gerichtet ist. Der Gegenstand war auch für einen Anfänger ganz besonders geeignet, da er nicht allzuumfassend und scharf abgegrenzt ist. Die Behandlungsweise verdient aber Anerkennung nach allen Seiten. Vor Allem sind die Quellen, die dem Verfasser schon in Folge seiner amtlichen Stellung in umfassendster Weise zu Gebote standen, insbesondere die Protokolle der Bundesversammlung auf das Gründlichste benutzt worden. Ausserdem aber zeichnet sich gerade diese Schrift durch ihre spezifisch juristische Behandlungsweise aus, indem nicht nur die positiven Rechtssätze zu ihren Konsequenzen entwickelt, sondern auch die Lücken aufgewiesen und vermittelt einer freien Handhabung allgemeiner Rechtsbegriffe, insbesondere civilprozessualischer Grundmaximen in meist befriedigender Weise ausgefüllt werden. Eine Kritik findet zwar statt, aber nur unter strenger Festhaltung des Unterschiedes zwischen dem, was wirklich gilt, und demjenigen, was gelten sollte.

Von ganz anderm Werthe ist dann freilich das nur zwei Jahr später erschienene „Bundes-Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Erste Abtheilung. Verfassungsrecht. Stuttgart und Tübingen 1842.“ (Die Vorrede Paris, November 1823.) Mohl selbst spricht sich bei Gelegenheit einer Anzeige von Story's Commentaries im siebenten Bande der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes (1835), seiner ersten Arbeit für diese Zeitschrift, und später im ersten Bande der Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften (1855) über die Veranlassung zu dem Werke dahin aus, dass er sich auf einer mehrjährigen durch einen grossen Theil des Festlandes unternommenen Reise ein reiches Quellenmaterial gesammelt, und dass ihm dann in Paris, wo er sich damals im diplomatischen Dienste befand,

der Gebrauch einer reichhaltigen, seitdem an das Harvard College gekommenen Sammlung von Schriften über die Vereinigten Staaten, sowie auch der Rath erfahrener amerikanischer Geschäftsmänner zu Gebote gestanden habe. Was ihn aber überhaupt zu einem solchen Unternehmen veranlasste, das sind genau dieselben Gründe, die uns auch heute das Studium des amerikanischen Staatsrechts als unerlässlich erscheinen lassen, nämlich einerseits die Bundesverfassung als solche, die Untersuchung des bundesstaatlichen Problems an der concreten Wirklichkeit, die Beantwortung der Frage nach der Ausgleichung der in dieser Verfassungsform nothwendig enthaltenen Widersprüche, andererseits das Princip der Demokratie und seine Durchführung in der Union und in den Einzelstaaten. Die Ausführung ist selbstverständlich eine durchaus quellenmässige, auf den Gesetzen selbst beruhende, während auf die Congressverhandlungen allerdings nur ganz ausnahmsweise zurückgegangen wird; daneben findet eine Benutzung des Federalist, dieses anticipirten Commentars über den ursprünglichen Sinn der Bundesverfassung, freilich nur in der französischen Verstümmelung, und ohne die später Mode gewordene Ueberschätzung, sowie auch die Benutzung mehrerer damals jedoch nur spärlich vorhandener Einzelschriften statt. Die Darstellung zerfällt in sechs Kapitel, — von den Bestandtheilen des Bundes, d. h. von den Einzelstaaten und deren Verfassung; — von der Verfassungsurkunde, deren Entstehung, Inhalt und staatsrechtlichen Charakter; — von der Bundesstaatsgewalt, insbesondere von der gesetzgebenden, ausübenden, richterlichen Gewalt und von den anomalen Attributen der verschiedenen Staatsgewalten; — von dem Verhältnisse des Bundes zu den Bundesstaaten, d. h. von der Kompetenz in Bezug auf auswärtige Verhältnisse, Gesetzgebung, Verwaltung und namentlich Gerichtsbarkeit; — von den Verhältnissen der Bundesstaaten zu einander; — von den persönlichen Rechten der Einwohner. Für die Kritik des Gebotenen mag wieder die Bemerkung Mohls zum Ausgangspunkte dienen, dass ihm keineswegs alle Quellen zu Gebote gestanden hätten, dass ihm insbesondere die lebendige

Anschauung der amerikanischen Einrichtungen gefehlt habe, dass sich die Darstellung mehr im Aeussern und streng Gesetzlichen halte. Indessen die letztere Aeusserung enthält, richtig verstanden, für eine staatsrechtliche Darstellung ein unwillkürliches Lob, und überhaupt klingt doch die Meinung des Verfassers durch, dass sein Buch zu wenig Beachtung gefunden habe. Meiner Ansicht nach ist das auch in der That der Fall gewesen. Und zwar handelt es sich nicht darum, für mildernde Umstände zu plädiren und die relative Güte des Buchs für die Zeit seines Erscheinens darzuthun, wo es eben an Arbeiten der Amerikaner selbst noch vollständig fehlte. Es ist vielmehr zu behaupten, dass, jene von Mohl selbst gerügten Mängel zugegeben, die Darstellung dennoch insofern eine wahrhaft klassische genannt werden muss, als sie die klarste Auseinandersetzung des geltenden Rechts mit dem tiefsten Eindringen in den innersten Geist desselben verbindet. Besser ist das eigenthümliche Wesen, sowohl des dortigen Bundesstaats wie der dortigen Volkssouveränität, besser ist die Stellung des Präsidenten zum Congresse, die Bedeutung der Jurisdiction hinsichtlich der Kontrolle der gesetzgebenden Gewalt, besser ist die ganze Lehre von den drei Gewalten weder von den spätern amerikanischen Schriftstellern, denen Mohl stets die rückhaltsloseste Anerkennung gezollt hat, die aber diesen Dingen viel zu nahe standen, noch von Tocqueville, der den Blick dafür im höchstem Maasse hatte, bei dem aber die Reflexion gegenüber den Thatsachen zu sehr überwiegt, dargestellt worden. Aber: habent sua fata libelli. Und dieser Misserfolg erklärt sich offenbar so. Je zeitgemässer im Grunde ein solches Buch bei dem gänzlichen Mangel an einer wissenschaftlichen Bearbeitung des Gegenstandes in irgend einer Sprache zur Zeit seines Erscheinens war, so kam es doch für das Interesse des deutschen Publikums, und auch des Staatsgelehrtenthums jener Zeit um Vieles zu früh. Man war damals ausschliesslich mit der wissenschaftlichen Ausbildung und mit der praktischen Durchführung des monarchischen Konstitutionalismus beschäftigt; man fühlte sich daher zu der französischen Charte von

1814, allenfalls zu der spanischen Cortesverfassung von 1812 hiugezogen; dagegen fehlte für die Probleme, wie sie eine repräsentative Demokratie darbietet, jedes Verständniss; und auch von Bundesstaats-Bestrebungen war erst wenig die Rede. Nicht bloss der Staatsmann, auch der Staatsgelehrte sollte seiner Zeit nicht allzusehr voraus sein; seine Wirkung geht sonst unter Umständen nicht bloss für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft verloren. Der Erfolg dieses Buchs würde ein ganz anderer gewesen sein, wenn dasselbe ein volles Menschenalter später, um das Jahr 1850 erschienen wäre. Der Verfasser würde dann im Stande gewesen sein, seinem Werke in immer neuen Auflagen eine immer höhere Vollen- dung zu geben. Dasselbe ist zwar auch in seiner jetzigen Gestalt keineswegs als veraltet zu betrachten, da ja der Or- ganismus und die Kompetenz des Bundes sich nur wenig ver- ändert haben. Um so mehr hätte die im ersten Kapitel ent- haltene Darstellung der einzelstaatlichen Verfassungen einer Ueberarbeitung bedurft, und eine solche wäre wiederum um so erwünschter gewesen, als es in den neuern Werken an Erörterungen über die Einrichtung der gesetzgebenden, aus- übenden und richterlichen Gewalt in den Einzelstaaten, über die Gemeinde- und Grafschaftsverhältnisse fast gänzlich fehlt. Am meisten aber wird man es zu beklagen haben, dass wegen der unerwartet schnellen Versetzung von Paris nach Tübingen, also an einen von literarischen Hilfsmitteln dieser Art damals ganz entblösten Ort und wegen der dadurch herbeigeführten Unmöglichkeit der gelegentlichen Besprechung mit kundigen Amerikanern der ganze zweite, das Verwaltungsrecht enthal- tende Theil, der bis auf die letzte Feile in der Handschrift ausgearbeitet und dessen Gliederung auch bereits in der In- haltsübersicht des ersten Bandes genau angegeben war, nie- mals erschienen ist, so dass wir bis auf Rüttimann's fleissiges, aber etwas mühselig zusammengeschriebenes Buch einer deut- schen Bearbeitung des Verwaltungsrechts der Vereinigten Staaten gänzlich entbehrten. Mohl hat die Verhältnisse der Vereinigten Staaten nie aus den Augen verloren und densel- ben in späterer Zeit mehr als eine politische Betrachtung

gewidmet; vom staatsrechtlichen Standpunkte aus ist er aber an den Gegenstand nicht wieder herangetreten, sofern man nicht die Abhandlungen „über amerikanische Bundesjustiz“ (Krit. Zeitschr. Bd. 12. S. 161 ff. 1840) und „Geschichtliche Nachweisungen über Bundesgerichte“ (Tüb. Zeitschr. Bd. 26. S. 1 ff. 1870) in diesen Zusammenhang ziehen will.

X Das nächste hierher gehörige Werk, wenn wir von dem nicht im Buchhandel erschienenen „Grundriss zu Vorlesungen über württembergisches Staatsrecht. Tübingen 1824“ absehen, ist „Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 2. Bde. 1829—1831. 2. Aufl. 1840. Das Buch wird heutzutage sehr viel mehr gepriesen als gelesen und vorzugsweise von Solchen gepriesen, die es nicht gelesen haben; das auf der Halleschen Universitätsbibliothek vorhandene Exemplar war nach unzweideutigen Spuren bisher unbenutzt. Es muss hier vor Allem anerkannt werden, dass Mohl mit dem unklaren Begriffe des sogenannten gemeinen deutschen Staatsrechts brach, und dass er, aus der Noth eine Tugend machend, sich die beschränkte Aufgabe stellte, das öffentliche Recht eines Landes zu bearbeiten, dessen staatliche Atmosphäre ihn umgab, in der er aufgewachsen war, und welches ausserdem einen zu wissenschaftlicher Behandlung vorzugsweise geeigneten, weil einheitlich gestalteten und auf einer bewussten modernen Gesetzgebung beruhenden Stoff darbot. Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland ist mächtig dadurch gefördert worden, dass diese Darstellung zum ersten Male in alle Ecken des wirklichen Staats hineinleuchtete. Die Systeme des gemeinen deutschen Staatsrechts enthielten seit jener Zeit und gerade in Folge der bei Mohl gemachten Anleihen, neben jenen unglückseligen Durchschnittssätzen, die nirgends Realität hatten, als in den Köpfen deutscher Professoren, einen ziemlich erheblichen Ballast von verkapptem Partikularrecht, welches doch wenigstens irgendwo in Deutschland wirklich galt. Aber man soll doch auch andererseits selbst gegenüber diesem Buche nicht vergessen, dass der Partikularismus der Rechtsbildung der Tod der Rechtswissenschaft ist, zumal für das Gebiet des öffentlichen Rechts. Mohl

selbst hat die hohe wissenschaftliche Ausbildung des französischen Verwaltungsrechts vorzugsweise daraus erklärt, dass es sich hier um Einrichtungen handle, deren Geltung nicht auf der nächsten Poststation aufhöre, dass auch der juristische Schriftsteller eines Resonanzbodens von einer gewissen Stärke bedürfe. Und noch aus einem andern Grunde ist für jedes positive Recht, welches wissenschaftlich bearbeitet werden soll, ein ausgedehntes Geltungsgebiet erforderlich; nur in einem grossen Lande ergeben sich bei der Anwendung eines Gesetzes alle die Schwierigkeiten und Widersprüche, deren Behandlung gerade die Aufgabe der Wissenschaft ist, und die eben nur in der praktischen Handhabung hervortreten; „das Leben“ sagt Mohl einmal irgendwo selbst „ist scharfsinniger als der feinste Theoretiker“; man vergleiche doch nur, wie viel mannigfaltiger die Fragen sind, die etwa mit Bezug auf die Gewerbeordnung dem preussischen Obertribunal vorgelegen haben, als die, welche das Stuttgarter entschieden hat. Damit wachsen aber doch selbstverständlich die Schwierigkeiten der wissenschaftlichen Bearbeitung; und schon deshalb ist Mohls württembergisches Staatsrecht kein im höchsten Sinne vollendetes Werk, sowenig als Stälin's württembergische Geschichte dem unbefangenen Beurtheiler als das non plus ultra aller historischen Wissenschaft erscheinen wird. — Auf württembergische Verhältnisse beziehen sich dann noch folgende Einzelschriften: Die Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819 (Tüb. Zeitschr. VI. 1850); die Erörterungen über die württembergische Staatsschuld (a. a. O. III. 1846); die in Verbindung mit Sarwey als Festschrift verfasste Geschichte der Rechtsgesetzgebung und Rechtsordnung unter König Wilhelm. Stuttgart 1841; endlich die in Verbindung mit Wächter und Scheurlen unternommene Bearbeitung der Literatur des gesammten württembergischen Rechts aus dem letzten Jahrzehend. Stuttgart 1830, wobei Mohl die Literatur des Staatsrechts zugefallen war.

Mohl hat auch in der That mit der Bearbeitung von Partikular-Staatsrechten sich nicht weiter befasst; er hat sich insbesondere niemals zu einer Bearbeitung des Staatsrechtes

des Grossherzogthums Baden hingezogen gefühlt, obgleich er lange Jahre in diesem Lande gelebt hatte und mit der Regierung desselben in die engsten Beziehungen getreten war, und obgleich die badische Verfassungsurkunde und die badische Gesetzgebung, wie er selbst ausdrücklich anerkannte, manche für eine wissenschaftliche Behandlung interessante Seiten darboten, ohne dass irgend welche befriedigende Darstellung über den Gegenstand existierte. Vielmehr hat er Jahrzehnte hindurch grössere staatsrechtliche Arbeiten überhaupt nicht unternommen, bis sich ihm durch das Erstehen des neuen deutschen Reiches endlich ein würdiger Gegenstand darbot. Bekanntlich enthält das Buch „Das deutsche Reichsstaatsrecht. Rechtliche und politische Erörterungen. Tübingen 1873“ keineswegs eine systematische Darstellung des gesammten Reichsstaatsrechts, sondern nur Erörterungen über das rechtliche und politische Wesen des Reiches, über die Reichszuständigkeit, über den Bundesrath, den Kaiser und den Reichstag, beschränkt sich mithin auf den Organismus des Reiches, auf die Grundlagen der Reichsverfassung, während die gesammte Reichsverwaltung, mithin Alles, was sich auf die Funktionen der Reichsgewalt bezieht, von der Erörterung ausgeschlossen ist. Ausserdem ist die Darstellung zwar in erster Linie eine staatsrechtliche, auf die Erläuterung des Bestehenden gerichtete, sie erstreckt sich aber zugleich auch auf eine Kritik des Bestehenden und ist insofern in ziemlich weitem Umfange eine politische. Diese Begrenzung des Gegenstandes dürfte nun in der That der Natur der Sache durchaus entsprechen. Insbesondere ist der ganze Gedanke eines sogenannten Reichsverwaltungsrechtes, wie derselbe andern umfassenden Darstellungen zu Grunde liegt; meines Erachtens ein unrichtiger und für die wissenschaftliche Ausbildung des Verwaltungsrechtes verhängnissvoller. Denn derselbe führt auf der einen Seite zu einer Zusammenfassung von gänzlich heterogenen Dingen, auf der andern Seite aber, was noch schlimmer ist, zu einer Auseinanderreissung des nothwendig Zusammengehörigen; jenes Erstere deshalb, weil eine der vorhandenen Reichs-

kompetenz entsprechende Reichsverwaltungsgesetzgebung zwar allenfalls den praktischen Bedürfnissen staatlicher Einheit, niemals aber dem wissenschaftlichen Bedürfnisse eines von einem einheitlichen Grundgedanken beherrschten Verwaltungssysteme entsprechen wird und zwar selbst dann nicht, wenn einst allen und vielleicht noch einigen weitern Nummern des Artikel 4 der Reichsverfassung durch eine organische Gesetzgebung des Reiches ihre volle Verwirklichung zu Theil geworden wäre; die Reichskompetenz wird eben naturgemäss, so lange die jetzigen Zustände bestehen bleiben und bis einst der Schritt vom Bundesstaate zum Einheitsstaate gemacht sein wird, eine fragmentarische bleiben. Ein Auseinanderreissen von Zusammengehörigen würde aber deshalb die nothwendige Folge sein, weil die von der Reichsgesetzgebung geregelten und der Beaufsichtigung des Reiches unterworfenen Materien doch durch die einzelstaatlichen Ausführungsgesetze, wo solche zugelassen sind, jedenfalls aber durch die Behördenorganisation der Einzelstaaten in einer Weise beeinflusst werden, dass ein volles Verständniss solcher Reichsverwaltungsgesetze doch nur unter Berücksichtigung der Einrichtungen irgend eines bestimmten Bundesstaats möglich ist; man erhält z. B. eine wirkliche Einsicht in die Heimaths- und Gewerbegesetzgebung des Reiches erst dann, wenn man dieselbe zu dem preussischen Armengesetze vom 8. März 1871, zu den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen über das Landarmenwesen, zu der preussischen Kreis- und Provinzialordnung, zu dem Zuständigkeitsgesetze in die engsten Beziehungen bringt, wenn man ausserdem auch die Rechtsprechung, die doch nur für das Heimathwesen, und auch für dieses nur in gewissen Fällen, eine einheitliche ist, im Uebrigen aber der Handhabung durch einzelstaatliche Organe unterliegt, berücksichtigt. Dabei ist von dem Umstande noch ganz abgesehen, dass gerade die wichtigsten der Reichsverwaltungsgesetze, insbesondere wieder die Gewerbeordnung und die drei Heimathsgesetze in der Hauptsache frühere preussische Gesetze sind, für deren volles Verständniss auch deren einstige Entstehung und frühere praktische Wirksamkeit in Betracht

kommt. Ausserdem wird man dann Mohl auch darin bestimmen müssen, dass er seine staatsrechtlichen Erörterungen mit politischen Erwägungen stark durchsetzt hat. Eine blos juristische Behandlungsweise mochte gegenüber dem frühern deutschen Reiche angebracht sein, als dieses in seiner Entwicklung völlig erstarrt war; hat doch die reichsrechtliche Literatur gerade damals in der Zeit vom westphälischen Frieden bis zum Untergange des Reiches, und zwar vorzugsweise wegen ihrer Beschränkung auf das rein juristische Element ihre glänzendste Epoche gehabt, im vollsten Gegensatz zu dem gleichzeitigen England, welches in der damaligen glänzendsten Epoche seines Staatslebens einer staatsrechtlichen Bearbeitung desselben fast gänzlich entbehrte, indem Blackstone eine solche bekanntlich nur in sehr unvollkommener Weise bietet. Für die blosse Anatomie ist eben ein entseelter Körper ein viel brauchbareres Substrat als ein lebendiger. Das neue Reich zeichnet sich aber gerade durch seine Entwicklungsfähigkeit und durch die Fortschritte aus, welche die Ausgestaltung seines Organismus und die Erweiterung seiner Kompetenz beinahe in jeder Reichstagssession erleben; deshalb mag es zweifelhaft sein, ob eine positivrechtliche Behandlungsweise hier auch nur vorzugsweise am Platze ist; jedenfalls wird die Anwendung derselben auf diesen Stoff gewisse Schranken einzuhalten haben, wenn nicht die Gefahr entstehen soll, dass die geistreichsten Konstruktionen alsbald von den Ereignissen überholt werden, während es ein zweifelloses Verdienst ist, wenn sich die wissenschaftliche Politik in den Dienst dieser Entwicklung stellt und dieselbe nach Maassgabe ihrer allerdings nur schwachen Kräfte zu fördern sucht. Ueberhaupt hat die Vorliebe, mit der unsere Publizisten sich neuerdings dem Reiche zuwenden, ihre bedenkliche Seite. Sie erklärt sich ja hinlänglich aus der Freude an der errungenen Einheit, aus den Verhältnissen des juristischen Unterrichts auf unsern Universitäten, aus der vergleichsweisen Uebersichtlichkeit des zu verarbeitenden Stoffs, zum Theil auch wohl aus der Hinneigung mancher Theoretiker zur Erörterung von hoffnungslosen Schulfragen, wie des Unter-

schiedes von Bundesstaat und Staatenbund. Indessen leidet darunter nicht blos in ganz unzulässiger Weise die Pflege des eigentlichen Staatsrechtes, insbesondere des preussischen Staats- und Verwaltungsrechts sowohl in der Literatur wie auf dem Katheder, indem namentlich unsere staatsrechtlichen Vorlesungen sich noch immer darauf beschränken, einige Kapitel der allgemeinen Staatslehre und einige Abschnitte der neuesten deutschen Staats- und Rechtsgeschichte mit einer Anzahl gemeinrechtlicher Sätze aus dem Privat-Fürstenrecht, den Domainen u. s. w. zu verbinden, sondern es entsteht auch die Gefahr, dass die an das Reichsrecht geknüpften Erörterungen in nachtheiliger Weise auf die Wissenschaft des Staatsrechts zurückwirken; zu dem Besten, was das Laband-sche Buch enthält, gehört ohne Zweifel der Abschnitt über die Reichsbeamten, indessen sind doch solche Erörterungen nicht ohne Weiteres, wie das meistens frischweg geschieht, auf das Staatsdienerverhältniss überhaupt zu übertragen, da das Reichsbeamtengesetz dafür eine viel zu schmale Basis darbietet.

Es kommen dann noch zwei Gelegenheitsschriften in Betracht, die allerdings der Zeit nach sehr weit auseinanderliegen und auch sehr verschiedene Gegenstände betreffen. Die eine behandelt „Die Ansprüche des Obersten Sir A. d'Este auf Thronfähigkeit in Grossbritannien und Hannover. Tübingen 1835.“ Diese Ansprüche beruhten bekanntlich auf der Rechtmässigkeit der von dem sechsten Sohne Georgs III., dem Herzoge von Sussex, mit der Lady Augusta Murray im Jahre 1793 zu Rom und später zu London, beide Male unter Mitwirkung eines anglikanischen Geistlichen, aber ohne die nach der royal marriage act von 1772 erforderliche Einwilligung des Staatsoberhauptes geschlossenen Ehe. Es ist nun wahrhaft unglaublich, mit welchen Gründen diese Rechtmässigkeit von zweien unserer ersten Staatsrechtslehrer, von K. S. Zachariae und von Klüber in eigends bestellten Gutachten verfochten wurde. Die Bedeutung der Mohl'schen Schrift beruht einfach darin, die Ehre der deutschen Rechtswissenschaft gewahrt und den Streitfall für die

wissenschaftliche Betrachtung erledigt zu haben. Neue Resultate sind nicht gewonnen; man ist ja froh, wenn aus solchen Rechtsstreitigkeiten die Wissenschaft ungefährdet hervorgeht und die Ungewissheiten und Verwirrungen nicht grösser geworden sind, als vorher. Ueber einige nebensächliche Punkte mag man verschiedener Ansicht sein, z. B. über die Lage der Ebenbürtigkeitsfrage in Bezug auf Hannover. Später ist übrigens Eichhorn noch an Mohls Seite getreten. — Die andere Schrift hat die kurhessische Verfassungsfrage zum Gegenstande; sie ist amtlichen Ursprungs und führt den Titel: „Denkschrift zur Begründung des von der Grossherzoglich Badischen Regierung in der hohen Bundesversammlung (am 4. Juli 1861) gestellten Antrags betreffend die Kurhessische Verfassungs-Angelegenheit. Es wird zuerst der Antrag selbst mitgetheilt, der bekanntlich im Wesentlichen die Wiederherstellung der Verfassung von 1831 nebst den Aenderungen der Jahre 1848 und 1849 zum Zwecke hatte; es wird dann ziemlich kurz der thatsächliche Stand der Frage erörtert, soweit diese überhaupt in den Bereich der Bundesthätigkeit gezogen war; es folgt eine sehr ausführliche Prüfung der angeblichen Bundeswidrigkeit der Verfassung von 1831 nebst einer Kritik des Verfahrens der Bundes-Commissarien, der Bundesversammlung und der kurhessischen Regierung; den Schluss bildet eine Beurtheilung der Angelegenheit vom Standpunkt der Politik auf wenigen Seiten. Ein Interesse haben diese Dinge gegenwärtig allerdings nur noch insofern, als sie uns den ungeheuren Fortschritt zum vollen Bewusstsein bringen, den Deutschland in seiner staatlichen Entwicklung seitdem gemacht hat.

Nur der Vollständigkeit wegen mögen auch noch die beiden Denkschriften in Betreff der zwischen Köln und Deutz zu erbauenden Brücke erwähnt werden, die übrigens ohne Namen, ohne Jahreszahl und Druckort erschienen sind. Dieselben sind auf Veranlassung einiger oberrheinischer Kaufmanns- und Schifferschaften verfasst und versuchen aus Gründen der Wohlfahrt und aus Gründen des

Rechts, insbesondere auch aus Gründen des Völkerrechts (Art. 67 der Rheinschiffahrts-Convention) die Nothwendigkeit eines Durchlasses darzuthun. Wie es bei solchen Gelegenheiten zu geschehen pflegt, werden die einseitigen Interessen der Betheiligten weit überschätzt, und werden zu Gunsten dieser Interessen höchst gewagte Rechtsdeductionen nicht verschmäht. Uebrigens ist ein sehr grosser Theil dieser Denkschriften rein technischer Natur. Mohl hat den Gegenstand ausserdem in der deutschen Vierteljahrs-Schrift, Jahrgang 1856: „Der Streit der Eisenbahnen mit der Schifffahrt auf dem Rhein“ behandelt.

II. Die Politik.

Die Abgrenzung zwischen Staatsrecht und Politik steht zwar begrifflich vollkommen fest, insofern es sich dort um die *lex lata*, hier um die *lex ferenda* handelt. Es kann eben jeder staatliche Gegenstand sowohl aus dem juristischen wie aus dem politischen Gesichtspunkte betrachtet werden. Die Politik so gut wie das Staatsrecht zerfällt in die beiden grossen Gebiete der Verfassung und der Verwaltung, indem die Verfassungspolitik die Grundlagen des Staatslebens, die Staatsformen, die Einrichtung der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, die sogenannten Grundrechte, das Verhältniss von Staat und Kirche zum Gegenstand hat, während die Verwaltungspolitik wieder nach den grossen Hauptgebieten des staatlichen Lebens in eine Politik der innern Verwaltung (Polizeiwissenschaft, Verwaltungslehre), des Finanzwesens (Finanzwissenschaft), der Justiz, des Heerwesens, des Auswärtigen sich gliedert. So scharf aber die juristische und die politische Behandlungsweise theoretisch sich einander gegenüber stellen lassen, so greifen sie doch bei den meisten Schriftstellern in einander über. Der Staatsrechtslehrer, wie wir es bereits bei Mohl gesehen haben, wird sich nur selten auf die bemerkungslose Darstellung des Bestehenden beschränken, und der Politiker wird bei seiner Kritik genöthigt sein, auf die bestehenden Zustände und deren rechtliche Konsequenzen einzugehen, insbesondere den Rechtszustand fremder

Länder zu berücksichtigen und seine Reformvorschläge durch den Hinweis darauf zu stützen, dass dieselben bereits da und dort verwirklicht sind. So findet sich denn auch in den politischen Schriften Mohl's manche juristische Ausführung, und gerade sein politisches Hauptwerk deutet das schon dadurch an, dass der Titel nicht einfach Politik, sondern Staatsrecht, Völkerrecht und Politik lautet; übrigens streng genommen mit Unrecht, da auch die angeblich staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen des ersten Bandes im Wesentlichen einen bloss politischen Inhalt haben. Die politische Behandlungsweise kann wieder eine doppelte sein, indem der Maassstab für die Kritik des Bestehenden entweder aus allgemeinen, aus der Natur des Menschen und dem Wesen des Staats abgeleiteten Grundsätzen, oder aus einer Beobachtung der concreten Verhältnisse entnommen wird. Diese letztere Art einer theoretischen Behandlung politischer Probleme war die Weise Mohl's.

Er hatte in der That viele Eigenschaften, die ihn dazu in hervorragender Weise befähigten. Er besass vor Allem die Gabe umfassender und umsichtiger Beobachtung, wie nur je ein Naturforscher dieselbe geübt hat; er vermochte, was nur Wenige können, was die Meisten nicht einmal wollen, die Thatsachen so zu sehen, wie sie wirklich sind. Er besass aber auch in hohem Maasse den Muth seiner Meinung und hat stets nach dem Grundsätze gehandelt, den er in der Vorrede zu einer seiner frühesten Schriften aufstellte: „Ich kann und werde mich in einzelnen meiner Ansichten geirrt haben, allein nicht nur ist das, was ich sage, meine volle Ueberzeugung, sondern ich habe auch, was bekanntlich nicht dasselbe ist, diese immer ausgesprochen, wenn ich glaubte, dass es von Interesse sei, öffentlich einen Gegenstand zur Sprache zu bringen.“ Demgemäss ist er nie müde geworden, die Theorien seiner liberalen Grundanschauung stets von Neuem an den praktischen Ergebnissen des Lebens, namentlich auch an den Wirkungen zu prüfen, welche in den Zuständen von Ländern, deren Einrichtungen auf derselben Grundlage beruhten, deren Entwicklung aber weiter vorgeschritten war,

bereits sich herausgestellt hatten, und er hat sich niemals gescheut, die zum Theil sehr ketzerischen Ergebnisse solcher Untersuchungen auch dann mitzuthemen, wenn sie nicht blos den Lieblingspostulaten des landläufigen Liberalismus, sondern zugleich sogar den Erwerbs- und Geldinteressen einflussreicher Kreise widersprachen, was bekanntlich noch viel weniger zulässig ist; insbesondere war sein Widerspruch gegen gewisse Ausschreitungen des Systems des *laissez faire* auf den Gebieten des Fabrik-, Eisenbahn- und Banknotenwesens ein solcher, wie ihn heutzutage die öffentliche Meinung nicht ungestraft dulden würde.

Diesen Vorzügen standen freilich auch erhebliche Mängel gegenüber. Zunächst solche von mehr formeller Art; Mohl hielt es stets für nothwendig, auch die selbstverständlichsten Maximen, nach denen jeder Gesetzgeber ohne Weiteres verfährt, mit grösster Ausführlichkeit auseinanderzusetzen, Einwürfe weitläufig zu widerlegen, auf die sonst Niemand gekommen wäre, die Untauglichkeit von Abhilfsmitteln zu erörtern, an deren Tauglichkeit sonst nicht leicht Jemand geglaubt haben würde. Seine Ausführungen erhalten dadurch nur zu oft das Aussehen jener ältern Erkenntnisse, in denen ganze Schlachtreihen von *rationes dubitandi* und *rationes decidendi* gegen einander aufgestellt werden, die in der Mehrzahl besser in den Arsenalen der Lehrbücher belassen worden wären. Und diese Schablone wiederholt sich stets, mag es sich um eine bessere Ordnung des württembergischen Staatsschuldenwesens oder um die Stellung der katholischen Kirche zur Volksschule oder um Majorate und Fideicommissen oder um die beste Behördenorganisation handeln.“ Dazu kommen noch Mängel materieller Art; Mohl's Befähigung zur Diagnose ist offenbar sehr viel stärker entwickelt als die Gabe, ausführbare Reformvorschläge zu formulieren; nur zu oft verlaufen sich gerade die am breitesten angelegten Erörterungen schliesslich im Sande, indem entweder geradezu ein *non liquet* ausgesprochen oder in der Noth ein Vorschlag gemacht wird, an dessen Realisirbarkeit wohl ausser Mohl Niemand glaubt, und er selbst auch nur deshalb, weil seinem durch und durch

gesunden Menschenverstande doch eine kleine Dosis von Schrullenhaftigkeit beigemischt war. Aber auch abgesehen davon, Mohl ist überall gerade nur so weit gelangt, als man mit verständiger Erwägung von Gründen und Gegen Gründen eben gelangen kann. Er selbst war zwar der Ansicht, dass Alles in der Welt nach blos rationalistischen Gesichtspunkten geregelt werden könne; wirft er doch einmal die Frage auf, ob es nicht besser gewesen wäre, wenn die Vereinigten Staaten gleich Anfangs die äussersten Grenzen ihres territorialen Umfanges gesetzlich festgestellt hätten, um eine ins Unbestimmte gehende Vergrösserung zu verhüten; er erkannte also sehr wohl die Gefahren, die ein zu grosser Gebietsumfang und eine zu grosse Verschiedenheit der in demselben vereinigten Elemente für ein Staatswesen nothwendig herbeiführen müssen, aber er kam gar nicht auf die Idee, ob hier nicht Kräfte im Spiele seien, die sich durch politische Klugheitslehren überhaupt nicht bemeistern lassen. Es fehlte ihm eben in der Hauptsache jene intuitive Anschauung, ohne welche etwas Grosses nun einmal nicht zu leisten ist. Jede umfassende Reform ist ein Experiment, dessen letzte Gründe im Gefühl, dessen schliessliche Rechtfertigung in der Erfahrung liegt. Dagegen ist es ein völlig hoffnungsloses Unternehmen, eine Behördenorganisation, wie Mohl Solches versucht hat, aus den Principien der Arbeitstheilung, der Sparsamkeit, der ungestörten Leitung, der Berücksichtigung von Ort und Zeit, ableiten zu wollen; denn ganz abgesehen davon, dass doch neben diesen Gesichtspunkten auch noch eine ganze Reihe anderer von zum Theil viel grösserer Bedeutung maassgebend in Betracht kommt, so fragt es sich eben, wie weit nun einem jeden einzelnen dieser zum grossen Theil sich widersprechender Principien Raum zu geben sei; das aber entscheidet keine noch so verständige Einzelerwägung, sondern nur eine Gesamtanschauung der Staatsverhältnisse überhaupt. Es ist nun auch ferner nicht zu verkennen, dass Mohl's politische Anschauungen, bei aller Weite des Blicks und bei aller Neigung, das Staatsleben in den verschiedensten Erscheinungsformen zu verstehen und zu begreifen, doch

zum guten Theil durch kleinstaatliche Eindrücke bestimmt waren, und dass ihm jedenfalls Paris und London näher lagen als Berlin. Es ist geradezu auffallend, wie fremd ihm das preussische Königthum, das preussische Beamtenthum und die preussische Armee, wie fremd ihm die Stein-Hardenbergsche und die spätere Verwaltungsgesetzgebung selbst dann noch geblieben sind, als Andere in seiner nächsten Nähe die Eigenart und die Bedeutung dieses Staatswesens längst erkannt hatten; er erwähnt meines Wissens den Zollverein nur ein einziges Mal (Krit. Zeitschr. Bd. 16, 1844), indem er ihn dort allerdings den grössten, weil zugleich klügsten und sittlichsten Gedanken der letzten Jahre nennt; er erledigt die Städteordnung von 1808 aus Veranlassung der über dieselbe erschienenen Schriften bei Gelegenheit der Literatur des positiven deutschen Staatsrechtes, wo er mit Nothwendigkeit darauf hingeführt wurde. Endlich, wie hoch auch die Bedeutung Mohl's als politischer Theoretiker anzuschlagen ist, — und sie muss, Alles in Allem genommen, meiner Ueberzeugung nach in der That sehr hoch angeschlagen werden — so liegt doch weder in seinen Schriften, noch in seinem Leben ein Anhalt dafür vor, dass er nun ausserdem auch befähigt gewesen wäre, die theoretisch festgestellten Ziele praktisch zu verwirklichen, dass jene in der Regel getrennten Willens- und Verstandeskräfte in ihm vereinigt gewesen wären, um ihn in den Stand zu setzen, die Mittel und Wege der Ausführung richtig zu bemessen, die Kraft des Widerstandes abzuwägen und gleichzeitig durch Energie und durch Nachgiebigkeit zu überwinden; was doch erst aus dem politischen Theoretiker den wirklichen Staatsmann macht.

A. Verfassungs-Politik.

1) Die Grundlagen der repräsentativen Monarchie.

Der Gedanke der Repräsentation im Verhältnisse zu der gesammten Staatenwelt. (Staatsrecht, Völkerrecht, Politik I, 3—32).

Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systems in England, Frankreich und Deutschland (St.R.

V.R. Pol. I, 33—65; früher Tüb. Zeitschr. III, 1846. 451—495)

Die geschichtlichen Phasen des repräsentativen Systemes in Deutschland (Tüb. Zeitschr. XXVII. 1871).

Das Repräsentativsystem, seine Mängel und die Heilmittel. Politische Briefe. (St.R. V.R. Pol. I, 367—458; früher Deutsche Vierteljahrs-Schrift 1852 als „Politische Briefe eines Altliberalen“; in Lit. Gesch. I, 293 bekennt er sich noch nicht dazu).

Constitutionelle Erfahrungen; ein Beitrag zur Verfassungspolitik (St.R. V.R. Pol. I, 322—366; früher Tüb. Zeitschr. II, 1845. 191—233).

Politische Aphorismen, abgeleitet aus der Zeitgeschichte (St.R. V.R. Pol. II. 3—98).

Der erste dieser Aufsätze dient mehr als Einleitung und bewegt sich in allgemeinen Ausführungen, die jedoch theils selbstverständlich, theils sehr anfechtbar sind und nirgend in die Tiefe gehen. Der zweite führt dann aus, wie sich ein und derselbe Gedanke bei den verschiedenen Völkern, je nach den verschiedenen geschichtlichen Anknüpfungen und Voraussetzungen (auf die indess zu wenig eingegangen wird), nach den ungleichen äussern Schicksalen, nach dem Eingreifen mächtiger Persönlichkeiten sehr verschieden entwickelt und demgemäss auch sehr verschieden gewirkt hat. Wir erhalten da zunächst eine von eindringendem Verständniss zeugende Darstellung des englischen Parlamentarismus. In vollem Gegensatz zu der überlieferten Theorie erkennt Mohl rückhaltlos an, dass das Grundprincip der heutigen englischen Verfassung nicht in der Trennung, sondern in der gänzlichen Verschmelzung der legislativen und exekutiven Gewalt besteht, dass es mithin nur eine einzige Autorität für alle Arten von staatlichen Angelegenheiten giebt, und dass diese einzige Autorität das Parlament ist, welches die Regierung durch einen Ausschuss führt, bei dessen Bildung die Krone nur eine ganz untergeordnete Bedeutung hat: „Das Ministerium ist eigentlich nichts Anderes als ein Ausschuss aus den beiden Häusern, niemals aber eine dem Parlamente gegenüber-

stehende, ihm vielleicht sogar feindliche Gewalt, entsprossen aus dem Einzelwillen und den persönlichen Ansichten des Fürsten.“ Es fehlt übrigens bei dieser an sich richtigen Anschauungsweise keineswegs ganz an Aeusserungen, die einen Rückfall in die früher herrschende Auffassung verrathen, und es ergeben sich daraus Widersprüche, auf die ich bereits an einem andern Orte (Ueber den Abschluss von Staatsverträgen S. 153—158) hingewiesen habe. Die Darstellung wendet sich dann zu den französischen Verfassungszuständen unter der Restauratiou und unter dem Julikönigthume, indem sie namentlich die Gegeneinanderstellung des Königthums und der Volksvertretung und die aus diesem Dualismus sich ergebenden unheilvollen Folgen für die gesammte Staatsordnung scharf hervortreten lässt, ohne jedoch die letzten Gründe dieser Erscheinung klar darzulegen; denn mit der blossen Thatsache, dass es regierungsfähige Parteien im englischen Sinne nicht gegeben habe, ist offenbar nicht viel anzufangen. Es hätte vielmehr offen anerkannt werden müssen, dass das „in and out Spiel“ sogenannter regierungsfähiger Parteien nur da ohne die tiefste Erschütterung des Staatslebens möglich ist, wo die Parteiunterschiede mehr auf historischen Reminiscenzen als auf der Verschiedenheit politischer Ziele beruhen, nicht aber da, wo zwischen den Parteien um die Grundlagen der staatlichen Ordnung gekämpft wird, dass die altenglischen Parteien in demselben Maasse geeignet waren, sich im Besitze der Staatsgewalt einander abzulösen, je mehr sie nur Nüancen derselben politischen Grundanschauung, je weniger sie politische Parteien im eigentlichen Sinne waren. Es folgt endlich eine Schilderung und Beurtheilung des in Deutschland zur Ausbildung gekommenen Systems, die jedoch der jetzigen Situation nicht mehr völlig entspricht. Der diesen letztern Gegenstand von Neuem behandelnde dritte Aufsatz, eine der letzten Arbeiten Mohls, stand schon bei seinem Erscheinen nicht auf der Höhe der Zeit. Um so interessanter ist dagegen der vierte Aufsatz über die Mängel und Heilmittel des repräsentativen Systems; er ist zwar theilweise aus der politischen Verstimmung der ersten fünfziger Jahre hervor-

gegangen, enthält aber eine Fülle von Gedanken, mit denen man sich nothwendig auseinander setzen muss. Den Ausgangspunkt bildet die Annahme einer allgemein herrschenden Unzufriedenheit mit den staatlichen Zuständen, insbesondere auch mit der Monarchie. Diese Lage der Dinge sei aber um so bedenklicher, als Deutschland von innern und äussern Gefahren bedroht werde, einerseits von einer Revolution, andererseits von einem Angriffe Frankreichs oder Russlands oder beider zugleich; „um den Preis einer Ueberlassung des türkischen Reiches gestattet Russland leicht eine Vergrösserung Frankreichs auf Deutschlands Kosten und hilft wohl dazu.“ Der Grund dieses unbefriedigenden Zustandes liege aber einfach in dem Misslingen des constitutionellen Systems. „Ich habe an der Wahrheit der alleinseligmachenden Lehre, wie sie in Deutschland nach französischen Vorgängen unter der Restauration aufgefasst und geübt wird, zu zweifeln begonnen. — Ich bin durch Nachdenken und Studien allmählig, gegen Willen und Anfangs fast mit bösem Gewissen, zu der Ueberzeugung gelangt, dass wichtige Theile unsers staatlichen Gebahrens falsch sind und zum Unheile führen.“ Mohl wendet sich zunächst gegen den Dualismus, der dem in Deutschland zur Anwendung gekommenen constitutionellen Systeme allerdings immanent ist und auf der Nebeneinanderstellung eines selbständigen Königthums und einer die Gewalt desselben bloß beschränkenden Volksvertretung beruht. Er verlangt dessen Beseitigung durch Annahme des sogenannten parlamentarischen Systems, ohne dabei die hohe politische Bedeutung einer wahren Monarchie als persönliche Vertretung der Staatseinheit und als Hort für die gleichmässige Wahrung der Rechte und Interessen aller Klassen vollkommen zu würdigen. Er knüpft jedoch die Annahme dieses parlamentarischen Systems an Bedingungen, welche für die grosse Mehrzahl derjenigen, die demselben mit mehr oder weniger Klarheit zustreben, völlig unannehmbar sind. Er verwirft nämlich nicht bloß mit grosser Entschiedenheit das allgemeine und gleiche Wahlrecht, welches ihm mit vollem Recht als die alleruntauglichste Grundlage für die parlamentarische Regie-

rungsweise erscheint, sondern er verlangt überhaupt die gänzliche Beseitigung unseres jetzigen „unorganischen und atomistischen“, auf örtlicher Bezirkseinteilung beruhenden Wahlsystems und dessen Ersatz durch ein den naturgemässen Interessen der vorhandenen gesellschaftlichen Kreise, des grossen und des kleinen Grundbesitzes, des Handels und der Gewerbe, der Lohnarbeit, der Kirchen, Schulen und Gemeinden entsprechendes System, indem er davon ausgeht, dass das Wahlrecht nicht sowohl ein angeborenes Recht, als ein von Staatswegen an die dazu Tauglichen ertheilter Auftrag sei, und dass nur auf solcher Grundlage, nimmermehr aber unter Beibehaltung unserer bisherigen Wahlgesetze regierungsfähige Parteien sich bilden würden. Ein solches Wahlsystem ist selbstverständlich, schon seiner Künstlichkeit wegen, völlig unausführbar, wie denn Mohl nicht einmal die Cardinalfrage nach der Verhältnissmässigkeit des Antheils der verschiedenen gesellschaftlichen Kreise an der Vertretung eingehend erörtert hat, auf Einzelausführungen aber so gut wie gar nicht eingeht. Mir scheint übrigens der ganze Gedanke, die Auffassung des Wahlrechts als eines staatlichen Auftrages, ein unrichtiger und der Idee der Volksvertretung geradezu widersprechender zu sein; ganz abgesehen davon, dass es doch an jedem objectiven Maassstabe zur Bestimmung jener Tauglichkeit fehlen würde. Nachgewiesen hat Mohl meines Erachtens nur, dass örtliche Kopfwahlwahlen jeder Art und dass insbesondere das allgemeine gleiche Wahlrecht, namentlich dann, wenn die Mandate nur auf kurze Legislaturperioden ertheilt werden, keine genügende Basis für das parlamentarische System abzugeben im Stande sind, sodass allerdings die Alternative entsteht, ob man es für wünschenswerther und leichter hält, eine Reform des Wahlrechts in der von Mohl angedeuteten Richtung zu versuchen, um dann nach erfolgter Bildung eines *pays légal* den Parlamentarismus auf den Thron zu setzen, oder ob man es nicht doch für ausführbarer und klüger hält, unser jetziges Wahlsystem mit seinen Nachtheilen, aber doch auch mit seinen Vortheilen, im Grossen und Ganzen zu belassen, wie es ist, dagegen nach wie vor den Versuch zu

machen, die aus dem Dualismus entstehenden Schwierigkeiten durch Mässigung von beiden Seiten zu überwinden, was vielleicht in der Praxis leichter ist, als in der Theorie. Keine Staatseinrichtung ist schon deshalb verwerflich, weil sie bei sinnloser Anwendung schliesslich zu Unzuträglichkeiten führen kann; viel bedenklicher erscheint eine Staatseinrichtung, für welche von vornherein auf ein ganz besonders hohes Maass von politischer Einsicht und Selbstüberwindung gerechnet werden muss. Jedenfalls kann nun aber Mohl nicht unter die Vertheidiger, sondern muss vielmehr unter die Gegner des parlamentarischen Systems gerechnet werden, da er die beiden Gedanken, die Annahme der parlamentarischen Regierungsweise und die anderweitige Bildung des Parlaments, wie er wiederholt versichert, nur in Verbindung mit einander und sich gegenseitig bedingend, ausgeführt wissen will.

Die „constitutionellen Erfahrungen“ gehören einer früheren Zeit an und sind im Wesentlichen aus den Verfassungsverhältnissen Württembergs abstrahirt; es handelt sich dabei zunächst um anscheinend freisinnige, erfahrungsmässig aber nachtheilige Bestimmungen, zu denen das Bestehen eines ständigen Ausschusses, sowie die numerische Beschränkung des Königs bei der Ernennung von Mitgliedern zur ersten Kammer gerechnet wird; sodann um anscheinend verfehlete, in der That aber heilsame Bestimmungen, wie die Stimmenübertragung in der ersten Kammer oder die Regelung der Hauptsätze der Geschäftsordnung durch die Verfassungs-urkunde.

In den „politischen Aphorismen“ endlich wird der Versuch gemacht, Erscheinungen der Tagesgeschichte, zum Theil offenbar persönliche Erlebnisse, namentlich aus der Zeit des Frankfurter Parlaments, zur Gewinnung theoretischer Sätze zu benutzen. Mohl zeigt sich hier als Fragmentist im besten Sinne des Wortes, als ein moderner Justus Möser, dessen Aufmerksamkeit Nichts entgeht, und der daher auch solche Gegenstände in den Kreis seiner Erörterungen zieht, über die wohl noch niemals vorher geschrieben worden ist; die Ausführung ist fein, geistreich, witzig und trifft namentlich

in demjenigen, was sie über politische Parteien und Ständeversammlungen sagt, meistens den Nagel auf den Kopf.

2) Die repräsentative Demokratie.

Die Bestellung der ausübenden Gewalt in der repräsentativen Demokratie (St.R. V.R. Pol. I, 461—492).

Die Weiterentwicklung des demokratischen Princips im nordamerikanischen Staatsrecht (St.R. V.R. Pol. I, 493—535; früher in der Krit. Zeitschr. für Rechtswissensch. u. Gesetzgeb. des Ausl. Bd. 27 (1855), S. 283 ff. vgl. auch Gesch. und Lit. der Staatswissensch. I, 594 ff.).

Bemerkungen über die französische Verfassung von 1848 (St.R. V.R. Pol. I, 536—576; früher in der Krit. Zeitschr. Bd. 21, 23).

Die allgemeine Abstimmung (St.R. V.R. Pol. II, 292—332).

Mohl behandelt diese jüngste Form des Rechtsstaats und der Volksherrschaft zwar ohne Vorliebe, aber als staatliche Realität der Gegenwart, als einen adäquaten Ausdruck neuzeitlicher Freiheitsgedanken und als die für manche Verhältnisse und Völker passendste, vielleicht einzig mögliche Form menschlichen Zusammenlebens, deren blosse Existenz schon die Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Bearbeitung, einer Untersuchung ihres Wesens, ihrer Folgen, ihres Verhältnisses zu den ältern Organisationen rechtfertigt. Er behandelt zunächst die in der repräsentativen Demokratie mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verbundene Bestellung der ausübenden Gewalt; er erörtert als die erste der verschiedenen möglichen Einrichtungen die Handhabung der Exekutive durch die repräsentierende Versammlung selbst, resp. durch deren Ausschüsse, wofür er sich auf das Beispiel des langen Parlaments, des amerikanischen Congresses während des Unabhängigkeitskrieges, des französischen Convents (Sicherheits- und Wohlfahrtsausschuss) beruft; er wendet sich dann zu der Bestellung einer Mehrzahl dazu Gewählter, sei es nun, dass eine solche Wahl entweder direkt durch das Volk erfolgt (französisches Consulat) oder durch die repräsentirende Versammlung (französisches Direktorium, schweizerischer Bundes-

rath, die kleinen Rätthe in der Mehrzahl der Schweizer Cantone); er betrachtet endlich die Ausübung durch einen Einzelnen, der entweder in anormaler Weise, wie die früheren oranischen Statthalter der Niederlande, durch Erbrecht oder durch unmittelbare Volkswahl (wie in Frankreich nach der Verfassung von 1848) oder durch eigens dazu bestellte Wähler (wie in den Vereinigten Staaten, sowohl in der Union als in den Einzelstaaten) oder durch Wahl der Volksvertretung (der gegenwärtige Zustand in Frankreich) berufen wird. Die Darstellung hebt überall die Licht- und Schattenseiten dieser verschiedenen Einrichtungen an der Hand der Erfahrung und allgemeiner Gesichtspunkte hervor, ohne sich begreiflicher Weise für eine derselben zu entscheiden.

Ein sehr glücklicher und fruchtbarer Gedanke war es sodann, wenn Mohl es unternahm, die natürliche Tendenz der Demokratie zur Uebertreibung des Gedankens der Volksherrschaft an der Hand der unmittelbarsten Thatsachen nachzuweisen. Er führt uns zu diesem Zwecke in dramatisch belebten Bildern die Verhandlungen von zwei in neuerer Zeit abgehaltenen verfassunggebenden Versammlungen nordamerikanischer Einzelstaaten vor; er zeigt an der im Jahre 1853 zum Zweck einer Verfassungsrevision abgehaltenen Versammlung des Staats Massachusetts, wie eine knappe Mehrheit kaum noch im Stande war, in diesem gebildetsten Theile der Union die ursprünglichen Grundlagen gegen die aus der Idee der Volksherrschaft mit logischer Folgerichtigkeit abgeleiteten äussersten Konsequenzen zu vertheidigen, während die schon einige Jahre vorher zur Herstellung einer Verfassung für den Staat Californien einberufene Versammlung Bedenken solcher Art gar nicht zur Geltung brachte, sondern gerade in der äussersten Konsequenzmacherei ihre Aufgabe erblickte. Mohl sieht demgemäss die Gegenwart und die Zukunft der Vereinigten Staaten im ungünstigsten Lichte. „Niemals habe ich zwar die amerikanischen staatlichen Grundsätze und Anstalten für anwendbar auf Europa gehalten; allein ich glaubte in denselben eine neue Form des Rechtslebens, welche eine weltgeschichtliche Bedeutung und eine jahrhundertelange Dauer

habe, eine merkwürdige Erweiterung der menschlichen Versuche zur genügenden Ordnung des Staates erblicken zu können. Erst allmählig haben sich mir bei fortgesetzter Beobachtung des Ganges der Dinge Zweifel über die innere Gesundheit und über die Nützlichkeit der Folgen für das Land selbst und für andere Völker aufgedrängt; und je staunenswerther das Aufblühen der Macht des nordamerikanischen Reiches war, desto grösser musste auch meine Besorgniss werden. Ich kam zu der Ueberzeugung, dass hier aus einer im letzten Grunde falschen Auffassung des Rechtes und der Freiheit ein Zustand entstehe, welcher im Innern jeder höheren Gesittung tödtlich, für Andere aber wegen Rechtsverachtung und Habgier höchst gefährlich sei. Ungern habe ich eine schwere Besorgniss gegen eine Hoffnung eingetauscht; allein freilich nur Thatsachen, nicht Versicherungen können Thatsachen widerlegen.“

Die Bemerkungen über die französische Verfassung von 1848, „bei deren Berathung manche ausgezeichnete Männer, aber freilich auch ziemlich viel Narren waren“, betreffen das Staatsbürgerrecht, die gesetzgebende Gewalt, die Stellung des Präsidenten, den Staatsgerichtshof und den Staatsrath; namentlich die Erörterungen über das Staatsbürgerrecht haben einen bleibenden Werth.

Endlich ist auch noch die allgemeine Abstimmung, d. h. die Entscheidung bestimmter staatlicher Fragen durch eine Abstimmung mit Ja und Nein Seitens sämtlicher rechtsfähiger Einwohner, einer eingehenden Untersuchung unterworfen, die zu dem Resultate führt, dass es an sich weder principwidrig, noch auch praktisch bedenklich sei, wenn der Souverän in gewissen Fällen nicht erst auf Grund einer Fiktion durch den Mund seiner Repräsentanten, sondern unmittelbar in natürlichster Weise seinen Willen äussere. Eine derartige Einrichtung könne also in Demokratien sehr wohl in den ordentlichen Verfassungsorganismus eingereiht werden, nicht bloss für Verfassungsänderungen, sondern auch für bestimmte Akte der Gesetzgebung, ja sogar der Vollziehung, wie denn auch thatsächlich sowohl in den Vereinigten Staaten

als in der Schweiz die unmittelbare Volksabstimmung, in der Gestalt des Veto, des Referendum u. s. w. fortwährend an Ausdehnung gewinnt, die reine Demokratie in immer grösserm Umfange an Stelle der bloss repräsentativen tritt. In Monarchien seien derartige Befragungen des Volkes auf ausserordentliche Vorkommnisse zu beschränken; an sich aber könnten die den Unterthanen gegenüber dem Monarchen zustehenden Rechte eben so gut durch die Mandatgeber selbst, als durch die Mandatare ausgeübt werden, und auch praktisch seien solche vereinzelt Aeusserungen des unmittelbaren Volkswillens annehmbarer als der beim Vorhandensein des allgemeinen Wahlrechts fortdauernd geübte Einfluss der grossen Masse auf die Staatsangelegenheiten.

3) Das Königthum.

Die Machtelemente der Monarchien. Die persönlichen Verhältnisse der Fürsten (St.R. V.R. Pol. II, 39 ff. 71 ff.).

Die Ebenbürtigkeit der Ehen in den regierenden Familien als staatliche Einrichtung (St.R. V.R. Pol. II, 130—154).

Ueber die ständischen Rechte in Beziehung auf Reichsverwesung (St.R. V.R. Pol. I, 144—206).

Das Ordenswesen unserer Zeit (St.R. V.R. Pol. II, 155—176).

Der erste Aufsatz macht den Eindruck, als ob Jemandem, der auf die Dauer der Gefahr des Ertrinkens doch nicht entgeht, einige Anweisungen gegeben würden, sich wenigstens noch eine Zeitlang über dem Wasser zu halten. Auch die Erörterung über die Ebenbürtigkeit ist aus der Fürsorge für den Fortbestand der Monarchie hervorgegangen, indem trotz der entgegenstehenden, mit welterfahrenem Sinne gewürdigten Bedenken zuletzt doch die Abschaffung der Ebenbürtigkeit empfohlen wird, wesentlich als ein Mittel, die Gemüther der Menschen milder zu stimmen. Der Aufsatz über die ständischen Rechte in Beziehung auf die Reichsverwesung behandelt die zweckmässigste Einrichtung der Regentschaft überhaupt, die Befugnisse der Volksvertretung nehmen nur einen verhältnissmässig kleinen Theil der Erörterungen in

Anspruch; es wird dabei ein so umfangreiches legislatorisches und sogar rechtsgeschichtliches Material verwendet, dass man diese Abhandlung allenfalls den staatsrechtlichen zuzählen könnte, wenn nicht doch der politische Gesichtspunkt der weitaus überwiegende wäre; das Resultat ist übrigens im Grossen und Ganzen eine Rechtfertigung der einschlagenden Artikel der preussischen Verfassungsurkunde, wie denn auch wohl die preussische Regentschaftsfrage von 1858 den Anlass zur Arbeit geboten hat.

Die Betrachtungen über das moderne Ordenswesen sind mit dem nöthigen Humor geschrieben; die Reformvorschläge beschränken sich auf Trennung der Hof- und Verdienstorden, auf Trennung der Verdienstorden in Militär- und Civilverdienstorden, auf eine mässige Abstufung von Graden, auf eine unmaassgebliche Mitwirkung von Capiteln, auf eine Ausstattung der Orden mit einer Dotation, die jedoch nur den Aeltesten einer jeden Klasse zu Gute zu kommen braucht.

4) Die Ministerverantwortlichkeit. X

Das Werk „Die Verantwortlichkeit der Minister in Ein herrschaften mit Volksvertretung, rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt. Tübingen 1837“ gehört ganz und voll in diesen Zusammenhang, denn die Erörterung ist eine rein politische und nicht, wie der Titel angiebt, zugleich eine rechtliche und geschichtliche: eine rechtliche nicht, weil die Berücksichtigung der bestehenden Gesetzgebungen, die allerdings in erheblichem Maasse stattgefunden hat, doch immer nur zur Exemplification dient; eine geschichtliche nicht, weil eine solche, wie Mohl selbst ganz richtig hervorhebt, bei diesem Gegenstande gar nicht möglich gewesen wäre, insofern die vereinzelt, aus früherer Zeit überlieferten und vielfach in diesen Zusammenhang gezogenen Fälle von Ministerbestrafungen einem ganz anderen staatsrechtlichen Systeme angehören; der geschichtliche Theil (S. 597—726) enthält denn auch lediglich Auszüge aus den State trials, sowie die Prozesse gegen die Minister Karls X., gegen Hassenpflug (aus der ersten Hälfte der dreissiger Jahre) und gegen den norwegischen Minister Löwenskiöld. Schon die Veranlassung

dieses Buches ist keine glückliche gewesen. Mohl hatte kurz vorher den Minister Hassenpflug bei einer der zahlreichen gegen ihn angestregten Ministeranklagen vertheidigt; jedenfalls aus vollster Ueberzeugung, wie solches schon an sich Mohl's ganze Sinnesart gar nicht anders erwarten lässt, und wie auch die zu diesem Zwecke eingesehene Correspondenz auf das Bestimmteste ergibt; es handelte sich eben damals im Unterschiede von der spätern Zeit, wo dann gerade Mohl als badischer Bundestagsgesandter vor Andern dem verletzten Rechte Kurhessens zum Siege verholfen hat, in der That um staatsrechtliche Controversen der zweifelhaftesten Art, wobei die Stände unablässig bemüht waren, den streitigen Stellen der Verfassungsurkunde durch keineswegs unbedenkliche Argumentationen aus der Analogie oder auf Grund des sogenannten allgemeinen constitutionellen Staatsrechtes eine ihren Forderungen entsprechende, ausdehnende Erklärung zu verschaffen, während die Regierung ebenso regelmässig auf den Buchstaben sich steifte. Dieser Umstand hat nun aber doch insofern ungünstig gewirkt, als Mohl sich nach diesem Vorgange offenbar für verpflichtet hielt, von seiner correcten constitutionellen Gesinnung Zeugniss abzulegen; denn sonst würde es an jeder Erklärung dafür fehlen, wie dieser maassvolle Politiker dazu gelangt ist, die Idee der Ministerverantwortlichkeit bis zu jenen Consequenzen zu verfolgen, bei denen nicht nur jede Staatsordnung, sondern auch jede ernsthafte Diskussion aufhört. Es widerstrebt mir durchaus, einzelne besonders gravierende Stellen hervorzuheben, und ich verweise nur ganz im Allgemeinen, um eine Controle dieses Urtheils zu erleichtern, auf den Abschnitt, wo die Anwendbarkeit aller möglichen und unmöglichen Strafmittel auf verfassungsfeindliche Minister weitläufig geprüft wird, selbst die körperliche Züchtigung, die Stellung unter Polizeiaufsicht, Verweis, Zwangsarbeit und Verbannung, wo ferner die Frage erörtert wird, ob eigene zur ausschliesslichen Verfügung des Staatsgerichtshofes stehende Gefängnisse zu errichten seien, oder ob es für solche Fälle genüge, die Gefängnisdirectoren ihres Gehorsams gegen die Regierung zu entbinden, und wo end-

lich als letztes Mittel, einem solchen Strafurtheile die Vollziehung zu sichern, der von der Ständeversammlung aufgerufene und geleitete bewaffnete Widerstand des Volkes bis dahin, dass das Staatsoberhaupt entfernt und der nächste zur Beobachtung der ihm obliegenden Pflichten bereite Nachfolger an seine Stelle gesetzt ist, in Aussicht gestellt wird. Und diese sachlichen Mängel werden durch die formelle Behandlungsweise fast noch in den Schatten gestellt, denn niemals in solcher Weise wie hier hat Mohl seiner Neigung zur Breite und Ausführlichkeit die Zügel schiessen lassen, so dass es selbst dem Abgehärtetsten und Unerschrockensten schwer werden wird, sich durch diese unendlichen Erörterungen, bei denen von den Elementarlehren der Rechtswissenschaft, insbesondere des Strafrechtes und des Processes, gar Nichts als bekannt vorausgesetzt wird, hindurchzuarbeiten. Ich glaube übrigens aus der Art und Weise, wie Mohl in spätern Schriften dieses Buch berührt, abnehmen zu dürfen, dass er selbst dasselbe gleichfalls für seine schwächste Leistung gehalten hat. Wo eben viel Licht ist, da ist auch mancher Schatten.

5) Die parlamentarische Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung der Ständeversammlungen (St.R. V.R. Pol. I, 281—321).

Vorschläge zu einer Geschäftsordnung des verfassunggebenden Reichstages. Heidelberg 1848.

Kritische Erörterungen über Ordnungen und Gewohnheiten des Deutschen Reiches (Tüb. Zeitschr. Bd. 30 (1874), Bd. 31 (1875).

Ueber die Untersuchung bestrittener ständischer Wahlen durch die Abgeordnetenkammer selbst (St.R. V.R. Pol. I, 207—221; früher Tüb. Zeitschr. Bd. 4 (1847).

Hamiltons parlamentarische Logik, Taktik und Rhetorik; aus dem Englischen übersetzt und nach Materien geordnet. 2. Aufl. (unter dem jetzigen etwas veränderten Titel) 1872 (anonym).

Zu Verbesserungsvorschlägen über Gegenstände der parlamentarischen Geschäftsordnung war Mohl insofern im hohen Maasse legitimiert, als er die umfassendste Kenntniss der in

den verschiedensten Staaten bestehenden Einrichtungen mit einer Fülle praktischer Erfahrungen verband. Der Aufsatz über die Geschäftsordnung der Ständeversammlungen ist wohl im Wesentlichen ein Ergebniss der Stuttgarter und Karlsruher Beobachtungen und Erfahrungen; derselbe erörtert die Ernennung des Vorsitzenden, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die Abtheilungen und Ausschüsse, die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder. Die Vorschläge zu einer Geschäftsordnung für die Frankfurter Reichsversammlung, „eine“, wie er selbst sagt, „ruhige Arbeit am Schreibtisch, soweit mitten im Bürgerkriege von Ruhe die Rede sein kann,“ (die Vorrede datiert vom 30. April 1848) enthalten einen mit Motiven versehenen förmlichen Gesetzentwurf, der denn auch volle Berücksichtigung gefunden hat. Die kritischen Erörterungen über Ordnungen und Gewohnheiten des jetzigen Reiches beziehen sich nicht blos auf die Verhandlungen des Reichstages, sondern auch auf die Reichstagswahlen; jene zeichnen sich dadurch aus, dass die neben der geschriebenen Geschäftsordnung herlaufenden Gewohnheiten des Reichstages zum erstenmale mit dieser selbst in einen systematischen Zusammenhang gebracht worden sind; diese verarbeiten ein sehr reiches, aus der Anwendung des Wahlgesetzes hervorgegangenes Material; am gelungensten ist wohl die Erörterung über die Wahrung des Wahlheimnisses, wobei freilich die neuste belgische Gesetzgebung noch nicht berücksichtigt werden konnte; ein auf die Wahlprüfungen bezüglicher Reformvorschlag ist auf Antrag von Bernuths bereits kurz nach Mohl's Tode durch Reichstagsbeschluss vom 26. Januar 1876, wenigstens im Wesentlichen in der von ihm bezeichneten Richtung verwirklicht worden. Der Aufsatz über die Untersuchung bestrittner ständischer Wahlen verdankt seinen Ursprung einem in der zweiten württembergischen Kammer beabsichtigten Antrage, der dahin gehen sollte, der Kammer die Befugnis zur Erhebung von Thatsachen durch Abhörnung von Zeugen, insbesondere auch von Beamten zu ertheilen. Dass das Richteramt in solchen Wahlstreitigkeiten der Kammer selbst zustehen müsse, hielt Mohl für selbstverständlich; gegen eine

Entscheidung durch die Gerichte hat er sich gegenüber den bekannten Ansichten von Lord Brougham ausdrücklich erklärt (Krit. Zeitschr. Bd. 18 (1846), S. 209). Endlich gehört in diesen Zusammenhang auch noch die Uebersetzung von Hamiltons parlamentarischer Logik, Taktik und Rhetorik, die indessen keineswegs eine blosser Uebersetzung ist, sondern auch eine bessere Anordnung in das ursprüngliche Chaos zu bringen versucht hat. Wie wohl nur Wenigen bekannt ist, gehörte Hamilton zu den hervorragendsten englischen Parlamentsrednern des 18. Jahrhunderts, auf dessen erstes Auftreten einst Horace Walpole die Worte angewendet hat: „er brach, gleich den irischen Empörern, sechzigtausend Mann stark, ganz unvermuthet hervor, als Niemand die entfernteste Ahnung hatte,“ der auch später noch mehrfach die Bewunderung der Zeitgenossen erregte, dann aber während der letzten dreiunddreissig Jahre seines Lebens von seiner Rednergabe nie wieder Gebrauch gemacht hat, indem er sich blos auf genaue Beobachtung der Menschen und Geschäfte beschränkte. Die Frucht dieser Beobachtung ist eben das vorliegende Werk, von dem Mohl selbst zugiebt, dass es keineswegs ein Leitfaden der politischen Moral sei, dass der Verfasser vielmehr mit einer gewissen Vorliebe Rathschläge und Anleitungen zu geschickter parlamentarischer Hinterlist ertheile, so dass man in der That nicht selten an Macchiavelli erinnert wird. Ein gewisses Vergnügen gewährt demgemäss das scharfsinnige und auf engem Raume einen Schatz von praktischer Weisheit zusammendrängende Buch immerhin.

6) Gesetzgebung.

Ueber die Benutzung der ständischen Verhandlungen zur Auslegung von Gesetzen (St.R. V.R. Pol. I. 96—143; früher Archiv für Criminalrecht 1843).

Ueber die rechtliche Bedeutung verfassungswidriger Gesetze (St.R. V.R. Pol. I, 66—95; früher Krit. Zeitschr. Bd. 24 (1852).

Die Abfassung der Rechtsgesetze (St. VR. Pol. II, 375—633).

Der Aufsatz über die Benutzung der ständischen Ver-

handlungen zur Auslegung von Gesetzen könnte ebenso gut den staatsrechtlichen Arbeiten zugezählt werden. Wie es bei Mohl nicht anders zu erwarten war, spricht er sich in Uebereinstimmung mit den meisten Neuern, die über den Gegenstand geschrieben haben, sowie auch in Uebereinstimmung mit der Praxis insbesondere des Oberhandelsgerichts, des Obertribunals, des Oberverwaltungsgerichts in Princip für die Zulässigkeit einer solchen Benutzung aus. Das Oberverwaltungsgericht trägt sogar mit vollstem Recht kein Bedenken, selbst bis zu den Verhandlungen des Staatsraths in den Akten des Geheimen Staatsarchivs zurückzugehen. Eine solche Benutzung hat selbstverständlich ihre Grenzen; es ist jedoch mit aller theoretischen Hermeneutik eine eigene Sache, und so wenig die Berechtigung bestritten werden soll, die zu beobachtenden Schranken zum wissenschaftlichen Bewusstsein zu bringen und den Umfang einer Benutzung der Gesetzesmaterialien innerlich zu rechtfertigen, so kommt doch das Meiste dabei auf das Taktgefühl der Praxis in jedem einzelnen Falle an.

Die Frage nach der rechtlichen Bedeutung verfassungswidriger Gesetze ist gleichfalls zum grossen Theile eine staatsrechtliche: sie war namentlich in Bezug auf belgische Verhältnisse streitig geworden, und nur auf diese Controverse, insbesondere auf die zu Anfang der fünfziger Jahre zwischen Verhaegen und Faider gewechselten Schriften beschränkte sich die ursprüngliche Abhandlung, während die gegenwärtige Untersuchung den Gegenstand in grösserm Umfange aus einem allgemeinem, besonders auch aus politischem Gesichtspunkte behandelt. Die Frage hat ja praktisch ein sehr viel geringeres Interesse, als die andere Frage nach der rechtlichen Bedeutung gesetzwidriger Verordnungen; denn nur im letztern Falle handelt es sich um zwei von einander verschiedene Subjecte der Rechtsbildung, um einen Conflict zwischen Krone und Parlament, in jenem andern Falle dagegen lediglich um einen Conflict zwischen der gesetzgebenden Gewalt und den Gerichten. Daher erklärt es sich denn auch, dass positivrechtlich das richterliche Prüfungsrecht fast ausnahmslos nur auf

die Prüfung der Gesetzmässigkeit der Verordnungen, nicht aber auch auf die Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Gesetze erstreckt ist; es soll eben denkbarer Weise der Volksvertretung bei ihren Differenzen mit der Krone ein Succurs gewährt werden durch die Autorität der Gerichte, es sollen aber die Gerichte nicht als abstracte Wächter der Rechtsordnung auch da einzutreten berufen sein, wo die Factoren der gesetzgebenden Gewalt mit einander übereinstimmen. Anders gestaltet sich das Verhältniss eigentlich nur in den Vereinigten Staaten, insofern dort die Abgrenzung der Rechtssphäre zwischen Union und Einzelstaaten unter die Controle der Bundesgerichte gestellt ist.

Die Abhandlung über die Abfassung der Rechtsgesetze hat den Umfang eines Buches, sie ist zwar zum erstenmale in Staatsrecht, Völkerrecht und Politik veröffentlicht, wurde aber bereits früher ausgearbeitet und zwar, wie ich annehmen möchte, etwa zur Zeit der Frankfurter Reichsversammlung während der Verwaltung des Justizministeriums oder doch bald nachher. Sie behandelt das bei Abfassung von Gesetzen zu beobachtende Verfahren, die Regeln für die zweckmässigste Art der formellen Zustandebringung, ohne auf eine Erörterung über den wünschenswerthen Inhalt einer solchen Gesetzgebung näher einzugehen. Sie behandelt formell nur die Abfassung der Rechtsgesetze oder, wie man heutzutage mit grösserer Klarheit sagen würde, der Justizgesetze, also die Abfassung von Civil- und Strafgesetzbüchern, von Civil- und Strafprocessordnungen, und es ist ja nicht zu leugnen, dass die parlamentarische Behandlung von Justizgesetzen, wie sich das in den letzten Jahren von Neuem gezeigt hat, gewissen speciellen Regeln unterliegt; indessen tritt dieser Gesichtspunkt in der Abhandlung doch verhältnissmässig zurück; im Ganzen beschäftigt sie sich mit einer Untersuchung der ganz allgemeinen Frage, auf welche Weise zu einer guten Gesetzgebung überhaupt, sei dies nun eine Justiz- oder Verwaltungs- oder Finanz- oder Militärgesetzgebung, zu gelangen sei. Die Abhandlung beginnt mit einer Polemik gegen die historische Schule, gegen deren Ueber-

treibungen hinsichtlich der Entstehung des Rechtes aus der Volksüberzeugung und gegen deren Unterschätzung der Staatsgesetzgebung; eine Erörterung, die zwar nicht gerade sehr tief geht, aber doch durch und durch von nüchterner Beobachtung der Wirklichkeit zeugt, wie ja denn auch fast alle Neueren, ohne dass die Meisten von ihnen die Mohl'schen Ausführungen gekannt hätten, zu wesentlich denselben Resultaten gelangt sind. Sie handelt dann weiter über die Veranlassung und Zeit zur Gesetzgebung; über das Verhältniss von Regierung und Volksvertretung, über die Initiative, über das Justizministerium, das Gesamtministerium, die Gesetzgebungscommission, den Staatsrath, die ständischen Organe; über die Vorbereitung, die etwa anzustellenden Enquêtes, die Veröffentlichung des Entwurfes; über die Ausarbeitung, insbesondere die Schlussredaction, über die Bekanntmachung (wo sogar die Frage erörtert wird, ob Mangels eines officiellen Gesetzblatts eine gültige Publication durch den Telegraphen stattfinden könne); über das Verhältniss der Gesetzgebung zu auswärtigen Gesetzen, insbesondere über die Verträge mit fremden Staaten in Bezug auf gemeinsames Recht; endlich über Verfassungsbestimmungen, einstweilige Gesetze und Verordnungen. Es mag ja nun sein, dass die meisten zur Theilnahme an der Gesetzgebung Berufenen aus dieser Darstellung nicht gerade sehr viel lernen werden, denn es handelt sich in der That theils um Dinge, die sich Jedem in der Praxis ganz von selber aufdrängen, theils um solche, die man bereits anderswoher weiss. Aber jedenfalls ist doch wiederum die Weite des Blicks anzuerkennen, welche ausländische Vorgänge und ausländische Schriftsteller wie Bentham und Comte in den Kreis der Untersuchung hineingezogen hat.

7) Staatsbürgerliche Rechte.

Beiträge zur Lehre vom Petitionsrechte in constitutionellen Staaten (St.R. V.R. Pol. I, 222—280; früher Tüb. Zeitschr. Bd. 4 (1847), S. 137—242).

Der Aufsatz verwerthet ein sehr reiches literarisches Material, beschränkt sich jedoch auf die Stellung der Volksvertretung zum Petitionsrechte und erörtert ziemlich eingehend

die beschränkenden Bestimmungen des preussischen Patents vom 3. Februar 1847 und der französischen Verfassung von 1852, sowie die Frage nach dem Petitionsrecht der Gemeindebehörden.

8) Das Verhältniss von Staat und Kirche.

Ueber das Verhältniss von Staat und Kirche (St.R. V.R. Pol. II, 171—292).

Das Verhältniss der Schule zur katholischen Kirche (St.R. V.R. Pol. III, 44—88).

Mohl gehörte jener Generation an, welche noch des frohen Glaubens leben konnte, der Beschäftigung mit diesen Dingen für immer überhoben zu sein. Erst als er im Jahre 1860 für die erste badische Kammer den Bericht über den Gesetzentwurf betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen zu erstatten hatte, begann er solchen Fragen näher zu treten, um sie alsbald auf Grundlage dieses Berichtes, unter Beseitigung aller auf bloß örtliche und sonstige besondere Verhältnisse sich beziehenden Erörterungen, aus allgemeinerem Gesichtspunkte zu behandeln. Wie der Bericht, so ist auch die Abhandlung im Grossen und Ganzen und in wesentlicher Uebereinstimmung mit der gleichzeitig erschienenen vortrefflichen Schrift von Jolly, eine Rechtfertigung des damals in Baden angenommenen kirchenstaatsrechtlichen Systems. Dieses System besteht bekanntlich darin, dass der Kirche gegenüber den Bevormundungstendenzen der früheren Jahrhunderte, welche in Baden auch die Bewegung von 1848 überdauert hatten, eine gewisse Selbständigkeit gewährt, dass aber andererseits die entschiedene Unterordnung derselben unter den Staat festgehalten wurde, so dass nicht bloß die allgemeinen Staatsgesetze auf sie angewendet, sondern auch besondere Gesetze, soweit nöthig, für sie gegeben wurden, insbesondere um die Anforderungen des Staates hinsichtlich der Vorbildung der Geistlichen, der kirchlichen Strafgewalt, der Verwaltung des Kirchenvermögens, der Ehe und Schule sicher zu stellen. Mohl theilt nun den fast allen Theoretikern, wobei übrigens keineswegs bloß an Professoren zu denken ist, gemeinsamen Irrthum, als ob sich für die Regelung dieser

Beziehungen ein aus den Gesichtspunkten der Gerechtigkeit oder der Verschiedenheit der beiderseitigen Aufgaben hergenommenes Princip formulieren lasse. Ein solches Princip ist vielmehr entweder wegen seiner abstracten Fassung oder wegen seiner Elasticität völlig unbrauchbar, wie denn Mohl selbst auf dem Boden einer solchen Betrachtungsweise bereits in der Abhandlung zu wesentlich andern Consequenzen gelangt ist, als solche auf Grund des Commissionsberichtes in der Gesetzgebung zum Ausdruck gelangt waren. Es kommt vielmehr lediglich auf die praktische Durchführbarkeit einer solchen Gesetzgebung an. Die katholische Kirche ist ihrem innersten Wesen nach die unversöhnliche Feindin des modernen Staates, aber sie ist eine Realität, die in absehbarer Zeit und namentlich dann, wenn in der Centralleitung der Geist kluger Mässigung einkehren sollte, nicht vom deutschen Boden verschwinden wird. Der Staat muss daher nothwendig so weit gehen, kann aber auch andererseits nur so weit gehen, als er hoffen darf, die Masse der katholischen Bevölkerung auf die Dauer für seine Maassregeln zu gewinnen. Darin kann man irren, man kann unrichtiger Weise annehmen, dass die Bischöfe nur auf das Signal des Abfalls von Rom, dass die Priester nur darauf warteten, unter dem Schutze des Staates von den vatikanischen Bischöfen abzufallen, dass das katholische Volk Nichts sehnlicher herbeiwünsche, als sich von der Tyrannei des Priesterthums zu emancipieren. Eine Gesetzgebung ist nicht unfehlbar, und insbesondere eine Gesetzgebung dieser Art ist ein der Natur der Sache nach höchst unsicheres Experiment, welches von der Erfahrung gerechtfertigt oder verworfen wird. Ja es kann sogar eine von der Erfahrung verworfene Gesetzgebung insofern gerechtfertigt dastehen, als sie vielleicht nur die Bedeutung einer taktischen Maassregel gehabt hat; man wollte der Kirche einmal die ganze Macht und Majestät des Staats fühlen lassen, um ihr schliesslich ein Maass von Unterordnung, gegen welches sie sich ohne vorangegangenen Kampf auf das Aeusserste gesträubt haben würde, annehmbar erscheinen zu lassen; der jetzige Kampf zwischen Staat und Kirche ist in dieser Hin-

sicht keineswegs resultatlos gewesen; von dem in frühern Sessionen regelmässig wiederkehrenden Antrage des Abgeordneten Reichensperger auf Wiederherstellung der bischöflichen Gerichtsbarkeit ist längst keine Rede mehr.

Die Hauptsache aber dürfte überhaupt nicht sein, der Kirche zu sagen: Du sollst, sondern Du sollst nicht. Denn es ist verhältnissmässig sehr viel leichter, ein Unterlassen durchzusetzen, als ein positives Thun; eine executio ad faciendum in direkter Anwendung vermag noch nicht einmal den Schnee und das Eis von den Bürgersteigen wegzuschaffen. Mit andern Worten: die Hauptsache ist, dass der Staat ernsthaft darauf ausgeht, alle diejenigen Functionen, welche die Kirche während des Mittelalters, wo sie gleichsam die Stelle des Staates vertrat, in ihr Bereich gezogen hat, wiederum an sich zu nehmen, seine Herrschaft auf die gesammte Aussenwelt auszudehnen, die Ehe, den Unterricht, das Begräbnisswesen zu säcularisieren und dann vielleicht mit mehr Ruhe die Ordnung des Gottesdienstes und was damit im nächsten Zusammenhang steht, der Kirche zu eigener Besorgung zu überlassen. Das Unterrichtsgesetz ist das eigentliche Kampffeld; und Mohl hat in dem viel spätern Aufsätze über die Volksschule hinreichend gezeigt, dass er die Zeichen der Zeit verstanden hatte.

B. Verwaltungs-Politik.

1) Die Behördenorganisation.

Ueber Bureaukratie (St.R. V.R. Pol. II, 99—130; früher Tüb. Zeitschr. Bd. 3 (1846) S. 330—364).

Die verschiedenen Besetzungsarten der öffentlichen Aemter und deren Folgen (St.R. V.R. Pol. III, 347—393).

Der Einfluss des parlamentarischen Systemes auf das Staatsdienerverhältniss (ebendas. 394—404).

Die Bildung der berufsmässigen Verwaltungsbeamten (ebendas. 405—448; früher Tüb. Zeitschr. Bd. 2 (1845), S. 129—190).

Ueber die Bildung höherer Staatsdiener (ebendas. 449—472).

Ueber staatswissenschaftliche Facultäten in Frankreich mit Rücksicht auf die Schriften von Laboulaye u. A. (Krit. Zeitschr. Bd. 16 (1844); übersetzt und mit Anmerkungen versehen in Wolowski's Revue Bd. 21) ¹⁾.

Ueber die Errichtung eigner staatswissenschaftlicher Facultäten (St.R. V.R. Pol. III, 220—241; vergl. Deutsche Vierteljahrsschrift 1840. Heft 4. S. 237 ff.).

Das Prüfungswesen in seinem Verhältnisse zur Bildung (St.R. V.R. Pol. III, 242—267; Deutsche Vierteljahrsschrift. 1845).

Die Erörterung über Bureaukratie zeigt eigentlich nur die gänzliche Vergeblichkeit des Unternehmens, ein politisches Schlagwort, bei dem sich jede Partei etwas ganz Verschiedenes denkt, einer wissenschaftlichen Betrachtung zu unterziehen. Es werden dann weiter die verschiedenen Besetzungsarten der öffentlichen Aemter, insbesondere die in Deutschland, in Frankreich, in den Vereinigten Staaten, in der Schweiz und in England zur Ausbildung gekommenen Systeme ausführlich dargestellt und auf ihre Vortheile und Nachtheile hin geprüft, dabei namentlich auch die Nachtheile der Selbstverwaltung und Ehrenämter scharf hervorgehoben. Den Einfluss des parlamentarischen Systems auf das Staatsdienerverhältniss stellt Mohl trotz seiner Vorliebe für jenes System in gewohnter Ehrlichkeit als durchaus ungünstig dar. Ueber das Prüfungswesen erhalten wir eine Fülle verständiger Betrachtungen, ohne dass gerade dem Gegenstande eine neue Seite abgewonnen wäre. Endlich beschäftigt sich eine ganze Reihe von Aufsätzen mit der Bildung der Verwaltungsbeamten und der Errichtung besonderer staatswissenschaftlicher Facultäten. Mohl steht in dieser Frage bekanntlich auf dem Standpunkte, dass er eine von der Ausbildung der Justizbeamten völlig gesonderte Ausbildung der Verwaltungsbeamten verlangt und diesen Gedanken sogar bis zu einer weiteren,

1) Tranchart, De la préparation aux services publics en France (Block, Revue générale d'administration Bd. I. (1878) S. 325 ff. 509 ff. Bd. II. (1878) S. 22 ff.), wo auch die Ansichten Mohls ausführlich dargelegt werden.

wenn auch nicht vollständigen Trennung zwischen der Ausbildung der Polizeibeamten (Regiminalisten) und der Finanzbeamten (Kameralisten) durchführt; letzteres, wie er selbst sagt, nach Analogie der verschiedenen Ausbildung von Aerzten und Wundärzten, die man doch längst wieder aufgegeben hat. Er verlangt mithin für die in der innern Verwaltung, in den Ressorts der Ministerien des Inneren, des Cultus, des Handels und der Landwirthschaft beschäftigten Beamten ein eingehendes Studium der Polizeiwissenschaft, der Nationalöconomie und der allgemeinen Staatslehre, eine übersichtliche Kenntniss der Land- und Forstwirthschaft, der Gewerbekunde und des Strassen- und Wasserbaues, endlich auch Rechtskenntnisse und zwar in der Mehrzahl der juristischen Disciplinen, nur dass er dabei lediglich auf allgemeine Grundbegriffe Werth legt und vor eingehenden Privatrechtsstudien geradezu warnt; für die im Ressort des Finanzministeriums beschäftigten Beamten begnügt er sich sogar mit politischer Oekonomie, die er allerdings im weitesten Umfange fordert, und mit Polizeiwissenschaft, die er jedoch nur nach einigen Bedenken für nöthig hält, während er hinsichtlich des juristischen Studiums ausdrücklich erklärt, dass auch ein ganz tüchtiger Finanzbeamter nur eines sehr beschränkten Maasses von rechtswissenschaftlichen Kenntnissen bedürfe, die, abgesehen von positivem Landesstaatsrecht, in zwei encyclopädischen Vorlesungen vollauf beschafft werden könnten, von denen die eine eine Uebersicht über die Lehren des Privatrechts, insbesondere über die in der Finanzverwaltung praktisch wichtigen Gegenstände (die Lehren vom Pacht, von den Servituten, von Kauf und Verkauf) zu geben, die andere kürzere alle aus dem Strafrecht und den beiden Processen irgendwie kennenswerthen Sätze zusammenzufassen hätte; an geeigneten Lehrern zu solchem Zwecke würde es nirgends fehlen, da junge Docenten gewiss mit Vergnügen einen solchen Auftrag übernehmen; übrigens wirft er sogar die Frage hin, ob nicht die Vorbildung auf polytechnischen Schulen für die Finanzbeamten die geeignetere sein würde.

Gegen solche Ideen muss man sich im Interesse unseres

Staatsdienstes, ja unserer nationalen Bildung überhaupt auf das Entschiedenste aussprechen. Sie beruhen vor Allem auf einer so völligen Verkennung der Aufgaben eines Verwaltungsbeamten, dass Niemand auf dergleichen verfallen wird, der, sei es auch noch so kurze Zeit, praktisch in der Verwaltung gearbeitet hat. Wenn wir nämlich die Geschäfte eines Landraths, eines Regierungsraths, eines Ministerialraths einmal so concret wie möglich in ihre Bestandtheile zerlegen, so ergibt sich, dass auf allen Stufen der Verwaltungsthätigkeit und in allen Decernaten die Rechtsanwendung weitaus im Vordergrunde steht; von hundert Eingaben, welche auf einem Landrathsamte präsentiert werden, erfordern mindestens neunzig die Subsumirung unter gesetzliche Bestimmungen, und ganz ebenso verhält es sich in jedem Gewerbedecernat, in sämtlichen Ressorts der Baupolizei, des Ansiedlungswesens, der Militär- und Steuerangelegenheiten; es sind zwar in der Hauptsache nicht privatrechtliche Normen, welche zur Anwendung kommen, aber es sind Rechtsnormen; es sind meist einfache Rechtsfragen, welche zur Entscheidung stehen, aber sie wollen doch entschieden werden; daran wird auch durch die Einrichtung einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit nur wenig geändert, denn die Competenz der Verwaltungsgerichtsbehörden gegenüber der Competenz der Verwaltungsbehörden bestimmt sich doch nicht danach, ob ein objectiver Rechtsatz zur Anwendung kommt, sondern lediglich danach, ob die Verletzung eines subjectiven Rechts und zwar eines solchen, welches eines besonderen Schutzes zu bedürfen scheint, in Frage steht. Indessen wie sehr die Geschäfte dieser Art quantitativ im Vordergrunde stehen, so ist doch zuzugeben, dass ein wirklich guter Verwaltungsbeamter seine Thätigkeit nicht entfernt darin aufgehen lassen wird, und dass namentlich ein Lokalbeamter um so tüchtiger sein wird, je weniger er den Schwerpunkt seines Wirkens ins Bureau verlegt, je mehr er sich bemüht, Verbesserungen des bestehenden Zustandes herbeizuführen, neue Wege, Wasserleitungen, Meliorationen, Fortbildungsschulen, Krankenanstalten zu Stande zu bringen; nur ein solcher lässt seine Spuren im Leben zu-

rück; der Oberpräsident von Vincke hat in jungen Jahren Schaafé aus Spanien geholt, einen Theil derselben sogar gegen den Willen der dortigen Regierung. Und nun könnte es scheinen, als ob zu einer gedeihlichen Wirksamkeit auf diesem Gebiete die in einer staatswissenschaftlichen Facultät genossene Vorbildung förderlich sein würde. Indessen derjenige Landrath, welcher es nach vielleicht jahrelangen Mühen durchsetzt, dass ein rationelles Netz von Chausseen und Wegen in seinem Kreise hergestellt wird, hat dazu freilich keine Kenntniss im Erbrecht, aber ebensowenig in der Nationalökonomie und Statistik nöthig; was ihm Noth thut, ist, dass er die schwere Kunst versteht, Menschen zu behandeln und deren Willen nach vernünftigen Zielen zu lenken, dass er mithin ein Staatsmann im Kleinen ist; und das ist im Wesentlichen eine Charaktereigenschaft, die angeboren sein muss, die sich wenigstens nur sehr schwer lernt und ganz gewiss nicht aus den Vorlesungen einer staatswissenschaftlichen Facultät. Beamte dieser Art müssen sich im Leben umgesehen haben; es ist für sie weit weniger eine Kenntniss der Werththeorie und der Grundrente, als eine Kenntniss der wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung erforderlich, da sie nur unter dieser Voraussetzung im Stande sind, die einfachsten Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, z. B. ob eine Hilfsbedürftigkeit und mithin die Nothwendigkeit einer öffentlichen Armenpflege wirklich anzunehmen sei. Bei Verwaltungsbeamten in höheren Stellungen liegt die Sache zum Theil allerdings anders; denn wenn auch die goldenen Zeiten des Staatsdienstes, in denen alle Initiative für die fortschreitende Gesetzgebung bei den Beamten lag, und von deren ganzer Grösse man erst aus den Akten der Stein-Hardenberg'schen Reformgesetzgebung und aus den Staatsrathsprotokollen der dreissiger und vierziger Jahre einen vollen Begriff bekommt, seit dem Eintritt der constitutionellen Aera für immer dahin sind, so muss doch allerdings ein höherer Verwaltungsbeamter seine bestimmten Ansichten über Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, über Staats- und Privateisenbahnen, über die Frage, ob der Staat Domänen besitzen solle oder nicht, über die Dispositionsfreiheit

des Eigenthümers hinsichtlich des Waldbodens und über hundert andere derartige Fragen haben. Indessen auch da ist zu behaupten, dass die erforderlichen Kenntnisse viel besser aus Büchern und Schriften und aus Beobachtung der Wirklichkeit, als durch Vorlesungen erlangt werden, und zwar nicht bloß deshalb, weil in der Regel zwischen der Lehre und deren Anwendung ein so langer Zeitraum liegt, dass die maassgebenden Probleme einst in den Vorlesungen entweder gar nicht oder doch nur unter Gesichtspunkten, die sich seitdem längst als unrichtig erwiesen haben, behandelt worden sind, sondern auch deshalb, weil wirklich erst in spätern Jahren eine Beschäftigung mit diesen Dingen wahrhaft nutzbringend ist, und dann auch durch das Leben selbst jedem von der Natur nicht ganz Verwahrlosten von selbst sich aufdrängt. Schliesslich bleibt noch eine Gruppe von Geschäften übrig, bei denen es sich um technische Kenntnisse handelt. Indessen theils hat sich der Kreis derselben gegen früher verengert, indem z. B. eine Selbstadministration von Domänen nicht mehr stattfindet, theils werden zu deren Besorgung nach dem Princip der Arbeitstheilung besondere Kategorien von Beamten auf das Gründlichste ausgebildet, und es ist um so unbegreiflicher, dass Mohl hier mit seiner Forderung von übersichtlicher Kenntniss im Land- und Wasserbau dem gefährlichsten Dilettantismus Vorschub leistet, als die Erfahrung gelehrt hat, dass solche Geschäfte um so besser besorgt werden, je weniger sich der Codecernent in die technischen Details einmischt, wobei jedesmal die Gefahr der Compromittierung nahe liegt.

Man wird doch auch nach den Resultaten des von Mohl empfohlenen Systems der Vorbildung fragen müssen, insbesondere danach, ob denn die auf der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen ausgebildeten württembergischen Polizei- und Finanzbeamten wirklich vor den Beamten der gleichen Kategorien, etwa derer in Hannover, die lediglich aus der Justiz genommen wurden, so sehr viel voraushaben; ferner wie die Sache in Preussen thatsächlich sich gestellt hat, ob hier im Durchschnitt diejenigen Verwaltungsbeamten sich als

tüchtiger erwiesen haben, die im dritten Verwaltungsexamen recht erhebliche Kenntnisse in der Nationalökonomie und Polizeiwissenschaft nachweisen wussten oder aber diejenigen, deren Vorbildung eine rein juristische gewesen war; woher es insbesondere kommt, dass in den preussischen Verwaltungsministerien gegenwärtig eine unverhältnissmässig grosse Zahl von Hannoveranern mit Erfolg und Anerkennung thätig ist, obgleich bei deren Prüfung einst auf Pandekten und auf Exegese des *corpus iuris* noch sehr viel mehr gesehen wurde, wie beim preussischen Justizexamen. Jeder, der mit diesen Verhältnissen auch nur einigermaßen bekannt ist, weiss sehr wohl, welchen grossen Einfluss die Justitiare bei den Regierungen ausüben und dass sie bald zu Abtheilungsdirigenten und von da weiter aufsteigen. Eine statistische Nachweisung würde ergeben, dass während des letzten halben Jahrhunderts und ohne dass irgend eine andere Tendenz dabei obgewaltet hätte als die, jedesmal den tüchtigsten Mann auszuwählen, die meisten höhern Verwaltungsstellen entweder mit früheren Juristen oder mit früheren Landrathen besetzt worden sind. Einzelne klassische Ausnahmefälle bestätigen natürlich nur die Regel. Von den verschiedensten Seiten wird ja sogar behauptet, dass diejenigen Juristen, die namentlich in den Jahren des wirtschaftlichen Aufschwunges als Directoren von Actiengesellschaften oder von Bankgeschäften eingetreten sind, nach einer verhältnissmässig kurzen Periode des Einarbeitens sich sehr viel mehr bewährt hätten, als deren von vornherein dem Handelsstande angehörige Collegen.

Für diese Erscheinung lässt sich doch auch, und damit gelangen wir zu dem Kern der Frage, ein ganz durchschlagender Grund angeben. Mohl hat ja ganz recht, dass man mit Pandekten die Welt nicht regiert. Aber man regiert sie mit Encyklopädie der Rechtswissenschaft und mit einer Sammlung von nationalökonomischen, polizeiwissenschaftlichen, statistischen und technologischen Kenntnissen noch viel weniger, man regiert sie überhaupt nicht mit blossen Kenntnissen, welcher Art dieselben auch sein mögen; vielmehr wird der sie regieren, der zu den nöthigen Charaktereigenschaften,

was weitaus die Hauptsache ist, einen durch ernsthaftes Studium geschulten Geist mitbringt; und zu einer solchen Schulung eignen sich eben die Pandekten vorzugsweise; es eignet sich dazu schliesslich auch jede andere Wissenschaft, selbst wenn der Inhalt derselben mit dem Staatsleben in gar keinen Beziehungen stände, sofern sie nur eine exacte Wissenschaft ist und eine concentrirte geistige Anstrengung zu ihrer Bewältigung fordert; meinethwegen irgend ein Zweig der Naturwissenschaft. Die ganze Frage ist die nach Gymnasial- und Realbildung in der höheren Potenz. Das Studium des Rechts und insbesondere des römischen Rechts hat für den Staatsdienst in allen seinen Zweigen genau dieselbe Bedeutung wie das Studium des klassischen Alterthums für die gesammte höhere Bildung der Nation. Jene blossen Kenntnisse, welche die Nationalökonomie, die Polizeiwissenschaft u. s. w. darbieten, eignen sich noch nicht einmal zu Prüfungsgegenständen, wie mir Solches aus den Ländern, in denen die Staatswissenschaften einen Prüfungsgegenstand bilden, einmüthig bestätigt wird. Mohl hätte ja bis zu einem gewissen Punkte Recht, wenn es richtig wäre, was er als ganz selbstverständlich und keines Beweises bedürftig voraussetzt, dass nämlich ein juristisches Studium für Jeden, der damit in Berührung kommt, nothwendig einen formalistischen Sinn erzeugte, der sich später durch Nichts wieder austreiben liesse. Ich schlage diese Gefahr in der That recht hoch an; die Erfahrung lehrt jedoch, dass dieselbe in der Wirklichkeit kaum besteht, da für die weit Meisten jene juristische Durchbildung nur gerade hinreicht, um ihrem Geiste die nothdürftigste Schulung zu den Geschäften zu geben; jedenfalls zeigt sie sich erfahrungsmässig mehr in den Parlamenten als im Staatsdienst; bei der Gesetzgebung aber wirkt das sogenannte Kreisrichterthum jedenfalls noch viel schädlicher als bei der Verwaltung.

Und um nun die ganze Differenz nochmals klar zu stellen, nicht dagegen habe ich mich ausgesprochen, dass künftige Verwaltungsbeamte neben ihren juristischen auch noch staatswissenschaftliche Studien treiben sollen, das würde ich vielmehr auch von denen verlangen, die später Richter werden

wollen, schon deshalb, weil ohne eine Kenntniss des Banknoten-Papiergeld-Münzwesens, des Credits u. s. w. zahlreiche Gesetze gar nicht zu verstehen sind. Die ganze Vorbildung mit Einschluss des Prüfungswesens muss eben einheitlich gestaltet sein. Nur dagegen spreche ich mich aus, dass jene staatswissenschaftlichen Fächer für irgend eine Kategorie künftiger Beamten zum Mittelpunkt ihrer Studien gemacht werden.

Dass aber diese ganze oratio, die übrigens meiner Stellung nach keine oratio pro domo ist, gegenüber von Mohl keineswegs überflüssig war, das zeigt sich noch besonders darin, dass er nicht einmal dem Verwaltungsrecht seine Existenz gönnt, eben weil es zur Jurisprudenz gehört, und dass er an dessen Stelle eine Verwaltungslehre setzen will. Er beruft sich dafür auf die unbefriedigenden Erfahrungen, die angeblich mit dem Verwaltungsrecht gemacht seien, und begründet dies folgendermaassen: „Bald entleidete die Sache dem Lehrer, und er gab die ihn wissenschaftlich nicht befriedigende Vorlesung wieder auf; bald wollten die Studierenden dem ihnen unerträglich langweiligen Gegenstande keine Theilnahme schenken. Dazu kam dann noch der Zweifel, ob der ganze Gedanke ein richtiger und ausführbarer sei. Man fragt sich, woher der einer solchen Aufgabe gewachsene Mann kommen soll. Ein mit der Verwaltung genau bekannter älterer Beamter werde zum akademischen Lehrer sehr selten taugen; überdies dürften die Fähigsten gerade wenig geneigt sein, zum Austritte aus einer ihnen Höheres versprechenden Laufbahn und zur Annahme einer so wenig dankenswerthen Beschäftigung; davon abgesehen, dass kaum Jemand in beiden Verwaltungsdepartements gleichmässig bewandert sein möchte. Einem jungen Manne aber fehle die lebendige persönliche Erfahrung und die eigene allseitige Anschauung, so dass er auf Gesetz- und Verordnungssammlungen verwiesen sei; damit könne er aber den Zweck nur sehr unvollkommen erreichen. Man liess also wohl die Sache wieder stillschweigend fallen, und soweit mit Recht. Allein die Aufgabe kann auch anders aufgefasst werden und verspricht dann einen guten Erfolg. Man trage den jungen Leuten an der Stelle

eines systematisierten Regierungsblattes, welches allerdings menschliche Geduld zu sehr in Anspruch nimmt, oder anstatt einer tabellarischen Nebeneinanderstellung der Einrichtungen und Verordnungen verschiedener Länder, deren Kenntniss den Schülern nutzlos dünken mag, eine allgemeine Verwaltungslehre vor, und sie werden sich wohl hierfür interessieren. Eine solche müsste dann nicht bloß und selbst nicht vorzugsweise positives Gesetz enthalten, sondern zunächst allgemeine organisatorische Grundsätze und hierauf ein aus denselben entwickeltes ideelles Verwaltungssystem, erläutert durch schlagende Beispiele aus der Wirklichkeit und belebt durch eine sachkundige Kritik bestehender Formen und der sich aus ihnen ergebenden Zustände. Es dürfte nicht bloß Recht, sondern ebensowohl Politik sein, das Richtige als logisch nothwendig darstellen, mit Einem Worte sich ungefähr zu verhalten, wie eine Rechtsphilosophie zu den Pandekten. Dass solche Aufgabe schwer wäre, ist zuzugeben; sie wäre aber doch nicht unmöglich und, wenn ausführbar, wissenschaftlich und in Hinsicht des Unterrichtszweckes lohnend.“

. Richtig ist daran doch lediglich, dass es schwer ist, für das Fach einen geeigneten Lehrer zu finden, weil dasselbe allerdings nur von einem Solchen gelehrt werden kann, der wenigstens eine Zeit lang in der Verwaltung praktisch beschäftigt gewesen ist. Dagegen ist die Auffassung von dem Inhalte und der Bedeutung des Verwaltungsrechts eine durch Nichts als etwa durch kleinstaatliche Reminiscenzen gerechtfertigte, und ich nehme diesen Erklärungsgrund um so mehr an, als in neuerer Zeit wieder von Tübingen aus ähnliche Vorstellungen kundgegeben sind. Von der Systematisierung eines Regierungsblattes oder von Rinderpest und Rebläusen ist wirklich gar keine Rede, wohl aber vom Reichs- und Staatsbürgerrecht und dessen Bedeutung „für den internationalen Verkehr“, namentlich auch mit Rücksicht auf die Militärpflicht, von Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz auf Grund der Rechtssprechung des Bundesamts für Heimathswesen; von der Entwicklung der preussischen Gewerbegesetzgebung seit 1810, von dem Umfange der Gewerbefreiheit nach

der Reichsgewerbeordnung, von der Genehmigung gefährlicher Anlagen, von der Fabrikgesetzgebung im weitesten Sinne, von gewerblichen Streitigkeiten und gewerblichen Hilfskassen; von der Regulierung des öffentlichen Wegebauwesens in Bezug auf die Gemeinden, Kreise und Provinzen; von der Anlegung und Veränderung der Strassen und Plätze in Städten und ländlichen Ortschaften, von der Befugnis zur Ansiedlung; von den Grundzügen der Eisenbahngesetzgebung; vom Postregal und vom Postzwang, von der Garantie der Post, von Postverträgen und dem Postverein; von öffentlichen und Privatgewässern, von der Vorfluth, vom Wasserstau, vom Deichwesen; von der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Polizei; vom Gesundheits- und Unterrichtswesen; das Alles auf Grund einer umfassenden Durcharbeitung des gesammten Materials der neueren deutschen und preussischen Gesetzgebung und der darauf bezüglichen gerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und sonstigen Entscheidungen. Dabei findet auch keine tabellarische Nebeneinanderstellung der Einrichtungen und Verordnungen der verschiedenen Länder statt; die vergleichende Methode wird nur da angewendet, wo sie am Platze ist, wie etwa hinsichtlich der französischen Wegegesetzgebung, der französischen, englischen und schweizerischen Fabrikgesetzgebung, dann aber auch gründlich. Diese juristische Behandlungsweise kann dann mit einer politischen verbunden werden, jedoch nur in der Weise, dass jene die Hauptsache bleibt, diese mehr zur Illustration dient, so dass also das Umgekehrte von dem stattfindet, was Mohl für richtig hält. Es geht ein Zug des Positivismus durch unsere Zeit, von dem auch die Studierenden nicht unberührt geblieben sind, sie verlangen vor Allem zu erfahren, wie es mit den Schankkonzessionen, mit Apotheken, mit der Kinderarbeit in Fabriken wirklich steht. Die Oeffentlichkeit unseres gesammten politischen Lebens, die tägliche Discussion dieser Dinge in den Zeitungen mag darauf gewirkt haben. Jedenfalls ist eine fruchtbringende Behandlungsweise dessen, was sein sollte, erst möglich auf Grund einer exacten Darstellung dessen, was ist.

Wie nun Mohl endlich dazu kommt trotz der von ihm vertheidigten specifischen Vorbildung der Verwaltungsbeamten nun auch noch eine besondere Anstalt für die Bildung höherer Staatsdiener zu verlangen, das ist in der That schwer begreiflich. Dergleichen ist doch auf seinem Standpunkte ein offener Luxus, wie denn auch seine Vorschläge über dasjenige, was hier noch gelernt werden soll, an einer gewissen Dunkelheit leiden. Man erfährt eigentlich nur, dass Vorlesungen ausgeschlossen sind, nicht aber, wie jene Disputirübungen und schriftlichen Arbeiten, zu deren Gunsten eine dreijährige Konviktszeit proponiert wird, einzurichten seien. Eine solche Bildungsschule für den Generalstab des Civildienstes hat nun aber überhaupt keine Berechtigung; für die Officiere, deren Mehrzahl nicht einmal das Gymnasium vollständig absolviert hat, steht die Sache eben anders. Endlich muss doch das Lernen einmal aufhören; durch Schule und Universität muss schliesslich der Mensch in die Lage gebracht sein, nunmehr auch geistig für sich selbst zu sorgen, sonst steckt überhaupt Nichts in ihm; das Gefäss ist auch in der That meist zum Ueberlaufen voll; an die Stelle der Reception muss die Selbstthätigkeit treten. Am wenigsten werden künftige Minister in solchen Pepinièren gebildet. Ueberall, wo in Deutschland derartige Anstalten versucht worden sind, wurden sie wesentlich nur von Ausländern, von Griechen, Rumänen, Serben und den Angehörigen ähnlicher Völkerschaften benutzt. Bei der Beschaffenheit unserer Universitäten sind gar keine Anstalten denkbar, die ein höheres Ziel verfolgen könnten. Ich spreche auch dabei aus Erfahrung, da es mir vor zehn Jahren vergönnt war, an dem statistischen Seminar in Berlin Vorlesungen zu halten, und obgleich das an sich eine sehr genussreiche Thätigkeit war.

2) Die Politik der inneren Verwaltung (Polizeiwissenschaft, Verwaltungslehre).

Die „Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. 3 Bde. 1832. 2. Aufl. 1844. 3. Aufl. 1866“ leidet bekanntlich an einem systematischen Grundfehler, indem Mohl unter Polizei nicht etwa die Gesamtheit derjenigen staat-

lichen Anstalten und Handlungen versteht, welche dazu bestimmt sind, die dem Einzelnen entgegenstehenden, und durch seine individuellen Anstrengungen nicht zu beseitigenden Hindernisse der geistigen, körperlichen und wirthschaftlichen Entwicklung aus dem Wege zu räumen, sondern einen Unterschied von Polizei und Präventivjustiz (Rechtspolizei) in der Weise aufstellt, dass jene mit sonstigen Uebeln, diese mit Rechtswidrigkeiten zu thun hat. Auf den Wunsch der Verlagshandlung und in Folge des einmüthigen Widerspruchs hat sich zwar bei der zweiten Auflage der Verfasser dazu verstanden, das ziemlich gleichzeitig mit den beiden Bänden der Polizeiwissenschaft erschienene Buch über Präventivjustiz durch einen Seitentitel auch als dritten Band der Polizeiwissenschaft zu bezeichnen. Nun hat noch Niemand bezweifelt, dass in der polizeilichen Thätigkeit des Staates allerdings jene beiden Seiten der Abwehr des Unrechts und der Abwehr sonstiger Uebel zu unterscheiden seien. Es lässt sich auch ausserdem ins Endlose darüber debattieren, ob bei den Vorbeugungsmassregeln gegen Rechtsverletzungen der Staat in erster Linie ein Uebel verhüten oder das Recht wahren will, ob daher diese Seite der staatlichen Thätigkeit mehr mit der Polizei oder mehr mit der Justiz in Verbindung stehe. Gegen die Abtrennung der sogenannten Präventivjustiz von der Polizei spricht nun aber zunächst der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens, der gerade Dasjenige, was Mohl unter Präventivjustiz begreift, vorzugsweise Polizei nennt, und zwar der heutige Sprachgebrauch noch mehr, als der zur Zeit des ersten Erscheinens dieses Werks herrschende, indem heutzutage der Ausdruck Polizei wesentlich gerade von der vorbeugenden Rechtspflege und deren Organen gebraucht wird, während fast Niemand mehr die Gesamtwissenschaft der inneren Verwaltung Polizeiwissenschaft, oder die Behörden der inneren Verwaltung Polizeibehörden nennt; ausserdem spricht dagegen die Auseinanderreissung zusammenhängender Materien, die bei dieser Methode unvermeidlich ist, wie denn der dritte Band grossentheils lediglich Nachträge zu den beiden ersten oder aber solche Materien enthält, die

man wie Press- und Vereinswesen unter der Firma Präventivjustiz nicht sucht; endlich fallen auch die praktischen Konsequenzen ins Gewicht, zu denen Mohl in theoretischer Folgerichtigkeit von seinem unrichtigen Ausgangspunkte aus gelangt, indem er sich für die Bestellung besonderer, von den gewöhnlichen Polizeibehörden verschiedener, in den höheren Instanzen kollegialisch organisierter Präventivjustizbehörden erklärt, die wie die gesammte Präventivjustiz zwar zum Ressort des Justizministers gehören, aber doch lediglich mit der Vorbeugung von Rechtsverletzungen und keineswegs mit der Ausforschung der begangenen Verbrechen oder mit der Ueberweisung derselben an die Gerichte zu thun haben sollen; denn wenn auch nach Mohl nicht bloß die wiederherstellende, sondern auch die vorbeugende Rechtspflege zum Gegenstande der Justiz gehört, so soll doch Beides namentlich im Behördenorganismus strenge von einander gesondert werden. Im Uebrigen bezeichnet das Buch unläugbar einen grossen Fortschritt. Von dem Standpunkte eines gemässigten Liberalismus, der zwar vorzugsweise die Freiheit des Individuums betont, aber doch in jedem einzelnen Falle sich fragt, inwiefern die rücksichtslose Durchführung dieses Grundsatzes mit den Interessen der Gesammtheit und mit der Erreichung nothwendiger Staatszwecke verträglich sei, werden hier die sämmtlichen im zweiten Bande des württembergischen Staatsrechts vom juristischen Standpunkte aus behandelten Materien nach ihrer inneren Begründung, nach ihrer Zweckmässigkeit und Reformbedürftigkeit untersucht. Selbstverständlich stehen die einzelnen Abschnitte nicht auf gleicher Höhe. Das Heimathswesen und die Medicinalpolizei bleiben hinter dem Unterrichtswesen und der Landesculturpflege erheblich zurück; auch ist manches Detail erörtert worden, was sich zu wissenschaftlicher Behandlung überhaupt nicht eignet, denn die Massregeln, die bei einem Brande zu treffen sind, lernt man nicht aus Büchern. Aber im Ganzen war das Werk für seine Zeit eine hervorragende Leistung. Gegenwärtig hat dasselbe jedoch im Wesentlichen nur noch geschichtlichen Werth. Die späteren Auflagen sind zwar sorgfältig durchgesehen, ergänzt und durch

einzelne neue Abschnitte vermehrt, dennoch stand die dritte Auflage schon bei ihrem Erscheinen nicht mehr auf der Höhe der Zeit, und zwar wesentlich deshalb, weil die brennenden Fragen der Verwaltungspolitik im Jahre 1866 wesentlich andere waren als zu Anfang der dreissiger Jahre, indem Vieles, worüber man sich zu jener Zeit die Köpfe zerbrach, bereits damals als abgethan galt, während über Anderes von ganz anderen Gesichtspunkten aus discutiert wurde und endlich ein ganzes Heer neuer Fragen entstanden war. Um das Buch den neuen Bedürfnissen gemäss zu gestalten, wäre demnach ein sehr radicales Verfahren nothwendig gewesen. Dass aber eine derartige Umgestaltung unterblieben ist, mag um so mehr bedauert werden, als Mohl gerade auf diesem Gebiete rüstig weiter gearbeitet und insbesondere in seinen letzten Lebensjahren Abhandlungen fertig gestellt hat, die eigentlich ohne Weiteres in das System der Polizeiwissenschaft einzustellen gewesen wären, während sie jetzt als Extravaganzen ein verhältnissmässig unbekanntes Dasein führen. Das grosse Sammelwerk: „Staats-Recht, Völker-Recht und Politik“, namentlich der dritte Band desselben ist mit solchen Abhandlungen grossentheils gefüllt. Dahin gehören folgende Arbeiten:

a) Erziehungs-Politik (St.R. V.R. Pol. III, 3—344).

Die Abhandlung, welche wieder den Umfang eines Buchs hat, behandelt zunächst die Volksschule, insbesondere deren Verhältniss zu der erweiterten politischen Thätigkeit der Bevölkerung, deren Stellung zur katholischen Kirche, deren Gründung und Unterhaltung; sodann die Universitäten, deren Verschiedenheiten in Deutschland, Frankreich und England, deren Ideal im deutschen Sinne; ferner die Erziehung des weiblichen Geschlechts, deren Aufgabe, mangelhafter Zustand und mögliche Besserung, insbesondere auch durch Gründung von Fachschulen für Frauen; endlich eine gesamtdeutsche Akademie der Wissenschaften, deren Leistungen und Bedingungen der Gedeihens; wogegen die Gymnasien Realschulen, höheren Bürgerschulen und ähnliche Anstalten nicht berührt werden. Die Darstellung ist selbstverständlich belehrend

und anregend, als Vorarbeit für ein Unterrichtsgesetz aber doch kaum anzusehen; sie leidet ausserdem an einer schwer zu bewältigenden Ausführlichkeit und ist namentlich durch Berücksichtigung von Nebenfragen stellenweise über alles Maass ausgedehnt.

b) Die verbesserten Verkehrseinrichtungen (St.R. V.R. Pol. III, 605—658).

Der Aufsatz beschäftigt sich mit den Eisenbahnen, Posten, Telegraphen und Dampfschiffen; er ist lebendig geschrieben, voll feiner Beobachtungen und treffender Bemerkungen. Dahin gehört auch noch die Erörterung über die gegenseitigen Beziehungen und Leistungen der Post und der Eisenbahnen in dem Aufsatz: „Das rechtliche Verhältniss der Taxis'schen Post zu den Staatseisenbahnen (Tüb. Zeitschr. I (1844), S. 1 ff.),“ wo es sich also um das Verhältniss einer Privatpost zu einer Staatseisenbahn handelte, während das Post-Eisenbahngesetz vom 20 Dec. 1875 wie auch früher schon der § 4 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 das Verhältniss der Staatspost zu den Privat- (und Staats)-Eisenbahnen geregelt hat.

c) Socialpolitik.

Ueber die Nachtheile, welche sowohl den Arbeitern selbst als dem Wohlstande und der Sicherheit der gesammten bürgerlichen Gesellschaft von dem fabrikmässigen Betriebe der Industrie zugehen, und über die Nothwendigkeit gründlicher Vorbeugungsmittel (Rau, Archiv der pol. Oekonomie Bd. 2. 1835, S. 141—203).

Gewerbe- und Fabrikwesen (Rotteck und Welcker, Staatslexikon Bd. 6. 1838, S. 775—830).

Die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der politischen Oekonomie (Deutsche Vierteljahrs-Schrift 1840, Heft 3, S. 1—72).

Die Arbeiterfrage (St.R. V.R. Pol. III. 1869, S. 509—604).

Die Aktiengesellschaften, volkswirtschaftlich und politisch betrachtet (Deutsche Vierteljahrs-Schrift 1856, Heft 4).

Zuerst hat Mohl den Gegenstand in grundlegender Weise in der Abhandlung bei Rau behandelt.

„Die Nationalökonomie“, heisst es dort, „sowie sie der grosse Schotte gründete, Andere sie scharfsinnig ausbildeten und systematisirten, hat dadurch, dass ihr die Anhäufung von Werthen in wenigen Händen ganz gleichviel gilt mit der Vertheilung derselben unter Allen, ja eigentlich sogar noch lieber ist, einen schweren Irrthum begangen. — Die Schattenseite der Fabrikation besteht nicht bloss in der Verführung zu einer Ueberproduction, noch blos in der unvermeidlichen Ansammlung übermässiger Reichthümer in den Händen Einzelner, während die Zahl und der Wohlstand der auf eigene Rechnung arbeitenden, ein ehrenhaftes Auskommen und Vermögen erwerbenden Handwerker, also der Kraft des Bürgerstandes sich sehr vermindert, sondern sie ist namentlich zu finden in dem vielfachen beklagenswerthen Einflusse, welchen das System der grossen Fabriken auf den wirthschaftlichen, sittlichen, körperlichen und staatlichen Zustand der zahlreichen gewöhnlichen Fabrikarbeiter ausübt, und in den drohenden Folgen dieses Zustandes.“

Die wirthschaftlichen Nachtheile liegen für ihn darin, „dass der gewöhnliche Arbeiter ausserordentlich selten zu einem selbständigen, auf eigene Rechnung betriebenen Gewerbe gelangen kann und also keine andere Aussicht vor sich hat, als sein ganzes Leben lang: der für den Vortheil eines Andern, in der Regel bei spärlichem Lohne, sich abarbeitende Tagelöhner zu sein“; sodann auch darin, dass ein wesentlicher Theil der Person des Arbeiters die Maschine ist, welche einem Dritten gehört, und ohne die er gar nichts bedeutet, und dass daher der Versuch eines Widerstandes gegen unbillige Arbeitsbedingungen in der Regel an dem Mangel von Unterhaltungsmitteln scheitert. — Die sittlichen Nachtheile werden zunächst wieder in dem gänzlichen Mangel einer vernünftigen Hoffnung auf eine wesentliche Verbesserung der Lage des Arbeiters, dann aber in der Zerstörung seines Familienlebens gefunden (lange Arbeitszeit, Frauen- und Kinderarbeit), womit der unmässige Gebrauch geistiger Getränke

und die Versunkenheit in geschlechtlicher Beziehung eng zusammenhängen; endlich in der häufig willkürlichen Behandlung Seitens des Lohnherrn (Trucksystem) und in der dadurch herbeigeführten, sich fortwährend steigernden gegenseitigen Verbitterung. Alle diese Ursachen sittlicher Verwilderung wirken aber um so verderblicher, als durch das Zusammendrängen der Arbeiterbevölkerung auf einzelnen Punkten ihre Entwicklung und Verbreitung sehr begünstigt wird. — Die Nachtheile für die körperliche Beschaffenheit der Arbeiter liegen theils in jenen wirthschaftlichen und sittlichen Zuständen, insbesondere aber in der übermässigen Anstrengung bei vierzehn- ja sogar sechszehnstündiger Arbeitszeit; diese lange Arbeitszeit wirkt aber selbst bei unmittelbar nicht sehr harter Arbeit deshalb so verderblich, weil die Arbeiter der nie rastenden Thätigkeit der Maschinen ebenso ununterbrochen zu folgen haben; wie denn die nachtheiligen Folgen solcher Ueberanstrengung aus den von englischen Schriftstellern mitgetheilten Thatsachen und aus den Resultaten der französischen Militärconscription sich ergeben. — Endlich die Gefahren in politischer Beziehung entstehen dadurch, dass Menschen, „welchen das eigene Leben nur eine endlose Reihe Mühseligkeiten darbietet, der Zustand der höhern Klassen aber, und namentlich der Fabrikherren, als das Ergebniss des an ihnen begangenen Raubes, oder wenigstens als der Gegenstand bitteren Neides erscheinen muss“, die natürlichen Feinde jeder Staatsordnung selbst in den freisten und bestregiertesten Staaten sind, „denn die bürgerliche Gesellschaft als solche ist ihnen verhasst“; diese natürliche Unzufriedenheit der Fabrikarbeiter wird dann häufig sogar von andern in Opposition befindlichen Klassen, denen sie durch ihre Masse als Bundesgenossen dienen sollen, geschürt, „freilich wohl selten bei ernstlicher Absicht, nach dem mit ihrer Hilfe errungenen Siege ihnen wirklich auch Erleichterung zukommen zu lassen“.

Selbstverständlich erscheint ihm diese Lage eine äusserst bedrohliche. „Man mache sich doch ja in dieser Sache keine Illusionen. Wenn es einer aufrichtigen und genauen Unter-

suchung nicht gelingt, wirksame Vorbeugungs- und Heilmittel aufzufinden, so ist für den Wohlstand und für die Ruhe von Europa eine Gefahr zu besorgen, wie sie das römische Reich durch den Sklavenkrieg, Deutschland durch die empörten Bauern zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts kennen lernte. Wer will dann aber der Civilisation und dem Eigenthume für den Sieg stehen? Und wenn er auch erfochten würde, welcher Sieg und welche Maassregeln dann gegen die Wiederholung des gräulichen Versuchs“. Von Palliativkuren, von einem Heilen der Symptome kann unter diesen Umständen keine Rede sein, „sondern es muss die Wurzel des Uebels herausgerissen werden, sollen nicht immer neue Sprossen nachtreiben und vielleicht in verstärkter Kraft. Dies aber kann schwerlich anders geschehen, als durch eine wesentliche Aenderung in dem ganzen socialen Gebäude, und desshalb ist denn auch die freilich bequeme Ansicht Mac-Cullochs, dass das, was Andere für eine Verbesserung der Lage der Arbeiter thun können, nur eine Kleinigkeit sei gegenüber von dem, was sie selbst zu thun im Stande seien, ganz unrichtig. Hier ist eine Hülfe von Seiten der Staatsgewalt so unerlässlich, als irgendwo.“

Als gänzlich verfehlte Mittel der Abhülfe werden dann ausdrücklich verworfen zunächst solche Vorschläge, welche die Quelle des Uebels so wenig erkennen, dass sie gerade dieses als Heilmittel vorschlagen; dahin gehört diejenige Ansicht, „welche die völlige und unbeschränkte Realisation der Gewerbefreiheit als die ebenso einzige wie vollkommene Pannace ansieht“. Denn diese, so gut sie sonst wirkt, ist doch gerade die Mutter der fabrikmässigen Industrie; und wenn auch die Wiederabschaffung der Gewerbefreiheit hiesse „einen Selbstmord begehen, um eine Krankheit loszuwerden“, so ist doch das Mittel eben wo anders zu suchen. Dahin gehören aber auch ferner Maassregeln, welche zwar gut gemeint und auch zur Erleichterung einzelner Nothfälle nicht unrichtig berechnet sind, allein in gar keinem Verhältniss zu der von ihnen zu erlangenden mächtigen Gesamtwirkung stehen. Als unzureichend erscheint demgemäss namentlich auch eine Ver-

besserung des Jugendunterrichts, „da nur träumerische Gutmüthlinge sich jetzt noch, nachdem die Erfahrung vielfach das Gegentheil bewiesen hat, der Hoffnung überlassen können, dass unter sonst ungünstigen Umständen ein guter Elementarunterricht zu einer solchen durchgreifenden sittlichen Besserung ganzer Menschenklassen hinreiche. Ebenso wenig wird von dem, in andern Rücksichten übrigens sehr zu empfehlenden, unentgeltlich technischen Unterricht der erwachsenen Arbeiter hinsichtlich der Besserung ihrer Sitten viel zu erwarten sein. Da es im Ganzen nicht Mangel an Intelligenz, sondern hauptsächlich Mangel an bedeutendem Capital ist, was den Arbeiter zum blossen Pertinenzstück einer Maschine herabdrückt, so kann selbst die höchste, in seinen Verhältnissen mögliche Bildung ihn dieser Slaverie, dem Grund alles weiteren Uebels, nur in seltenen günstigen Fällen entreissen. Und was endlich die Beibringung einer, Geduld und Ergebung einflössenden und sittliche Besserung bewirkenden religiösen Ueberzeugung betrifft, so wird nicht blos durch einen solchen Glauben der materielle Stand der Dinge, dessen Aenderung denn doch jedem Menschenfreunde Bedürfniss ist, lediglich nicht geändert, sondern es ist auch die Verbreitung echter Frömmigkeit unter den Arbeitern eine sehr schwierige Aufgabe, mit deren irgend allgemeinem Gelingen man sich wahrlich nicht schmeicheln darf. Abgesehen auch davon, dass überhaupt der ganze Charakter der Zeit kein kirchlicher und religiöser ist, und dass man wirklichen, innigen Glauben nicht nach Belieben einzuimpfen vermag, so ist eine Bekehrung der Masse der Fabrikarbeiter noch mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verbunden. Die rings um sie ergossene Atmosphäre von Unsittlichkeit erschwert das Durchdringen besserer Lehre und erstickt nur allzuleicht den jungen Keim, falls er sich ja zeigen sollte. Das Gefühl des ununterbrochenen Leidens und die Bitterkeit über die aussichtslos schlechte Lage macht sie misstrauisch gegen die höhern und gebildeten Stände und also auch deren Veranstaltungen und Belehrungen abgeneigt, verhärtet überhaupt das Gemüth gegen eine fromme Weltanschauung und gegen den Glauben an eine gerechte und wohl-

wollende Vorsehung. Würde sich vollends gar den zu Belehrenden die Ansicht aufdrängen, dass die Religion nur als ein Bollwerk für die furchtsamen Reichen dienen soll, und dass der Prediger als ein Ersatz für den nicht mehr ausreichenden Gensdarmen gebraucht werde, welchen Erfolg könnte man sich da versprechen? Man bessere also erst, was ohnedem Christenpflicht ist, die unglückliche Lage der Arbeiter, und dann suche man den zugänglicher gemachten Gemüthern Sittlichkeit und Frömmigkeit einzupflanzen. Eine bloss auf das Letztere gerichtete Bemühung genügt nicht und schlägt nicht an.“ Als ungenügend erscheint ihm endlich sogar eine blosse Verbesserung der Lohnverhältnisse. „Es ist nicht sowohl die Armuth, welche den Fabrikarbeiter so trostlos und zu einem so bedenklichen Mitgliede der Gesellschaft macht, als die Aussichtslosigkeit. Eine blosse Erhöhung des Lohnes bei gleich abhängig und einförmig bleibender Stellung könnte wenigstens bei Manchen eher zu einer Verstärkung ihrer Unsittlichkeit und Unzufriedenheit, als zum Gegentheil dienen.“ Auf diesen Punkt kommt Mohl wiederholt zurück, er hält es für ungegründet, wenn man im Allgemeinen annehmen wollte, dass den in den Fabriken beschäftigten Arbeitern ein zu geringer Lohn werde, und dass daher alles Elend unter ihnen rühre.

Die Mittel, welche er nun selbst vorschlägt, bestehen zunächst in einer ausgebildeten Fabrikgesetzgebung, die das freie Vertragsrecht zu Gunsten des allgemeinen Wohls einzuschränken habe; insbesondere in einem Verbot der Kinderarbeit, der übermässigen Arbeitszeit überhaupt, des Trucksystems: unter Auflegung so hoher Strafen, dass Uebertretungen unter keinen Umständen einen Gewinn versprechen können. Es müsse aber zweitens auch „die Bezahlungsweise der Arbeiter wesentlich geändert und ihnen wirklich und in allen Fällen ein Antheil an dem reinen Gewinn eingeräumt werden“, in der Weise, dass bei Feststellung desselben eine Abordnung der Arbeiter beizuziehen, der Antheil aber nicht dem laufenden Lohne zugesetzt, sondern je nach Ablauf eines Jahres in einer Summe ausgeworfen und vertheilt würde.

Es müsse endlich aber auch, abgesehen davon, den Arbeitern die Möglichkeit verschafft werden, zu einem auf eigene Rechnung zu betreibenden Geschäfte zu gelangen, und zwar dadurch, dass der Staat nicht bloß für die Bildung des Arbeiterstandes, insbesondere durch Einrichtung von Fortbildungsschulen besser als bisher Sorge, sondern auch Geldmittel zur Verfügung stelle zur Gründung eigener Geschäfte für besonders tüchtige Arbeiter.

Mohl kommt auf den Gegenstand schon nach wenigen Jahren in dem ausführlichen Artikel über Gewerbe- und Fabrikwesen bei Rotteck und Welcker zurück. Wiederum scheint ihm der ganze Zustand der Fabrikarbeiter auch in seinen günstigen Verhältnissen ein wahrhaft unglückseliger zu sein, und jedenfalls seien die Erscheinungen der Gegenwart noch eine Kleinigkeit gegen das, was zu sehen und zu fühlen der Zukunft mit mathematischer Gewissheit bevorstehe; „hat die fabrikmässige Industrie auch bereits herkulische Kräfte entwickelt, so ist sie doch jetzt noch nur ein Herkules in der Wiege“. Dabei gibt er zu, dass die Nationalökonomie allerdings nicht die Aufgabe habe, andere Rücksichten zu nehmen, als bloß wirthschaftliche; allein sie habe auch nicht die Aufgabe, der Selbstsucht und Härte Scheingründe an die Hand zu geben. „Darin aber liegt bei Vielen ein Grundfehler in der Würdigung dieser an sich ebenso wichtigen als Tadelloses lehrenden Wissenschaft, dass sie mit dem Ausspruche derselben Alles abgemacht glauben, was über eine Frage zu sagen sei, nicht bedenkend, dass dieser Satz ganz richtig sein kann, so weit nur das Geld in Betracht kommt, dass es aber noch so manche höhere Rücksicht gibt, als die bloße Geldfrage, und dass somit etwas wirthschaftlich Vernünftiges und Redliches dennoch von der höhern Staatsweisheit, von der Sittenlehre und der Gottesfurcht verworfen werden kann und muss.“ Im Uebrigen ist der ganze Artikel im Wesentlichen eine bloße Uebersetzung der vorigen Abhandlung, der er sich in der ganzen Disposition anschliesst, nur dass die Schilderung hier und da noch drastischer ist.

In einem grössern wissenschaftlichen Zusammenhange

behandelt er die Frage in dem Aufsätze in der Deutschen Vierteljahrschrift. Er wirft nunmehr einen Blick auf die Entwicklung der politischen Oekonomie überhaupt. „Mitten in der allgemeinen Bewegung und Umbildung, welche die gesamten socialen Wissenschaften in beständigem Wechsel erhält, ruht eine derselben in stolzer Sicherheit auf Grundlagen, welche ihr vor 60—70 Jahren durch einen grossen Mann gegeben wurden. Dies ist die politische Oekonomie. Allerdings ist keine Todesstille unter ihren Kennern, auch hat es selbst nicht an Angriffen auf das innerste Wesen der Lehre gefehlt; allein die Bemühungen der Ersteren betreffen nur Nebensätze oder die immer schärfere Ausbildung und Spaltung einzelner Begriffe, und diese Umwälzungsversuche sind unbeachtet an der fast unvertheidigten Mauer des Systems zerschellt. Der Sturm der undisciplinirten Horden von St. Simon, Fourier und Owen glich dem hoffnungslosen Anrennen der Söhne der Wüste auf ein Blockhaus in der Metidscha. Noch mehr. Während neue Ideen im Gebiete des Staatsrechtes und der allgemeinen Politik sehr in Misskredit gefallen sind und es nächstens für einen Beweis unheilbarer Unfähigkeit gilt, sich nur mit solchen zu beschäftigen und ihnen Wirklichkeit verschaffen zu wollen, werden die Sätze der politischen Oekonomie, selbst von den stabilsten Regierungsmännern, als etwas sehr Beachtenswerthes und an sich Unzweifelhaftes behandelt, und die, allerdings häufige, Nichtausführung immer möglichst beschönigt und angelegentlich mit thatsächlicher Unmöglichkeit im vorliegenden Falle entschuldigt.“

„Ist dies nun die Sicherheit der ewigen Wahrheit? Ist die Lehre in sich so unwidersprechlich richtig, wie ein Zweig der Mathematik etwa? sonnenklar übereinstimmend mit den Erscheinungen und Bedürfnissen des Lebens? Ist das formelle System wirklich so regelrecht und nach allen Seiten fest, dass nur noch im innern Ausbau oder am Verputze ein besonders neuerungssüchtiger Bewohner noch Kleinigkeiten zu verändern finden kann? Ist also hier wenigstens unser Wissen falschen Grundansichten entrückt, so dass es sich

nur von der, vielleicht langsamen allein auf die Dauer unvermeidlichen, allgemeinen Einführung der Lehre in das Leben handeln kann?“

„Wir bedauern, diese Fragen alle unbedingt verneinen und dagegen den Satz aufstellen zu müssen, dass es dringend nothwendig ist, der politischen Oekonomie in wesentlichen Theilen eine Umgestaltung zu geben, damit sie Wahrheit werde und nicht länger die Veranlassung zu höchst gefährlichen Uebeln abgebe. Wir sind der Ansicht, dass ein bedeutender Theil unserer fehlerhaften socialen Zustände ihr zuzumessen ist. Bei dieser Meinung beirrt uns weder die Selbstzufriedenheit der Wissenschaft noch die Erfolglosigkeit neuerer Angriffe, noch endlich die allgemeine Zustimmung in die Lehre. Die Ursache der gegenwärtigen beschaulichen Unbeweglichkeit der Theorie finden wir nämlich darin, dass dieselbe in einer falschen Richtung an das Ende der eingeschlagenen Bahn gekommen ist, wo sich allerdings nichts mehr für sie zu thun findet, von wo aus aber auch die ungelösten Räthsel der Wirklichkeit gar nicht auch nur in Angriff genommen werden können. Die verhältnissmässige Kleinlichkeit der Fragen, welche selbst die geistreichsten und kenntnissvollsten Anhänger dieser Lehre beschäftigen, ist uns der deutlichste Beweis, dass dieselbe nicht senkrecht auf der Wahrheit steht; denn sonst wäre kräftiger Trieb nach vielen Seiten möglich und nöthig. Ist es doch ein unumstösslich wahrer Satz, dass, wenn eine Wissenschaft erst zur Scholastik gelangt ist, sie von dem gesunden Leben bereits verlassen wurde, und dass sie dann eine wesentlich verschiedene Richtung einschlagen muss, um wieder zu erstarken und nützlich zu werden. Das gänzliche Misslingen der verschiedenen socialistischen Angriffe aber rührt, unsers Dafürhaltens, nicht sowohl von der Unüberwindlichkeit der Lehre A. Smith's, als theils von der manchfachen unverdauten Roheit der neuen Sätze, theils von der unsittlichen und atheistischen Beimischung, welche jeden Vernünftigen und Wohl denkenden anwiderte und schnell das ganze System, Tüchtiges und Geistreiches wie Verrücktes und Unmenschliches, in Fäulniss und Verachtung brachte. Hätten

diese Menschen nicht auch bei Gelegenheit ihrer Bekämpfung der Atomistik der Nationalökonomie einen Gott erfinden wollen und in die Frage von der richtigen Vertheilung des Arbeitsverdienstes die Gemeinschaft der Weiber gemischt, so wäre wohl die regierende Schule in grössere Bedrängniss gekommen. Was aber endlich den tacitus consensus aller Welt hinsichtlich der Richtigkeit der jetzigen Lehre betrifft, so darf er einerseits der Richtigkeit manches Begriffes, der meisterhaften Logik manches Abschnittes zugeschrieben werden, anderen Theiles aber der negativen Wahrheit des ganzen Systemes. Das Verdienst wird A. Smith nie bestritten werden wollen, dass er mit Riesenkraft unter falschen Voraussetzungen und falschen Folgesätzen aufräumte. Er hat einen Augiasstall gesäubert. In diesem Theile seiner Thätigkeit kann man ihm nur mit Bewunderung und mit unbedingter Zustimmung folgen. Was ist nun natürlicher, als dass man auch das Positive, welches nun von ihm und seinen Schülern an die Stelle des für immer Zerstörten gesetzt wurde, mit derselben Billigung aufnimmt? Für Manchen mag auch die feine Metaphysik, namentlich der neuesten Bearbeiter, so wenig sie die Sache wirklich fördert, das Ihrige zur Vermehrung der Achtung beigetragen haben“. Er wiederholt dann wieder vielfach das früher Gesagte, kritisirt in eingehender Weise die Systeme St. Simons, Fouriers, Owens, und konstatirt zum Schluss seinen prinzipiellen Standpunkt in folgender Weise: „Uebrigens möchten wir die Gegner unserer Vorschläge ersuchen, den Beweis der Unrichtigkeit und Unausführbarkeit derselben nicht schon dadurch als geführt zu betrachten, dass sie dieselben als den Grundsätzen der Nationalökonomie zuwiderlaufend erklären. Wir wissen sehr wohl, dass dem so ist, und schmeicheln uns wirklich, keiner Belehrung über die Elementarsätze der Schule zu bedürfen. Allein es handelt sich ja gerade darum, dass die gegenwärtige politische Oekonomie auf falscher Fährte ist. Wer sie retten will, muss zeigen, dass die besprochenen Uebelstände unseres socialen Lebens gar nicht vorhanden seien, oder dass sie mittelst einer Anwendung der jetzigen Lehre beseitigt werden können.“

x Dieser Aufsatz ist dann wieder, wenn auch nur in sehr abgekürzter Gestalt in den Ueberblick über „die Schriften über die Geschichte der politischen Oekonomie“ (Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften Bd. 3, S. 295 ff.) übergegangen. Und wir erinnern uns noch des tiefen Eindrucks, den selbst diese kurze und abgeschwächte Darstellung seiner Zeit auf uns gemacht hat.

x Die letzte Bearbeitung enthält der bekannte Aufsatz „Die Arbeiterfrage“ in Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Die Anlage und die Resultate sind wiederum wesentlich dieselben, obgleich keine der frühern Abhandlungen genannt wird; nur dass die Untersuchung auf die Verhältnisse der ländlichen Tagelöhner erweitert ist. Mohl weist die Bestrebungen von Schulze-Delitzsch ausdrücklich als ungenügend zurück und neigt sich abermals der Ansicht einer Beteiligung der Arbeiter am Gewinne zu, hinsichtlich der ländlichen Tagelöhner sogar mit einer gewissen Zuversicht des Gelingens; aber wiederum ohne irgend einen bestimmten Plan zu formuliren.

Mit einzelnen Aeusserungen ist er sogar in noch späterer Zeit auf den Gegenstand zurückgekommen, indem er bei verschiedenen Gelegenheiten den Mittelklassen vorwirft, den Ansprüchen der untern Klassen zu wenig Beachtung geschenkt zu haben. „Billig hätten die Mittelstände, welchen, zum Theile durch die eben gerügten Fehler der erblichen Ständemitglieder, die Hauptbedeutung in den neuen Einrichtungen zufiel, sich vor einem ähnlichen Missgriffe hüten sollen. Nach den Wahlgesetzen und den bestehenden Bildungsverhältnissen hatten sie die Vertretung ausschliesslich in der Hand; ihren Forderungen wurde, jedenfalls auf die Dauer und zu wesentlichen Theilen, Berücksichtigung; und dass sie sich die Verwirklichung angelegen sein liessen, zeigt die Geschichte. Aber auch sie waren selbstsüchtig und kurzsichtig. Sie fanden es recht und selbstverständlich, dass der dritte Stand (um diese gebräuchlichen, wenschon unrichtigen Ausdrücke zu gebrauchen) vollkommen befriedigt werde und auch schliesslich durch Gewinnung des parlamentarischen Systems die Leitung der Geschäfte in die Hand bekomme; allein sie dachten nicht

daran, dem vierten Stande auch einen Antheil an der Vertretung und deren Folgen zu geben oder sich auch nur ernstlich mit einer Verbesserung seiner wirthschaftlichen und sittlichen Lage zu beschäftigen. So ist es denn gekommen, dass die Masse dieser nur zu den Mühen des Lebens aber nicht zu seinen Vortheilen berufenen Menschen allmählig einen bitteren Hass fasste gegen die unmittelbar über ihnen Stehenden, von welchen sie zwar Beschäftigung aber auch nur kärglichen Lohn erhielt, welche sie ausschlossen von allem Antheil an öffentlichen Geschäften, und die alle Gewährungen nur aus dem Standpunkte des Almosens und der Armenpolizei auffassten. Ihre geringe Bildung versagte ihnen die Einsicht in das Mögliche und Vernünftige; Phantasien verückten ihnen den Kopf; gewissenlose Wühler hetzten sie auf, um sie im eigenen Interesse auszubeuten oder zu fremden politischen Plänen zu missbrauchen; sie lernten sich absondert zu organisiren, wenn auch noch in verwirrter und unter sich selbst feindseliger Weise; und so steht denn nicht bloss ein Gespenst, sondern eine sehr ernstliche, möglicherweise furchtbare Gefahr vor uns, nicht blos die den bisher regierenden Klassen genehmen staatlichen Einrichtungen, sondern die ganze Gesittung bedrohend. Dies aber hätte, wahrscheinlich wenigstens, durch eine rechtzeitige, wohlwollende und umsichtige Berücksichtigung gerechter Forderungen vermieden werden können. Man vergass aber auch hier, dass Recht und Pflicht untrennbar verbunden sind, dass nicht bloss noblesse sondern auch pouvoir oblige. Wie aber immer die Frage schliesslich gelöst werden mag, der Hergang bleibt eine grosse warnende Lehre.“ (Die geschichtlichen Phasen des Repräsentativsystems in Deutschland. Zeitschr. für die ges. St.W. Bd. 27 (1871), S. 68 f.)¹⁾

1) Uebrigens ist das selbst die Ansicht von Bastiat: »La bourgeoisie a gouverné ce pays; comment s'est-elle conduite? Le petit nombre a fait le mal, le grand nombre l'a laissé faire, non sans en profiter à l'occasion. — Il est déplorable, que les classes, qui font la loi ne veuillent pas être justes quoi qu'il en coûte, car alors chaque classe veut faire la loi. Fabricant, agriculteur, armateur . . . artiste, ouvrier,

Diese Ansichten Mohls über die sociale Frage sind hier mit voller Absicht in solcher Ausführlichkeit mitgetheilt worden. Denn sie sind einerseits so gut wie unbekannt, selbst Roscher hat von denselben keine Notiz genommen, und sie sind andererseits in mehrfacher Hinsicht sowohl für die Würdigung von Mohls wissenschaftlicher Persönlichkeit als auch für die Geschichte der Wissenschaft selbst höchst merkwürdig. Mohl ist hiernach der Erste gewesen, welcher der Alleinherrschaft des Systems der freien Conkurrenz, noch bevor dasselbe in Deutschland zum vollen Siege gelangt war, noch vor Hildebrand und Stein entgegengetreten ist, namentlich auch der Erste, der die in der Grossindustrie liegenden Gefahren klar erkannt hat, zu einer Zeit, wo diese in Deutschland noch in ihren frühesten Anfängen war; seine Kritik ruht wesentlich auf der Grundlage ausländischer Beobachtungen, wie denn auch die Abhandlung bei Rau schliesslich in eine Beurtheilung einer Anzahl englischer und französischer Werke ausläuft. Indessen hier wie überall ist die Kritik besser als der positive Aufbau; Rau hat ganz recht, wenn er in zwei Noten gegen die Betheiligung der Arbeiter am Gewinn Bedenken erhob, denn es fehlt in der That an jeder Durchbildung im Detail, an jedem Nachweise der Ausführbarkeit, und in dieser Beziehung hat Mohl, so oft er auf den Gegenstand zurückkam, keinen Schritt vorwärts gethan. Jedenfalls ist der Stammbaum der heutigen Kathedersocialisten auf ihn zurückzuführen, nur dass deren Ziele sehr viel gemässiger sind. Die Zeiten haben sich geändert; Mohl konnte seine viel weitergehende Lehre in dem Hauptorgan des damaligen Liberalismus predigen; damals war die schärfste Diagnose, das weitgehendste Programm statthaft, während heutzutage selbst solche Bestrebungen verurtheilt werden, die lediglich darauf ausgehen, eine gewisse Reformgesinnung in den besitzenden Klassen zu erhalten und zu pflegen ¹⁾.

chacun est socialiste pour lui-même et sollicite une part d'injustice.
(Correspondance inédite; Revue des deux mondes, Janvier 1878).

1) Ueber die Tendenzen des Kathedersocialismus hat sich Schmoller in dieser Zeitschrift klar genug ausgesprochen: »Gegenüber den an-

Höchst bemerkenswerth ist übrigens auch noch der in der Deutschen Viertelsjahrs-Schrift erschienene Aufsatz über die Aktiengesellschaften, indem auch in dieser Hinsicht die Tendenzen Mohls mit denen des Vereins für Socialpolitik vollständig übereinstimmen, wie eine Vergleichung desselben mit den Eisenacher Verhandlungen des Jahrs 1873 ergibt. Der Nationalwohlstand und die öffentliche Moral wären in den siebenziger Jahren vor schwerer Schädigung bewahrt geblieben, wenn diese aus den Vorgängen der fünfziger Jahre entnom-

dauernden Denunciationen und Verdächtigungen, die von gewisser Seite gegen den Kathedersocialismus fortwährend wiederholt werden, ist es am Platze stets nachdrücklich daran zu erinnern, dass wir Alle, so weit mir bekannt, der Ueberzeugung sind, dass als regelmässige und vorherrschende Form des volkwirtschaftlichen Lebens die Privatunternehmung mit Unternehmergeinn und Lohnsystem für die nächsten Jahrzehnte und Jahrhunderte, für die Zeit, die überhaupt in eine praktische Erörterung gezogen werden kann, sich erhalten muss. Wir verwerfen jede staatliche Regulirung der Löhne, wie die unklare Forderung des sogenannten vollen Arbeitsertrags an Stelle des Lohnes. Für die Mehrzahl der Arbeiter, besonders der nicht gelernten Handarbeiter wird das reine Lohnsystem noch für lange Zeit das einzige Normale sein, freilich ein Lohnsystem, dem durch ganz andere sittliche Anschauungen über den Inhalt des Arbeitsvertrags, durch ein gut organisiertes Hilfskassenwesen, durch eine gesunde Vereinsorganisation des Arbeiters, durch eine Theilnahme des Arbeiters bei Berathung der Fabrikordnung, durch einen kleinen Besitz in der Sparkasse, womöglich durch eignen Haus- und Gartenbesitz etc. seine Härte genommen ist. Der Kampf für diese Ziele wird ein noch so schwerer sein, dass jede Mehrforderung in meinen Augen für den Moment unpraktisch ist; andererseits ist der Vorwurf, den unsere Gegner uns stets machen, wir wüssten nichts Neues vorzuschlagen, wir reichten dem Arbeiterstand nur Stein statt Brod, nur Phrasen statt klarer Ziele, lächerlich, wenn die Betreffenden in demselben Athem die Forderung staatlicher Anerkennung der Gewerkvereine, einer Reformgesetzgebung über Fabrikwesen, Fabrikinspektoren, Fabrikordnungen, Frauen- und Kinderarbeit, Hilfskassenwesen, Einigungsämter etc. für einen unerhörten Eingriff in die volkwirtschaftliche Freiheit und die Ansicht, dass solche Reformen schwerlich aus der Initiative der liberalen Bourgeoisparteien, sondern aus der Initiative des König- und Beamtenthums hervorgehen werden, für eine schreckliche Ketzerei erklären«. (Schmoller, die Natur des Arbeitsvertrags und der Kontraktbruch, Zeitsch. f. die ges. StW. Bd. 30 (1874), S. 456 f.)

menen Beobachtungen bei der Bevölkerung ein offneres Ohr, bei der Gesetzgebung mehr Beachtung gefunden hätten. Die Erörterungen sind noch jetzt in hohem Grade lehrreich. Mohl betrachtete freilich die Börse nicht als den Höhepunkt des wirtschaftlichen Lebens und hatte von ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung nur sehr geringe Begriffe.

3. Justizpolitik.

Mohl hat die Bearbeitung eines vollständigen Systemes der Justizpolitik in der Weise der Polizeiwissenschaft beabsichtigt, er war auch bereits ziemlich weit in der Durchführung gekommen, als sich andere Geschäfte dazwischen schoben und neue schriftstellerische Unternehmungen ihn mehr anzogen. Ein Bruchstück ist der oben in anderm Zusammenhange erwähnte Aufsatz über die Abfassung der Rechtsgesetze sowie der im Anschluss an jenen veröffentlichte Aufsatz über Begnadigung, Abolition, Amnestie und Moratorien (St.R. V.R. Pol. II. 634—639); ausserdem mag auch noch der Aufsatz: Geschichtliche Nachweisungen über Bundesgerichte (Tüb. Zeitschr. Bd. 26 1870) allenfalls dahin gerechnet werden. Man wird gewiss bedauern müssen, dass ein solcher Plan nicht zur Ausführung gekommen ist. Es giebt zwar Einzelschriften über die Gesetzgebungsfragen des Strafrechts, des Straf- und Civilprozesses und auch einzelner Materien des Civilrechts, etwa der Hypothekengesetzgebung in grosser Zahl, und manche von erheblicher Bedeutung; namentlich pflegen sie grösseren Gesetzgebungswerken vorherzugehen. Die Thätigkeit des deutschen Juristentages bewegt sich grossentheils in dieser Richtung; die Herstellung eines deutschen Civilgesetzbuches würde vielleicht durch eine ausschliesslich dafür bestimmte Zeitschrift wesentlich gefördert werden; manche civilistische Monographie trägt ja dem rechtspolitischen Elemente und zwar nicht immer in bewusster Weise in so umfassendem Maasse Rechnung, dass die eigentlich juristische Behandlung darunter leidet, indem wohl vielfach in das geltende Recht Sätze hineingetragen werden, die vielmehr Postulate einer künftigen Rechtsbildung sind. Mohl wäre nun auch für eine solche Aufgabe insofern sehr geeignet gewesen,

als ihm jene Weite des Blickes zu Gebote stand, die den Juristen von Profession nur allzuhäufig fehlt; der Sinn der Juristen ist eben ganz naturgemäss auf das Positive gerichtet, wie denn auch bei der Verschiedenartigkeit der bisher in Deutschland neben einander bestehenden Rechtssysteme im Durchschnitt ein Jeder geneigt war, das von ihm bisher gehandhabte für das einzig richtige zu halten. Eine Justizpolitik, wenn sie auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen soll, kann eben nicht ausschliesslich von Juristen hergestellt werden, selbst dann nicht, wenn deren theoretische Durchbildung mit ihrer praktischen Erfahrung auf gleicher Höhe stände. Giebt es doch noch heutzutage Juristen, welche die preussischen Pfandbriefinstitute, die sich seit länger als einem Jahrhundert auf das Trefflichste bewährt haben, für juristisch unmöglich erklären, weil man nicht Gläubiger und Schuldner zu gleicher Zeit sein könne. In dieser Hinsicht ist freilich neuerdings ein grosser Fortschritt zu verzeichnen, wie solchen die ganze wissenschaftliche Thätigkeit Jhering's, die Untersuchungen Hartmann's über das Eigenthum und andere Arbeiten bezeugen. Dennoch aber wird es überall da, wo die Fortbildung des positiven Rechtes in Frage steht, geboten sein, neben den Juristen auch Nationalökonomien und praktische Geschäftsmänner herbeizuziehen, da nur unter dieser Voraussetzung die mit dem modernen Verkehrsleben zusammenhängenden Fragen einer richtigen Lösung entgegengeführt werden können, etwa die Frage, ob die Verjährungsfristen zu verkürzen, ob die Klagbarkeit von Forderungen für bewegliche Sachen an ein förmliches Anerkenntniss bei der Uebergabe zu knüpfen, was neuerdings im Interesse einer Reform unserer Kreditverhältnisse gewünscht wird, ob nicht einer ganzen Reihe von Geschäften als gegen die guten Sitten verstossend das Klagerecht überhaupt zu entziehen sei. Wie übrigens schon aus diesen Anforderungen an die Bearbeitung justizpolitischer Fragen hervorgeht, kann ernstlich nicht davon die Rede sein, dass es einem Einzelnen gelingen sollte, das Feld in seiner ganzen Ausdehnung mit Nutzen zu bestellen und also gleichzeitig über die beste Einrichtung der

Staatsanwaltschaft, über das System der Rechtsmittel in Civil- und Strafprozess, über die Regelung des ehelichen Güterrechts und des Erbrechts sich zu verbreiten.

4. Finanzpolitik (Finanzwissenschaft).

Es ist auffallend, wie wenig sich Mohl mit Finanzfragen beschäftigt hat; die einzige Arbeit dieser Art ist die schon erwähnte Abhandlung über die württembergische Staatsschuld (Tüb. Zeitschr. Bd. 3 1846).

5. Auswärtige Politik.

Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechtes (St.R. V.R. Pol. I, 579—636). Die völkerrechtliche Lehre vom Asyle (Ebd. 637—464; früher Tüb. Zeitschr. Bd. 9 1853, S. 461—604).

Die Nationalitätsfrage (Ebd. II, 333—372).

Ueber Auswanderung (Tüb. Zeitschr. Bd. 4 1847).

Ueber völkerrechtswidrige Kriegsmittel (St.R. V.R. Pol. I, 765—778).

Der erste Aufsatz entwickelt die Nothwendigkeit einer Ausdehnung der völkerrechtlichen Beziehungen über das bisherige Maass hinaus und zeichnet sich vor andern ähnlichen Arbeiten insbesondere dadurch aus, dass er sich stets innerhalb der Grenzen der Möglichkeit hält. Es lässt sich sogar nicht verkennen, dass die nur schüchtern und für eine ferne Zukunft ins Auge gefassten Pläne zur Herstellung einer internationalen Rechtsordnung von der Wirklichkeit seitdem schon weit überholt sind. Es zeigt sich einmal wieder von Neuem, wie wenig es richtig ist, dass die Theorie erst überall die Fackel vorantragen müsse, und dass es der Praxis nur spät gelinge, die in Büchern schon längst geoffenbarten Wahrheiten zu verwirklichen, während doch das Verhältniss mindestens ebenso häufig das umgekehrte ist, indem die Praxis längst aus eigener Initiative vorangegangen ist und es lange genug dauert, bis die Doctrin, bis insbesondere die Compendien davon Notiz nehmen. Wenn allerdings noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Staatsverträge in der Regel nur in Friedensschlüssen und solchen Tractaten, welche sich auf den Krieg bezogen, bestanden hatten, so war doch die Staaten-

praxis bereits zu der Zeit, wo Mohl schrieb, längst zur Herstellung eines friedlichen internationalen *Commercium* fortgeschritten, weil eben der Einzelstaat bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr im Stande ist, die Lebensinteressen seiner Angehörigen nach allen Richtungen hin zu fördern; es waren schon damals alle jene Handelsverträge, alle die zahlreichen Verträge über die Ordnung des Münz-, Maass- und Gewichtssystems, über Patent-, Marken- und Musterschutz, über den Schutz des geistigen Eigenthums, über Flussschiffahrt und Eisenbahnen, über Post- und Telegraphenwesen, über Rechtshilfe und Auslieferung, über Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse abgeschlossen, die zwar ihrer Quelle nach dem Völkerrechte, ihrem Inhalte nach aber dem Verwaltungsrechte angehören und eine internationale Gemeinschaft in weitem Umfange begründen. Und schon sind die Anfänge einer Agitation wahrnehmbar, das Wechselrecht, das Seerecht, das Handelsrecht, ja das gesammte Obligationenrecht auf völkerrechtlichem Wege einheitlich zu gestalten. Vor allem aber bietet der Weltpostverein mit seiner internationalen Organisation eine völkerrechtliche Einigung von einem Umfange und einer Bedeutung dar, wie sie die kühnste Theorie kaum geträumt haben würde, während er doch nach den Worten seines Schöpfers von maassgebender Stelle aus nur als eine kleine organische Zelle erscheint, „aus der sich im Leben der Völker unter der Wärmeentwicklung stärkerer Berührung und durch den Lichteinfluss der Gesittung vielleicht weitere homogene Gebilde lebenskräftig gestalten werden.“

Eine Durchführung jenes Grundgedankens in Bezug auf eine concrete Frage bietet die zweite Abhandlung dar, die eine förmliche Monographie von dem Umfange eines selbständigen Buchs ist. Der Titel ist irreführend, die Erörterung geht weit über die Lehre vom *Asyle* hinaus und umfasst im weitesten Umfange den Wirkungskreis des Strafgesetzes, die Frage, in wie weit die Staaten ausserhalb des Kreises ihrer Unterthanen und ihres Gebiets zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung mitzuwirken haben. Die Entschei-

dung fällt zu Gunsten einer zwar ausgedehnten, aber doch an bestimmte Beschränkungen gebundenen Rechtshilfe aus und hält sich ebenso frei von engherzigem Territorialismus wie von einer ganz kosmopolitischen Weltrechtsordnung. Die Lösung der in hohem Maasse schwierigen Aufgabe ist eine ganz ausgezeichnete sowohl hinsichtlich der Bewältigung eines sehr umfassenden, den verschiedensten Zeiten und Völkern angehörenden literarischen und gesetzgeberischen Materials als auch hinsichtlich der Sichtung und Durchdringung desselben. Die Arbeit ist wohl die mühevollste und studienreichste von allen; sie hat wesentlich zur Förderung der Wissenschaft beigetragen und kann auch als eine Vorarbeit für die Gesetzgebung betrachtet werden.

X Die Aufsätze über die Auswanderung und über die Nationalitätenfrage enthalten im Grunde Nichts, was man sich nicht bei einigem Nachdenken selbst sagen könnte.

Die Bemerkungen über völkerrechtswidrige Kriegsmittel endlich behandeln einige Vorkommnisse des italienischen Kriegs von 1859, insbesondere die Verwendung der Turcos, die Verleitung feindlicher Truppentheile zu Eidbruch und Fahnenflucht und die Anzettlungen und Empörungen in Feindesland. Mir scheint doch, dass der Standpunkt, auf dem Mohl wie die meisten Völkerrechtslehrer in dieser Frage stehn, ein sehr einseitiger ist, und dass gerade Mohl seiner ganzen Sinnesart nach den Erwägungen nicht unzugänglich gewesen sein würde, welche die interessante Schrift des Generals von Hartmann: Militärische Nothwendigkeit und Humanität enthält. Jedenfalls ist seitdem nicht nur das Material viel vollständiger geworden, sondern auch die Discussion selbst durch die Arbeiten von Rolin-Jaequemyns, sowie durch die Verhandlungen des Brüsseler Congresses unvergleichlich erweitert und vertieft.

X 6) In die verschiedensten Gebiete greift die unter dem Titel: „Uebereiltes, Unbedachtes und Unfertiges in der Tagespresse“ veröffentlichte Sammlung kleiner Aufsätze ein (St.R. V.R. Pol. III, 661—724). Mohl kommt sich selbst vor wie der Spötter, der hinter dem Wagen des Triumphators seine Stimme erschallen lässt, indem er sich gegen politische Mode-

thorheiten der durch die Zeitungspressen genährten öffentlichen Meinung wendet. Er verlangt zunächst, nicht gerade im Widerspruch gegen die öffentliche Meinung, die Vereinigung der protestantischen Regierungen gegenüber der katholischen Hierarchie zu einem neuen *Corpus Evangelicorum*. Er wendet sich dann aber freilich gegen die Judenemancipation in ihrer jetzigen Ausdehnung, zunächst insofern, als den Juden der Zugang zu allen öffentlichen Aemtern eingeräumt ist, auch zu denen, die ein ungetheiltes vaterländisches Gefühl erfordern und eine doppelte Nationalität nicht zulassen, dann aber auch insofern, als nicht der Betrieb gewisser Thätigkeiten, namentlich des Hausier- und Schacherhandels den Ausschluss von der sonstigen Rechtsfähigkeit herbeiführt; es versteht sich von selbst, dass diese wenigen Seiten Mohls Namen in Kreise getragen haben, zu denen er sonst nie gedrungen sein würde, obgleich sie nur einen Beitrag zur Selbsterkenntnis bieten sollten, dass unsere Staatsweisheit unüberlegt gehandelt habe, nicht aber eine Aufforderung zur Rückbildung der Gesetzgebung, die Mohl ausdrücklich für unmöglich erklärt, „der Wein ist abgefüllt und muss getrunken werden“. Dann aber war auch kein Grund vorhanden, überhaupt in dieser Sache das Wort zu nehmen; Mohl berührt ausserdem denjenigen Umstand gar nicht, der in der That die Folgen der Judenemancipation für Deutschland viel bedenklicher erscheinen lässt als für England und Frankreich, insofern die letztgenannten Länder im Verhältniss zu Deutschland und namentlich wieder zu den preussischen östlichen Provinzen eine lächerlich geringe Anzahl von Juden besitzen, während uns noch massenhafter Zuzug aus Russland und Oesterreich bevorsteht; und nun scheint mir denn doch, dass selbst dann, wenn es mit der doppelten Nationalität der Juden heutzutage seine Richtigkeit nicht mehr haben sollte, ein Uebermaass im Zusatze von jüdischen Elementen zum deutschen Volksthum zuletzt schädlich wirken müsste; ich glaube jedoch nicht, dass selbst dagegen viel zu machen sein wird, da etwaige Beschränkungen der Naturalisation durch den Religionswechsel völlig illusorisch gemacht werden könnten. Mit männ-

lichem Verstande erklärt sich dann Mohl gegen eine gänzliche Abschaffung der Todesstrafe, spricht auch seine wohlbedachte Ueberzeugung aus, „dass es Fälle giebt, in welchen eine tüchtige Tracht Schläge eine vollkommen verdiente und überdies eine weit zweckmässigere Strafe ist als alle andern“, insbesondere bei rohen Grausamkeiten gegen Thiere, bei unmenschlicher Behandlung von Kindern oder sonst hilflosen Personen, bei frechen Angriffen auf unbescholtene Frauen, bei Zerstörung von Kunstwerken oder sonst unersetzlichen Gegenständen aus bübischer Rache, bei wiederholten Diebstählen von ganz verkommenen Strolchen, für welche eine Verurtheilung zum Gefängnisse gar keine Strafe ist“. Er polemisiert ferner gegen gewisse Mängel des internationalen Strafrechts, empfiehlt den spätern Kanzelparagraphen, bekämpft die Ansicht, dass den Soldaten das Waffentragen ausser Dienst verboten werden müsse, schon weil der ganze Gedanke „der Soldat ausser Dienst“ ein falscher sei, zerstört die Illusion, welche das Turnen und die Jugendwehr als Mittel zur Abzürzung der Präsenzzeit betrachtet, „da das Exerziertsein den Soldaten noch lange nicht macht“. Dagegen will er die Militärgerichtsbarkeit auf alle wesentlich militärischen Vergehen beschränken, worunter jedoch ausser den Verletzungen gegen die militärische Ordnung, insbesondere gegen die Disciplin, auch solche begriffen werden, welche, wie Kameradendiebstahl, Beleidigungen von Militärpersonen unter einander, eine besondere Rückwirkung auf das ganze militärische Leben haben. Endlich erklärt er sich in den stärksten Ausdrücken gegen das allgemeine Wahlrecht.

III. Die Encyclopädie der Staatswissenschaften.

X Die Encyclopädie ist das Kollegienheft einer mehr als dreissig mal gehaltenen Vorlesung; sie ist in weiten Kreisen geschätzt, und auch zur ersten Orientierung über Mohls wissenschaftlichen Standpunkt sehr geeignet, da sie in nuce so ziemlich Alles enthält, was ihm eigenthümlich war. Ich meinerseits habe mich dagegen zu dem Buche schon deshalb niemals in ein richtiges Verhältniss setzen können, weil

es für denjenigen, der Mohl bereits aus seinen sonstigen Schriften kennt, in der That nichts Neues enthält. Ich hätte aber auch sonstige Ausstellungen zu machen.

Vor Allem fehlt es an jeder selbständigen philosophischen Gedankenarbeit, die durch eine blosse Schematisierung ersetzt wird, und noch dazu durch eine wenig geschickte; man kann noch ganz davon absehn, dass es doch ein offener Missgriff ist, den Gegenstand in die beiden Hauptabschnitte dogmatische und geschichtliche Staatswissenschaften zu sondern, wenn der erstere den mehr als zwanzigfachen Umfang des letztern hat; aber auch die weitere Unterabtheilung des Staats- und Völkerrechts in philosophisches und positives und die Abgrenzung zwischen dem philosophischen und positiven Recht geben zu den erheblichsten Bedenken Anlass; es finden mehrfache Auseinanderreissungen zusammenhängender Materien, fortwährende Wiederholungen, häufige Unterbrechungen mitten in den Entwicklungen statt.

Dazu kommt dann der gänzlich unglückliche Gedanke, für die sogenannten gesellschaftlichen Kreise, d. h. für die zwischen dem Einzelleben und dem Staate in der Mitte stehenden Verhältnisse, bei denen man doch zunächst an die Gemeinden höherer und niederer Ordnung denkt, die dann aber von Mohl zuletzt wieder ausgeschieden sind, so dass nur die Stämme, Rassen, Stände, religiösen und wirthschaftlichen Verbindungen übrig bleiben, eine besondere Gesellschaftswissenschaft auszubilden, die dann wieder, parallel der Staatswissenschaft, in eine allgemeine Gesellschaftslehre, ein positives und philosophisches Gesellschaftsrecht, eine Gesellschaftspolitik, eine Gesellschaftssittenlehre, eine Gesellschaftsgeschichte und eine Gesellschaftsstatistik zerfallen soll. Haben denn vor allen Dingen diese verschiedenen gesellschaftlichen Kreise, deren jeder immerhin durch ein besonderes Interesse zusammengehalten werden mag, auch wirklich gemeinsame Interessen unter einander, hat nicht vielmehr jeder derselben ein ganz verschiedenes? Es ist doch in der That nicht abzusehn, was dabei herauskommen soll, wenn man etwa unter der Firma gesellschaftliches Finanzrecht das kirchliche Ver-

mögensrecht mit dem Vermögensrecht der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften verbände. Mohl hat sich auch wohl gehütet, der Ausführung dieses Gedankens näher zu treten, die Unausführbarkeit würde sich alsbald herausgestellt haben, und wo er im Einzelnen mit den gesellschaftlichen Kreisen operirt hat, wie z. B. in der Abhandlung über die Pflege der internationalen Gemeinschaft, ist der Versuch jedesmal unbefriedigend ausgefallen. Das Körnchen Wahrheit liegt in dem zu engen Staatsbegriffe der frühern Zeit, in der Vernachlässigung der Bedeutung jener unleugbar vorhandenen und namentlich in jetziger Zeit mehr hervorgetretenen Lebenskreise Seitens der Gesetzgebung und Seitens der Wissenschaft; so wenig das heutige Staatsleben ohne eine genügende Berücksichtigung derselben auskommen kann, ebensowenig ist das hinsichtlich der heutigen Staatswissenschaft möglich, die eben ihr Gebiet erweitern, nicht aber verkleinern muss, wenn nicht der wissenschaftliche Organismus Schaden leiden soll. Uebrigens hat eigentlich schon Mohl selbst eine vernichtende Kritik seiner Idee gegeben, indem er sich (System der Präventivjustiz 3. Aufl. 1866. S. 49. Note 1) folgendermaassen äussert: „Wenn Rotteck, Vernunftrecht, Bd. 3, S. 309 zwischen die Rechte des Staates und die der Einzelnen noch die Rechte der im Staate befindlichen Gesamtpersönlichkeiten einschleibt, nämlich der Körperschaften, Gemeinden und Familien, so ist dies zwar logisch zu vertheidigen, allein von keiner Bedeutung für die Lehre von der Präventivjustiz. Entweder sind nämlich die Rechte dieser moralischen Personen öffentlich-rechtlicher Art, dann fallen die zu ihrem Schutze zu ergreifenden Maassregeln mit den zu Gunsten des Staates zu ergreifenden zusammen; oder aber sie gehören in das Gebiet des Privatrechtes und sind dort abzuhandeln. Die eigne Ausführung Rotteck's beweist diess am besten, indem er nur eigentliche Rechtssätze oder politische Bemerkungen in Beziehung auf diese Gesamtpersönlichkeiten beibringt, nirgends aber eigenthümliche Lehren der Präventiv-Justiz“.

Und was soll man nun gar dazu sagen, wenn Mohl das

Postulat einer besondern Staatssittenlehre aufstellt; eine Idee, die übrigens wie die der Gesellschaftswissenschaften keineswegs zuerst in der Encyclopädie geäußert ist, sondern sogar schon sehr hoch hinaufreicht; ich finde die ersten Spuren bereits zu Anfang der vierziger Jahre bei Gelegenheit einer Besprechung von Lieber, political ethics in der Krit. Zeitschrift; während die Gesellschaftslehre zum erstenmale im Jahre 1851 in der Tübinger Zeitschrift ausführlich entwickelt wurde. Mohl hat auch hier wieder niemals Hand angelegt, das vielmehr ausdrücklich abgelehnt; jeder Versuch würde ergeben haben, dass es sich hier überhaupt nur um verhältnismässig wenige Probleme handelt, deren Lösung nicht anders als in engster Verbindung mit der Ethik oder mit der Politik möglich ist.

Endlich vermag ich meinerseits auch mit dem Mohl'schen Begriffe des Rechtsstaats, der uns schon im württembergischen Staatsrechte entgegentritt, nicht viel anzufangen. Mohl versteht darunter bekanntlich keineswegs einen Staat, der sich auf Rechtsschutz beschränkt, oder der den Rechtsschutz in besondrem Maasse, etwa im Verhältniss des Einzelnen zu den Handlungen der Staatsgewalt zu verwirklichen suchte, nach der Terminologie von Bähr oder von Gneist; er hebt vielmehr ausdrücklich hervor, dass der Polizeizweck den Rechtszweck an Umfang weit übertreffe, ihm an Wichtigkeit aber mindestens gleichstehe, dass daher der Rechtsstaat richtiger Rechts- und Polizeistaat, am besten vielleicht Verstandesstaat genannt werden müsse. Sein Wesen soll darin bestehn, dass er die vom Volke als Lebenszweck des Einzelnen und der Gesammtheit anerkannte Entwicklung aller natürlichen Kräfte schützt und fördert. Dieser weiten Begriffsbestimmung gemäss zeigt er natürlich die verschiedensten Gesichte; er kann zunächst Monarchie sein, und zwar entweder absolute oder durch Feudalstände oder durch eine moderne Volksvertretung beschränkte, oder eine Monarchie auf Grundlage der Gewaltentheilung; er kann aber ebenso gut Aristokratie und Demokratie sein, im letztern Falle entweder reine oder repräsentative; dass insbesondere Preussen

unter Friedrich dem Grossen ein Rechtsstaat gewesen sei, wird ausdrücklich anerkannt, während der klassische Staat bald als eine blosser Erscheinungsform des Rechtsstaats, bald (in der Encyclopädie) als eine besondere dem Rechtsstaate gegenüberstehende Staatsgattung betrachtet wird. Je nachdem man den klassischen Staat zum Rechtsstaat rechnet oder nicht, ergibt sich für den Rechtsstaat entweder der Begriff des modernen Staats oder aber nahezu des Staats überhaupt; als die dem Rechtsstaate unter allen Umständen entgegenstehenden Staatsgattungen werden nämlich bloss der patriarchalische Staat, die Patrimonialherrschaft, die Theokratie und die Despotie bezeichnet. Viel ist doch jedenfalls damit nicht gewonnen.

IV. Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften.

Mohl hatte ein sehr starkes bibliographisches Interesse, eine Freude an den Büchern als solchen; mit besonderer Befriedigung hat er während des Jahrzehnds von 1836—1845 die Tübinger Universitätsbibliothek verwaltet und seine Anforderungen an ein solches Amt waren keine geringen; „der Bibliothekar, wie er sein soll“, heisst es in dem Nekrologe Fallatis, „muss für seine Sammlung Tag und Nacht dichten und trachten, für sie kaufen und tauschen, betteln, fast möchte man beisetzen stehen“. Es konnte ein Buch schon recht mittelmässig sein, es erregte sein Interesse; ein dreibändiger Roman, hat einmal Jemand gesagt, will unter allen Umständen geschrieben sein, er verdient schon des darauf verwendeten Fleisses wegen eine gewisse Berücksichtigung. Nicht dass Mohl blindlings Alles gelobt hätte; das bändereiche Buch von Pölitz „die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit“ oder Zimmermanns „deutsche Polizei im neunzehnten Jahrhundert“ erregten seinen Unmuth; aber schon sein wiederholtes Zurückkommen auf solche Bücher lässt deren Bedeutung grösser erscheinen, als sie in That und Wahrheit ist. Wie milde sein Urtheil war, dafür nur ein einziges Beispiel. In der Vorrede zum zweiten Bande der Literaturgeschichte erörtert er ganz ernsthaft die Frage, ob nicht die Fortsetzung

im Grunde genommen durch das inzwischen erfolgte Erscheinen von drei ähnlichen Büchern, zwei deutschen und einem englischen überflüssig geworden sei; mit den beiden deutschen seitdem längst vergessenen von Vorländer und Fehr ist er zwar bald fertig, schon weil deren Aufgabe von vornherein eine viel beschränktere war; aber Blackey's History of political literature 2 Bde. London 1855 (zwei weitere Bände waren noch in Aussicht gestellt, sind aber niemals erschienen) machte ihm einiges Bedenken, der Plan sei noch umfassender, er erkennt die reiche Gelehrsamkeit, die mannigfach richtigen Gesichtspunkte ausdrücklich an; nur meint er schliesslich, dass doch kein eigentlicher Wettstreit bestehe, dass beide Bücher sich gegenseitig ergänzten. Wenn man sich nun, dadurch verführt, das Buch näher ansieht, was findet man? Statt politischer Literatur Fragmente jüdischer, ägyptischer, karthagischer, griechischer und römischer Staatsalterthümer; Erörterungen über den Talmud, das römische und kanonische Rechtsbuch, die *leges Barbarorum*, die *Capitularien*, die *magna charta*, den *consolato del mar*, die *monumenta Germaniae*; Betrachtungen über das Papstthum, das Feudalsystem, das Städtewesen, die Kreuzzüge, das Ritterthum, die Hansa, das englische Parlament, die Inquisition; Auseinandersetzungen über den Werth des Geldes in verschiedenen Epochen mit Tabellen aus den Zeiten Diocletians und Ethelreds; endlich Excerpte aus Cicero, den Kirchenvätern, den Scholastikern, der göttlichen Comödie, aus flandrischen Gedichten, englischen Rechtsbüchern, deutschen Reformationsschriften und in grösserer Masse aus den Werken englischer, französischer, spanischer und holländischer Rechtsphilosophen. Die Enttäuschung ist aber auch insofern eine grenzenlose, als das Buch beinahe auf jeder Seite eine geradezu greuliche Unwissenheit zur Schau trägt; Mohl giebt das auch selbst zu, als er später bei Gelegenheit der Macchiavelli-Literatur nochmals auf Blackey zu sprechen kommt, er nennt dort sein Urtheil oberflächlich und verwirrt, auf keinem selbständigen Studium ruhend. Mohl hat überhaupt die Bedeutung der Literatur für das Leben offenbar weit überschätzt, wie er

denn z. B. bei der Besprechung von französischen und italienischen Schriften über Gemeindewesen den Grund für die mangelhafte Ordnung des Verhältnisses von Staat und Gemeinde in jenen Ländern darin zu erblicken glaubt, dass die Gemeinde von der Theorie als privatrechtliche Korporation nicht aber als ein zwischen der Einzelpersönlichkeit und dem Staatsganzen in der Mitte stehender gesellschaftlicher Kreis aufgefasst werde. Als ob der Freiherr von Stein einst auf den Begriff der Gesellschaft und auf die Ausbildung der Gesellschaftswissenschaften zu warten gehabt hätte, als ob nicht vielmehr die Theorie ihre Konstruktionen im Wesentlichen den gegebenen Verhältnissen entnähme, ohne dass dabei geleugnet werden soll, dass unter Umständen auch der Impuls von der Theorie ausgeht, dass eben Schriftthum und Leben in Wechselwirkung stehen. Aber gerade wegen dieses seines Verhältnisses zur Literatur war Mohl zum Literarhistoriker vorzugsweise geeignet. Jedenfalls hat er auf diesem Gebiete ein Werk ersten Ranges geschaffen, wie solches kein anderes Volk annähernd besitzt, und welches, da es sich hier um eine Weltliteratur handelt, für alle Völker von Bedeutung ist.

Wenn nun Bluntschli dies Werk einen räsonnirenden Katalog nennt, oder wenn Roscher den Eindruck desselben dahin schildert, „als wenn der Leser von einem geist- und kenntnisreichen Bibliothekar planmässig geführt und über die Titel wie über die Bedeutung der wichtigeren aus dem Fache heruntergeholten Bücher in anmuthiger Behaglichkeit unterrichtet werde“, was dann wieder Herman Schulze so ausdrückt: „es ist uns bei der Lectüre zu Muthe, als wenn uns ein gelehrter Oberbibliothekar als freundlicher Cicerone durch die langen Säle seiner wohlgeordneten Bibliothek herumführt“, so sind ja alle solche Redewendungen nicht geradezu unrichtig, wohl aber irreführend; denn die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften ist keineswegs in erster Linie ein Nachschlagebuch wie etwa Pütter-Klüber oder v. Ompteda-Kamptz. So wenig sich Mohl die unmögliche Aufgabe stellen konnte, einen organischen Zusammenhang für das grosse Ganze der staatswissenschaftlichen Literatur her-

zustellen, weil eben die Gedanken, welche auf den Staat Bezug haben, nicht wie mathematische oder philosophische Ideen sich aus sich selbst entwickeln, vielmehr äussern Einflüssen aller Art unterliegen, und so sehr er desshalb durch die Natur des Gegenstandes darauf hingewiesen war, den Stoff in einzelnen Monographien zur Darstellung zu bringen, so ist er doch stets und überall bemüht gewesen, die wirklich vorhandenen Zusammenhänge der Ideen unter einander und der Schriftwerke mit dem Leben nachzuweisen. Es zeigt sich das namentlich in denjenigen Abschnitten, welche die Literatur des positiven Staatsrechts der verschiedensten Völker zum Gegenstand haben; er geht hier stets auf eine Schilderung der staatsrechtlichen Zustände selbst ein, auf eine Schilderung des englischen Selfgovernment zum Verständniss der Schriften über Friedensrichter und über Localbesteuerung, auf eine Darstellung der französischen Verwaltungseinrichtungen und Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Verständniss der darauf bezüglichen umfangreichen und beachtenswerthen Literatur. Er beschränkt sich auch keineswegs auf die Erörterung des gegenwärtig geltenden Staats- und Verwaltungsrechtes, sondern giebt auch eingehende rechtsgeschichtliche Entwicklungen, insbesondere wieder in Bezug auf England und Frankreich bei Gelegenheit der darauf bezüglichen rechtsgeschichtlichen Literatur.

Der Inhalt der Literaturgeschichte ist nun folgender. Die allgemeinen Lehren sind in fünf Monographien bearbeitet worden: Die Staatswissenschaften und Gesellschaftswissenschaften (I, 69—110; früher Tüb. Zeitschr. VIII (1851), S. 5—71). Die Encyclopädien und Systeme der Staatswissenschaften (I, 113—164; früher Tüb. Zeitschr. II (1845), S. 423—480). Die Staatsromane (I, 167—214; früher Tüb. Zeitschr. II (1845), S. 24—74). Die Grundzüge einer Geschichte des philosophischen Staatsrechts (I, 217—264). Die Geschichte und Literatur des allgemeinen constitutionellen Staatsrechts (I, 267—334). — Sodann beschäftigen sich sechs zum Theil sehr umfangreiche Monographien mit der Literatur des positiven Staats- und Völkerrechts. Das positive deutsche Staats-

recht seit der Gründung des Bundes (II, 237—394; früher Deutsche Vierteljahrs-Schr. 1842—1843). Die Literatur des englischen Staatsrechts (II, 3—106; früher Tüb. Zeitschr. V (1848), S. 90—137). Die Literatur des schweizerischen Staatsrechts (I 473—506; Tüb. Zeitschr. VI (1850), S. 438—503). Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (I, 509—599; früher Einzelnes in Krit. Zeitsch. II, VII, XVI.) Das französische Staatsrecht (III, 3—290). Die neue Literatur des Völkerrechts (I, 337—470; früher Tüb. Zeitschr. III (1846), S. 3—93). — Weitere fünf Monographien beziehen sich auf die Politik: Allgemeine Literatur der Politik (III, 341—407). Die Schriften über die Geschichte der politischen Oekonomie (III, 294—438). Geschichte und Literatur der Bevölkerungslehre (III, 411—517). Die Schriften über den Begriff der Statistik (III, 639—674). Die für den staatswissenschaftlichen Stoff bestimmten Jahresschriften (III, 677—703; früher Tüb. Zeitschr. VIII (1852), S. 211—250). Einige Monographien sind endlich der Würdigung hervorragender Schriftsteller als solcher gewidmet, insbesondere: Zwölf deutsche Staatsgelehrte, die beiden Moser, Pütter, Schlötzer, Martens, Klüber, Gentz, K. S. Zachariae, Haller, Rotteck, Jarcke, Eichhorn, (II, 397—602, mit Ausnahme der Abhandlung über die beiden Moser, die schon in den Monatsblättern der Allgemeinen Zeitung 1846 und der über Pütter und Klüber, die schon in der Tübinger Zeitschrift 1851 erschienen war, erschienen die andern hier zum erstenmal); sodann die Macchiavelli-Literatur (III, 522—591); Jeremias Bentham und seine Bedeutung für die Staatswissenschaften (III, 595—635); endlich die Monographie über die Denkwürdigkeiten, Staatschriften und Reden der englischen Staatsmänner des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts (II, 109—234). In dieser letzten Abhandlung ergeht sich Mohl weitab von den ausgetretenen Pfaden, in denen sich sonst wohl die deutsche Staatswissenschaft bewegt, indem er uns über eine Literatur von den kolossalsten Dimensionen orientiert (Wellingtons Briefe allein zählen neuntausend Seiten ziemlich engen Drucks), die bis dahin in Deutschland so gut wie unbekannt gewesen war,

wie denn von jedem der einschlagenden Werke meist nur ein einziges Exemplar aufgetrieben werden konnte, das noch dazu die deutlichsten Spuren des gänzlichen Nichtgebrauches trug. Die Bilder der einzelnen Staatsmänner und Redner werden uns auf dem in reichen Farben geschilderten Hintergrunde des englischen Staats- und Verfassungslebens in mehr oder weniger ausgeführter Weise gezeichnet, um daran dasjenige zu knüpfen, was sich aus diesen Niederschriften für die theoretischen Staatswissenschaften, insbesondere für die Politik gewinnen lässt. Manche dieser Nutzenwendungen sind ohne Zweifel etwas weit hergeholt, wenn z. B. die Briefe und Depeschen des Herzogs von Marlborough und dann auch die Correspondenzen Malmesburys, der eine Zeitlang Gesandter am Hofe Catharinas II. gewesen war, dazu benutzt werden, um eine Einsicht in das Wesen einer Frauenregierung zu gewähren. Lehrreicher ist schon, was über die Verwendung von hochgebornen Männern im Staatsdienste, über den Nutzen des Reichthums für die Staatsmänner, über die Eigenthümlichkeit einer Kolonialregierung aus diesen Quellen abgeleitet wird. Endlich vom höchsten Werthe ist dasjenige, was sich über die Vortheile und Nachtheile des parlamentarischen Systems, über die Bedingungen und Voraussetzungen desselben aus den intimsten Aeusserungen derer, welche zur Verwirklichung desselben in erster Linie berufen waren, für eine vorurtheilslose Betrachtung ergiebt; die Hinterlassenschaften der Häupter der Whig-Oligarchie, insbesondere der Briefwechsel Chatham's, die Grenville-Papers, die von dem Herzoge von Buckingham herausgegebenen Denkwürdigkeiten der jüngern Generation kommen dabei vorzugsweise in Betracht. Mohl dringt hier überall ins Innerste der Verhältnisse und Personen ein. Wie sehr er insbesondere dazu befähigt war, das Wesen eines grossen Staatsmannes zu erfassen, zeigt die Schilderung des ältern Pitt, die wohl zu dem Besten gehört, was Mohl je geschrieben hat und deren Nutzenwendung für Deutschland im gegenwärtigen Augenblicke sich von selbst ergiebt.

„Eine Bemerkung, welche sich bei der Ueberdenkung

der Chatham'schen Briefe aufdrängt, ist die, dass einem Staatsmanne nicht sowohl grosse Begabung, als festes, zähes, starkes Wollen zu grossen Erfolgen verhilft. Die Begabung, namentlich auch als Redner, verschafft die Stellung, und somit die Möglichkeit zu wirken. Allein nur durch unerschütterlichen Willen werden die Plane durchgesetzt, die Untergeordneten zur eifrigen Mitwirkung angehalten und selbst begeistert. Auch verschafft nur der Glaube an einen solchen nachhaltigen Willen die bleibende Anhänglichkeit des Volkes, und bringt immer wieder, wenn die öffentlichen Angelegenheiten schlecht gehen, das Verlangen zurück, einen solchen starken Mann an die Spitze der Geschäfte zu heben. Chatham war der grösste Redner seiner Zeit, und seine Auffassung der Zustände und Bedürfnisse war umfassend und geistvoll. Diese Eigenschaften drängten ihn schliesslich dem widerwilligen Könige als ersten Minister auf. Allein von jetzt an war es sein starker Wille, welcher das Land rettete und es aus tiefer Erniedrigung auf den Gipfel der Macht und des Ruhmes führte. Nicht sein Geist oder seine Beredsamkeit floss den Dienern des Staates, vom obersten Befehlshaber bis zum untersten Schreiber, Leben und Pflichtgefühl ein; die Plane mochten sie nicht begreifen, die Reden hörten sie nicht; es war das Bewusstsein der eisernen Kraft, welche über ihnen stand, sie drängte, nöthigen Falls stützte, ihnen Vertrauen in das Gelingen und Furcht vor Strafe einflösste. Selbst die einmüthige Stimme des Volkes, welches bis zum Tode des grossen Staatsmannes hinter ihm stand und seine Macht bildete, war nicht sowohl durch die Bewunderung seiner Beredsamkeit erweckt und erhalten, sondern durch das Bewusstsein, dass hier ein Mann sei, welcher zu jeder Zeit die Sicherheit und Grösse des Vaterlandes unerschütterlich und unwandelbar wolle. Jene Bewunderung konnte sich in einer Zeit, in welcher die Verhandlungen des Parlaments gar nicht oder höchstens verstümmelt bekannt werden durften, nur auf ein Gerücht stützen; der Einzelne hatte keine Anschauung und kein eignes Urtheil; aber dass der Wille da sei, dies war die auf Erfahrung gestützte Ueberzeugung eines

Jeden, und daher denn der Ruf durch ganz England nach Chatham, wenn Gefahr nahe trat. Quidquid vult id valde vult, so dachte der Gesandte am fremden Hofe, der Admiral auf seinem Quarterdeck, der Bürger, welcher vor einem französischen Einfall zitterte. Der Mann, nicht der talentvolle Mann, bringt zu Stande und bleibt im Ansehen.“

„Sehr dienlich ist ferner eine genaue Erforschung des Charakters und der Handlungen Chatham's zur richtigen Feststellung des Begriffes der politischen Sittlichkeit eines Staatsmannes. — Es ist leider wahr, dass nicht nur die Wissenschaft von allen Auffassungen des öffentlichen Lebens den sittlichen Standpunkt am wenigsten beachtet und bearbeitet; sondern dass auch die grosse Mehrzahl der Menschen ihr Urtheil über Staatsmänner und über Ereignisse weit mehr durch den Erfolg und etwa durch das Rechtsgefühl bestimmen lässt, als durch das Sittengesetz. Nichts kann aber unrichtiger sein. Auch für das staatliche Leben ist jenes Gesetz der höchste Maassstab; sowie es völlig sinnlos ist, eine verschiedene Moral für das häusliche und für das öffentliche Verhalten der Menschen anzunehmen. Allein das Sittengesetz muss richtig begriffen werden. In Staatssachen besteht das rein Vernünftige objectiv in dem erlaubten und grossen Zwecke, subjectiv in der Uneigennützigkeit der Gesinnung und in dem Muthe bei persönlicher Gefahr. Allerdings dürfen auch die zur Erreichung des Zweckes dienenden Mittel nicht unsittlich sein. Jedoch ist hier vor Allem der so oft vorkommende Widerstreit der Pflichten wohl zu beachten; sodann darf nicht vergessen werden, dass bei einer Veränderung der Umstände eine Veränderung in den Planen und Urtheilen nicht nur erlaubt, sondern selbst geboten sein kann. So ist z. B. folgerichtiges Festhalten an einmal ausgesprochenen Ansichten und Treue gegen die politische Partei sicherlich ein Gebot der Sittlichkeit. Wenn aber durch ein solches Beharren die Erreichung eines grossen Nutzens für das Vaterland unmöglich wird, ist es selbst Pflicht, die höhere Aufgabe zu erfüllen. Ein männlicher Freimuth ist Gebot der Ehre und Sittenlehre. Nur ein Thor wird aber ein rechtzeitiges Schweigen oder eine

nicht ganz verdiente Höflichkeit tadeln, wenn dieselben die einzigen Mittel sind zur Gewinnung einer Stellung, in welcher grosse Plane ausgeführt werden können. Streben nach Macht und Einfluss ist unsittlich, wenn blosser Selbstsucht der Beweggrund ist, und bei genauer Selbstprüfung die Unfähigkeit zur genügenden Bekleidung der fraglichen Stelle einleuchten muss. Allein der Mann, welcher das klare Bewusstsein hat, dass er zu Grosse befähigt ist, hat selbst die entschiedene Pflicht, nach der die Ausführung möglich machenden Stellung zu streben, und es können hier Rücksichten gegen Einzelne, z. B. Dankbarkeit oder Mitleiden, als weit weniger wichtige Pflichten nicht beachtet werden, wenn ihre Verletzung unvermeidlich zu Erreichung des Zieles ist. Man kann nicht bloss pfennigweise und pfundthöricht, sondern auch im Kleinen sittlich und darüber im Grossen pflichtvergessen sein. — Ein schlagender Beleg zu allen diesen Sätzen ist Chatham. Ja, er war ehrgeizig, und er konnte zu dem Ende, wenn es gerade diente, die Form der Unterwürfigkeit gegen den König bis selbst zur Geschmacklosigkeit steigern; er schwieg still, wenn eine Fortsetzung seiner Angriffe gegen untergeordnete Punkte ihn unmöglich gemacht hätte; er verliess einen politischen Genossen und verband sich mit einem kaum noch heftig und verächtlich von ihm angegriffenen Gegner, wenn dies für seine Plane nothwendig war; Maassregeln, welche er als Mitglied der Widerspruchspartei hart getadelt hatte, führte er selbst durch, weil er sie jetzt zum Schutze Englands nicht entbehren konnte. Und dennoch war er ein durchaus ehrenwerther Mann; uneigennützig, muthig, in jedem Augenblicke bereit die Macht hinauszwerfen, wenn er sie nicht nach seiner Ueberzeugung zum öffentlichen Wohle gebrauchen konnte. Mit Einem Worte, seine Sittlichkeit war grossartig wie sein Verstand.“

„Vortrefflich ist schliesslich die Lehre, welche Chatham hinsichtlich der Ergreifung missliebiger Maassregeln giebt. Seine ganze Macht und Wirkungsfähigkeit beruhte auf der Begeisterung des englischen Volkes für ihn. Nur diese drang ihn dem widerstrebenden Könige und der wenig geneigten

Aristokratie auf. Und Niemand kann ihm daher verdenken, dass er allerdings die Volksgunst durch jedes erlaubte und passende Mittel festzuhalten suchte; das Gegentheil wäre geradezu Wahnsinn gewesen. Dennoch besann er sich keinen Augenblick, eine durchaus unbeliebte Maassregel zu ergreifen, oder einen sehr ungern gehörten Grundsatz auszusprechen, wenn er dies für nothwendig erachtete. Dem darüber entstehenden Lärmen trat er kühn, oft verächtlich entgegen. Was aber war das Ergebniss dieser Handlungsweise, welche mancher kleine Mann für höchst unklug erachtet hätte? Allerdings zunächst lauter Tadel, Geschrei über Abfall und Verrath. Allein bald eine erhöhte Achtung gegen den muthigen und gewissenhaften Mann. Durch muthige Gewissenhaftigkeit nützte er der Sache und sich, während eine feigere Wohldienerei gegen die irre gehende öffentliche Meinung, auf die Dauer wenigstens, beide zu Grunde gerichtet hätte. — Ueberhaupt ist wohl von den Eindrücken, welche der Chatham'sche Briefwechsel hinterlässt, keiner stärker, als der, welche köstliche, aber freilich auch welche seltene Sache ein grosser bürgerlicher Muth ist“.

Mit einem gewissen Bedauern hat sich Mohl auf das in der Literaturgeschichte Gebotene beschränkt, er hätte auf diesem Gebiete noch viel Umfassenderes leisten können, er meinte aber im Schlusswort selbst, Einer dürfe nicht einen zu breiten Raum beanspruchen. Gern hätte er namentlich die staatsrechtliche Literatur Spaniens besprochen, an mehreren Stellen des Werkes kommt er darauf, im Jahre 1853 hatte er sogar die ganz bestimmte Absicht, wie aus der Vorbemerkung des in der Kritischen Zeitschrift Bd. 25 veröffentlichten Verzeichnisses neuer spanischer Werke aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft klar hervorgeht. Auch auf Italien hatte er seine Blicke gelenkt, insbesondere die neusten Leistungen der Neapolitaner und Sicilianer im Gebiete der politischen Oekonomie (Tüb. Zeitschr. I 223—259), die Schriften über neapolitanisches Staatsrecht (Krit. Zeitschr. Bd. 15, 16 (1843, 44), endlich auch die Schriften über italienisches Gemeindewesen (Krit. Zeitschr. Bd. 25) gemustert. Endlich hatte

er sich auch mit Belgien mehrfach beschäftigt (Krit. Zeitschr. Bd. 16 (1844), Bd. 22 (1850), Bd. 24 (1852)). Eine Besprechung der auf die Bewegung von 1848 bezüglichen Schriften, die zum Theil schon in der deutschen Vierteljahrs-Schrift von 1850 sich findet, ferner der staatsrechtlichen Literatur Schleswig-Holsteins war ausdrücklich vorbehalten, letzteres mit der Motivirung, dass das von Deutschland verlassene Recht wenigstens von der Wissenschaft anständig behandelt werden müsse.

Nachträge zur Literaturgeschichte sind mehrere vorhanden. Zunächst „drei deutsche Staatswörterbücher“ (Preuss. Jahrb. II (1858), S. 243 ff.), der damaligen Sitte gemäss anonym erschienen, aber in der That von ihm herrührend, wie nicht bloss die Schreibweise, sondern auch das Register zu den ersten fünfundzwanzig Bänden ergiebt. Sodann die „Bemerkungen über die neuesten Bearbeitungen des allgemeinen deutschen Staatsrechts“ (Aegidis Zeitschr. S. 354 ff.), die bereits im vollen Vorgefühl der nahenden Bundeskatastrophe im Frühjahr 1866 geschrieben sind, und die bekannten Schriften von Held, Grotefend, Mejer, Kaltenborn, Schulze, die neuen Auflagen von Zachariae und Zoepfl, endlich die Grundzüge v. Gerbers betreffen, ohne dass die Bedeutung dieser letztern gehörig gewürdigt worden wäre. Schliesslich eine Beurtheilung neuester „Schriften über constitutionelles Staatsrecht“ (Tüb. Zeitschr. Bd. 27 (1871), S. 251—283), insbesondere Duvergier de Hauranne, Histoire du gouvernement parlementaire en France; Bagehot, The English Constitution; Todd, Parliamentary Government; (Geffcken), Die Reform der preussischen Verfassung; Winter, Ueber die Bildung der ersten Kammern in Deutschland. —

Halle, den 20. April 1878.

**Beitrag zur Geschichte der Briefportoreform in den
Culturstaaten von ihrem ersten Beginne 1837 bis
zum Abschluss des Berner Weltpostvertrages.**

Von **J. Holzamer**, Darmstadt.

IV.

Nirgends waren die Zustände heillosen und für eine wahrhafte Reform trotz der Anstrengungen Oesterreichs seit 1842, etwas mehr Vereinfachung und Gleichheit zu schaffen schwieriger, als in dem viel zerstückelten Deutschland. Die Verwaltung des Postwesens war unter 18 verschiedene und zum Theil ausländische (z. B. Schwedische und Nordamerikanische in Hamburg, Dänische in Schleswig-Holstein, Lauenburg und dem Oldenburg. Fürstenthum Lübeck (Eutin), Niederländische in Limburg und Luxemburg) Administrationen zerklüftet. In manchen Gebieten arbeiteten nicht einmal einerlei Postverwaltungen, wie z. B. Hamburg sich 10, Bremen 4, Oldenburg 3, Lübeck 3, Sachsen-Weimar-Eisenach 2 verschiedener Postadministrationen erfreuten, welche nicht etwa in freier Concurrrenz nebeneinander wirkten, sondern wovon jede ihre eigenthümliche ausschliessliche Berechtigung hatte.

Jede der 16 deutschen Postverwaltungen stand mit allen oder doch mit mehreren durch Postconventionen in Beziehung, vermöge deren die gegenseitigen Postverhältnisse, namentlich

die combinirten Postcourse, die Transite, die gegenseitige Auslieferung der Postmissive, die Portosätze und deren Theilung, die Contirungs- und Abrechnungsweise, Transportleistungen, Portofreithümer, Postvorschüsse, unbestellbare und poste restante - Sendungen u. s. w. nach wo möglich ebenso vielen verschiedenen Principien, als Postverwaltungen vorhanden waren, sich regelten. Zu den Hauptverträgen waren in Folge reformatorischer Bestrebungen unter den veränderten Zeit- und Verkehrsverhältnissen vielfache Additionalconventionen hinzugekommen. Ferner vermehrten diese Reichhaltigkeit noch jene Verträge mit solchen deutschen Staatsregierungen, welche die Posten ihres Landes nicht durch eigene, sondern fremde Administrationen (wie z. B. Württemberg, Hohenzollern - Hechingen, Hohenzollern - Sigmaringen, Grossherzogthum Hessen, Frankfurt a. M., Nassau, Hessen-Homburg, Kurhessen, Sachsen - Weimar - Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss (ältere Linie), Reuss (jüngere Linie), Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Bremen, Lübeck in solcher Beziehung zur Thurn- und Tax.-Postadministration standen) ausbeuten liessen. Fast gleiche Mannichfaltigkeit herrschte bezüglich der Bestimmungen über den Umfang des Postregals und die daraus herfließenden Beschränkungen des Privatverkehrs.

Die Briefftaxen wurden durch die beiden Factoren: Gewicht und Entfernung bestimmt. Nun bestand für das Gewicht des einzelnen Briefes die Maximalgrenze für

- 1) Oesterreich in $\frac{1}{2}$ Loth Wiener Gewicht ($\frac{5}{8}$ L. köln.);
- 2) Preussen $\frac{3}{4}$ L. preuss. Gewicht; 3) Sachsen $2\frac{1}{2}$ Hectas ($\frac{7}{8}$ L. köln.); 4) im Thurn- und Taxis'schen Gebiete verschiedene Gewichtsarten und Grenzen innerhalb ihres eigenen Gebietes, z. B. 1 Loth kölnisch in a) Württemberg, Hohenzollern und Schaffhausen als ein Complex; b) Hessen-Darmstadt, für die innerhalb dieser Länder sich bewegende Correspondenz; c) in Kurhessen, beide Lippe, Sachsen - Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, beide Schwarzburg, beide Reuss für den ganzen Taxis'schen Bezirk

und dessen Bezugsstrecken in $\frac{3}{4}$ Loth kölnisch; in den Hansestädten; für denselben Umfang, $\frac{1}{2}$ Loth köln. a) in Frankfurt am Main, Hessen-Homburg und Nassau; b) in Württemberg, Hohenzollern und Schaffhausen für die ausserhalb dieses Complexes nach und von andern Tax. Postgebieten; c) in Hessen-Darmstadt nach und von dem übrigen Tax. Postbezirk; — 5) in Hannover und Baden $\frac{3}{4}$ Loth köln.; 6) in Luxemburg und Limburg 10 Grammes (= $\frac{6}{7}$ Loth köln.); 7) Mecklenburg-Schwerin 1 Loth, in Mecklenburg-Strelitz dagegen $\frac{3}{4}$ Loth, Oldenburg 1 Loth, Holstein und Lauenburg 1 Loth von für die nur im engern Inlande versandte Correspondenz, Lauenburg $\frac{3}{4}$ Loth für die ausserhalb gehende Correspondenz, Braunschweig $\frac{3}{4}$ Loth köln.

Diese Buntscheckigkeit wurde dadurch noch erhöht, dass die eine Administration diese Gewichtsgrenzen inclusive, die andere exclusive annahm. Ferner wurde für jedes angefangene halbe Loth über den einfachen Briefgewichtssatz für den einen Postbezirk das ganze, für den andern das halbe einfache Briefporto weiter erhoben. Ebenso mannichfaltig waren die Entfernungsnormen für Festsetzung der einzelnen Taxen. Z. B. hatte Oesterreich nur 2 Stufen; Preussen hatte für Entfernungen unter 100 Meilen 7 Stufen und eine für weitere Entfernungen. Sachsen hatte das ausgespitzteste System von Meile zu Meile; Bayern von 6 zu 6 Meilen; Hannover anfangs von 2 zu 2 Meilen und bei grössern Entfernungen von 5 zu 5; Braunschweig ähnlich wie Hannover, natürlich aber doch verschieden wegen der berechtigten (?) Eigenthümlichkeiten, die jeder Staat und jedes Stättchen für sich in Anspruch nehmen zu müssen glaubte; Taxis hatte seine Verschiedenheiten innerhalb des eigenen Bezirks, und Badens Massstab stimmte wieder mit keinem andern überein.

Gleichermassen boten die Recommandationsgebühren ähnliche Mannichfaltigkeit. In Oesterreich entrichtete man 6 kr. C.-M.; in Preussen 2 Sgr. nebst einfachem Briefporto für eine Empfangsbescheinigung; in Bayern begnügte man sich mit 4 kr. rhein.; in Sachsen berechnete man doppeltes Briefporto; in Braunschweig war die Höhe der Gebühr von der

Entfernung abhängig; in Hamburg zahlte man doppeltes Briefporto und 4 Schilling Scheingebühr; in Hessen-Darmstadt 4 kr., in Württemberg 6 kr.

Auch der Ersatz in Verlust gerathener recommandirter Briefe war in verschiedener Herren Länder verschieden.

Die Kreuzbandsendungen sowie die Muster und Waarenproben konnten natürlich eine Ausnahme nicht machen. Auch sie nahmen Theil an der Vervollständigung dieser Musterkarte deutscher Kleinwirthschaft. In einem Theil der Gebiete betrug die Moderation für erstere $\frac{3}{4}$, in andern nur $\frac{1}{2}$, wieder in andern $\frac{2}{3}$ des Briefporto's. Wie diese Mannigfaltigkeit in der Praxis sich zeigte, davon ein Beiispiel: Ein Kreuzband von Darmstadt nach Heilbronn war folgendermassen zu berechnen: Zuvörderst war die Brieffaxe von Darmstadt zur Badischen Grenze, sodann das Bad. Transitporto und schliesslich das Württembergische Porto je nach 3 Gewichtsscalen, also für einfaches Gewicht mit $2 + 3 + 2$ kr. zu ermitteln, und nun wurde jeder dieser Beträge mit 4 dividirt und event. auf 1 kr. abgerundet, und so kostete das Kreuzband auf die kurze Strecke doch 3 kr. Billige Taxe und einfache Manipulation?!

Die Correspondenzkosten wurden durch die Bestellgebühren, eine Eigenthümlichkeit, welche man nur in unsern deutschen Vaterländern besass, nicht unwesentlich beeinflusst. Auch sie erfreuten sich der Mannigfaltigkeiten je nach den verschiedenen Gebieten, allwo sie zur Erhebung kamen. Abgesehen von der oft sehr lästigen Unannehmlichkeit, dass diese Gebühr vom Absender in den meisten deutschen Ländern gar nicht entrichtet werden konnte, vielmehr vom Empfänger getragen werden musste (excl in Bayern und Oesterreich), varirte dieselbe von $\frac{1}{6}$ —1 Sgr. (Bayern. war die einzige Postadministration, welche bei Eröffnung des Dresdener Postcongresses Bestellgebühren nicht mehr erhob); im Taxis'schen Gebiete betrug sie $\frac{1}{2}$ —1 kr. resp. $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{2}$ Sgr., in Preussen $\frac{1}{2}$ —1 Sgr., in Oesterreich $\frac{1}{2}$ —1 kr. u. s. w.

Eine der traurigsten Missgeburten der deutschen Zerstückelung und Vielherrlichkeit war im Postwesen in wahr-

haft parasitischer Weise gediehen, nämlich das Transitporto. Wie man heute leider noch im Thüringer Lande kaum 1 Stunde fahren kann, ohne das Gebiet wenigstens zweier Landesherrn zu berühren, so war es in verschiedenen andern Gegenden, besonders auch in Folge des Enclave-Reichthums damals nicht viel besser. Ferner war dafür gesorgt, dass man aus Altpreussen nicht nach Rheinpreussen, aus Bayern nicht nach Rheinpfalz u. s. w. gelangen konnte, ohne fremdes Postareal zu durchschneiden. Dafür musste Transit bezahlt werden, von rechtswegen allenfalls, wenn mit dem Durchgang eine Leistung an Transport oder Arbeit verbunden war; aber vielfach war auch dies nicht der Fall, sondern die Steuer wurde auch für das Durchlassrecht erhoben. Die Gebühr hierfür hing natürlich von den einzelnen Uebereinkommen ab. Princip war darin noch weniger als in den Portosätzen zu erkennen, ausser allenfalls demjenigen einer möglichen Besteuerung der einem fremden Postgebiete angehörigen Correspondenten. Doch genügte es damit noch nicht, dass die 3te Verwaltung besteuerte; die Erhebungsverwaltung schlug in der Regel auch noch unter der Form von Abrandung darauf.

Während dieses Besteuerungssystem freilich mehr oder minder je nach der geographischen Lage auf Gegenseitigkeit beruhte, suchte man zum Theil wieder von dem Transite durch Umleitung Umgang zu nehmen, so dass zwar Transitporto vermieden wurde, die Taxe durch die Umleitung aber für die Correspondenten doch nicht billiger wurde, die Briefe jedoch Verzögerung in der Beförderung erleiden mussten.

Ferner waren Verträge bezüglich der Transitberechtigungen entstanden, welche in Folge der inzwischen aufkommenen und nicht vorgesehenen Eisenbahnen zu den schreiendsten Missständen führten, wenn die betreffenden Administrationen ihre eingegangenen Verpflichtungen nicht um schweres Geld abhandeln wollten. Daraus entstanden eine Masse von Verwickelungen, die zumeist zum grossen Nachtheil der Correspondenten unterhalten und vervielfältigt wurden.

Ueberhaupt war das Interesse des Publikums als Neben-

sache behandelt worden, wenn es sich darum handelte, streitige Punkte zwischen 2 Administrationen zum Austrage zu bringen. Hat ja z. B. die Württembergische Regierung, um die Taxis'sche Administration zur acceptablen Ablösung mürbe zu machen, 2 Jahre lang die letztere gezwungen, neben den Eisenbahnen her die Postcourse zu unterhalten. Der Zweck wurde schliesslich erreicht, aber zum unberechenbaren Schaden der Correspondenten, deren Briefe nach wie vor der beschleunigten Beförderung durch die doch vorhandenen Eisenbahnen entbehren mussten!

Die vieljährige Zurückweisung der Postreform auf dem Europäischen Continente hat dem Nationalreichthum eine Schädigung bereitet, welche sich aller Berechnung entzieht. In der Geschichte der Preuss. Post von Stephan ist der Verlust an Posteinkünften durch die Einpenny-Taxe für England auf 20 Millionen berechnet. Welcher Gewinn aber damit der Englischen Geschäfts- und Handelswelt geschaffen wurde, dass das Ausland zauderte, gleiche Protection der Correspondenz zukommen zu lassen, lässt sich in Zahlen nicht ausdrücken. Eine annähernde Vorstellung vermögen wir vielleicht uns davon zu machen, wenn wir die Zunahme der Correspondenz vom Beginne der Reform bis zu dem Momente, da dieselbe auch bei uns mut. mutand. eingeführt wurde, vergleichen; ferner wenn wir bei dem Kaufmann und dem Fabrikanten Umfrage halten, welchen Unterschied es für ihn macht, ob er 19 Sgr. oder 1 Sgr. zahlt; wenn wir die unendliche Zahl der Streifbandsendungen in Betracht ziehen, welche in Folge der 3 Pfennig-Taxe die Postbureau's jetzt überfluthen; wenn wir der Millionen Postkarten gedenken, welche neben den geschlossenen Briefen um die Taxe von 5 Pfennigen Aufträge von einem Ende des Reiches zum andern und kreuz und quer tragen.

Dass der niederländische Minister leider auch nicht der letzte war, welcher die ganze Frage vom finanziellen Interesse beherrschen liess, hat die Postconferenz in Carlsruhe 1865 noch zur traurigen Evidenz bewiesen, indem dort der persönlich wärmste Vertreter der Eingroschen-Taxe gegen

den Oesterreichischen Antrag zur Einführung der Eingroschen-taxen innerhalb des deutsch-österreichischen Postvereins Namens seiner Regierung Protest einlegen und damit preussischerseits die Einführung der Eingroschen-Taxe aus finanziellen Gründen verhindern musste.

Jede deutsche Postverwaltung trieb es auf ihrem Territorium so gut es ging mit ängstlicher Eifersucht auf Wahrung der Gleichberechtigung und vollster Selbstständigkeit gegenüber den deutschen Nachbarverwaltungen. Die Presse hatte sich zwar allmählig des Jammers erbarmt und, soweit es die damaligen Pressverhältnisse gestatteten, den Klagen über die unerträglichen Missstände Ausdruck gegeben. Schon seit Ende der 30er Jahre arbeitete „Herrfeld's Archiv für das Postwesen“ unablässig für Postreform, namentlich für Verzichtleistungen auf das Postmonopol und Annahme, resp. Nachahmung des Hill'schen Penny-Portosystems. Es erschienen verschiedene Schriften zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten; in den Ständekammern wurde von Zeit zu Zeit Nothschrei erhoben; namentlich innerhalb des Fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postdistricts scheute man sich weniger, die Klagen zu formuliren, da hier noch in Betracht kam, dass die Erträgnisse einem Privatmanne zuflossen, der nicht einmal im Bereiche dieses Postbezirkes wohnte.

So mochte es denn auch gekommen sein, dass schliesslich die Thurn- und Taxis'sche Postadministration im Hinblick auf den Zollverein die Anregung zu einer Einigung gegeben habe, welche ihr bessern Schutz für die Fortexistenz versprach, es übrigens der Oesterreichischen und Preussischen Postverwaltung anheimgebend, die Initiative dafür zu ergreifen.

Den Berl. Nachr. vom Jahr 1847 zufolge, soll sich das Thatsächliche hinsichtlich des weiteren Vorgehens zur grössern Einigung darauf reducirt haben, dass von Oesterreich aus mehreren deutschen Cabinetten Eröffnungen über die Nothwendigkeit eines gleichmässigen Posttarifs und einer grössern Einheit im deutschen Postwesen überhaupt gemacht, und dass zunächst mit Preussen desfallsige Ausgleichungen versucht worden seien. „Dem Vernehmen nach hat die An-

wesenheit des österreichischen Hofraths Nell im Anfange des vorigen Jahres (1846) mit dieser Angelegenheit in Verbindung gestanden. Es scheint indess, da sich bisher keine wirklichen Resultate herausgestellt haben, als ob eine Einigung nicht erzielt worden sei“.

Endlich im März 1847 war man so weit gekommen, dass sämmtlichen deutschen Postverwaltungen Propositionen zur Gründung eines deutschen Postvereins vorgelegt wurden, und man zur Beschickung einer zu diesem Zwecke zu berufenden Versammlung aufforderte, welche über die Feststellung gleichmässiger Normen für die Taxirung und postamtliche Behandlung der im Verkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten sich bewegenden Brief- und Fahrpostsendungen, namentlich aber über bedeutende Herabsetzung der Portotaxen, über die Instradirung der Postsendungen auf dem kürzesten Wege ohne Rücksicht auf etwa bestehende beschränkten Transite und bisherige ausschliessliche Rechte auf gewisse Sendungen andern Postverwaltungen gegenüber Vereinbarungen treffen sollte.

Abermals bedurfte es 7 Monate, um den Congress am 18. October 1847 endlich in Dresden sich versammeln zu sehen. Die allseitig mit Jubel von der Nation im Frühjahr aufgenommene Nachricht hatte natürlich durch diese lange Hinschleppung der Angelegenheit schon eine bedeutende Abkühlung erfahren, die dadurch noch vermehrt wurde, dass die Wirksamkeit des künftigen Postvereins sich nur auf den Wechselverkehr der verschiedenen deutschen Postverwaltungsgebiete beschränken und sowohl den innern Verkehr derselben, als auch denjenigen mit dem nichtdeutschen Auslande unberührt lassen sollte.

Nur zu bald traten in dem Dresdener Congressse Verschiedenheiten der Ansichten sowohl der verschiedenen Postverwaltungen, als auch namentlich der Oesterreichischen und Preussischen Verwaltung in den ersten Grundlagen der Vereinigung hervor. Besondere Schwierigkeiten stellten sich bei der Frage über den nothwendigen Wegfall des Transitporto's heraus. Hier waren es verschiedene kleinere Postverwal-

tungen wie Hannover, Braunschweig, Baden, welche besondere Schmälerung ihres seitherigen Reineinkommens zu befürchten hatten und darum den gemachten Vorschlägen trotz langer und wiederholt aufgenommener Verhandlungen zustimmend zu erklären sich nicht entschliessen konnten, obwohl der ganze Plunder von Transitgebühren in den deutschen Staaten im Jahre 1846 sich nur auf 151,332 fl. 30 kr. belief. Ueberhaupt steigerten sich im Laufe der Conferenzverhandlungen mit ihren 30 Sitzungen die Hindernisse und Schwierigkeiten in einem Masse, dass eine Reihe von Gegenständen theils gar nicht zur eigentlichen Verhandlung gelangten, theils nur in Form von „Wünschen“ und „Ansichten“ zur Sprache kamen.

Ueber die Brieftaxen selbst konnte man ebensowenig sich einigen; hier traten besonders die Differenzen zwischen Oesterreich und Preussen in grelles Licht.

Von Seiten Bayerns war die Einführung einer einzigen Taxe ohne Rücksicht auf die Entfernung im Satze von 6 kr. rheinisch oder auch 6 kr. Conv. = 7 kr. rheinisch = 2 Sgr. in Vorschlag gebracht worden. Diese Proposition wurde allseitig abgewiesen als zu hoch für die Correspondenz auf kurze Entfernungen. Dagegen beantragte Oesterreich eine 3stufige Taxe mit den Beträgen von 3 kr. Conv. für geringe Entfernungen bis zu 5 Meilen, 6 kr. für Entfernungen von 5—20 Meilen und 12 kr. für alle weiteren Entfernungen. Preussen verlangte eine 5stufige Brieftaxe in Sätzen von 1 Sgr. auf die Entfernung bis 10 Meilen, 2 Sgr. für 10—30 Meilen, 3 Sgr. für 30—60 Meilen, 4 Sgr. für 60—100 Meilen, 5 Sgr. für Entfernungen über 100 Meilen.

Zur Anbahnung einer Ausgleichung der Differenzen zwischen den Oesterreichischen und Preussischen Vertretern der Conferenz waren die Weihnachtsferien 1847 von Baron Nell zu einer Reise nach Berlin benützt worden, die aber gleichwohl nicht zu dem gewünschten Einverständniss führte. Ueber das Dunkel, das darüber herrschte, hat die Austria im Jahrgange 1865 einigen Aufschluss gegeben. Die Schlesische Zeitung vom Februar 1848 liess sich zwar auch aus Berlin schreiben:

Man spricht hier von einer Deputation, welche die Sächsische Regierung an die unsrige in Sachen des soeben versammelten Postcongresses abgesandt hat. Wenn wir gut unterrichtet sind, handelt es sich darum, unser Gouvernement zum Consens für bestimmte Portoermässigungen, in welche die diesseitigen Deputirten nicht stimmen, zu bewegen. Das Resultat soll nicht in dem Sinne der Absender ausgefallen sein. Hiermit scheint jedoch die im neuesten Finanzetat von unserer Regierung selbst ausgesprochene Erfahrung nicht zu stimmen, „dass Porto-Moderationen die Posteinnahmen erhöhen“.

Die Allgemeine Preuss. Ztg. vom 13. Februar 1848 meldete die Abreise des Herrn Generalpostdirectors v. Schaper nach Dresden, woselbst er zum Schlusse des Postcongresses, 3. Febr. 1848, erschien und zu dem Zustandekommen der Posteinigung gratulirte. Hierbei stellte er, der Austria zufolge, das Ersuchen an Baron v. Nell, die Propositionen zum Dresdener Postcongress als „von Oestreich und Preussen gemeinsam ausgehend“ darzustellen, was auch zugesagt worden sei.

Hier war denn durch 30 Sitzungen schliesslich nichts gewonnen, als schätzbares Material für die Zukunft und der Beschluss, den Regierungen den Wiederezusammentritt in München auf 1. Juni 1848 anzuempfehlen und wenigstens die Bestimmungen über den von der Majorität vereinbarten Brieftarif (2 kr. für 1—5 Meilen, 5 kr. auf 5—20 Meilen, 10 kr. auf über 20 Meilen Entfernung für den einfachen, d. h. bis 1 Loth Postgewicht wiegenden Brief) bis 1. Januar 1849 in's Leben treten zu lassen.

V.

Inzwischen brausten die Stürme der 1848er Revolution heran. Am 23. Mai 1848 wurde in der Nationalversammlung zu Frankfurt der Antrag auf schleunigste Einführung eines einzigen niedrigen Portosatzes und Herstellung der vollständigen Posteinheit in Deutschland gestellt, und in der

Sitzung vom 21. Nov. beschlossen: Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Postwesen im deutschen Reiche zu, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen: Die Post soll nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs eingerichtet und verwaltet werden.

Damit war den Grundsätzen Ausdruck gegeben, nach welchen die damaligen Vertreter des Nationalwillens die Post künftig behandelt wissen wollten. Doch practischen Erfolg lieferte auch diese Periode nicht. Die anfangs mächtig gehenden Wogen der Revolution verliefen sich allmählig und auch ihre Beschlüsse lieferten nur weiteres schätzbare Material für die Zukunft.

Unter der Verwaltung des Handelsministers von der Heydt befreite sich endlich Preussen von dem Banne, unter dem es seither in Bezug auf Verkehrspolitik gelitten hatte. In der 2. Kammer erklärte von der Heydt am 21. Nov. 1849: „Bei dem gesteigerten Geschäftsverkehr muss bei der Briefpost abermals eine Herabsetzung des Porto's eintreten. In fast allen Staaten ist man uns mit diesem Beispiele vorangegangen. Zuerst geschah es in England, ihm folgten andere Länder.“ . . .

Die 8stufige Briefftaxe wurde auf eine 3stufige mittelst Gesetzes vom Dez. 1849 gekürzt, d. h. die 3 höchsten Beträge 4, 5 und 6 sgr., sowie die $1\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$ sgr. Taxe abgeworfen und die übrig bleibenden 3 Taxen

- 1 sgr. für Entfernungen bis 10 Meilen,
- 2 „ „ „ über 10—20 Meilen,
- 3 „ „ „ „ 20 Meilen

festgesetzt, welche nunmehr mit der auf den Dresdener Postcongress vereinbarten Skala nicht mehr in nennenswerther Differenz standen, sowie auch die Gewichtsprogression (bis 1 Loth einfach, von 1 Loth — 2 Loth 2fach, 2 Loth — 3 Loth 3fach etc.) übereinstimmend geregelt wurde; ferner suchte nun Preussen denselben Weg, welchen Oesterreich nach der 1842 von Preussen erfahrenen Abweisung betreten hatte,

nämlich durch Separatverhandlungen mit einzelnen Postverwaltungen einzelne Verträge möglichst auf der Basis der Dresdener Postconferenzen und der internen Bestimmungen zu erzielen. Als nun Oesterreich von diesen Schritten Preussens Kunde bekam, beeilte es sich selbstverständlich, die Dresdener Postconferenzen in Erinnerung zu bringen resp. im Sinne der Beschlussfassung der letzten Dresdener Sitzung zur Fortsetzung der Conferenzen einzuladen.

Die „deutsche Reform“ brachte die hierauf bezügliche Nachricht in folgender Form: Dem Vernehmen nach sind inzwischen von Seite der preuss. Regierung Verhandlungen gepflogen worden, um wenn auch nicht auf dem durch die Zeitverhältnisse verhinderten Wege allgemeiner Berathung doch durch specielle Unterhandlungen mit den einzelnen deutschen Postverwaltungen diejenigen Zwecke zu erreichen, welche durch die Dresdener Conferenzen erstrebt wurden. Während die Verhandlungen auf diesem Wege fortschritten, brachten die Wiener Blätter die Nachricht, dass die österreichische Regierung die deutschen Postverwaltungen eingeladen habe, die Arbeiten der Dresdener Conferenz fortzusetzen und fortzuführen, worin nun die „deutsche Reform“ unverständlicher Weise eine Verletzung der der preussischen Regierung gebührenden Rücksichten erblicken zu müssen glaubte. Wir sehen, dass Preussen wiederholt die von Oesterreich gemachten Versuche zur Erzielung einer postalischen Einigung abwies und andere Wege gieng und dass diese Zwietracht zum grossen wirthschaftlichen Schaden der deutschen Nation die Reform eine Reihe von Jahren zurückhielt, bis endlich von der Heydt in richtiger Erkenntniss der vorliegenden Schwierigkeiten diese Angelegenheit in besseres Fahrwasser brachte. In Beziehung hierauf ist in der Stephan'schen Geschichte der Pr. P. bemerkt: Mehrere der desfallsigen (speciellen) Verhandlungen hatten bereits den glücklichsten Erfolg gehabt, als es im Laufe der zu Anfang des Jahres 1850 in Berlin zwischen den Bevollmächtigten der Preussischen und Oesterreichischen Regierungen . . . gelang, am 6. April 1850 den deutsch-österreichischen Postvereins-

vertrag zu Stande zu bringen. Hier beginnt ein neuer Abschnitt für Deutschlands Postwesen und für den Weltpostverkehr. Alle Versuche Oesterreichs mit den einzelnen übrigen deutschen Postadministrationen blieben Flickwerk so lange Preussen schmolte. Sobald Preussen und Oesterreich einig geworden waren, war der deutsche Postverein lebensfähig und in dem Vertrage von 1850 ist es auch klar ausgesprochen, dass Oesterreich und Preussen mit ihrem Gesamtländercomplex den deutsch-österreichischen Postverein bilden, dagegen jedem der übrigen deutschen Gebietstheile den Anschluss gestatten. Bayern trat ihm am Tage des Abschlusses bei und die übrigen Postverwaltungen folgten natürlich nach und nach dem Beispiele Bayerns wenn zum Theil auch unwillig darüber, dass die Vertragsbedingungen nicht durch Majoritätsbeschluss sämtlicher Interessenten festgestellt worden waren.

Eine freudige Erregung gieng durch alle deutschen Gaue ob des Einigungswerkes. Von Memel bis fast an die schwarzen Berge Montenegros, von der Nordsee bis an die Grenzmarken Rumäniens, auf einem Gebiete von 21,478 □ Meilen ein Taxmaximum von 3 sgr., 9 kr. rheinisch oder 9 kr. Conv. W., das war ein Resultat, das befriedigte, wenn auch für die beiden niedern Sätze von 2 u. 1 sgr. 6 u. 3 kr. rheinisch resp. Oesterr. W. die Rayons günstiger gewünscht wurden. Preussen war das Zugeständniss gemacht, dass die für den Preussischen inneren Verkehr gestellten Normen von 1849 auch zumeist für den Vereinsverkehr des Postvereins angenommen wurden. Hierin lag eine Haupterrungenschaft für Preussen, dass es gewissermassen Herr der Situation geworden und diese hat es sich auch durch den für den Fortschritt im deutschen Postwesen oft sehr hinderlichen Artikel zu erhalten gewusst, dass im Vertrage für alle Fälle, in welchen Preussen sich nicht majorisiren lassen mochte, vorgesehen war, dass Abänderungen nur mittelst Stimmeneinhelligkeit in den künftigen Postconferenzen beschlossen werden dürften. Die Bedeutung dieser Clausel wurde besonders practisch bei der letzten deutschen Postconferenz in Carls-

ruhe, wo Preussen 1865 fast allein stehend die Einführung der einstufigen Eingroschentaxe verhinderte.

Doch kommen wir zum Einigungswerk zurück. In einem Vortrage an den Oesterreich. Kaiser bemerkte in dieser Angelegenheit der Minister v. Bruck bezüglich der finanziellen Seite dieses Einigungswerkes: „Wenn die Postkassen in Folge des neuen Vertrages für die erstere Zeit einer Einbusse an ihrem Einkommen entgegensehen müssen, so darf doch mit Grund erwartet werden, dass die Zunahme der Correspondenz diesen Ausfall bald ausgleichen wird. Jedenfalls darf aber der Hoffnung Raum gegeben werden, dass das Publikum den neuen Vertrag als einen bedeutenden Fortschritt zur Einigung von Deutschland und Oesterreich, zur Vereinfachung und Verbesserung der Verwaltung, zur Hebung und Beförderung des freundschaftlichen, literarischen, kommerziellen und industriellen Verkehrs aller Völkerstämme willkommen heissen wird“.

Das Preuss. Ministerium wies im bezüglichen Vortrage an den König darauf hin, dass das durch die Portoherabsetzung zu bringende Opfer nach Einführung der 3stufigen (1, 2 u. 3 sgr.) Taxe in Preussen nur mässig sei. „Dieses Opfer, wurde weiter bemerkt, würde sich übrigens in keinem Falle habe vermeiden lassen, da die Zurückführung der Portotaxen für die Postsendungen nach und aus andern deutschen Postgebieten auf ein richtiges Verhältniss zu den ermässigten internen Taxen nicht länger zu umgehen gewesen wäre“.

Vieles liess der deutsch-österreichische Postvereinsvertrag immer noch zu einer vollständigen Einigung und Gleichheit des Verfahrens innerhalb des Vereinsgebietes offen und blieb die Einrichtung in dieser Beziehung hinter derjenigen in der Schweiz zurück.

Zwar war auch an anderen Postadministrationen der Dresdener Postcongress nicht spurlos vorübergegangen. Bayern hat mit Beginn des Jahres 1849 eine 2stufige Taxe (3 und 6 kr.) mit liberaler Gewichtsprogression (bis 1 Loth einfache Taxe, für schwerere Briefe bis zu 4 Loth doppelte Taxe) für

sein Postgebiet eingeführt; Taxis nahm mit Anfang 1850 eine 4stufige Taxe (bis 3 M. $\frac{1}{2}$ sgr., über 3—15 M. 1 sgr., über 15—30 Meilen 2 sgr., über 30 M. 3 sgr.) an. Aber der Vertrag liess, wie schon bemerkt, jeder der 17 Postadministrationen das unbeschränkte Recht, innerhalb der jeweiligen Grenzen nach eigenem Belieben zu reformiren oder beim Veralteten stehen zu bleiben.

Während dessen war auch Belgien endlich einen Schritt vorwärts gegangen. Im März 1849 brachte ein neues Ministerium die Frage zu dem Abschlusse, nach dem dasselbe sich zwar für eine radicale Reform ausgesprochen hatte, dieselbe aber wegen der etwaigen finanziellen Einbusse nicht eingeführt sehen mochte. Ein Redner nannte dieses 20 cent-System ein Bastard-System, weil man damit die Briefzahl nicht vermehre und den Schmuggel nicht vermindere. Später äusserte der Minister, da in der Kammer immerhin Bedenklichkeiten wegen des Einnahmeausfalls erhoben wurden: „So sehr wir auch wünschen müssen, keine bedeutende Lücke in den Einnahmen zu schaffen, so sehr müssen wir uns aber auch angelegen sein lassen, die Pflicht nicht aus den Augen zu verlieren, die uns auferlegt ist, um Belgien auf dem Wege des Fortschritts zu erhalten.“ Hier kömmt ihm doch auch der Gedanke an die Concurrenz mit andern Handels- und Industriestaaten. Dennoch legt er der Kammer an's Herz, dass, wenn dieselbe die Taxe von 10 cent. beschliesse, sie damit die Verbindlichkeit eingehe, der Regierung neue Quellen von wenigstens einer Million Francs zu schaffen. Gleichwohl beschliesst die Kammer mit zwar nur 49 gegen 33 Stimmen die Annahme einer einzigen Taxe von 10 cent. Dagegen finden sich im Senat auch jetzt noch Stimmen gegen die Reform. Z. B. wird auch hier noch die Ansicht ausgesprochen, dass durch diese Reform nur die Reichen gewinnen und der kleine Handel keinen Nutzen davon ziehen würde! Bei der Abstimmung verwarf der Senat mit 26 gegen 16 Stimmen den 2. Kammerbeschluss! So die Stimmung in Belgien noch fast 10 Jahre nach der Einführung der Einpennytaxe in

England. Hierauf wird vom Minister ein neuer Vorschlag gemacht:

10 centimes für 30 Kilometer (4 Meilen),
20 cent. für weitere Entfernungen

und dieser Vorschlag wurde dann endlich Ende April zum Gesetze mit dem Zusatze erhoben, dass für unfrankirte Briefe weitere 10 cent. berechnet werden sollen, wobei das Gewichtsmaximum für den einfachen Brief auf nur 10 grammes ($\frac{2}{3}$ Loth) festgesetzt wurde.

Unter solchen Geburtswehen erhielt Belgien eine 2stufige Briefftaxe.

In Frankreich hatte die Taxerhöhung von 20 auf 25 centimes eine grosse Unzufriedenheit erzeugt. Desshalb und um die Frankirung zu begünstigen, wurde unterm 20. Mai 1854 durch ein Gesetz bestimmt, dass für die frankirten Briefe 20 cent. pr. einfachen (d. h. $7\frac{1}{2}$ grammes Gewicht nicht übersteigenden Brief), für unfrankirte 30 cent. erhoben werden sollen. Eben so wurde die Taxe für die Pariser Stadtbriefe auf 10 c. (franko), 15 c. (unfrank.), für die sogen. Ruralbriefe auf 10 c. festgesetzt.

In dem von Preussen und Oesterreich beschlossenen Postvereinsvertrage vom 6. November 1850 war im § 68 vorgesehen, dass „die weitere Ausbildung des Vereins, die Einführung allgemeiner Verbesserungen etc. dem zeitweisen Zusammentritt einer deutschen Postconferenz vorbehalten bleibe. Den Hoffnungen, welche die Hoffnungsvollen an diesen Artikel knüpften, wurde jedoch schon im sog. „revidirten deutsch-österreichischen Postvereinsvertrage“ vom Dezember 1851 ein sehr schwer wiegender Dämpfer durch den neuen Zusatzartikel 75 aufgesetzt, welcher als das Wesentlichste bezeichnet werden darf, was die Revision der ersten Postconferenz geleistet hat.

Stimmeneinhelligkeit, jener bekannte Hemmschuh im deutschen Bundestage, „Stimmeneinhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratification erfordern“, so lautete der §, alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1. Die Dauer und den Umfang des Vereins ¹⁾);
2. eine Veränderung des Vereinstarifs und was dahin gehört, insbesondere auch den Transit und sonstige Gebühren ²⁾);
3. den Bezug und die Theilung des Portos ³⁾);
4. die directe Einwirkung des Vereines auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete ⁴⁾);
5. die Portofreiheiten;
6. die getroffenen Verabredungen;
7. die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei An-

1) Art. 69. Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Juli 1850 ins Leben. Dieselbe bleibt von da ab bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab unter Vorbehalt einjähriger Kündigung. — Art. 1. Oesterreich und Preussen treten dem Postverein für ihr gesamtes Staatsgebiet bei. Ausser diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

2) Nach Art. 15 sollen die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereinscorrespondenz nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief betragen bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschliesslich	1 sgr. oder 3 kr.
» 20 »	2 » » 6 »
über 20 »	3 » » 9 »

Art. 16. Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als ein Loth wiegen. Für jedes Loth Mehrgewicht ist für das Porto für einen einfachen Brief zu erheben. Art. 19. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 sgr. oder 3 kr. pro Loth zur Portotaxe erhalten. Art. 20. Für Kreuzbandsendungen . . . wird ohne Unterschied der Entfernungen nur der gleichmässige Satz von 1 kr. (4 Pf.) pro Loth im Fall der Vorausbezahlung erhoben. Nach Art. 21 wird für Waarenproben und Muster . . . für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Bezüglich des Transites bestimmte Art. 12, dass die Erhebung eines besonderen Transitportos von den Correspondenten aufhört, dagegen nach Art. 13 den transitleistenden Verwaltungen $\frac{1}{6}$ Pf. pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pf. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen werden soll.

3) Nach Art. 11 hat die absendende Postverwaltung das Porto für alle abgehenden Briefe zu beziehen.

4) Nach Art. 1 bleiben die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen den einzelnen Verwaltungen überlassen.

wendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags entstandenen Irrungen. Nur alle minder wichtigen Fragen können durch $\frac{3}{4}$ der Stimmen entschieden werden und nur Gegenstände reglementarischer Natur bedürfen zum Zweck ihrer Annahme und Ausführung lediglich der absoluten Stimmenmehrheit.

VI.

Schon bald wurden Stimmen der Unzufriedenheit laut, welche über das Rayonsystem klagten namentlich darüber, dass die 1 sgr. resp. 3 kr.-Taxe auf einen viel zu kleinen Raum ausgedehnt sei. Wenn man auch nicht die englische einstufige Taxe annehmen wolle, so sei die 1 sgr.-Taxe doch mindestens über die Maximalgrenze der 2 sgr.-Taxe hinauszurücken. Auch die Gewichtsprogression fand in ihren höhern Abstufungen Bemäkelungen, da dieselbe den Leistungsverhältnissen nicht entsprechen könne, wenn das Gewicht der Briefe bei der Berechnung der einfachen Taxe überhaupt von so geringer Bedeutung sei, dass ein Brief auf 150 Meilen Entfernung um dieselbe Taxe befördert werden könne wie ein solcher auf 21 Meilen. Mit jedem Jahre der Erfahrungen in England stieg diese Unzufriedenheit, welche neue mächtige Nahrung 1859 in dem Buche „Geschichte der Preuss. Post von Postrath Stephan“ (dem jetzigen obersten Leiter des deutschen Post- und Telegraphenwesens) erhielt, da hierin der Annahme einer einstufigen Brieffaxe von 1 sgr. resp. 3 kr. das Wort geredet wurde, das natürlich um so schwerer in den Augen des Publikums wiegen musste als es die Ansicht eines Fachmannes war. Von da ab blieb die Agitation für die Eingroschentaxe für den ganzen Postverein auf der Tagesordnung der Presse und war auch von dem Ausschusse des deutschen Handelstags für die erste Conferenz in Heidelberg 1861 in Aussicht genommen worden, wenn gleich die Frage in der That dort nicht zur Verhandlung kam.

Unerwähnt dürfen wir nicht lassen, dass es dem Postvereine resp. Preussen und Oesterreich hauptsächlich gelungen ist, mit fast sämtlichen Europäischen Staaten internationale Verträge abzuschliessen, denen die Bestimmungen des Post-

vereins mehr oder weniger zu Grunde gelegt wurden. Abneigung dagegen, besonders gegen den Postverein als solchen, zeigte namentlich Frankreich, das nach wie vor Verträge mit einzelnen Postbezirken aufrecht erhielt oder erneuerte und die Existenz eines deutschen Postvereins nicht kennen wollte, wie es selbst 1863 bei den Einladungen zur internationalen Conferenz noch bewies.

Durch die vielfachen Schwierigkeiten, welche der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Nordamerika durch die verschiedenartigsten Principien in dem Verkehr mit den Europäischen Staaten erwachsen, mochten sich dorten im Hinblick auf den einigenden Vorgang in dem Staaten- resp. Postadministrationsconglomerate Deutschlands wohl Betrachtungen über die Möglichkeit und die unzweifelhaft grossen Vortheile eines Weltpostvereines Boden verschafft haben. War in dem Herzen Europa's für 39 Staaten und Stäätchen bei den widerstreitendsten Interessen und der weltberühmt gewordenen Eifersucht der verschiedenen Souveranitäten und deren oft allzukleinlichen, Kirchthumspolitik treibenden Vertreter eine segenbringende Vereinigung möglich geworden, warum sollte es nicht auch möglich sein, die übrigen Europäischen Staaten, deren Vertreter ebenmässig die Verhältnisse von einer höhern Warte zu betrachten geübt sind, zu einem Vereine zusammenzuführen, um in ähnlicher Weise gleichmässige Normen zu vereinbaren, nach denen künftig der gegenseitige Wechselverkehr sich einfach reguliren lassen würde?

Schon in dem „Archiv für das Postwesen“ von Hofrath von Herrfeld (Jahrgang 1841 Seite 315 etc.) sind die Anregungen zu einem Weltpostvereine gegeben und selbst die Grundlagen zu einem solchen besprochen. In einem Aufsatz wurde dorten als oberster Grundsatz zu diesem Zwecke aufgestellt, dass die Post allen Staaten wie allen Menschen ein unentbehrliches Bedürfniss sei und darum auf die engen Grenzen der einzelnen Staaten nicht beschränkt sein könne, dass die Post eine Weltanstalt sei, von welcher die verschiedenen Staatspostanstalten nur einzelne in Bezug auf den

Zweck aber eng verbundene Abtheilungen seien. Es müsse als Consequenz hiervon die gesammte Gesetzgebung und Einrichtung auf allgemein gleichen Grundsätzen beruhen, um dem allgemeinen gleichen Bedürfniss und Zweck vollkommen zu entsprechen. Die Post müsse als eines der hauptsächlichsten Beförderungsmittel aller Culturverhältnisse und des Nationalwohlstandes betrachtet werden und dürfe daher ihre Einwirkung darauf nicht nach der Grösse des Geldertrags, sondern nach der Grösse des belebenden Verkehrs beurtheilt werden. Hieraus folge, dass die Post nicht als eine Finanzquelle angesehen und behandelt werden könne, sondern dass zu ihrer Einrichtung und Unterhaltung der Staat wie die Privaten, eben wie das Bedürfniss ein gleiches sei, auch in gleichem Verhältnisse beitragen. Die Posttaxe dürfe daher auch nicht als eine indirecte Steuer angesehen werden, und die Porto-Taxen dürften den Betrag der Kosten und das Mass der geleisteten Dienste nicht überschreiten. Interessant ist, dass einer der Hauptpunkte in diesen Grundlagen von 1841 dahin lautet: „Alle Staaten verzichten auf „alle Vergütung für den Durchgang (Transit) und erheben „für den Absatz fremder Briefe im Innern keine Taxe noch „Bestellgebühr.“

Mit dem Angeführten soll nicht behauptet werden, dass man Seitens der Ver. Staaten-Postverwaltung die Idee eines Westpostvereins hier entlehnt habe; es soll damit nur darauf hingewiesen werden, dass die Idee nicht neu war, dass dieselbe vielmehr schon von einem deutschen Postfachmanne lange ausgesprochen worden war, ehe man noch an die Möglichkeit des Zustandekommens eines deutschen Postvereins glaubte. Interessant ist aber immerhin, dass was in jener Frankfurter Zeitschrift angeregt und diesseits als utopistisch überhört wurde, von jenseits des Oceans zur praktischen Ausführung in Anregung gebracht werden musste, und dass es sonst vielleicht noch Generationen bedurft hätte, um der so nahe liegenden Idee Form und Gestalt zu geben.

Immerhin bleibt das Verdienst der Postverwaltung der Vereinigten Staaten unbestritten, dass sie es war, welche die

erste officielle Anregung zur Veranstaltung der internationalen Postconferenz gegeben, welche 1863 in Paris tagte.

Der Generalpostmeister der Vereinigten Staaten v. Nordamerika, M. Blair, hatte in einem Berichte vom 4. August 1862 an den Staatssecretär W. H. Seward die Zweckdienlichkeit einer solchen Conferenz beleuchtet und darauf hingewiesen, dass die vielfachen Hindernisse, welche sich fortwährend im Verkehr der beiden Continente ergeben, nur durch ein internationales Vorgehen beseitigt werden könnten. Auf die hierauf von der Ver. Staaten-Regierung ausgegangene Einladung zu einer solchen Conferenz erfolgten ausdrücklich zustimmende Antworten von England, Frankreich, Belgien, Preussen, Schweden, Holland und Ecuador, nachdem die Hauptpunkte, welche als Berathungsgegenstände von internationalem Interesse erachtet worden, bekannt gegeben waren.

Als solche Gegenstände hatte man bezeichnet: Gleichmässige Gewichtsnormen, Gleichheit der Taxen zwischen denselben Endpunkten ohne Rücksicht auf die dabei benützte Transitlinie, gleichmässige Bestimmungen über die Frankirung, gleichmässige Taxenskala, die Behandlung der Portotheilung, die Continentaltransitvergütung nach gleichmässiger Grundlage, desgleichen für den Seetransport, die Behandlung der Retourbriefe, der recommandirten Briefe, und der Drucksachen sowie gleichmässige Regelung des Portos für Letztere, die Rechte zur Wahl der Transitroute und die Inbetrachtung eines gemeinsamen Systems für die Postanweisungen.

Wir ersehen hieraus, dass es sich zunächst um Herstellung einheitlicher Normen handeln sollte, die freilich auch zum Theil wenigstens billigere Taxen im Gefolge führen müssten. Es galt auch, wiewohl nicht ausgesprochen, der Widerstand einzelner Administrationen gegen verkehrsförderliche Verbesserungen durch gemeinsames Auftreten zu brechen.

War es ja auffallender Weise gerade England, welches den Weltpostverkehr da überall eher lähmte als förderte, wo sein eigenstes Interesse letzteres nicht gebot. Während

England z. B. mit Belgien einen Vertrag abgeschlossen hatte, durch welchen billigeres Porto und vermehrte Postverbindungen erzielt wurden, blieb es hinsichtlich Deutschlands bei seinen alten hohen Portosätzen und führte die Briefe dahin auf der theuersten Route, welche gleichzeitig die schlechteste war, weil die Correspondenz längerer Beförderungszeit bedurfte.

Man liess es s. Z. englischerseits sogar soweit kommen, dass z. B. preussischerseits als Repressalie verfügt wurde, dass das Porto für die Route via Bremen und Münster nicht gezahlt werden und dass, falls auch dies nicht wirke, die englische Correspondenz an der Grenze zurückgewiesen werden solle. Herr v. Nagler bemerkte damals in seinem Berichte: „Es dürfte nicht länger Anstand zu nehmen sein, das correspondirende Publikum von einer Finanzmassregel des britischen Generalpostamtes zu befreien, die so nachtheilig auf den Geschäftsverkehr Preussischer Länder wirkt.“

Nicht besser war es sr. Z. den Vereinigten Staaten mit dem Correspondenzverkehr mit dem Europ. Continente ergangen. Namentlich suchte England den Amerikanisch-deutschen Verkehr durch diese Finantzölle, wie auch Stephan diese Taxen nannte, Hindernisse in den Weg zu legen. Selbst im first Report des englischen Generalpostamts vom Jahre 1854 wurde der Amerikanischen Beschwerden ausführlicher gedacht und dieselben mit unstichhaltigen Gründen zu entkräften gesucht. Ja die Regierung der Ver. Staaten sah sich zu den bedauerlichsten Repressalien veranlasst, bis in Folge von Interpellationen im englischen Parlamente dem Unfuge ein Ende gemacht wurde.

1846 liess man sich englischer Seits herbei, die englisch-preussische Brieffaxe auf 10 sgr. herabzusetzen, wovon 6 pence auf englisches Land- und Seepporto (während in England ein Brief von der Nord- bis zur Südspitze 1 penny kostete) und 2 pence Transitporto kamen!

1850 noch bemühte sich Preussen vergeblich, das Porto von 10 auf 5 sgr. im Verkehre mit dem Lande der Einpenny-taxe herabzusetzen und noch eine Reihe von Jahren nach der

vom ersten Reg. 1837 bis z. Abschl. d. Berner Weltpostvertrages. 551

Pariser internationalen Conferenz von 1863 bezahlten wir für einen deutsch-englischen Brief 5 sgr., während für den deutsch-amerikanischen Brief via Bremen nur noch 4 sgr. berechnet wurden!

So lagen die Verhältnisse, welche Seward zur Einladung einer Postconferenz veranlasst hatten. Die Postconferenz kam zu Stande und wurde, nachdem von der Französ. Administration auch den mit Frankreich in directer Verbindung stehenden deutschen Postverwaltungen, welche noch keine weitere Nachricht erhalten hatten, davon Mittheilung gemacht war, (von einem deutsch-österreichischen Postverein wollte das Napoleonische Frankreich nichts wissen) am 11. Mai 1863 in Paris eröffnet, wo denn die Vertreter von Frankreich, England, Oesterreich, Preussen, Italien, Belgien, Holland, Dänemark, Hansestädte, Portugal, Schweiz, Spanien, Vereinigten Staaten von Nordamerika, Costa Rica und Sandwich-Inseln tagten.

Damit man über den Character der Verhandlungen nicht in Zweifel komme, gab der Französ. Commissar, Generalpost-Director Vandal, unter einer Reihe von schönen Redensarten über den herrlichen Geist der Neuzeit, welcher der übelverstandenen Eifersucht und Abschliessung der Völker entsagt und den Krieg in die Ferne rücke (!), als Endziel der Conferenz die Erklärung ab, dass sie nach seiner Auffassung nicht sowohl bestimmte, unmittelbar praktische Fragen zu discutiren und zu reguliren habe, welche unter den Gesichtspunkt von Negotiationen gehörten und für welche überdies auch die Vollmachten mangelten, sondern vielmehr nur ein gegenseitiges Einverständniss zu erzielen oder sich doch wenigstens zu besprechen und öffentlich zu erklären über gewisse allgemeine Prinzipien, gewisse speculative Doctrinen, welche sie im wohlverstandenen Interesse des Publikums und der Staatskasse bei ihren betreffenden Regierungen später zur Geltung zu bringen sich bemühen werden. „Ohne Zweifel“, hiess es weiter, „werden die von uns beschlossenen Entscheidungen keinen obligatorischen Character haben und Niemanden

binden.“ Damit waren die Grenzen genau gezeichnet und manche Hoffnungen auf die Erfolge der ersten internationalen Postconferenz im Keime erstickt. Aber in richtiger Ahnung des Unvermeidlichen, das da kommen könnte, meinte Vandal, diese Entscheidungen werden der Zustimmung, welche die Versammelten ihnen schenken, eine bedeutende Kraft und Autorität verleihen und ohne dass irgendwie der Anspruch erhoben werde, hier ein internationales Postgesetz anzubahnen, sei doch die Hoffnung mindestens berechtigt, dass es schwieriger werde, von demjenigen sich loszusagen, was hier für recht und billig und ehrenvoll für Alle werde erachtet werden.

Sodann wurde als Aufgabe der Conferenz die Behandlung gewisser Fragen bezeichnet, welche den späteren Abschluss von Postverträgen zu erleichtern geeignet sein würden. Und diese Fragen führten dahin, dass trotz all seinem Verwahrungsapparate in der Eröffnungsrede Herr Vandal in den Verhandlungen Veranlassung fand, sich sogar von den Niemanden bindenden Discussionen, welche das postalische Besteuerungssystem (Transitgebühr) betrafen, zurückzuziehen, nachdem diese Bemühungen, diese Frage ad acta zu schaffen, ohne jegliche Unterstützung von irgend anderer Seite geblieben waren. Der Transit war gerade das *noli me tangere* für Frankreich, welches in Beziehung auf Transit eine besonders begünstigte Lage hat, während Italien geradezu die Aufhebung der Transitgebühr, ev. einen möglichst billigen ohne Rücksicht auf Entfernung gleichmässigen Satz angenommen wissen wollte. Hier also platzten die Geister aufeinander. Frankreich sprach der Versammlung die Competenz ab, die Frage in dem von der Vorberathungs-Commission beschlossenen Modus zu behandeln, wogegen der Vereinigte-Staaten-Repräsentant vorschlug, die Versammlung solle sich geradezu als competent hierfür erklären.

Wie überhaupt in dieser Frage am klarsten zu Tage trat, dass der Mehrzahl der Vertreter das finanzwirtschaftliche Prinzip noch ins Fleisch gewachsen war, so meinte insbesondere die Schweiz immer noch, dass bei der Mehrzahl

der Staaten die Posterträgnisse eine Einnahmequelle des Staates bilden, die Schweiz wenigstens zu dem zu viel verlangenden Antrage Italiens die Zustimmung nicht geben könne. Auch England gab diesen Standpunkt nicht auf, „indem die Transitvergütung, wie alle übrigen Posttaxen soweit moderirt werden sollten, als es ein Dienstzweig gestatte, welcher sich selbst unterhält und gleichzeitig einen entsprechenden Gewinn abwirft“. Von dem Deputirten der Ver. Staaten erfahren wir denn auch nebenbei, dass der Aufwand für den Transit nicht den zehnten Theil der Taxe ausmache, also mindestens $\frac{9}{10}$ der Transittaxe reine Bestenerung war. Schliesslich wurden die Anträge von Italien, sowie Vermittlungsanträge von Dänemark, Portugal, Spanien abgelehnt und die Vorschläge der Commission angenommen, welche dahin lauteten: „Die Transittaxe soll für jedes Land niemals mehr als die Hälfte des in dem transitirten Lande bestehenden internen Porto's und noch weniger für Länder betragen, deren Gebiet von geringem Umfange ist.“

„Die an einen dritten Staat zu entrichtende Seetransportvergütung soll in keinem Falle mehr betragen, als die Taxe für die Correspondenzen nach demjenigen Lande, durch dessen Fahrzeuge der Transport bewirkt wird.“

Auch in der Frage bezüglich des Gewichts der einfachen Briefe traten, wenn auch nicht mit jener Schärfe und Heftigkeit wie in der Transitfrage, zwei einander entschieden gegenüberstehende Richtungen hervor, deren Vertreter einerseits Frankreich mit den übrigen romanischen Staaten für nur 10 grammes, andererseits Preussen, England und Vereinigte Staaten sowie die sonst Nordeurop. Staaten für 15 grammes stimmten.

Die wesentlichsten „Resultate“, wie die nicht bindenden Beschlüsse der Conferenz genannt wurden, sind folgende gewesen:

Es erscheint angemessen, zu einer und derselben Posttaxzone die grösstmögliche Anzahl von Ländern heranzuziehen; die Postanweisungen in unmittelbar mit einander in

Verbindung stehenden Ländern im Wechselverkehr einzuführen, die Expressbestellung anzunehmen, facultative Frankatur mit ev. mässiger Zuschlagtaxe für unfrankirte Briefe gelten zu lassen, recommandirte Briefe mit Zwangsfrankatur zu belasten, Sendungen unter Band nur im Frankofalle Moderation zu gewähren, die Correspondenz dem Wunsche des Absenders entsprechend zu instradiren und für in Verlust gerathene chargirte Briefe ohne resp. mit Werthdelaration 50 francs resp. die declarirte Summe als Entschädigung zu gewähren. Die Taxen sollen auf verschiedenen Routen zwischen zwei Endpunkten gleich sein (soweit ausführbar).

Am Schlusse der Verhandlungen gab der Vertreter der Ver. Staaten dem Gedanken, dass nichts Positives erreicht worden sei dadurch Ausdruck, dass er den Wunsch aussprach, es möge für die Folge mehr und mehr gelingen, die Früchte zu zeitigen, nach denen sie (die Vertreter) Alle so sehnlich verlangten.

Nach 8 Sitzungen kehrten die Conferenzzmitglieder mit ihrem schätzbaren Material nach ihren Heimathländern zurück wohl mit bedeutend geringeren Hoffnungen auf die Zukunft, als sie mindestens theilweise dieselben verlassen hatten.

VII.

Je geringer und je nichtssagender die Erfolge der ersten Weltpostconferenz im Lichte des Publicums erscheinen mussten, um so schärfer trat die Unzufriedenheit im deutschen Publicum mit den deutschen Vereinstaxen hervor, welche nach 13jährigem Bestande zu einer besseren Gestaltung nicht gelangen wollten, während doch die Einnahmeergebnisse schon nach wenigen Jahren der Einführung der Vereinstaxen zu weiteren Herabsetzungen ermuntern konnten. Gegenüber der Passivität der Vereinsadministrationen wurde von Coburg aus für eine radicale Reform d. h. Einführung der Eingroschentaxe agitirt, da man an dem gnten Willen, auf dem Wege allmählicher Reform zum Ziele zu führen, verzweifelte. In den Jahresberichten der Handelskammern, in Handels- und Gewerbevereinen, in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften

vom ersten Beg. 1873 bis z. Absch. d. Berer Weltpostvertrages. 555

wurde das Thema der Portoreform auf der Tagesordnung gehalten. Auch der bleibende Ausschuss des deutschen Handeltages gab 1865 diesem Streben Ausdruck und formulirte seine Desiderien bezüglich einer Portoreform. Er verlangte:

I. Aufhebung des Postmonopols und Postzwangs, soweit solche noch fortbestehen;

II. Beseitigung der rein fiscalischen Verwaltung der Post, Reorganisation derselben als Verkehrsanstalt nach wirtschaftlichen Grundsätzen;

III. Reform der Briefpost insbesondere

1) Einführung einer Einheitstaxe von 1 Sgr. -

2) Beschränkung der Gewichtsprogression auf 2 Sätze nämlich einfaches bis zu 1 Loth und doppeltes Porto über 1—15 Loth.

3) Frankirungszwang resp. Strafporto von 1 Sgr.

4) Ermässigung der Recommandations-Gebühr auf 1 Sgr.

5) Ermässigung des Portos für Waarenproben und Muster auf 4 Pf. für je 2¹/₂ Loth.

6) gänzliche Beseitigung der Bestellgebühren.

IV. Regelung des Postverkehrs mit dem Auslande durch thunlichste Vereinbarung gleichmässiger billiger Tarife insbesondere für die Briefpost.

Endlich wurde dann das Thema der Briefportotaxreform, weil geradezu unabweislich, auch auf der Postvereinsconferenz zu Karlsruhe im November 1865 zum Gegenstande der Verhandlung gemacht.

Der Oesterreichische Vertreter sprach sich schon in der ersten Sitzung der Conferenz dahin aus, der Postverein müsse seine Einrichtungen im Geiste der Zeit und einer liberalen Postgesetzgebung reformiren. Die Einführung der Eingroschentaxe wurde von Oesterreich, Baden und Bayern verlangt. Preussen, dessen Vertreter Postrath Stephan, wie schon früher bemerkt, bereits im Jahre 1859 für die Eingroschentaxe das Wort ergriffen und damit der Agitation im Handelsstande entschiedene Nahrung gegeben hatte, gieng so wenig auf den Antrag ein als 1847 auf die von Oesterreich beantragte und allgemein verlangte 3stufige Briefftaxe. Das Bremer Handelsblatt, welches stets für die Führung

Preussens agitirt und sich als warmer Freund Preussens bei jeder Gelegenheit erwiesen hatte, äusserte sich bezüglich dieser Angelegenheit mit Verstimmung dahin: „Eine eigenthümliche Erscheinung ist es, dass in vielen Fragen der Reform Preussen neben und mit Taxis als Gegner derselben sich zeigt.“ Taxis hatte sich nämlich in diesem Punkte Preussens Widerstand gegen die Eingroschentaxe angeschlossen. Selbst vergeblich war es, dass Oesterreich, wohl um einen Druck auszuüben, in der Sitzung vom 29. November 1865 anzeigte, dass beschlossen sei, innerhalb der ganzen österreichischen Monarchie die einstufige Briefftaxe von 5 österr. Neukreuzer = 1 Sgr. am 1. Januar 1866 einzuführen.

Preussen hatte schon 1863 aus Veranlassung des Fürstencongresses zu Frankfurt erklärt, dass es sich nicht majorisiren lassen werde und so ging es auch jetzt nicht von seiner Protestation ab und die berührte Einstimmigkeit hätte es ihm ja möglich gemacht, die Einführung zu verhindern, wenn es gar keinen Bundesgenossen in der Conferenz gefunden hätte.

Es wurde hierauf beschlossen, die 3. Stufe (3 Sgr., resp. 9 rheinisch resp. 15 österreich. Neukreuzer) abzuwerfen und den Rayon der Taxe von 1 Sgr. von 10 auf 20 Meilen zu erweitern. Jedoch sollte auch diese Ermässigung erst am 1. Juli 1866 ins Leben treten, als der preuss. Vertreter in der Sitzung vom 25. Febr 1866 ganz unerwartet die Erklärung abgab, dass Preussen, zufolge eines inzwischen eingetretenen Ereignisses durch gebieterische Rücksichten auf die Verhältnisse der internen Gesetzgebung genöthigt sei, die Portoermässigung erst vom 1. April 1867 an eintreten zu lassen.

Als Hauptgegner der in dieser Conferenz beantragten Aufhebung der Transitvergütung zeigten sich natürlich wie in der Pariser Weltpostconferenz auch hier diejenigen Staaten, welche in dieser Beziehung am meisten zu verlieren hatten: es waren Hannover, Sachsen und Taxis. Preussen, das dabei nichts zu verlieren hatte, plaidirte für gänzliche Beseitigung der Transitvergütung.

Inzwischen stellte sich der Krieg von 1866 ein und ver-

änderte die ganze Situation. Eine Folge davon war der Norddeutsche Bund und die seit mehreren Jahren schon prophezeite Beseitigung der fürstlich. Thurn und Taxis'schen Posten. Der Geh. Postrath Stephan, eine noch jugendliche, ganz eminente Arbeitskraft mit organisatorischem Talente begabt, wurde mit dem schwierigen Geschäfte der Angliederung der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Posten betraut und man darf wohl sagen, Preussen hatte keinen zweiten, der diesem Geschäfte in gleicher Weise gewachsen gewesen wäre. Staunen erregte die Leichtigkeit und Sicherheit, mit welcher sich Stephan in diese eigenthümliche Complication der verschiedenartigsten Verhältnisse hineinzufinden wusste und wie ihm die Abwicklung der schwierigsten Geschäfte zur thunlichsten Zufriedenstellung der Annectirten im grossen Ganzen soweit gelang, dass später die Nachricht seiner Beförderung zum obersten Leiter des Deutschen Bundespostwesens gerade in den Kreisen dieser Beamten mit Freude und Hoffnung aufgenommen wurde. Hatte Stephan als „Administrator der vormals Thurn und Taxis'schen Posten“ Gelegenheit erhalten, seine vorzügliche Befähigung für grosse Verhältnisse zu documentiren, so war von da ab sein günstiger Einfluss auf die weitere Organisation des Postwesens im deutschen Bunde um so entschiedener und so sichtbarer als wir den in der Geschichte der preussischen Post vertretenen Ansichten mehr und mehr wieder begegnen.

Was Preussen in der deutschen Postconferenz zu Carlsruhe 1865/6 zum grossen Verdruss des deutschen correspondirenden Publikums den liberalen Grundsätzen Oesterreichs, Bayerns und Badens gegenüber hartnäckig abgewiesen hatte, das gewährte nun die Postadministration des Norddeutschen Bundes, nachdem der Bundeskanzler das Postwesen zu allgemeiner Ueberraschung in sein specielles Ressort genommen hatte, als freie Gabe mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1868. Die übriggebliebenen selbstständigen Verwaltungen des ehemaligen deutsch-österreich. Postvereins schlossen sich um so leichter für den Wechselverkehr an, als die Neuerungen ja dem entsprachen, was sie schon 1865 gewollt hatten.

Eine einstufige Briefftaxe von 1 Sgr. für den ganzen Bereich des früheren deutsch-österreich. Postvereins excl. des inzwischen an Italien abgetretenen Venetiens, eine Gewichtsscala mit nur 2 Sätzen (d. h. einfache Taxe für das Gewicht bis zu 1 Loth und doppelte für alle schwereren Briefe): damit war die englische Portotaxe überholt, da der Postverein einen Ländercomplex von mehr als 20,000 □ Meilen, also fast den 4fachen Raum von England darstellt und die englische Taxe von Loth zu Loth (resp. $\frac{1}{2}$ Unze) um die einfache Taxe steigt *).

Seit dem Uebergange des Postwesens in das Ressort des Norddeutschen Bundeskanzlers entwickelte das Bureau des Berliner Generalpostamtes eine fieberhafte Thätigkeit. Mit wunderbarer Schnelligkeit kamen auf den Grundlagen des neuen Postgesetzes neue Verträge mit den meisten freilich der kleineren Europäischen Staaten sowie den Verstaaten von Nordamerika zu Stande, in welchen die Beratungsergebnisse der internationalen Postconferenz zu Paris nun entschieden zu Tage traten.

Hatten die Administrationen des vormaligen deutschen Postvereins für ein Territorium von über 20,000 □ Meilen einmal einen niedrigen Einheitssatz von 1 Sgr. angenommen,

*) Ohne hier die Frage zu erörtern, ob eine einstufige Briefftaxe für ein solches Gebiet zweckmässig und gerecht sei, müssen wir doch darauf hinweisen, dass die deutsche Gewichtsscala jedenfalls prinzipiell weit richtiger als die englische ist, wenn den Hill'schen Prinzipien die Berechtigung zuerkannt wird, wie es hier der Fall ist. Hat Hill Recht, wenn er behauptet, dass die Transportkosten von so geringer Bedeutung seien, dass 36 Briefe von London bis Edinburg 1 penny Transportkosten erzeugen, dann ist nichts unberechtigter, als die Taxe von $\frac{1}{2}$ Unze zu $\frac{1}{4}$ Unze um den einfachen Portosatz steigen zu lassen. Erreicht der zu befördernde Brief überhaupt ein Gewicht, dass dessen Behandlung auf der Briefwaage erforderlich erscheint, dann ist es bezüglich der Arbeitsvermehrung, welche hierdurch erzeugt wird, ganz gleichgültig, ob derselbe $\frac{3}{4}$ oder $1\frac{1}{4}$ Unzen wiegt und kann nur noch der Transportkostenfactor in Rechnung gezogen werden, der $\frac{1}{36}$ penny nach Hill pro Brief beträgt, dessen Gewicht wir durchschnittlich auf $\frac{1}{4}$ Unze annehmen dürfen.

so war in diesem Vorgehen allerdings für die übrigen umliegenden Staaten der geeignetste Krystallisationspunkt gefunden, um zu einer und derselben Posttaxzone (de comprendre dans une même zone sous le rapport des taxes postales § 29 der Resultate des Pariser Postcongresses) die grösstmögliche Anzahl von Ländern heranzuziehen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend nahm das Berliner Generalpostamt den günstigen Augenblick wahr, um in practischer Durchführung der gedachten „Resultate“ gleichzeitig sich einen grossen Einfluss und besonderes Uebergewicht über die concurrenden Theilnehmer der Pariser Conferenz von 1863 zu sichern. War man dortselbst zu bestimmten Tax-Sätzen noch nicht gelangt, weil die Transitvergütungsangelegenheit noch zuvor der Lösung zu bedürfen schien; so wurde hier auf dem Wege der Negotiation Deutscher Seits mit bestimmten Factoren gerechnet.

Ein gemeinsames Briefporto von 2 Sgr. wurde in den Verträgen mit den direct angrenzenden Staaten Belgien, Schweiz, und Dänemark sowie Rumänien, die Taxe von 3 Sgr. mit Ländern zu deren Verbindung ein Transit durch zwischenliegendes Gebiet erforderlich ist: Italien, Kirchenstaat, Norwegen und Schweden, 4 Sgr.-Taxe für Russland und Ver.-Staaten von Nordamerika vereinbart. So standen unter den europ. Staaten noch Frankreich, England, Portugal und Spanien, sowie Türkei und Griechenland aus. Aber gerade hier mochten die Schwierigkeiten am klarsten hervortreten, auf dem Wege der Negotiationen dieselben gleichen Prinzipien zur Geltung und Anerkennung zu bringen. In Folge dessen wohl wurden nach Stephan's Angabe im Reichstage (Sitzung vom 28. Nov. 1874) schon 1868 Schritte zur Einleitung von Verhandlungen mit anderen Europ. Regierungen mittelst königlicher Entschliessung anbefohlen, um Einverständnisse herbeizuführen, wie solche später von dem Postcongresse in Bern angenommen worden sind.

Ein Berl. Correspondent der A. A. Z. berichtet zwar, dass die ersten Einleitungen zur Berufung eines internationalen Postcongresses in das Frühjahr 1869 fallen. Aus letzterem

Berichte erfahren wir auch, dass Frankreich damals die Initiative nahe gelegt und die Berufung des Congresses nach Paris beantragt worden sei. Aber die französische Regierung beharrte in passivem Widerstande, so dass am 6. Juni 1870, also 1 Monat vor der unerwarteten Kriegserklärung, der deutsche Botschafter beauftragt wurde, nun die dringlichsten Vorstellungen in Paris zu machen, um die dortige Regierung zur baldigen Einberufung eines Postcongresses zu bestimmen. In dieselbe Zeit fällt die Abfassung einer Denkschrift des Berliner Generalpostamts, in welcher schon dem Gedanken Raum gegeben wurde, auch ohne Frankreich einen Postcongress zu befürworten, sofern solches seine Bereitwilligkeit zur Betheiligung fortwährend verzögern würde.

In dieser Denkschrift, welche übrigens erst 1871 hinausgegeben wurde, war im Gegensatze zu dem auf der Pariser Postconferenz von dem franz. Generalpostdirector Vandal aufgestellten Endzielen mit ihren gewissen allgemeinen Prinzipien und gewissen speculativen Doctrinen als Ziel bezeichnet, bestimmte practische Fragen zu reguliren. Es heisst u. A. in der Denkschrift:

„Von der Mehrzahl der europäischen Postverwaltungen sowie von der Postverwaltung der Ver. Staaten von Nordamerika ist in den letzten Jahren eine Reihe von Verträgen abgeschlossen worden, deren Gesamttinhalt eine Annäherung gewisser Grundanschauungen bekundet, auf denen die derzeitige Regelung der internationalen Post-Beziehungen beruht. Das Terrain ist so weit vorbereitet um mit einiger Sicherheit der Frage näher treten zu können: ob sich nicht noch umfassendere Resultate bezüglich der einheitlichen Gestalt des Weltpostverkehrs erreichen lassen, wenn jener concentrischen Entwicklung der Ansichten ein fester Kern durch Berufung eines allgemeinen Postcongresses gegeben würde. Diesem Congress würde nicht ein Programm theoretischer Thesen zur Erörterung vorzulegen, sondern die positive Aufgabe zu stellen sein, unter sämtlichen Theilnehmern wo möglich einen Vertrag zu Stande zu bringen, durch welchen auf postalischem Gebiet eine lebenskräftige Gemeinschaft ge-

schaffen, die einzelnen internationalen Schranken nebst den daraus hervorgehenden Verschiedenheiten und formellen Erschwerungen thunlichst hinweggeräumt, insbesondere aber die Motive entfernt würden, deren Bestehen bisher häufig zu Gegensätzen in den Interessen und zu Sonderstellungen geführt hat.“ Wir finden hier einen Ausdruck für den Widerstand, welchen Frankreich in den Pariser Conferenzen geleistet hat, der auch ausserhalb derselben fortgesetzt wurde und worin dasselbe an England wenigstens einen verdeckten Bundesgenossen fand ¹⁾. Das Fallenlassen des Transitporto's oder doch eine grundsätzliche, billige Regulirung nach dem Verhältnisse wirklicher Leistungen mochten beide Staaten nicht gerne sehen, da dies allerdings gleichbedeutend einer Zufriedengebung mit geringeren Einnahmen und Förderung des Verkehrs dritter Staaten namentlich Deutschlands schien. Da jedoch Frankreich auf dem Pariser Congresse in dieser Richtung Sonderstellung gegen fast alle übrige Staaten genommen und der Norddeutsche Bund im Vereine mit dem übrigen vormaligen deutschen Postvereine und denjenigen Staaten, welche bereits neue Verträge in obigem Sinne eingegangen waren, stark genug schien, um auch ohne die Widerstrebenden gemeinsam handeln zu können; so befürwortete die Denkschrift, welche schon vor dem deutsch-französischen Kriege ausgearbeitet gewesen war, dass, wenn dieses obige Ziel bezüglich aller Theilnehmer noch nicht zu erreichen sein sollte, immerhin nicht ausgeschlossen, ja zu empfehlen wäre, eine solche engere Gemeinschaft unter denjenigen Gliedern herbeizuführen, welche sich zu den aufgestellten Principien bekennen.“

Der französisch - deutsche Krieg war natürliche Veranlassung, das Project vorläufig ad acta zu legen. „Aber,“ wie Stephan im Reichstage äusserte, „als der Klang der Waffen über war, wurde auch diese Friedensarbeit wieder aufgenommen.“

Mit England hatte man deutscherseits inzwischen im Jahre 1870 einen Vertrag zu Stande gebracht. Weitere Ver-

1) Conf. meinen später geschriebenen Aufsatz in der Augsb. A. Z. Beil. Nr. 151 u. 152 v. J. 1876: Englands auswärt. Postpolitik.

träge, welche 1871 mit der Regierung der Ver. Staaten von Nordamerika, 1872 mit Frankreich, Portugal und Spanien, sowie 1873 mit Brasilien, Italien und Schweden abgeschlossen wurden, führten dem angestrebten Ziele näher und waren die Verhältnisse soweit gediehen, dass auf das Zustandekommen eines Congresses im Jahre 1873 gehofft werden durfte.

Uebereinstimmend mit dieser Angabe wurde der A. Allg. Z. unterm 30. Juni 1873 aus Bern berichtet: Aus dem Bundespalais erhalte ich soeben folgende officielle Notiz: Die deutsche Gesandtschaft hat im Auftrage ihrer Regierung dem schweizerischen Bundesrath den vorläufig skizzirten Entwurf zu einem Postvereinsvertrage mitgetheilt. Zur Förderung dieses Projectes sollen Bevollmächtigte der europäischen Regierungen und der Ver. Staaten von N. Amerika zu einem Postcongresse zusammentreten mit der Vollmacht, an den Verhandlungen zur Gründung eines allgemeinen Postcongresses theilzunehmen und im Falle der Verständigung den diesfälligen Vertrag abzuschließen. Als Versammlungsort ist Bern, als Zeitpunkt spätestens 1. Sept. 1873 in Aussicht genommen. Die deutsche Gesandtschaft verbindet mit jener Mittheilung zugleich die Anfrage, ob der Bundesrath mit dem Zusammentritt des Postcongresses in der Schweiz zu jenem Zwecke einverstanden sei. Nachdem der Bundesrath unter dem 25. Juni diese Anfrage bejahend beantwortet und sowohl seine Sympathie mit dem Project als seine Befriedigung über die Wahl der Bundesstadt als Congressort ausgesprochen hat, wird nun von der deutschen Regierung den übrigen europäischen Staaten sowie den Ver. Staaten von Nordamerika das besprochene Project mitgetheilt werden, und unmittelbar darauf dann vom Bundesrath die förmliche Einladung an die Regierungen zur Beschickung des Congresses ergehen.“

Von 18 Staaten, denen Einladungen zugegangen waren, hatten 15 sich sofort bereit erklärt, Vertreter nach Bern zu schicken, darunter war es besonders die Regierung der Vereinigten Staaten, welche auf das Project sehr bereitwillig eingegangen war. Dagegen haben französische Blätter bezüglich Frankreichs berichtet, dass die französ. Regierung in übrigen

sehr verbindlichen Ausdrücken erwiedert habe, dass Rücksichten auf ihre dermalige Finanzlage es zu ihrem Bedauern unmöglich machten, an diesen Conferenzen, die für andere Staaten einen hohen Werth haben könnten, theilzunehmen; auch von Berlin aus erfuhren wir, dass Frankreich aus finanziellen Gründen wenigstens für die nächste Zeit seine Mitwirkung abgelehnt habe, da es nicht daran denken könne, den Portotarif demnächst herabzusetzen.

Es ist naheliegend, dass das besiegte, gedemüthigte Frankreich nicht Lust verspürte, an einem Werke sich zu betheiligen, gegen welches das Napoleonische Regime aus finanziellen und andern Gründen bis zum quasi letzten Augenblicke seines Bestandes Widerwillen gezeigt hatte. Es mochte jetzt um so weniger Neigung dazu haben, als Deutschlands Regierung die Initiative ergriffen hatte und als zu erwarten war, dass die vom deutschen Reiche hier durch eine Denkschrift sowie durch Vorlage eines fertigen Vertragsentwurfs vertretenen Prinzipien in einem Congress zum Siege gelangen würden und Frankreich sich selbst dazu verurtheilen würde, an dem deutschen Siegeswagen ziehen zu helfen. Es suchte also unter dem Vorwande der bedrängten finanziellen Lage dem Unternehmen einen Damm entgegenzusetzen, wohl hoffend, dass man ohne Frankreich, das bezüglich des Transits eine bedeutende Stimme hatte, das Werk auszuführen nicht im Stande sein werde.

Und Frankreich stand leider nicht allein. Russland, das zwar auch an der Pariser Conferenz nicht theilgenommen hatte, lehnte gleichfalls die Betheiligung ab. War auch dessen Erklärung zwar in einer für die Idee des Congresses sympathischen Form gehalten, so wurde darin doch aus „äusserlichen Gründen“ die Zeit des Zusammentritts für nicht geeignet befunden und die Vertagung des Congresses beantragt. Der gut unterrichtete Berliner Correspondent der A. A. Z. berichtete unterm 31. Aug., dass wegen der grossen Wichtigkeit, welche Russland hinsichtlich seiner ungeheuern Ausdehnung für ein einheitliches Porto habe, die deutsche Regierung beim Schweizerbunde den Antrag Russlands befürwortet habe. Das Journal de Geneve glaubte, dass die rus-

sische Regierung gegen die Ausführung aus Abneigung gegen die Schweiz gestimmt sei. Dagegen wurde von Berlin aus berichtet, die russische Regierung soll nur desshalb eine Vertagung des Postcongeesses beantragt haben, weil sie in letzter Zeit mehrere neue Postverträge mit auswärtigen Staaten abgeschlossen habe und die Resultate derselben abwarten wolle, ehe sie neue Verpflichtungen übernehme.

Sei dem nun, wie ihm wolle, die deutsche Reichsregierung erachtete es gerathen, das Lieblingswerk ihres Generalpostdirectors Stephan abermals zurückzulegen, die Vertagung auf unbestimmte Zeit auszusprechen und die Acten ad reproducenda zu legen.

Andere Regierungen waren in ähnlicher Lage wie die russische bezüglich neuer Postverträge gewesen, ohne hierin ein Hinderniss zur Betheiligung am Congress zu finden. So z. B. hatte die Regierung der Ver. Staaten von Nordamerika mit der Schweiz, Italien und Niederlande mit Dänemark, mit Deutschland und selbst 1873 noch mit Schweden und Norwegen, freilich auf der Basis der „Resultate“ von 1863 abgeschlossen.

Doch machte diese neue Erfahrung unsern unermüdlichen, energischen Generalpostdirector nicht mürbe. Das Jahr 1874 zeigte sich günstiger für das Gelingen des Planes. Frankreich hatte sich inzwischen wohl auch die Kehrseite seiner Weigerung vorgehalten, nachdem auch bei der diessmaligen Einladung die Zusagen zur Beschickung des Congresses sehr prompt eingelaufen waren. Wollte Frankreich nicht wie 1840 unter dem damaligen Ministerium Thiers bezüglich des Vertrags der europäischen Mächte vom 15. Juni 1840 wegen Egyptens sich wieder neben den Sessel setzen, so durfte es sich nicht länger gänzlich fern halten. Alle europäischen Mächte, mehr noch als ursprünglich eingeladen worden waren, betheiligten sich nun bei dem im September-October 1874 in Bern zu Stande gekommenen Postcongress.

Am 15. September wurde der Postcongress in Bern in der That vom Bundesrath Borel begrüsst und eröffnet. Borel bemerkte in seiner Ansprache, dass es bei der Conferenz von 1863

sich weniger um den Inhalt eines allgemeinen Vertrags und dessen Formulirung gehandelt habe als vielmehr um einen Ideenaustausch, um eine Aufstellung von Grundsätzen ohne obligatorischen Character, welche aber gleich wohl rasch aus dem Gebiete der Theorie in das der Praxis übergegangen seien. Jetzt aber scheine der Zeitpunkt gekommen zu sein, um einen entschiedenen Schritt auf dem in der Pariser Conferenz angezeigten Wege vorwärts zu thun. „Die von der Postverwaltung des deutschen Reiches formulirten Vorschläge zielen ab auf die Gründung einer Posteinigung, welche alle Länder, in denen der Postdienst regelmässig eingerichtet ist, umfasst und die im Jahre 1863 proclamirten Grundsätze, auf welchen alle seither abgeschlossenen Verträge beruhen, weiter entwickelt, indem sie dieselben verallgemeinert und ihnen eine gleichmässige Anwendung sichert Es wird ein Tag kommen, wo unter dem unwiderstehlichen Drucke der öffentlichen Meinung und des Bedürfnisses nach Verkehr und Austausch die Post in allen Theilen der civilisirten Welt eine gleichmässige Organisation erhalten und den nämlichen Regeln und Gesetzen unterworfen sein wird, wo das in grossen Ländern bereits realisirte Prinzip einer Einheitstaxe eine allgemeine Anwendung finden wird.“ Als wesentlichste Fortschritte des Entwurfs bezeichnete er die Aufhebung jeder Transittaxe und der Abrechnung unter den Verwaltungen, sowie die Ermässigung und gleichmässige Fixirung der Posttaxen. Er hofft, dass Einmüthigkeit in der Erkennung des Nützlichen und Wünschenswerthen die Schwierigkeiten, welche hauptsächlich auf fiscalischen Erwägungen beruhen, überwinden helfen werden. Die momentanen Opfer, die man sich auferlege, fänden ihre sofortige dauerhafte Compensation in den Vortheilen und fruchtbaren Resultaten für den ökonomischen Fortschritt.

So sehen wir denn in erfreulicher Weise, dass der Vertreter der Schweiz von 1874 jenen engherzigen Standpunkt, welchen derjenige von 1863 in Paris noch vertreten hatte, vollständig verlassen hat und die Schweiz nun in wackerer Bundesgenossenschaft mit den deutschen Prinzipien erscheinen liess.

Schon am 25. Sept. war man mit der ersten Lesung des vorgelegten Entwurfs zu Ende gekommen und am 3. October war die zweite Lesung durchberathen. Sämmtliche Bevollmächtigten mit Ausnahme desjenigen von Frankreich erklärten die Zustimmung ihrer Regierungen zu dem Entwurfe. Am 9. Oct. 1874 wurde der Vertrag auch von sämmtlichen Delegirten excl. des Französischen unterzeichnet und zwar von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, Ver. Staaten von Nordamerika, Grossbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden, Schweiz und Türkei. Da Frankreichs Delegirter die Unterzeichnung verschob, so erklärten die genannten Vertreter in einem Schlussprotokoll mit gleicher bindender Kraft wie das Hauptprotokoll: „Wenn die französische Regierung, welche sich das Protokoll offen gehalten hat und desshalb im Vertrage unter der Zahl der vertragenden Theile erscheint, ohne zu demselben bereits ihre Zustimmung gegeben zu haben, sich nicht entschliessen sollte, den Vertrag zu unterzeichnen, so wird derselbe nichts destoweniger für alle andern vertragenden Theile, deren Bevollmächtigte ihn heute unterzeichnet haben, gültig und verbindlich sein.“

Damit hatte Stephan, welcher deutscherseits als Delegirter dem Congresse angewohnt hatte, glücklich erreicht, was er schon 1870—71 in der Denkschrift in Aussicht genommen hatte, um Frankreichs Widerstand in so weit zu brechen, dass hierdurch wenigstens nicht abermals das ganze Werk in Frage gestellt werden konnte.

Bedauerlich bleibt, dass Frankreich, das gedemüthigte Frankreich, welches sich schliesslich doch der Betheiligung am Vertrage nicht entziehen konnte, noch nach Schluss des Berner Congresses durch den Minister, Herzog Decazes, in einer Note vom 15. October 1874 die Erklärung abgeben mochte: Die französische Regierung betrachte sich in keiner Weise den Beschlüssen der Berner Postconferenz gegenüber gebunden, während der Ausschussbericht der Conferenz die Ueberzeugung aussprach, Frankreich werde es in seinem Interesse liegend erachten, sich einem civilisatorischen Werke anzuschliessen,

welches die einmüthige Zustimmung aller übrigen hervorragenden Culturvölker der Erde erhalten hat.

Im Berner Nationalrath (Sitzung vom 17. Dez. 1874) wurde schweizerischerseits die Genehmigung des Weltpostvertrags ausgesprochen und dabei der genialen und energischen Thatkraft, mit welcher die deutsche Abordnung für die Bildung der Postunion die Initiative ergriffen habe, mit aller Anerkennung gedacht.

Im Verträge war stipulirt, dass derselbe vom 1. Juli 1875 ab verbindliche Kraft haben solle. Frankreich ertheilte später denn doch seine Zustimmung mit dem Zusatze, dass der Vertrag für Frankreich zuerst vom 1. Januar 1876 ab in Wirksamkeit trete:

Hiernach umfasste der „Allgemeine Postverein“ nunmehr:

1) ganz Europa, 2) von Asien das asiat. Russland und die asiat. Türkei, 3) von Afrika: Egypten mit Nubien und dem Sudan, Algerien, Azoren, Canarische Inseln, Madeira, Marocco und die spanischen Besitzungen an der Nordküste von Africa, 4) von Amerika: die vereinigten Staaten. Dieses grosse Einigungswerk des „allgemeinen Postvereins“ ist und bleibt das Verdienst des deutschen Reichsgeneralpostmeisters Stephan und seine Name wird unzertrennlich mit dem Zustandekommen des allgemeinen Postvereins verbunden bleiben, gleichviel ob er der erste practische Anreger oder auch selbst Erfinder der Idee gewesen ist. Wenn es wahr ist, was Göthe sagt: „Wer seiner Zeit genug gethan, der hat gelebt für alle Zeiten“, so darf Stephan mit Stolz auf dieses Werk blicken.

Es erübrigt uns noch, zu betrachten, was in dem Berner Postcongress durch die grosse Union erlangt worden ist. Mit wenigen Worten können wir es mit jenem Londoner Citybewohner ausdrücken, welcher, wie früher erwähnt wurde, in Folge des englischen Parlamentsbeschlusses über die Annahme der Einpennytaxe ausrief: Wir haben gesiegt, wir haben die Pennypost und sie wird demnächst in der ganzen Welt eingeführt werden. Wenn auch nicht die Einpennytaxe so doch die Zweipencetaxe mit wenigen Modificationen und wenn auch

nicht demnächst so doch seit dem 1. Juli 1875 resp. 1876 ist für die fast ganze civilisirte Welt das Hill'sche Einheits-system nahezu erreicht.

Nach art. 1 stellen die an dem Allgemeinen Postvereins-vertrage theilnehmenden Staaten hinsichtlich des gegenseitigen Austausches der Correspondenzen zwischen ihren Postanstalten ein einheitliches Verkehrsgebiet dar, welches mit dem Namen „Allgemeiner Postverein“ bezeichnet wird.

Nach art. 2 erstrecken sich die Festsetzungen dieses Vertrages auf Briefe, Correspondenzkarten, Bücher und andere Drucksachen, sowie Waarenproben und Geschäftspapiere.

Nach Art. 3 ist der allgemeine Portosatz für den Wechselverkehr für den einfachen frankirten Brief auf 25 centimes festgesetzt mit der Modification, einen höheren oder geringeren Portosatz als Uebergangsmassregel zu erheben jedoch als Maximum 32 und Minimum 20 c. anzunehmen. Einfach ist der Brief, welcher nicht mehr als 15 grammes wiegt, für jede weitere 15 gr. oder 15 grammes Bruchtheil wird einfaches Porto mehr erhoben. Das Porto der nicht frankirten Briefe beträgt das Doppelte des Portosatzes des Bestimmungslandes für frankirte Briefe. Die Frankatur der Correspondenzkarten ist obligatorisch. Ihr Portosatz ist auf die Hälfte desjenigen der frankirten Briefe festgestellt. Für den Seetransport von mehr als 300 Seemeilen kann dem gewöhnlichen Porto eine Zuschlagstaxe beigefügt werden, welche jedoch nicht die Hälfte des allgemeinen Vereinsportosatzes für den frankirten Brief übersteigen darf.

Nach Art. 4 ist der allgemeine Vereinsportosatz für Geschäftspapiere, Waarenmuster, Zeitungen, broschirte und gebundene Bücher, Broschüren, Musikalien, Visitenkarten, Kataloge, Prospective, Annoncen und verschiedene Ankündigungen, gedruckte, gravirte, lithographirte oder autographirte, sowie für Photographien 7 Cts. für jede einfache Sendung (mit der Modification des Max.- von 11 cts. und Minimalbetrags von 5 cts.); 50 grammes ist das Gewicht eines einfachen Portosatzes und die Taxe steigt um den einfachen Betrag für je 50 Grammes oder deren Bruchtheil. Auch hier kann für

jeden Seetransport über 300 Seemeilen dem gewöhnlichen Porto dieser Gattung eine Zuschlagtaxe von 50 o/o höchstens zugesetzt werden. Gewichtsmaximum für Muster ist 250 und für alle andern Gegenstände 1,000 grammes.

Nach art. 5 können die in art. 2 bezeichneten Gegenstände mit Recommandation expedirt werden, jedoch besteht Frankaturzwang. Ausser dem gewöhnlichen Franko für diese Gegenstände darf die für die Recommandation und Empfangsanzeige zu erhebende Gebühr nicht die im inneren Dienst des Ursprungslandes zugelassene übersteigen. Verlustanspruch hat nur Gültigkeit innerhalb eines Jahres vom Tage der Aufgabe an gerechnet. Im Verlustfalle werden, force majeure angenommen, 50 fr. ausgezahlt.

Nach art. 6 werden Zeitungen und andere Drucksachen, welche nicht frankirt oder nicht genügend frankirt sind, gar nicht in Umlauf gebracht. Andere unfrankirte oder ungenügend frankirte Sendungen werden gleich unfrankirten Sendungen nach Abzug der verwendeten gültigen Freimarken behandelt. Nur die im Ursprungslande gültigen Freimarken werden berücksichtigt bezüglich jeglicher Frankatur.

Nach art. 9 fällt die Abrechnung zwischen den verschiedenen Verwaltungen des Vereins hinweg, da jede Verwaltung ungetheilt die Beträge bezieht, welche sie zu erheben hat.

Nach art. 10 ist die Transitfreiheit im ganzen Verein gerantirt. Das expedirende Bureau bezahlt der Verwaltung des Transitgebiets eine Vergütung von 2 fr. pr. Kilogramm Briefe und 25 cts. pr. Kilogramm in Art. 4 specificirter Sendungen Nettogewicht. Diese Vergütung kann auf 4 fr. resp. 50 cts. erhöht werden, wenn die Transitstrecke mehr als 750 Kilometer auf dem Gebiet der gleichen Verwaltung beträgt. In den Fällen, wo der Transit zur See mehr als 300 Seemeilen beträgt, hat die Verwaltung durch welche der Seedienst organisirt ist, das Recht auf Vergütung der Transportkosten. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, diese Kosten auf das möglichste Mass zu reduciren. Die Vergütung soll nicht 6 fr. 50 cts. pr. Kilogramm Briefe

und nicht 50 cts. pr. Kilogr. Waarenmuster, Zeitungen etc. übersteigen.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die ostindische Post, sowie die Transporte durch das Gebiet der Ver. Staaten via Newyork - San Francisco.

Nach art. 13 können die verschiedenen Verwaltungen unter sich die nothwendigen Uebereinkommen hinsichtlich der Fragen, welche das Ganze des Vereins nicht berühren, wie Regulirung des Grenzverkehrs, Feststellung der angrenzenden Rayons mit ermässiger Taxe, Bestimmungen des Postmandatverkehrs und des Briefverkehrs mit Werthangaben treffen. Ebenso werden nach art. 14 von diesem Vertrage weder die innere Postgesetzgebung eines jeden Landes berührt, noch beschränken sie das Recht der contrahirenden Theile, Verträge aufrecht zu erhalten und abzuschliessen, sowie im Hinblick auf eine progressive Verbesserung des Postverkehrs engere Vereine aufrecht zu erhalten und zu bilden.

In art. 17 ist der Beitritt noch weiterer überseeischer Länder ermöglicht und zur weiteren Vervollkommnung des Vereinssystems, der Einführung nothwendig gehaltener Verbesserungen und der Berathung gemeinsamer Geschäfte soll nach art. 18 alle 3 Jahre ein Congress abgehalten werden.

Der Vertrag ist für 3 Jahre abgeschlossen. Geht dieser Termin vorüber, so wird er als unbestimmt verlängert betrachtet; ein jeder contrahirende Theil hat aber das Recht mittelst einer im Jahre vorher gemachten Anzeige sich vom Verein zurückzuziehen.

War die Quintessenz der Rowland-Hill'schen Portoreformidee, billige Portotaxe für Englands Correspondenzverkehr zu erlangen und sie war es in der That und alle übrigen Punkte wie: einziger Portosatz, Markenfrankatur, etc. waren nur Mittel, welche diesen Zweck erreichen helfen sollten, indem dadurch Arbeitsverminderung resp. Betriebsausgabenverminderung erzeugt werden sollten: dann ist die Hill'sche Portoreform für die fast ganze civilisirte Welt zur Wahrheit geworden. Der kühnste Träumer hätte in den 40er Jahren nicht zu hoffen gewagt, dass es mit Ablauf des

dritten Viertels unsers Jahrhunderts möglich sein werde, eine briefliche Nachricht aus dem hintersten Winkel des deutschen Reiches nach dem fernsten Westen des grossen Vereinigten Staatenbereichs von Nordamerika mittelst Postkarte um den Preis von 10 Reichspfennigen, ja ein Circular, eine Zeitung, ein Waarenmuster um 5 Reichspfennige dahin zu schaffen, während zu Klübers Zeit noch eine briefliche Nachricht von Nürnberg nach Berlin über Leipzig eine Mark gekostet haben soll!

Gab es Zeiten, zu welchen eine zuverlässige, geregelte Beförderung von Regierungsnachrichten nach den verschiedenen Enden des Reiches zu den schwersten Regentensorgen gehörte, so mochte ein colossaler Fortschritt darin erkannt werden, Einrichtungen zu treffen, welche den Regenten dieser Sorge ganz enthoben und die Unkosten solcher Beförderung auf den Rücken der Privaten wälzten, wie es Franz von Tassis in Herstellung einer Beförderungsverbindung von Brüssel bis Wien zum unentgeltlichen Transport der kaiserlichen Depeschen gelang. Das Exempel glückte und fand Nachahmung bei Kaiser und Kurfürsten, um so mehr als die entgeltliche Mitnahme von Privatcorrespondenz nicht allein die ganze Zeche deckte, sondern auch noch etwas Erklekliches für den Entrepreneur abwarf. Sehr bald wurde nun entdeckt, dass dieses Geschäft sich nicht für Private und Corporationen eigne, wie es unter dem Namen Metzgerposten, städtisches Botenwesen, fliegende Boten der pariser Universität etc. existirte, dass es vielmehr unter die Rubrik Regalia sich subsummiren lasse und ein „unerschöpflicher Bronnen“ zu werden verspreche für fiscalische Ausbeute. Diese Ansicht wuchs mit den Regierungsbedürfnissen in verschiedenen Ländern in dem Masse, dass man wahre Distanzentaxleitern erfand, *mittelst welcher man zum Geldsäckel der Correspondenten stieg. Dieses System bildete sich namentlich in der 2. Hälfte des 18., und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts bis dahin aus, dass eine Reaction unvermeidlich war. Billige Taxen, wurde nun als Parole von den Freunden der neuen Strömung ausgegeben. Hohe Taxen hemmen den Kreislauf des Verkehrs, billige Taxen

entfesseln wieder die unterbundenen Adern, erzeugen ungeheure Vermehrung der Correspondenz und die hierdurch entstehende postal. Arbeitsvermehrung muss durch Geschäftsvereinfachung um so mehr paralisirt werden, als nach den angestellten Untersuchungen nicht die Entfernung resp. der Transport, sondern der Act der Beförderung d. h. die Manipulation Hauptausgabefactor im Briefpostwesen ist. Je fertiger in dieser Beziehung das Beförderungsobject aus der Hand des Versenders in diejenige der Beförderungsanstalt gelangt, desto billiger kann die Beförderung bewerkstelligt werden. Je gleichartiger, je einfacher aber die Arbeiten sind, desto leichter, desto mehr können dieselben dem Versender auferlegt werden. Dazu sind behilflich einfache Taxen, einfache Gewichtsnormen, Frankirung und zwar mittelst Marken durch den Versender. Weiter wurde von den neuen Nationalökonomern die Entdeckung gemacht, dass es gänzlich falsch und unwirtschaftlich sei, die Post als fiscalische Anstalt zu benützen, dass die Correspondenten in viel höherem Grade steuerfähig werden, wenn die Correspondenz nicht als Besteuerungsobject behandelt werde, wenn vielmehr dafür nur erhoben werde, was die Leistung zur Kostendeckung erfordert. Der hiedurch entstandene Kampf spinnt sich bis heute fort; denn noch nicht ist diese letztere Ansicht in allen Staatsverwaltungen die herrschende geworden und die Finanzminister in Nöthen (und das sind sie meist fortwährend, wenn es sich um Regulirung des Budgets handelt), machen sich ungern mit dem Gedanken vertraut, die Position Post nicht mit einem bedeutenden Einnahmeüberschuss in das Budget aufnehmen zu können. Ohne diesen Umstand wären wir schon längst soweit gekommen, als wir endlich 1874 gelangt sind.

Auffallenderweise machen wir die Erfahrung, dass Oesterreich trotz seiner ungünstigen Finanzlage sich zu allererst auf dem Festlande von diesem Standpunkte emancipirt hatte. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir diess hauptsächlich dem Einflusse seines ehemaligen Ministers v. Bruck zuschreiben. Oesterreich drängte vorwärts, fand aber stets einen Gegner in Preussen, wo man hartnäckig an der Klippe des fiscalischen Standpunktes hängen blieb. Oesterreich

brachte es endlich zur Dresdener Postconferenz, welche manche Parallele mit der Pariser internationalen Conferenz bietet.

Wie Preussen sich dort verhielt, so Frankreich hier. Ob fiscalische, ob politische Rücksichten, ob Eifersucht die eigensten Motive gewesen? hier wie dort nur Vorbereitungen, schätzbare Material für die Zukunft. Endlich ist es 1850 wieder Oesterreich, das zur Postconferenz drängelt und so dann den Postvereinsvertrag indirect erzielt, der wenn nicht Vater, doch Pathe des jetzigen Weltpostvereinsvertrags genannt werden darf. Und Oesterreich war es, das zur Eingroschentaxe drängte und durch Einführung derselben in der österreichischen Monarchie den leitenden Männern des neuen Regimes in Berlin einen Stachel gab; Oesterreich war es, dem wir die Einführung der Korrespondenzkarten resp. die $\frac{1}{2}$ Groschentaxe zu verdanken haben, welche 1870 auch von der Berliner Administration eingeführt und dann ungemein begünstigt wurde.

So hat denn Oesterreich, obwohl es bezüglich des Weltpostvereins in den Hintergrund getreten ist, seinen reichlichen Antheil an den unter so schwierigen Verhältnissen nunmehr gewordenen Postzuständen. Die von Oesterreich gewissermassen übernommene Mission hat Preussen resp. das deutsche Reich unter Stephan ruhm- und ehrenvoll fortgesetzt und vollendet.

Wenngleich der „allgemeine Postvereinsvertrag“ noch nicht alle Desiderien beseitigt hat, so lässt er, nachdem so viele und verschiedene Köpfe unter einen Hut gezwängt worden sind, auf der gegebenen Basis hoffen, dass die Erwartungen, welche der Bundesrath Borel in der Eröffnungsrede zum Berner Postcongress angesprochen hat, in nicht ferner Zukunft zur Wahrheit werden.

Noch sind wir nicht dahin gelangt, das Herrfeld'sche Postulat: Alle Staaten verzichten auf alle Vergütung für den Durchgang (Transit), erfüllt zu sehen, das der Vertreter Italiens sich schon in der Pariser Conferenz zu eigen gemacht hatte; aber das ist doch einstweilen erreicht, dass sich die Mitglieder des allgem. Postvereins verpflichtet haben, diese

Kosten des Transits auf das möglichste Mass zu reduciren und bleibt das gänzliche Fallenlassen der Transitvergütung nur noch eine Frage der Zeit. Noch sind wir nicht dahin gekommen, die unrichtige Gewichtsstufenleiter, welche auch nur von der fiscalischen Warte betrachtet, Berechtigung hat, im Weltpostverkehr gestürzt zu sehen, aber einstweilen ist doch an Stelle der romanischen Scala die anglo-germanische gesetzt worden und wenn man die Ungefährlichkeit letzterer erkannt haben wird, mag auch die 2stufige deutsche Gewichtsscala zur Einführung gelangen.

Zunächst ist das Porto im Wechselverkehr der Hauptculturstaaten so billig geworden, dass es die allgemeine Meinung nicht mehr gegen sich hat.

Mögen nun die folgenden Postcongresse ebenbürtige Nachfolger des Berner Postcongresses werden!

Darmstadt im Januar 1876.

Die Verwaltungsgerichte.

Von Professor Dr. L. Jolly in Tübingen.

Seit dem Jahre 1819 ist in Württemberg die Verwaltungsjustiz in oberster Instanz von dem Geheimen Rath (Staatsrath) gehandhabt worden, der aus den Ministern und sechs weiteren vom König ernannten und absetzbaren Mitgliedern besteht. Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten wirkten jedoch herkömmlich die Minister nicht mit, während andererseits die zwei Vorstände des Obertribunals zugezogen werden mussten. Durch eine Bekanntmachung vom 3. Mai 1837 hatte der Geheime Rath seine von der Gesetzgebung ganz unklar gelassene ¹⁾ richterliche Zuständigkeit dahin definiert, „dass eine Beschwerdeführung bei dem Geheimen Rathe demjenigen zustehe, der durch eine Verwaltungsmassregel in einem auf Gesetze oder auf einen besonderen Titel gegründeten öffentlichen Rechte verletzt zu sein glaube.“ Als untere Instanzen der Administrativjustiz fungirten die allgemeinen Verwaltungsbehörden.

Durch ein Gesetz vom 16. Dezember 1876 hat die Verwaltungsrechtspflege eine Reorganisation erfahren, die am 1. Oktober 1877 in's Leben getreten ist. Dieses Gesetz hat den Geheimen Rath als Instanz der Verwaltungsrechtspflege ganz beseitigt und dafür im Art. 3 Folgendes bestimmt:

„Die höchste landesgesetzliche Instanz für Verwaltungs-

1) Nach § 60 Zff. der Verfassungs-Urkunde entscheidet der Geheime Rath »bei Rekursen von Verfügungen der Departementsminister.«

rechtssachen bildet der Verwaltungsgerichtshof. — Derselbe besteht aus einem Vorstand und der erforderlichen Anzahl von weiteren Mitgliedern, welche auf den Vorschlag des Staatsministeriums von dem König ernannt werden. — So oft nach der Konstituierung des Gerichtshofs eine Rathsstelle zu besetzen ist, wird dieser mit seinem gutächtlichen Vorschlag gehört. — Der Vorstand und die Hälfte der weiteren Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. — Ein Theil der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs wird aus den Mitgliedern des obersten Landesgerichts und bis auf Weiteres aus den Mitgliedern des Geheimen Rathes in der Beschränkung auf die Zahl von zwei und unter Ausschliessung der Staatsminister oder Departementsvorstände berufen, und werden dieselben auf die Dauer ihres Hauptamts vom König ernannt. — Auf die dem Geheimen Rath entnommenen Mitglieder findet die Bestimmung des dritten Absatzes des Art. 4 keine Anwendung.“

Der hier angeführte dritte Absatz des Art. 4. lautet:

„In Beziehung auf die Versetzung auf ein anderes Amt, die Versetzung in den Ruhestand und die Entfernung vom Amt im Wege des Disciplinarverfahrens finden auch auf die nicht dem Richterstand angehörigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs die für richterliche Beamte geltenden Bestimmungen mit der Massgabe Anwendung, dass die bei letzterem dem obersten Landesgericht zukommenden Funktionen von dem Verwaltungsgerichtshof ausgeübt werden“

Die unteren Instanzen der Administrativjustiz bilden nach wie vor die allgemeinen Verwaltungsbehörden. In einer Reihe von Angelegenheiten, die vom Gesetz einzeln aufgezählt sind und die sich durch ein ausgeprägtes Parteienverhältniss der Streittheile charakterisiren, haben die Kreisregierungen jedoch über die vor sie gebrachten Streitigkeiten in genau geregeltm öffentlich-mündlichem Verfahren zu entscheiden; sie heissen dann Verwaltungsgerichte erster Instanz (Art. 10).

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in zweiter Instanz in denjenigen Fällen, in welchen in erster Instanz die Kreis-

regierungen nach Art. 10 zu entscheiden haben (Art. 12). „Ausserdem“, sagt Art. 13, „entscheidet der Verwaltungsgerichtshof . . . über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn Jemand, sei es eine einzelne Person, ein Verein oder eine Korporation, behauptet, dass die ergangene auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet und dass er hierdurch in einem ihm zustehenden Recht verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei.“ Nach Art. 59 ist in den im Art. 13 bezeichneten Fällen die Erhebung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof erst zulässig, wenn die Angelegenheit innerhalb des Instanzenzugs der Verwaltungsbehörden zum Austrag gebracht ist.

Die gemäss Art. 12 vor den Verwaltungsgerichtshof kommenden Fälle sind der Art nach von den im Art. 13 bezeichneten nicht verschieden; sie fallen mit unter die Definition des Art. 13. Der Unterschied zwischen den Fällen des Art. 12 und denen, die nur unter den Art. 13 fallen, ist wesentlich der, dass die ersteren unmittelbar von der Kreisregierung aus an den Verwaltungsgerichtshof gelangen, während die letzteren von allen Verwaltungsinstanzen erledigt sein müssen, ehe sie an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden können.

Schmälerungen der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofs durch die Verwaltungsbehörden ist durch die Bestimmungen der Art 70 und 71 vorgebeugt. Nach Art. 70 „steht gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs der Verwaltungsbehörde das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage wegen Kompetenzüberschreitung zu.“ Art. 71 fügt bei: „Ueber die Nichtigkeitsklage verhandelt und entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.“

Diese Bestimmungen des angeführten württembergischen Gesetzes sind sämtlich nicht neu; jede einzelne lässt sich in irgend einer der fremden Gesetzgebungen gleichen Betreffs nachweisen. Wohl ist aber die Kombination der getroffenen Bestimmungen neu und von der Art, dass man das württembergische Gesetz zu den konsequentesten derartigen Ordnungen

zu rechnen und in die erste Reihe der Gesetze zu stellen hat, welche durch eine Kontrolle der öffentlichen Verwaltung die Sicherheit der Rechte der Individuen zu gewährleisten suchen.

Ein rascher Ueberblick über die wichtigeren fremden Gesetzgebungen wird dies erweisen.

In Frankreich ist die Zuständigkeit der wichtigsten Unterbehörden der Administrativjustiz, der Präfekturräthe, in ähulicher Weise kasuistisch abgegränzt wie dies in Württemberg bei den Verwaltungsgerichten erster Instanz der Fall ist. Der Umfang ihrer richterlichen Kompetenz ist nur insofern grösser als ihnen gewisse Streitigkeiten zugewiesen sind, die in Deutschland von den Civilgerichten entschieden werden. — Die Stellung der Mitglieder ist in Ermangelung von Disciplinargerichten viel weniger fest als die der reinen Verwaltungsbeamten in Deutschland. — Die ursprünglich nur zum Gerichtshof bestimmte, der Verwaltung fremde, Behörde ist seit den dreissiger Jahren auch mehr und mehr an der aktiven Verwaltung betheiligt worden: der Präfekt ist in zahlreichen Fällen verpflichtet, in allen Fällen berechtigt sich von ihr berathen zu lassen und bedient sich in vielen Angelegenheiten der Unterstützung der einzelnen Mitglieder¹⁾. Dagegen macht der Präfekt von dem ihm gesetzlich zustehenden Recht, bei den richterlichen Entscheidungen des Präfekturraths als Vorsitzender mitzuwirken, thatsächlich fast niemals Gebrauch.

Die Zuständigkeit des Staatsraths, als obersten Verwaltungsgerichts, beruht auf der Bestimmung des Art. 52 der Verfassung vom 22. frimaire VIII: „Sous la direction des consuls

1) En dehors des attributions que les conseils de préfecture exercent en corps, leurs membres se sont vu investir peu à peu d'attributions individuelles qui les ont transformé en véritables aides de camp des préfets; c'est ainsi qu'ils sont appelés à remplacer, en cas d'empêchement, tantôt le secrétaire général, tantôt les sous-préfets, tantôt le préfet lui-même, et qu'ils sont journellement délégués pour présider à des adjudications, à des commissions, à des enquêtes, à des tirages au sort etc. Bericht der Decentralisationskommission der französischen Nationalversammlung über die in Anregung gekommene Aufhebung der Präfekturräthe, Annales de l'assemblée nationale 1872 T. XII. Annexes p. 10.

un conseil d'état est chargé . . . de résoudre les difficultés qui s'élèvent en matière administrative“, auf einer Norm also die noch unbestimmter gefasst ist als die Bestimmung, welche bisher die Grundlage der richterlichen Zuständigkeit des Württembergischen Geheimen Rathes gebildet hat. In den leeren Raum jenes Verfassungsartikels hat dann die Jurisprudenz des Staatsraths unter Berücksichtigung einer Reihe spezialgesetzlicher Bestimmungen den bekannten Begriff des Contentieux administratif eingefügt. Seine Komplirtheit macht eine nähere Vergleichung mit dem Kompetenzgebiet des neuen württembergischen Verwaltungsgerichtshofs unmöglich. Umfassender als die Zuständigkeit dieses Gerichts ist — oder wenigstens als sie nach dem Wortlaut der betreffenden Bestimmungen aufgefasst werden kann — ist er aber gewiss nicht. — Die Grenzen der Zuständigkeit des Staatsraths werden im Konfliktsfall nicht von ihm selbst bestimmt; während unter den früheren Regierungen mit Ausnahme derjenigen von 1848 die Entscheidung dem Staatsoberhaupt vorbehalten war, hat die neue Republik für diese Funktion eine besondere Behörde geschaffen, die hauptsächlich aus Mitgliedern des Staatsraths und des Kassationshofs unter dem Vorsitz des Justizministers besteht (Gesetz vom 24. Mai 1872 Art. 25). — Dass die Mitglieder des Staatsraths versetzbar und absetzbar sind und dass das Staatsoberhaupt bei der Ernennung ganz freie Hand hat, braucht kaum gesagt zu werden.

In Italien ist durch ein Gesetz vom 20. März 1865 Beilage E die bis dahin vorhandene besondere Verwaltungsjustizorganisation aufgehoben und ihre Zuständigkeit unter die Verwaltungsbehörden und die gewöhnlichen Gerichte vertheilt worden (Art. 1). Die gewöhnlichen Gerichte entscheiden über alle Streitigkeiten, die ein privates oder öffentliches Recht zum Gegenstand haben ohne Rücksicht darauf, ob die Verwaltung als Partei oder als öffentliche Gewalt betheilt ist (Art. 2). Während soweit die Lösung der Frage in der denkbar radikalsten Weise erfolgt ist, folgen weiterhin Einschränkungen. Nach Art. 4 haben sich die Gerichte, wenn über ein Recht gestritten wird,

dessen Verletzung durch eine Massregel der Verwaltung behauptet wird, darauf zu beschränken über die Wirkungen dieser Massregel, soweit sie zum Gegenstand des Streits gemacht ist, zu erkennen; die Aufhebung oder Veränderung der Massregel steht nur der kompetenten Verwaltungsbehörde zu, die sich nach dem gerichtlichen Urtheil zu achten hat. Nach Art. 13 erfolgt die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden durch den Staatsrath. Es sind also die Gerichte nicht zur Abänderung der Verwaltungsmassregeln zuständig, und die Entscheidung der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Verklagung einer Verwaltungsbehörde vorliegen, kommt nicht den Gerichten sondern einer Verwaltungsbehörde zu ¹⁾).

In Belgien, dessen Gesetzgebung der italienischen einigermaßen als Vorbild gedient hat, bestimmt der Art. 92 der Verfassung: Les contentieux qui ont pour objet des droits civils ou politiques sont exclusivement du ressort des tribunaux. Auch hier fungiren also die gewöhnlichen Gerichte als Gerichte des öffentlichen Rechts. Zu den droits politiques werden aber nicht alle Rechte von öffentlich rechtlicher Natur gerechnet, sondern nur die wichtigsten derartigen Rechte wie z. B. die Aufenthalts-, Gewissens-, Versammlungs-, Gewerbe-freiheit u. s. w. Durch besondere gesetzliche Bestimmung sind den Gerichten entzogen und den Verwaltungsbehörden vorbehalten Streitigkeiten über Wahlangelegenheiten, über die Steuerpflicht u. a. m. Die Gerichte entscheiden allein über ihre Zuständigkeit ²⁾).

In Deutschland wurde zuerst in Baden durch ein Gesetz vom 5. Oktober 1863 ein Verwaltungsgerichtshof geschaffen und ausserdem den Bezirksräthen für die Fälle, in denen sie ein fest geregeltes öffentlich - mündliches Verfahren einzuhalten haben, die Bezeichnung als Verwaltungsgerichte erster Instanz beigelegt. Diese Verwaltungsgerichte erster Instanz sind in-

1) Dubois, *Le contentieux administratif en Italie*, Paris 1873.

2) De Fooz, *Le droit administratif belge* T. I. p. 266 ff., Britz, *la Constitution belge*, § 174.

sofern von der Regierung unabhängig als ihre Mitglieder, mit Ausnahme des vorsitzenden Bezirksamtmannes, Ehrenbeamte sind und von der Kreisversammlung, jedoch unter Mitwirkung der Regierung gewählt werden. Andererseits sind den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs nicht die Dienstrechte der Richter gewährt, sondern sie sind den Verwaltungsbeamten gleichgestellt. Die richterliche Zuständigkeit des Bezirkraths ist durch ein nur zehn Nummern umfassendes Verzeichniss der von ihm zu entscheidenden Streitigkeiten festgestellt, bei deren Auswahl die Absicht massgebend war „dem Bezirkrath alle streitigen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts zuzuweisen, welche eine lokale Beziehung haben und bei denen es sich um einander gegenüberstehende Ansprüche von Privaten oder Körperschaften (einschliesslich des Staats) handelt, soweit dieselben Vermögens- oder Gemarkungsrechte, oder Rechte des ortsbürgerlichen Standes betreffen“ (Regierungsmotive). Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in zweiter und letzter Instanz in den Fällen, in welchen die Verwaltungsgerichte erster Instanz zuständig sind, und ausserdem noch in einigen einzel aufgezählten weiteren Fällen, deren Vorentscheidung den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden zusteht. Die Entscheidung über Kompetenzkonflikte kommt nicht dem Verwaltungsgerichtshof zu, sondern dem Staatsministerium, welches drei vom Grossherzog bezeichnete Richter zuzuziehen hat ¹⁾.

Preussen hat gleichfalls vermieden die Klage bei den Verwaltungsgerichten in allgemeiner Weise zu gestatten. Das Kompetenzgesetz vom 26. Juli 1876 Titel V führt vielmehr die Angelegenheiten einzel auf, über welche die Verwaltungsgerichte zu erkennen haben. Bei der Feststellung dieser Liste liess sich der Gesetzgeber von der Absicht leiten, der gerichtlichen Entscheidung nur solche Sachen zu überweisen, „bei welchen durch klare gesetzliche Bestimmungen eine genügende Unterlage für eine richterliche Entscheidung — eine Entscheidung über Rechte und Rechtsverhältnisse —

1) Weizel, das badische Gesetz vom 5. Oktober 1863.

gegeben ist,“ oder „bei welchen das Gesetz die polizeiliche Thätigkeit so bestimmt begränzt hat, dass für ein administratives Ermessen kein Raum bleibt“¹⁾. Daneben schafft jedoch der Titel IV noch eine Klage von umfassenderer Art: gegen polizeiliche Verfügungen (d. h. „Verfügungen, welche bezwecken die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten und Gefahren von dem Publikum und den Einzelnen abzuwenden“²⁾) der Orts- und der Kreispolizeibehörden, sowie gegen die Androhung, Festsetzung oder Ausführung von Zwangsmitteln Seitens derselben Behörden kann bei den Verwaltungsgerichten jedesmal Klage erhoben werden, wenn behauptet werden kann, dass die Verfügung oder die Zwangsmassregel das bestehende Recht verletzt oder dass die Zwangsmassregel zur Erreichung des angeordneten Zwecks nicht erforderlich ist. Bezeugen diese Bestimmungen eine gewisse Vorsicht, so wurde dagegen sehr weit gegangen bei der Organisation der Verwaltungsgerichte. Nach dem Gesetz vom 3. Juli 1875 bestehen drei Stufen: die Kreis-, die Bezirksverwaltungsgerichte und das Obergerverwaltungsgericht. Die Funktion von Kreisverwaltungsgerichten nehmen die vom Landrath geleiteten aus Ehrenbeamten bestehenden Kreisausschüsse neben ihren übrigen Obliegenheiten wahr; sie haben sich aber, wenn sie als Gerichte fungiren, eines fest geregelten öffentlich-mündlichen Verfahrens zu bedienen. Die Bezirksverwaltungsgerichte bestehen aus zwei lebenslänglich ernannten Berufsbeamten und drei von der Provinzialvertretung periodisch gewählten Ehrenbeamten, welche sämtlich nur der Disciplinargewalt des Obergerverwaltungsgerichts unterworfen sind. Die Bestimmungen über das Obergerverwaltungsgericht sind fast identisch mit den in Württemberg über den Verwaltungsgerichtshof geltenden, auf welche daher verwiesen werden kann. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten entscheidet das Obergerverwaltungsgericht.

1) v. Brauchitsch, Organisationsgesetze S. 203 u. 226 a. E.

2) a. a. O. S. 225 a. E.

In Bayern liegt augenblicklich dem Landtag ein Gesetzentwurf über die Regelung der Verwaltungsrechtspflege vor, der jetzt von beiden Kammern angenommen ist. Auch diesem Gesetz¹⁾, dessen Publikation wohl unmittelbar bevorsteht, soll als letzte Instanz und zwar im Allgemeinen unmittelbar über der Kreisregierung, in gewissen Fällen unmittelbar über dem Bezirksamt, ein Verwaltungsgerichtshof errichtet werden, dessen Organisation im Wesentlichen mit der der analogen Behörden in Württemberg und Preussen übereinstimmt. Er ist zuständig zur letztinstanziellen Entscheidung über bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in einer Reihe von Angelegenheiten, die in einem sehr inhaltreichen Verzeichniss aufgezählt sind²⁾. Die Kompetenzkonflikte zwischen dem Verwaltungsgerichtshof einerseits und den gewöhnlichen Gerichten oder den Verwaltungsbehörden andererseits entscheidet ein Senat, der aus den drei ältesten Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs und entweder drei Mitgliedern des Oberappellationsgerichts oder drei vom König bezeichneten Verwaltungsbeamten gebildet wird.

In Oestreich wurde durch ein Gesetz vom 22. Oktober 1875 ein Verwaltungsgerichtshof geschaffen, der, was die Qualifikation und die dienstliche Stellung seiner Mitglieder betrifft, ganz ebenso eingerichtet ist wie das preussische Oberverwaltungsgericht und der württemberische Verwaltungsgerichtshof. Seine Zuständigkeit umfasst „alle Fälle, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfü-

1) Der Text des Gesetzes wie er sich nach den Beschlüssen der Abgeordnetenkommission gestaltet hat, ist abgedruckt in den Verhandl. d. K. d. Abg. 1878, Beil.-Bd. III S. 213 ff. Die erste Kammer scheint allen Beschlüssen beigetreten zu sein.

2) Wie liberal bei der Feststellung des Verzeichnisses verfahren wurde, mag daraus entnommen werden, dass der Verwaltungsgerichtshof z. B. auch entscheidet, ob der Fall des Art. 19 Zff. 5 des bayrischen Vereinsgesetzes gegeben ist, nach welchem ein Verein geschlossen werden kann, »wenn er die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staats zu untergraben droht.«

gung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.“ Die Beschwerde kann bei ihm aber erst erhoben werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist. Kompetenzkonflikte mit den Verwaltungsbehörden werden von ihm entschieden. Seine hiernach sehr bedeutende Macht ist wieder eingeengt dadurch, dass er nur Kassationshof ist: er hat in der Regel auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen, und wenn er eine Beschwerde begründet findet, hat er nur die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe aufzuheben, worauf dann die Verwaltungsbehörden in nothwendigem Anschluss an seine Rechtsanschauung die weiteren Verfügungen zu treffen haben.

Dieser Ueberblick ergibt, dass in einer grossen Reihe von Staaten eine abgesonderte Verwaltungsjustiz mit einer ausgedehnten Kompetenz besteht und dass in einigen Staaten die Verwaltungsjustizbehörden sogar zu reicherer Entfaltung gelangt sind als in Württemberg. Zugleich erhellt jedoch, dass von diesen letzteren Staaten einzelne den Verwaltungsgerichten ihre Kompetenz nicht in prinzipieller Weise überweisen, sondern sich auf die Bezeichnung einzelner Angelegenheiten beschränken, und dass von den Staaten, welche die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte prinzipgemäss geordnet haben (Frankreich, Italien, Belgien, Oestreich), keiner gleichzeitig in Bezug auf die Sicherung der Unabhängigkeit der Richter, die Bestimmungen über die Kompetenzkonflikte, die Weite der Zuständigkeitsdefinition und die Bemessung der eigenen Macht der Gerichte so weit geht wie Württemberg.

Von dem Standpunkt aus, der überhaupt zur Schaffung selbständiger Verwaltungsgerichte geführt hat, gereicht diese Konsequenz dem württembergischen Gesetz zur Empfehlung. Andererseits ist aber eben dadurch die Gefahr erhöht worden, dass die von den Verwaltungsgerichten so oft befürchteten Nachteile eintreten: ein Hinübergreifen auf das Gebiet der reinen Verwaltung, die Entstehung einer Doppel- oder Nebenverwaltung. Man hat manchmal sogar von Gegenverwaltung, von Lahmlegung der Verwaltung, von Anarchie und ähnlichen

Dingen gesprochen. Solche Befürchtungen gehen zu weit. Dass aber wenigstens einer Doppelverwaltung und also einer Hemmung der Wirksamkeit der Regierung das württembergische Gesetz die Wege geebnet hat, wird behauptet und bewiesen werden können.

Man unterliegt leicht der Versuchung aus dem Begriff des Gerichts zu folgern, dass der Verwaltungsgerichtshof eine vom Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden durchaus verschiedene Kompetenz habe. Dies ist aber eben nicht der Fall, sondern dem Verwaltungsgerichtshof ist durch das Gesetz eine weitgehende diskretionäre Gewalt eingeräumt, die sich mit einem Theil der der Verwaltung zustehenden Gewalt deckt.

Diese Gewalt erwächst dem Verwaltungsgerichtshof zunächst aus der Unsicherheit des Begriffs der subjectiven Rechte, die ihm durch den oben angeführten Art. 13 des Gesetzes zum Schutz überwiesen sind. Ihrerseits geht diese Unsicherheit aus der Unklarheit der Grenze zwischen den verschiedenen Arten des in Betracht kommenden objectiven Rechts hervor. Es ist bekannt, dass nicht alle Sätze des objectiven Rechts subjective Rechte begründen¹⁾. Die Bestimmungen eines Unterrichtsgesetzes über die Organisation der Schulen, oder einer Gemeindeordnung über Zahl und Qualität der von den Gemeinden zu haltenden Beamten, oder eines Jagdgesetzes über die Dauer der Jagdpachtverträge verleihen nicht dem Familienvater ein Recht auf Eröffnung einer Schule oder dem Gemeindeangehörigen ein Recht auf die Ernennung von Beamten, oder dem Jagdfreund ein Recht auf Verpachtung für die gesetzliche Dauer. Es liegt dem Begriff des subjectiven Rechts eine Eintheilung des objectiven Rechts in zwei Unterarten zu Grund, eine Unterscheidung, welche vielleicht so zu fassen ist, dass auf der einen Seite die Rechtssätze stehen, welche bezwecken das Gebiet

1) Vgl. die Regierungsmotive zu Art. 14 des Entwurfs des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, abgedruckt bei Hohl, das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Stuttgart 1877, S. 56.

abzugränzen, in das, als den Einzelnen gehörig, bei der Verfolgung der öffentlichen Interessen nicht eingegriffen werden darf, oder welche den Staat den Einzelnen gegenüber binden wollen, während gegenüberstehen solche Rechtssätze, welche die Aufrechthaltung der Einheit und Ordnung innerhalb des Behördenorganismus bezwecken, die Pflichten der unteren Instanzen gegen die oberen feststellen oder die Grundsätze aussprechen wollen, welche die Verwaltung bis zur Fassung andrer Entschlüsse einzuhalten beabsichtigt. Nur die Rechtssätze der ersten Art erzeugen subjective Rechte. Diese beiden Arten von Rechtssätzen sind aber häufig nur schwer von einander zu unterscheiden. Denn diejenigen Normen, welche sich ihrer ersten Absicht nach an die Staatsbehörden wenden, stehen *thatsächlich* immer zugleich mit irgend welchen Privatinteressen in der Beziehung, dass ihre Beobachtung letzteren zum Vortheil gereicht, wie auch diejenigen Normen, welche in erster Linie gewisse Privatinteressen anerkennen wollen, immer zugleich eine Verantwortlichkeit für eine Behördenstufe einer andern gegenüber begründen. Wenn eine Wegordnung die Ausführung gewisser Wege als Kunststrassen vorschreibt, oder wenn ein Sanitätsgesetz die Absperrung der Pockenkranken befiehlt, so liegt hierin *thatsächlich* zugleich eine Sanktionierung der Interessen der Verkehrtreibenden und der Ansteckungsfähigen, wie umgekehrt, wenn ein Rinderpestgesetz den Eigenthümern gefallener Thiere unter bestimmten Bedingungen einen Entschädigungsanspruch gegen die Staatskasse einräumt, hierin zugleich eine Anweisung an die Behörden über die Art liegt, in welcher sie über die Staatsgelder verfügen dürfen. In vielen Fällen bietet die Fassung eines Rechtssatzes oder andre Umstände einen Anhalt zur Beantwortung der Frage, ob der Gesetzgeber den Staat gegenüber den Einzelnen binden und also diesen subjective Rechte gewähren wollte, oder ob seine Bestimmungen nur als Instruktionen gelten sollen, deren Verletzung nur den höheren Instanzen gegenüber verantwortlich macht. Die Betrachtung der Rechtsquellen lehrt aber, dass eben so häufig alle derartigen Anhaltspunkte fehlen.

Es ist daher in vielen Fällen dem vernünftigen Ermessen der zur Entscheidung berufenen Behörde anheimgestellt, ob sie einen Rechtssatz in diese oder in jene Kategorie einreihen und ihn je nachdem als Quelle von subjectiven Rechten ansehen und zum Gegenstand unbedingter Achtung und beziehungsweise ihres Schutzes machen oder aber vorbehaltlich der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der höheren Instanzen für verletzlich halten will. — Es ist nun von vornherein wahrscheinlich, dass bei dieser Würdigung die beiden von einander unabhängigen Organisationen sich nicht in denselben Gedanken begegnen werden, dass vielmehr nicht selten die Verwaltung den einen, das Gericht den andern Standpunkt einnehmen wird. Diese Wahrscheinlichkeit wird dann dadurch noch erhöht, dass bei dem Gericht die Neigung angenommen werden kann, ebenso in der Anerkennung von unbedingt bindenden Rechtssätzen zu weit zu gehen, wie die Verwaltung vielleicht nicht weit genug darin gehen wird. Denn dem Gericht ist das Recht und ein möglichst festes Recht letzter Zweck, nicht wie der Verwaltung eines der Mittel zu einem höheren Zweck oder einer von mehreren Zwecken. Das Gericht ist nur für die Verwirklichung des Rechts verantwortlich, die Verwaltung für die Verwirklichung des öffentlichen Wohls innerhalb der Grenzen des Rechts, oder, was dasselbe ist, für die Verwirklichung des öffentlichen Wohls und für die Verwirklichung des Rechts.

So erzeugt also die Unsicherheit des Begriffs des subjectiven Rechts für den Verwaltungsgerichtshof eine diskretionäre Gewalt und zwischen ihm und der eigentlichen Verwaltung eine Konkurrenz. In noch höherem Grad wird sodann eine Kollision durch die Beschaffenheit des öffentlichen Rechts erzeugt.

Es ist bekannt, dass dem öffentlichen Recht wegen der Mannigfaltigkeit und Veränderlichkeit der Verhältnisse, auf die es sich bezieht, jene Bestimmtheit und Durchbildung wie sie dem Privatrecht in den meisten Staaten zu Theil geworden ist, für immer versagt ist. Und selbst die erreichbare Vollkommenheit, wie sie z. B. das französische Verwal-

tungsrecht besitzt, ist in Deutschland noch nirgends erzielt. In allen deutschen Staaten harren wichtige Angelegenheiten noch der ersten gesetzlichen Regelung und soweit eine gesetzliche Ordnung stattgefunden hat, bedienen sich die Vorschriften vielfach der verschwommensten und dehnbarsten Begriffe und Bestimmungen. Wenn über die Expropriation nur gesagt wird, dass sie „für allgemeine Staats- und Korporationszwecke, nachdem der Geheime Rath über die Nothwendigkeit entschieden hat“ gestattet ist (Württemb. Verf. Urkunde § 30), oder wenn der Gemeinde, die einen Armen unterstützt hat, ein Ersatzanspruch eingeräumt wird auf das, was für „unentbehrlichen Lebensunterhalt“ aufgewendet wurde (Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in Verbindung mit Art. 1 des Württembergischen Ausführungsgesetzes, der mit § 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes gleichlautend ist), oder wenn die Versagung einer Schankkonzession von der Bedingung abhängig gemacht wird „dass das zum Betrieb des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderung nicht genügt“ (R. Gewerbeordnung § 33), so sind das offenbar Bestimmungen, die an Deutlichkeit ausserordentlich viel zu wünschen übrig lassen und der Auslegung den weitesten Spielraum gewähren. Wenn der Richter mit diesen und ähnlichen vieldeutigen Begriffen und Bestimmungen zu operiren und darunter Einzelfälle zu subsumiren hat, so wird seine Thätigkeit aus einer richtenden in Wahrheit zu einer verwaltenden. Er kommt mit ihnen selten in die Lage zu entscheiden, welcher von mehreren Rechtssätzen anzuwenden ist; viel öfter hat er zu bestimmen, welcher Sinn einem Rechtssatz beizulegen ist¹⁾. Wenn ein Wirth mit der Verwaltung darüber streitet, ob ihm nach der Beschaffenheit seines Lokals die Konzession ertheilt werden muss, so hängt die Entscheidung des Streits hauptsächlich von der Frage ab, was ein nach Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügendes Lokal ist. Da das Gesetz diese Frage offen lässt, muss sie der

1) Der Verwaltungsrichter hat, wie man zu sagen pflegt, nur selten über Rechtsfragen, gewöhnlich über Thatfragen zu entscheiden.

Richter lösen. Er muss in die vom Gesetz gelassene Lücke Normen über die an Wirthslocale zu stellenden Anforderungen einschalten und dann nach Massgabe derselben den konkreten Prozess entscheiden. Oder wenn eine Gemeinde die andere auf Ersatz aufgewendeter Unterstützungskosten verklagt, so muss der Richter bestimmen, was unentbehrlicher Lebensunterhalt ist, mit anderen Worten, welches Mass von Unterstützung die öffentliche Armenpflege den Bedürftigen zu reichen hat. Auf Grund dieser von ihm getroffenen Bestimmung bescheidet er dann die Parteien ¹⁾.

Die Befugniss, innerhalb des Rahmens der Gesetze zweckmässige Anordnungen zu treffen oder, was dasselbe ist, die Befugniss zu verwalten, ist also zum Theil gleichzeitig den Verwaltungsbehörden und dem Verwaltungsgerichtshof überlassen. Die beiden von einander unabhängigen Hierarchien besitzen eine konkurrirende Macht, die sie allerdings in ein und derselben Richtung anwenden, ebenso gut aber auch gegen einander kehren können. Das Wahrscheinlichere ist hier ebenso wie bei der Konkurrenz, die durch die Unbestimmtheit des Be-

1) Wie wenig man sich zum Theil noch über dieses Sachverhältniss klar ist, beweisen die oben angeführten bayrischen Kammerverhandlungen. Die dort erwähnte Bestimmung, dass der Verwaltungsgerichtshof darüber zu entscheiden hat, ob ein Verein die religiösen, sittlichen oder gesellschaftlichen Grundlagen des Staats zu untergraben droht, ist durch den Kammerausschuss in das Gesetz gekommen, der seinen Antrag damit motivirte, »dass der Umstand, dass die zu einem Rechtsausspruch erforderlichen Gründe mehr oder minder dehnbar vom Ermessen des Richters abhingen, eine Rechtsfrage noch nicht zu einer Ermessensfrage mache«. (Verhandl. d. Kammer d. Abg. 1878. Beil.-Bd. IH, S. 166). Es wird dabei übersehen, dass der Unterschied zwischen Rechts- und Ermessensfragen kein prinzipieller, sondern nur ein gradueller ist, oder dass in jeder Ermessensfrage zugleich eine Rechtsfrage enthalten ist. Denn nach der Absicht des Gesetzgebers ist das Ermessen nie ein absolut unbeschränktes. Es ist immer mindestens durch das öffentliche Wohl, die Natur der Sache oder eine ähnliche Schranke begränzt, die kaum unbestimmter ist als der Begriff »die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staats zu untergraben drohen«. Die Argumentation der bayrischen Kammer würde also dazu führen die ganze Verwaltung an die Verwaltungsgerichte zu überweisen.

griffs des subjectiven Rechts entsteht, dass die beiden Behörden nicht mit einander übereinstimmen, dass über das, was das öffentliche Wohl fordert, jede eine andre Meinung haben wird. Dann geht also jede auf eigene Faust vor, ihre Wege durchkreuzen sich, die Verwaltung wird von der Justiz gehemmt und beeinträchtigt.

Zugleich ist offenbar von dem Verwaltungsgerichtshof nicht nur eine andre, sondern auch eine mangelhaftere Lösung der Verwaltungsaufgaben zu erwarten als von den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden. Der Verwaltungsgerichtshof besteht höchstens zur Hälfte aus Administrativbeamten und nicht aus aktiven, sondern aus ehemaligen. Er steht nicht wie die eigentlichen Verwaltungsbehörden mitten im Leben. Er kann nicht wie diese jede neue Erscheinung von ihrem ersten Auftreten an amtlich beobachten und in ihrer Entwicklung verfolgen, nicht die Fragen gleichzeitig auf allen Gebieten, die sie berühren, in Angriff nehmen und im Zusammenhang behandeln. Es ist daher vorauszusetzen, dass seine Entscheidungen den Dingen weniger auf den Grund gehen, das öffentliche Wohl in geringerem Masse befördern, mehr formelle als materielle Lösungen sein werden.

Das Gesetz hat aber nicht nur den Verwaltungsgerichtshof in reichem Mass mit diskretionärer Gewalt ausgerüstet, sondern es hat auch in liberaler Weise die Voraussetzungen bemessen, unter welchen er jene Gewalt anzuwenden berechtigt ist. Es ist freilich fraglich, ob dies in Wahrheit die Absicht des Gesetzes ist. Aber man kann das Gesetz jedenfalls so auslegen, dass jene Voraussetzungen sehr einfache werden.

Der Verwaltungsgerichtshof kann nach Art. 13 angerufen werden, wenn sich Jemand durch eine „Verfügung oder Entscheidung einer Verwaltungsbehörde“ verletzt glaubt.

Die beiden alternativ verbundenen Worte haben weder in der württembergischen noch in einer andern deutschen Gesetzgebung noch in der Wissenschaft ¹⁾ einen festen Sinn, sondern

1) Die französische Doctrin unterscheidet zwischen *décrets généraux*

werden abwechselnd mit noch einigen andern Bezeichnungen auf ziemlich ungleichartige Fälle angewendet. Der Gesetzgeber hat auch durch die Art, wie er die beiden Worte neben einander gestellt hat, zu erkennen gegeben, dass er ihre Unklarheit selbst wohl gefühlt hat. Versucht man nun sich über den Sinn des Ausdrucks Rechenschaft zu geben, so wird anzunehmen sein, dass er zunächst Erlasse im Auge hat, durch die einem bestimmten Individuum ein Befehl oder Verbot gegeben oder ein Gesuch abgeschlagen wird. Wenn dem Eigenthümer eines baufälligen Hauses die Niederreissung auferlegt oder einem Raufbold eine Schenke untersagt oder einem Baulustigen die Bauerlaubniss verweigert wird, so sind das wohl unzweifelhaft Verfügungen oder Entscheidungen wie sie das Gesetz im Sinne hat. Diese Erlasse vermögen so unmittelbar das Einzelrecht zu verletzen, dass gegen sie am Dringendsten ein Rechtsmittel nothwendig ist. — Sind aber auch Erlasse gemeint, die sich nicht an bestimmte Individuen, sondern allgemein an diejenigen wenden, bei denen bestimmte im Erlass bezeichnete Merkmale zutreffen? Liegt eine Verfügung oder Entscheidung im Sinn des § 13 auch vor, wenn z. B. eine Polizeibehörde vorschreibt, dass die Besitzer von Triebwerken die Transmissionen mit Verschlagen zu umgeben haben, oder dass die Personen, welche aus der Verwendung von Hengsten zum Beschälen ein Gewerbe machen, einer Koncession bedürfen? Die Fragen scheinen bejaht werden zu müssen, wenn man bedenkt, dass durch Erlasse dieser Art ebenso gut subjective Rechte verletzt werden können wie durch Erlasse, die sich an bestimmte Individuen wenden und wenn man weiter erwägt, dass jene generellen Erlasse thatsächlich nichts sind, als Zusammenfassungen von mehreren individuellen Erlassen, die statt ihrer an die paar Triebwerkeigenthümer oder Hengstbesitzer des betreffenden Bezirks und an die später Dazukommenden hätten erlassen werden

raux und décrets individuels ou spéciaux oder zwischen actes réglementaires und actes administratifs proprement dits; nur gegen die letzteren Verfügungen ist der recours contentieux an den Staatsrath zulässig. Ducrocq, Droit administratif, 4. ed. §§ 44—46 u. 193.

können. Aber andre Beispiele machen die Sache zweifelhafter. Wenn auf Grund des § 23 der Gewerbeordnung eine Polizeibehörde vorschreibt, dass auch das Schlachten für den Privatbedarf nur noch im öffentlichen Schlachthaus stattfinden darf, so liegt hier ein Erlass vor, der sich grundsätzlich von den vorher genannten nicht unterscheidet. Er wendet sich an die sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Haushaltungen, wieder an alle generell statt an die einzelnen individuell. Eine Verschiedenheit besteht nur darin, dass in den vorhergehenden Beispielen der Kreis derer, welche der Erlass anging, eng begrenzt war, während er in dem neuen Fall ausserordentlich weit ist. Aber ist nicht vielleicht eben die Menge der in Fällen der letzteren Art zum Recht der Klage Gelangenden, die in dem gegebenen Beispiel so gross ist, dass man von einer Popularklage reden könnte, ein Moment, das die Zulassung einer Klage gegen die fraglichen Erlasse als bedenklich erscheinen lässt? Wenn so weiten Kreisen ein Klagerecht gegeben wird, so wird die Wahrscheinlichkeit, dass sich gegen jeden Erlass ein Kläger finden wird, eine so grosse, dass die richterliche Kontrolle aus der Annahme zur Regel werden muss.

Noch fraglicher ist es endlich, ob zu den Verfügungen und Entscheidungen des § 13 auch solche Erlasse zu rechnen sind, die sich zunächst nicht an das Publikum, sondern an andre Behörden wenden und diese ermächtigen oder anweisen unter bestimmten Voraussetzungen näher bezeichnete Anordnungen zu treffen, z. B. Bauten zu koncessioniren oder Einrichtungen, die zur Sicherung der Gesundheit gewerblicher Arbeiter erforderlich erscheinen, zu verlangen (R. Gewerbe O. § 107). Man kann sagen, wenn eine Behörde über die Handhabung des Baukoncessionswesens Bestimmungen gibt, die mit den Rechten der Grundeigenthümer nicht im Einklang stehen, macht sie sich ebenso einer Verletzung dieser Rechte schuldig, wie wenn sie direkt an die Grundeigenthümer gesetzwidrige Vorschriften erlässt. Wenn auch i. d. R. der Einzelne genügend geschützt ist, wenn er in dem späteren Stadium, wo die gesetzwidrige In-

struktion in einen unmittelbar an ihn gerichteten Erlass umgesetzt wird, Klage erheben kann, so sind doch Fälle denkbar, in denen ein Klagerecht auch gegen den Instruktionserlass für ihn von grossem Werth ist. Es kann sein, dass sein Grundstück, wenn es nach dem Instruktionserlass zu gewissen Gebäuden nicht verwendet werden darf, sofort schwerer verkäuflich wird und an Werth verliert. Aber offenbar würde durch die Zulassung dieser Klage dem Einfluss des Verwaltungsgerichtshofs auf die Verwaltung ein ungemein breiter Raum gewährt, seine Wirksamkeit würde bis in das innere Treiben der Verwaltung hinein erstreckt und wiederum wäre zu erwarten, dass wenige Erlasse der Verwaltung unangefochten blieben.

Bis zu welchem der verschiedenen bezeichneten Punkte der Sinn der Worte „Verfügungen oder Entscheidungen“ geht, ist weder aus dem Gesetz noch sonst woher zu entnehmen und es steht daher dem Verwaltungsgerichtshof, wenn er die weiteste Auslegung wählen will, nichts im Weg.

Also dem Verwaltungsgerichtshof kommt eine Mitwirkung bei der Verwaltung unter einfachen Voraussetzungen zu. Er erscheint als eine weitere aber unabhängige Verwaltungsbehörde, die eine gegensätzliche Stellung zu den eigentlichen Verwaltungsbehörden einzunehmen vermag. Er kann in der That, wie oben gesagt wurde, eine Doppel- oder Nebenverwaltung führen.

Man wird hiergegen einwenden, dass doch nur die theoretische Möglichkeit dieser Gefahr bestehe, dass aber ihr wirkliches Eintreten doch sehr unwahrscheinlich sei. Man wird die Furcht vor jener Durchkreuzung der Verwaltung als eine übertriebene Aengstlichkeit bezeichnen, die gegebenen Beispiele von möglichen Interpretationen gewagt nennen und darauf hinweisen, dass die bisher mit dem Verwaltungsgerichtshof gemachten Erfahrungen die geäusserten Besorgnisse in keiner Weise rechtfertigen und daher von einer Verdammung desselben keine Rede sein könne.

Dies ist im Wesentlichen richtig. Der Verwaltungsgerichtshof scheint bisher nur Gutes gewirkt zu haben und er wird auch in der Zukunft gewiss nur ausnahmsweise die

Verwaltung hemmen oder bekämpfen. Er wird die auf ihn gesetzten Hoffnungen rechtfertigen und sich im Allgemeinen als eine in der Stille wirkende, ungefährliche, nur nützliche Einrichtung erweisen.

Es ist aber auch durchaus nicht die Forderung seiner Wiederaufhebung, worauf die versuchte Argumentation abzielt, sondern dieselbe wurde in einer ganz andern Absicht unternommen. Sie soll nur die Unterlage zu der Frage bieten, aus welchem Grunde die Erwartung berechtigt ist, dass die Gefahren, welche der Verwaltungsgerichtshof an und für sich unzweifelhaft birgt, in Wirklichkeit nicht oder nur selten eintreten werden.

Dieser Grund wird darin zu finden sein, dass die Unerträglichkeit einer Doppelverwaltung so auf der Hand liegt, dass es gar nicht anders möglich ist, als dass der Verwaltungsgerichtshof sie erkennt und durch bescheidene Selbstbeschränkung, durch freiwilligen Verzicht auf einen Theil der ihm von der Gesetzgebung eingeräumten Gewalt, durch vertrauende Hingebung an die von der Regierung vertretenen Auffassungen und Ziele auszuschliessen sucht. Seine im Staatsdienst gross gewordenen Mitglieder kennen die Lebensbedingungen des Staats und besitzen die Befähigung, den Werth der von der Verwaltung verfolgten Zwecke zu würdigen und die nothwendigen Grenzen ihrer eigenen Thätigkeit, die der Gesetzgeber zu ziehen unterlassen hat, selbst zu ziehen. An ihrer Geneigtheit, das Wohl des Staats ihrer natürlichen Neigung zu möglichst ausgedehnter Machtübung vorgehen zu lassen kann bei dem Charakter des deutschen Beamtenthums wenigstens im Allgemeinen nicht gezweifelt werden. Die bei den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs vorauszusetzende Klugheit und Mässigung, ihre Erfahrung und Opferwilligkeit sind also der Grund, der eine erheblichere Schädigung der Verwaltung verhindert und gegen die von vornherein zu befürchtenden Nachtheile Sicherheit bietet.

Dieses Ergebniss ist dadurch bedeutsam, dass es als Ausgangspunkt zu folgender Argumentation zu dienen vermag.

Wenn die Gefahren, welche die Verwaltungsgerichte an und für sich enthalten, ausgeschlossen werden durch die Klug-

heit und Mässigung der Mitglieder dieser Behörden, so kann man mit demselben Rechte erwarten, dass die Gefahren, welche die active Verwaltung birgt, und welchen durch die Verwaltungsgerichte entgegengewirkt werden soll, durch die Mässigung und Klugheit der Verwaltungsbeamten vermieden werden. Die Verwaltungsgerichte werden geschaffen, um die von den Verwaltungsbehörden gefürchteten Verletzungen der subjectiven Rechte auszuschliessen. Die Nothwendigkeit der Unverbrüchlichkeit des Rechts ist aber genau ebenso einleuchtend wie die Unerträglichkeit einer Doppelverwaltung, und die Versuchung zur Rechtsverletzung, welcher die Verwaltung ausgesetzt ist, ist jedenfalls nicht stärker als die Versuchung zur Ordnungsverletzung, welcher die Verwaltungsrichter ausgesetzt sind. Wenn die Verwaltungsgerichte der letzteren Erwägung Gehör geben und der letzteren Versuchung widerstehen werden, so lässt sich von den Verwaltungsbehörden das gleiche Verständniss und der gleiche Widerstand für die erstere Erwägung und gegen die erstere Versuchung vermuthen.

Man nimmt gewöhnlich an, dass die Verwaltung die Rechte der Einzelnen gefährdet, weil sie die Vertreterin der Gesamtinteressen und also dem Einzelnen gegenüber Partei ist. Es ist das nur ein anderer Ausdruck für den Gedanken, dass die doppelte Aufgabe: Befriedigung der Gesamtinteressen und Beobachtung des die Grenze zwischen den öffentlichen und den Privatinteressen ziehenden Rechts, unter Umständen die Fähigkeit oder die Willenskraft ihrer Organe übersteigt ¹⁾. Die Befürchtung ist berechtigt; es wird

1) Sarwey im Württembergischen Archiv Bd. XVII. S. 14 zieht das in Abrede, indem er sagt: »Dass auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts eine Rechtsprechung nicht entbehrt werden kann, hat seinen Grund nicht in dem Misstrauen in die Fähigkeit und in den Willen der Verwaltungsbehörden, das Gesetz zu wahren, oder in der Vorstellung, dass der Richter allein oder besser befähigt sei, das Gesetz zu wahren, sondern in der Interessenkollision und in dem Umstande, dass die zur Wahrung der öffentlichen Interessen berufene Verwaltungsbehörde bei dieser Interessenkollision zur Partei wird.« Was kann aber dies »zur Partei werden« anders heissen als die Fähigkeit oder den Willen, das Gesetz zu wahren, nicht besitzen?

in der That vorkommen, dass die Fähigkeit oder der Charakter eines Verwaltungsbeamten zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe nicht ausreicht. Aber wenn man annimmt, dass Fähigkeit und Charakter des nicht anders beschaffenen oder gebildeten Verwaltungsrichters für die ihm gestellte Aufgabe genügen, dann muss man auch vertrauen, dass der Verwaltungsbeamte das ebenso klare Ziel erreicht, das ihm gesteckt ist.

Indem man Verwaltungsgerichte schafft, bekämpft man also durch eine Einrichtung, welche Missbrauch als möglich, wenn auch nicht als wahrscheinlich, erscheinen lässt, einen Missbrauch, der ebenso möglich, aber ebenso wenig wahrscheinlich ist. Die Konsequenz dieses Verfahrens würde dazu führen, hinter die Verwaltungsgerichte wieder eine Kontrollinstanz zu stellen und hinter diese noch eine und so fort in's Unendliche.

Die versuchte Argumentation kommt zu dem Ergebniss, dass mit und ohne Verwaltungsgerichte ein gleiches Mass von Gefahr besteht, durch eine Vergleichung der Einzelheiten der beiden Fälle. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese Einzelheiten insofern nicht ganz gleich sind, als es in den beiden Fällen nicht das gleiche Subject ist, welchem die Gefahr droht. Die unkontrollirte Verwaltung bedroht die Einzelnen, die Verwaltungsgerichte bedrohen die Gesamtheit. Diese Verschiedenheit ist aber unwesentlich. Denn es lässt sich hieraus eine Einwendung gegen die Argumentation und ein Rechtfertigungsgrund für die Verwaltungsgerichte nur gewinnen, wenn man den Satz zu Hülfe nimmt, dass die Einzelinteressen den Gesamtinteressen vorgehen. Dieser Satz ist aber zu verwerfen. Ueber das richtige Verhältniss der Einzel- und der Gesamtinteressen lassen sich beweisbare Sätze überhaupt nicht aufstellen, also auch nicht der, dass den Einzelinteressen der Vorrang zukommt ¹⁾.

1) Vgl. auch E. Meier in Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft, 3. Auflage, S. 951 a. E. Für diejenigen, welchen eine möglichst schwache Staatsgewalt als Ideal erscheint, gestaltet sich die Sache natürlich anders. In prägnanter Weise gelangt diese Auffassung in dem oben erwähnten bayrischen Kammerreferat zum

Weitere Einwendungen pflegen aber aus praktischen Erfahrungen hergenommen zu werden.

Die Verwaltungsbehörden, sagt man, haben in Wahrheit die von ihnen erwartete Treue gegen das Recht vielfach nicht bewiesen und also die für das Vorhandensein des nothwendigen Masses von Zuverlässigkeit sprechende Vermuthung durch die That widerlegt. Trotz der einleuchtenden Nothwendigkeit der Heilighaltung des Rechts haben während der letzten Decennien in Deutschland die meisten Regierungen dasselbe ausserordentlich häufig missachtet und gekränkt. Eine Menge von Verordnungen und Massregeln beweisen die Wahrheit dieser Behauptung und bestätigen die Thatsache, dass die Nothwendigkeit der Achtung der individuellen Rechte, dass überhaupt der Rechtsstaat auf hartnäckigen Widerstand gestossen ist. Die Gefährlichkeit der Verwaltungsgerichte ist also nur möglich, die der unkontrollirten Verwaltung dagegen gewiss.

Die erwähnten Klagen sind für die Vergangenheit gewiss begründet. Aber sind sie auch heute noch berechtigt? Wird auch jetzt noch das Recht von den Behörden leichten Herzens gebrochen oder verdreht? Ist auch jetzt noch die deutsche Verwaltung eine wesentlich von Rücksichten augenblicklicher Zweckmässigkeit geleitete Willkürherrschaft? Wer die heutigen Zustände im Ganzen unbefangen betrachtet, der darf diese Fragen verneinen. Wer sich das öffentliche Auftreten der Organe der Verwaltung in den Landtagen oder bei andern Gelegenheiten vergegenwärtigt, wer die Gesinnungsäusserungen der Beamten im Privatverkehr verfolgt, wer sich der Bildungsanstalten erinnert, auf denen sie zu ihren Anschauungen und

Ausdruck, wo es auf S. 163 heisst: »Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die einschlagenden Ministerien bei den Verhandlungen des Ausschusses in aner kennenswerther Weise den Wünschen des Volkes weiter entgegenkamen, so dass wohl mit Recht gesagt werden kann, es sei die Annahme des Gesetzes zu empfehlen, da in demselben eine ausgedehnte Zahl bisheriger ministerieller Rechte zu Gunsten des Rechtsschutzes geopfert werden und dadurch das Ministerium keine neuen Rechte empfängt, sondern wesentliche ihm bisher zustehende aufgibt, das Volkswohl dadurch aber nur gewinnen kann.«

Ueberzeugungen den Grund legen, der Presse, deren Einfluss sie weiterhin unterliegen, der muss zugeben, dass sich nirgends mehr Anhaltspunkte zur Rechtfertigung jener ererbten Besorgnisse finden. Die Bürokratie rekrutirt sich im Wesentlichen aus dem Bürgerstand, in Süddeutschland fast ausschliesslich, in Norddeutschland wenigstens überwiegend. Sie ist durch gemeinschaftliche Erziehung, durch geselligen Verkehr, durch ähnliche wirthschaftliche Verhältnisse fest mit ihm verbunden. Es ist gar nicht anders möglich, als dass sie die Grundsätze einhält, die von diesem jetzt tonangebenden Stand aufgestellt werden, dass sie mit seinen Wortführern in der Verurtheilung jener früheren Praxis übereinstimmt und so eifrig und aufrichtig wie irgend Jemand an der Verwirklichung des Rechtsstaates mitarbeitet.

Jene früheren Vorkommnisse, die chronischen Rechtsbrüche, entstammten ganz bestimmten, früher natürlichen, jetzt überwundenen, Verhältnissen. Sie waren das Erzeugniss des Uebergangscharakters der Periode, der sie angehören. Nach der formellen Besiegung der absoluten Monarchie, und ihrer Verdrängung durch ein Regiment nach Recht und Gesetzen waren die Machthaber, Monarchen und Bürokratie, zu einem grossen Theil von der Nützlichkeit und vernünftigen Nothwendigkeit der neuen Ordnung nicht sofort überzeugt. Sie sahen in dieser Ordnung vielmehr ein schweres Opfer und ein Uebel, gegen das sie sich nach Kräften wehren zu müssen glaubten. Sie suchten trotz der neuen Verfassung die alte Uebung fortzusetzen — wenn es ging, in Uebereinstimmung mit der neuen Form, im Widerspruch mit derselben, wenn es nicht anders möglich war. Allmählig hat aber die Idee des Rechtsstaats überall den Sieg errungen. Die Bürokratie hat nicht am wenigsten zu seinem Ausbau beigetragen, und von den Monarchen denken heute selbst eigenwillige Naturen nicht mehr daran ihn zu befehlen. Wenn es für die Herrschaft dieser Gesinnung in den leitenden Kreisen noch eines Beweises bedarf, so liegt er gerade in der allgemeinen Einsetzung selbständiger Verwaltungsgerichte, deren Einrichtung trotz der von der öffentlichen Meinung

geforderten starken Häufung der formellen Unabhängigkeitsgarantien von den Regierungen nicht nur nicht verhindert, sondern vielmehr auf's eifrigste gefördert wird. In Bayern hat ja sogar das Ministerium das erwähnte Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege dem Widerspruchsgeist der Landtagsmajorität förmlich abgekämpft.

In der Dokumentirung dieser Gesinnung wird sogar die Hauptbedeutung der Schaffung der Verwaltungsgerichte liegen, ganz ebenso wie bei den Civil- und Strafgerichten die Bedeutung der formellen Unabhängigkeitsgarantien hauptsächlich in der dadurch geäußerten Anerkennung der Nothwendigkeit einer rücksichtslosen Wahrung des Rechts zu finden sein wird, nicht in der Ausschliessung von ausserdem zu erwartenden Rechtsverletzungen.

Wäre übrigens diese Meinung eine irrige und die Feindschaft gegen den Rechtsstaat und die Neigung zur Willkürherrschaft auch jetzt noch nicht innerlich überwunden, so könnte das gefährdete Recht auch von den Verwaltungsgerichten nicht gesichert werden. Abgesehen davon, dass es mindestens sehr zweifelhaft wäre, ob unter solchen Umständen für die Verwaltungsgerichte ein über die herrschenden Anschauungen erhabenes und selbst rechtstreues Personal zu gewinnen wäre, so würde doch jedenfalls anzunehmen sein, dass eine das Recht überhaupt nicht achtende Regierung auch das Recht eines Verwaltungsgerichtshofs nicht achten und denselben entweder ignoriren oder trotz aller Unabhängigkeitsbürgschaften ihrem Einfluss unterwerfen würde. Dass Letzteres sehr wohl möglich ist, ist durch Erfahrungen zur Genüge bewiesen, ergibt sich aber auch von vornherein daraus, dass bei allen Schranken, mit denen man das Bestrafungsrecht der Regierung gegen die Gerichtsmitglieder umgeben mag, ihr das Belohnungsrecht, insbesondere das Beförderungsrecht, im Wesentlichen unbeschränkt belassen werden muss.

In dieser Würdigung des Werths der Verwaltungsgerichte liegt zugleich auch die Zurückweisung Derjenigen, welche vielleicht meinen, es sei zwar allerdings zur Zeit am guten Willen unsrer Regierungen nicht zu zweifeln, man könne aber nicht wissen, was später kommen werde, und da sei es denn

doch zweckmässig durch Verwaltungsgerichte Allem vorzubauen.

Die Verwaltungsgerichte wären ein ohnmächtiger Damm gegen diese Gefahr. Die Rückkehr zur Geringschätzung des Rechts würde eine zu gründliche Demoralisation bedeuten, als dass es möglich wäre sie durch eine äusserliche Einrichtung zu bemeistern. Man kann mit Institutionen kleinen und zufälligen Verirrungen vorbeugen, die Schwachheiten von Einzelnen ausschliessen, nicht aber die Korruption eines Standes oder eines Volkes überwinden. Nicht in letzterer, nur in ersterer Beziehung können die Verwaltungsgerichte Schutz gewähren. Dieser Werth aber ist gering genug, um von den Nachtheilen, die sie der Kraft der Verwaltung bringen, aufgewogen zu werden.

Das Alles liegt eigentlich auf der Hand, aber es wird doch nicht überflüssig sein es auszusprechen. Denn es hat den Anschein, als ob ein grosser Theil des gegenwärtig so verbreiteten Eifers für Verwaltungsgerichte der noch frischen Erinnerung an die kaum überwundenen Zustände und der unklaren Vorstellung entspränge, dass die Verwaltungsgerichte das Mittel seien, das uns über sie erhebe und mit dem ihre Wiederkehr abgeschnitten werde. Es scheint noch in weiten Kreisen der Glaube zu herrschen, dass die Verwaltung immer noch wesentlich aus Absolutisten und Reaktionären bestehe, die von den allein liberalen und rechtstreuen Richtern im Zaume gehalten werden müssen.¹

Wie die Einen die Verwaltungsgerichte für nöthig halten zum Schutz gegen die absolute Monarchie, so sehen die Andern in ihnen das nothwendige Korrektiv des parlamentarischen Parteiregiments. Wenn die Regierung die Gewalt und die mit ihr verbundenen Vortheile nur auf so lange besitzt, als die Mehrheit der Wähler auf ihrer Seite steht, so hat sie ein so grosses Interesse sich diese Majorität zu erhalten, dass sie leicht der Versuchung unterliegen wird auch mit andern als erlaubten Mitteln auf dieses Ziel hinzuarbeiten. Es muss ihr nahe liegen die ihr anvertraute Gewalt nicht nur, soweit sie ihrer Diskretion überlassen ist, sondern auch über die Grenzen des Rechts hinaus zur Unterstützung ihrer

Freunde und zur Schädigung ihrer Feinde zu missbrauchen. Unter diesen Umständen erscheint dann ein von der Regierung und der Volksgunst unabhängiges, nur von seiner Pflicht geleitetes Gericht, an das sich Jeder, welcher in seinem Recht gekränkt zu sein glaubt, um Abhülfe wenden kann, als eine Wohlthat oder geradezu als Bedürfniss. Frei von Interesse an den von der Regierung begangenen Willkürakten wird es dieselben, wenn sie ihm denunziert werden, aufheben und gegen die Selbstsucht und Einseitigkeit der Parteien das Recht zur Geltung bringen.

Auch diesen Sätzen lässt sich zunächst prinzipiell entgegenhalten, dass es fraglich ist, inwieweit in einem Staat mit stark entwickeltem Parteiwesen den Gerichten ein unparteiisches Personal gesichert werden kann. Sodann ist aber zu betonen, dass jedenfalls nicht davon die Rede sein kann jene Argumentation auf Deutschland anzuwenden. Denn sie geht von Voraussetzungen aus, die ungefähr in England, in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, schlechterdings aber nicht in den Staaten des deutschen Reiches zutreffen. In den deutschen Staaten werden die Minister weder rechtlich noch thatsächlich von der Volksvertretung gestellt, sondern vom Monarchen nach freiem Ermessen aus der Bürokratie gewählt. Sie denken daher nicht daran, sich mit einer Partei zu identificiren und ihr auf Kosten des Rechts Dienste zu leisten, sondern sie bilden vielmehr mit der Bürokratie, die sie leiten, und mit dem Monarchen, dem sie dienen, einen festen Damm gegen die selbstsüchtige Willkür der Parteien. Hinter diesem Damm noch einen andern in Gestalt von Verwaltungsgerichten aufzurichten, mag zweckmässig werden, wenn der erstere zu weichen beginnt. Die parlamentarische Verfassung, die den Monarchen zum Schattenbild gemacht hat, und die republikanische, der er ganz fehlt, mögen das, was uns seine Erblichkeit verbunden mit seiner und seines Beamtenthums Tüchtigkeit bietet, durch Unabsetzbarkeit, Kooptation u. s. w. von Richtern des öffentlichen Rechts zu ersetzen suchen. In den deutschen Erbmonarchien erscheint diese Einrichtung, wenigstens für die

Sicherstellung des Rechts, dermalen als ein Luxus, als eine unnöthige und überdies nicht ungefährliche Komplizirung der Staatsmaschine.

Andre Umstände, die auf die Verwaltung einen ungünstigen Einfluss ausüben könnten, liegen nicht vor.

Es besteht daher kein Grund zu der Befürchtung, dass die Verwaltung sich in besonderem Grad vom Recht abziehen lassen werde, oder besser, dass sie nicht von eben dem Grad von Mässigung und Klugheit erfüllt sein werde, der auch bei den Verwaltungsgerichten erforderlich ist, wenn sie nicht ebenso viel schaden wie nützen sollen. Die Verwaltungsbeamten sind nicht vollkommen und es wird daher vorkommen, dass sie sich ihre Aufgabe vereinfachen und das öffentliche Wohl zu befördern suchen unter Verletzung der Gränzen, die der Gesetzgeber zum Schutz der Privatinteressen gezogen hat. In solchen Fällen würde ein Verwaltungsgericht, das für die Verwirklichung des öffentlichen Wohls nicht verantwortlich ist, gute Dienste leisten. Aber es wird ebenso leicht vorkommen, dass ein Verwaltungsgericht, indem es beim Gebrauch seiner Vollmacht von anderen Gesichtspunkten ausgeht als die Verwaltungsbehörden, oder indem es den ihm zufallenden Aufgaben nicht ebenso gewachsen ist wie diese, die Verwaltung und das öffentliche Wohl schädigt und damit seine guten Dienste wett macht.

Der gewöhnlich für die Nothwendigkeit von Verwaltungsgerichten geltend gemachte Hauptgrund ist also hinfällig.

Immerhin bleiben aber noch Gesichtspunkte übrig, von denen aus die Einrichtung, jedoch mit einem bestimmten Vorbehalt, als eine nützliche und daher wohlberechtigte erscheint.

Wenn auch die Thätigkeit des Verwaltungsbeamten derjenigen des Richters insofern gleicht, als beide innerhalb der vom Recht gezogenen Grenzen zweckmässige Anordnungen treffen, besteht doch auch wieder eine grosse Verschiedenheit zwischen den beiden Funktionen. Der Richter, der nur anberufen wird, wenn Jemand durch Verletzung objectiven Rechts in einem subjectiven Recht gekränkt zu sein glaubt, ist hauptsächlich mit der Auslegung des objectiven Rechts beschäftigt und findet innerhalb desselben i. d. R. nur einen

engen Spielraum für Zweckmässigkeitserwägungen. Die Verwaltung hat dagegen meist in so weiten Gränzen thätig zu werden, dass ihre Aufmerksamkeit nur wenig durch den Verlauf der ihr gezogenen Gränzen, vielmehr hauptsächlich durch die Frage in Anspruch genommen wird, wie ein bestimmtes Bedürfniss am besten befriedigt wird.

Die Behörde, die eine Strasse baut, eine Schule gründet, eine Seuche oder einen Aufruhr unterdrückt, wird sich kaum bewusst, dass sie ihre Massregeln im Einklang mit Rechtsätzen trifft, die die Punkte bezeichnen, bis zu denen sie ihre Thätigkeit ausdehnen darf, während andererseits der Beamte, welcher entscheidet, ob ein Armer von der Gemeinde A oder von der Gemeinde B zu unterhalten ist, ob X ein Wahlrecht besitzt, ob N steuer- oder frohnpflichtig ist, kaum bemerkt, dass er für einen bestimmten Zweck die geeignetsten Massregeln ergreift.

Die letztere Arbeit, die des Richters, ist überwiegend kritische oder Verstandesthätigkeit, die erstere, die der reinen Verwaltung, mehr produktiver Natur, eine Leistung der Phantasie und des Willens. Die meisten Menschen sind nun nicht nach diesen beiden Richtungen in gleichem Masse begabt. Mit der Verschiedenheit der Anlagen geht Hand in Hand eine grössere Neigung und eine grössere Sorgfalt für die der Begabung entsprechenden Aufgaben, und die Konzentrirung der Kräfte auf gleichartige Arbeiten führt zu leichterem und vollkommenerer Bewältigung derselben. Es ist daher sehr zweckmässig, wenn für die Lösung der zwei Arten von Aufgaben der Verwaltung zwei Arten von Behörden geschaffen und je mit den Beamten besetzt werden, die für den betreffenden Wirkungskreis die geeignetsten sind. Die Verwaltungsjustiz und nicht weniger die reine Verwaltung werden besser besorgt werden, wenn sie sich nicht mehr gegenseitig im Weg stehen, sondern in verschiedene entsprechend geübte Hände gelegt sind. Nicht die Neigung zur Willkür oder zu einer Partei oder die Vorliebe für die Interessen der Gesamtheit, wohl aber die Schwierigkeit allzu verschiedenen Ansprüchen zugleich gerecht zu werden, hat die Folge, dass die

richterliche Thätigkeit der Verwaltungsbehörden nicht immer eine befriedigende ist. Nicht einer bei der Verwaltung vorhandenen Abneigung, ja nicht einmal einer Gleichgültigkeit gegen das Recht¹⁾, wohl aber ihrer Abneigung gegen die Vertiefung in das Recht ist es zuzuschreiben, wenn ihre Entscheidungen manchmal fehlerhaft sind. Immerhin ist also die Trennung der Verwaltungsjustiz von der Verwaltung eine Verbesserung und die Errichtung von Verwaltungsgerichten daher ein erstrebenswerthes Ziel.

Nebenbei ist zu beachten, dass gemäss dieser Auffassung die Verwaltung auch nicht daran denken kann auf die Verwaltungsgerichte, die ihr einen erheblichen Theil ihrer bisherigen Zuständigkeit abnehmen, eifersüchtig zu sein. Sie kann vielmehr die Arbeitstheilung nur als eine willkommene Erleichterung der Lösung ihrer Hauptaufgabe ansehen.

Ein weiterer Grund, welcher mit Recht für Verwaltungsgerichte angeführt wird, ist die von ihnen zu erwartende Vervollkommnung des Verwaltungsrechts. Diese Leistung lässt sich von ihnen nicht nur um desswillen erhoffen, weil bessere Juristen bessere Urtheile fällen werden, sondern auch weil reine Richter immer mehr zu prinzipiellen Entscheidungen geneigt sind als Verwaltungsbehörden. Wenn in Fällen, wo das Recht unbestimmt ist, Entscheidungen zu erlassen sind, wird die Verwaltung, um für die Zukunft freie Hand zu behalten, sich damit begnügen zu konstatiren, ob die angefochtene Verfügung diesseits oder jenseits der Grenzen steht, die das Recht sichern wollte, und demgemäss ihre Entscheidung treffen. Der Richter dagegen, dem das Recht Selbstzweck ist, und den die Schwierigkeiten nicht treffen, zu denen bei der Mannigfaltigkeit der Wirklichkeit allgemeine Regeln

1) Man darf nur natürlich keinen unrichtigen Massstab anlegen. Man darf der Verwaltung keinen Vorwurf daraus machen, wenn sie z. B. in Fällen, wo sie dieselbe Massregel auf Grund verschiedener Gesetze oder Paragraphen ergreifen kann, nicht untersucht, welche Norm die zutreffendste ist. Unsere Richter scheinen in dieser Beziehung manchmal zu viel zu thun und können jedenfalls nicht beanspruchen als gültige Muster angesehen zu werden.

so leicht führen, wird durch Folgerungen aus allgemeinen Grundsätzen und durch Zuhülfenahme von Analogien den Inhalt des Rechts weiter zu entwickeln suchen und erst aus den so gewonnenen Sätzen die Entscheidung des Einzelfalls ableiten. Es wurde schon erwähnt, wie sehr das deutsche Verwaltungsrecht nach der Entwicklung bedürftig ist. Eine in dieser Richtung wirksame Organisation kann daher nur willkommen geheissen werden.

Wenn diese beiden Erwägungen zu Verwaltungsgerichten führen, so führen sie aber doch nicht zu unabhängigen Verwaltungsgerichten. Sowohl die Vortheile der Arbeitstheilung als die Vervollkommnung des Rechts sind erreichbar auch ohne dass die Richter dem Einfluss der Verwaltung nach Kräften entzogen werden. Oben wurde das Bedenkliche unabhängiger Verwaltungsgerichte nachgewiesen. So ergibt sich also als die richtige Gestaltung der Administrativjustiz besondre bei der aktiven Verwaltung nicht betheiligte Behörden, die aber irgend einem Einfluss der Verwaltung unterliegen. In welcher Form dieser Einfluss am besten gesichert wird, ob durch ein dem Staatsoberhaupt vorbehaltenes Bestätigungsrecht der Entscheidungen, wie bis 1872 in Frankreich, oder durch die Ueberweisung der Kompetenzkonflikte an den Staatsrath, wie in Italien, oder durch die Versetzbarkeit der Richter, wie in Baden, das ist eine Frage zweiten Rangs, auf deren Erwägung hier nicht eingegangen werden soll. Nur mag hervorgehoben werden, dass je grösser der Einfluss ist, der der Verwaltung auf die Verwaltungsjustiz gesichert wird, um so weiter die Kompetenz der Verwaltungsgerichte bemessen werden kann.

Namentlich kann, wenn der Verwaltung ein ausreichender Einfluss gewährt ist, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unbedenklich in prinzipieller Weise durch eine allgemeine Formel normirt werden. Unter jener Voraussetzung ist diese Form der Kompetenzbestimmung der kasuistischen Feststellung durch das Gesetz sogar vorzuziehen, da der Gerichtshof, dem dann die Einzelbestimmung zufällt, zur Lösung dieser rein technischen Aufgabe jedenfalls besser qualificirt

ist als die nur zum Theil juristisch gebildeten und administrativ erfahrenen Mitglieder einer Volksvertretung. Auch kann beim besten Willen der Gesetzgebung die Kasuistik, die sie zu geben vermag, immer nur ganz unbedeutend sein im Vergleich mit der, welche nöthig ist und von einem Gerichtshof geschaffen werden wird.

Legt man schliesslich, um auf den Ausgangspunkt dieser Betrachtungen zurückzukommen, den gefundenen Massstab an das neue württembergische Gesetz an, so ergibt sich, dass zwar die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei den Verwaltungsgerichten und die genaue Normirung des von ihnen einzuhaltenden Verfahrens ein entschiedener Fortschritt ist, dass aber die Ersetzung des Geheimen Rathes durch den Verwaltungsgerichtshof nicht die gleiche Bezeichnung verdient. Es erscheint diese Massregel als eine nicht unbedenkliche Koncession an eine Zeitströmung, eine Koncession, die um so auffallender ist, als bei den Verhandlungen über das Gesetz allgemeines Einverständniss darüber zu Tag trat, dass der bisherigen richterlichen Wirksamkeit des Geheimen Rathes auch nicht der leiseste Vorwurf zu machen ist. Die Einrichtung, durch die sich mehr als ein halbes Jahrhundert lang Württemberg vor allen andern deutschen Staaten ausgezeichnet hat, hat fallen müssen einer einseitigen Auffassung zulieb, als neue Bestätigung der Erfahrung, dass es der deutschen Gesetzgebung trotz aller guten Vorsätze nicht gelingen will über die eingewurzelte doctrinäre Richtung Herr zu werden.

II. Litteratur.

A. W. — Hans von Scheel, Unsere socialpolitischen Parteien. Leipz. 1878, Brockhaus.

Scheel versteht es in vorzüglicher Weise, die grossen volkwirthschaftlichen und socialen Fragen mit scharfer Charakteristik der leitenden Punkte und in knapper prägnanter Form zu behandeln. Seine Schriften über die Theorie der socialen Frage, über Erbschaftssteuern und Erbrechtsreform sind wahre Muster in dieser Hinsicht. Diese neue Schrift reiht sich denselben würdig an. Sie ist auf Grund von Artikeln bearbeitet, welche der Verfasser anonym in der Zeitschrift »Unsere Zeit« 1878 erscheinen liess. Jetzt ist daraus fast ein ganz neues Buch geworden. In 6 Abschnitten werden behandelt: »socialpolitische Fragen, Richtungen und Parteien«, »die geschichtlichen Grundlagen unserer socialpolitischen Parteien«, »die conservativen Parteien«, »die Reformparteien und socialreformatorischen Richtungen«, »die radicalen Parteien«, »die Zukunft der socialpolitischen Parteien«. Wie in seinen anderen Schriften und Aufsätzen hat der Verfasser auch hier das Stoffliche möglichst beschränkt, wenn auch etwas weniger, als sonst wohl (mehrfach Mittheilung der Programme der Parteien u. dgl.). Hie und da möchte man etwas mehr Detailausführung wünschen. Doch um so schärfer und verständlicher treten die leitenden Gesichtspunkte hervor. Scheel's eigener Standpunkt ist mehr nur zwischen den Zeilen zu lesen: der der socialreformatorischen Richtung, besonders auch der rechtlichen Reform durch die conservativen Mächte im Staate. Ueberall wird aber die volle Objectivität bewahrt. Manche Parteien werden sich nicht richtig dargestellt finden, z. B. die liberalen Mittelparteien, besonders die nationalliberale, die nach Erreichung ihres Ziels in der Wirthschaftspolitik von Scheel als die eigentlich conservativen Parteien der Gegenwart bezeichnet werden. Gewiss mit Recht. Der besondere Werth der Schrift liegt wohl in der Darlegung des Zusammenhangs der socialpolitischen Parteien mit der Volkswirtschaft und in der Ableitung der neuen Parteien (Agrarier, Socialdemocraten u. s. w.) aus den eingetretenen Veränderungen in der Volkswirtschaft, im

Recht und in der Technik. Hier werden gewisse socialpolitische Bewegungen, wie besonders die socialistische, nicht in der Weise eines Bamberger oder v. Treitschke auf kleine persönliche Momente, Agitationen u. s. w., sondern auf die Umgestaltungen des modernen Gewerbslebens zurückgeführt, in echt historischer Weise. Die Darstellung im Ganzen wie im Einzelnen ist nach der Ansicht des Verfassers im Wesentlichen richtig. Nur in wenigen Punkten möchte eine Abweichung statthaft sein. Z. B. in der Bemerkung über Malthus (S. 26).

Einen grossen Erfolg wünschten wir dieser Schrift, aber glauben in der gegenwärtigen Verhetzung alles Parteitreibens nicht daran. Dafür ist sie viel zu objectiv und wissenschaftlich. Tendenziöse und kritiklose Pamphlete wie Bamberger's »Deutschland und der Socialismus« u. dgl. m. finden bei der ungeheueren urtheilslosen Mehrheit der Mittelclassen im Augenblick allein Anklang. Sie hätscheln die Vorurtheile und Interessen dieser Parteien. Die nüchterne Objectivität Scheel's macht sich dessen natürlich nicht schuldig. Aber wie die Strömung der missleiteten öffentlichen Meinung der Mittelclassen jetzt ist, wird man darin eher einen Fehler als einen Vorzug der Scheel'schen Schrift finden.

A. W. — Dr. Otto Arendt, die internationale Zahlungsbilanz Deutschlands in den letzten Jahrzehnten der Silberwährung. Berlin, J. Springer, 1878.

Diese vorzügliche kleine Schrift (93 S.), eine Freiburger Doctor-dissertation und wohl unter dem Impuls von Prof. Lexis entstanden, ist eine sehr tüchtige, wahrhaft »inductive« oder — mit dem vielfach gemissbrauchten Modeausdruck bezeichnet: »exacte« Forschung im Gebiete der im Titel genannten Materie. Sie untersucht eingehend und mit grossem Fleiss die Periode von 1850—69, einen Zeitraum, dessen Begrenzung sich sachlich recht gut rechtfertigt. Hier werden namentlich auf Grund der massgebenden Wechselcourse die Zahlungsbilanzen Deutschlands (resp. des Zollvereins) mit Holland, Hamburg, England, Frankreich nebst Belgien, Oesterreich und Russland statistisch erforscht. Wer die Schwierigkeit in der Beschaffung und Verarbeitung dieses statistischen Stoffs kennt, wird den Fleiss und die Umsicht des Verfassers nicht genug anerkennen können. Das Material für die Berechnung der Wechselcourse musste sich der Verfasser grösstentheils durch die mühsamsten Excerpte aus den Curszetteln u. s. w. zusammentragen, da leider unsere Statist. Bureaus hier noch wenig oder nichts bieten. Mit Recht beschränkt sich der Verf. in dieser Schrift auf die Mittheilung des Zahlenmaterials in einer verhältnissmässig kleinen Zahl concentrirter Tabellen. So wird es für seine Arbeit am besten übersichtlich und schlussbegründend. Es wäre aber schade, wenn das

Detailmaterial, dem der Verf. einmal so grossen Fleiss widmete, nicht noch weiter veröffentlicht würde, da es für viele Wirthschaftsfragen grossen Werth hat.

Zur Ergänzung, Prüfung und Controle werden überall in passender Weise die Zahlen des internationalen Edelmetallverkehrs u. s. w. verworthen, so weit sie eben brauchbar sind. Die Uebereinstimmung derselben mit dem Stand der Wechselcourse ergibt, dass diese Edelmetallstatistik doch einen grösseren Werth besitzt, als man ihr vielfach beilegt.

Alle übrigen einschlagenden Thatsachen, Emissionen von Werthpapieren u. s. w., Handelsvorgänge werden richtig berücksichtigt. Wie bei jeder ordentlichen »inductiven Forschung« wird auch die Deduction, wo sie eben passend anwendbar, mit benutzt.

Die Schlussabschnitte behandeln das deutsche Geldwesen, Bankwesen und den Effectenverkehr zwischen Deutschland und dem Ausland. Sie sind, wenn auch knapper, immerhin reich an wichtigen und richtigen Thatsachen.

Nur in wenigen Einzelheiten möchte Ref. Ergänzungen und Berichtigungen für erforderlich halten. So bes. S. 48, wo über das Jahr 1856 und die Bewegungen im Berliner Wechselkurs auf London im September wohl nicht ganz richtig geurtheilt wird, wenn es heisst: »Die Ursache dieser Bewegung (London sank von 6 Thlr. 21 Sgr. auf 6 Thl. 16 $\frac{1}{2}$ Sgr.) liegt lediglich in den Schwankungen des Londoner Silberpreises«, und »es sei kein politisches oder finanzielles Ereigniss eingetreten, das eine bedeutende Cursänderung hätte herbeiführen können«. Das ist ein Irrthum. Gerade im September 1856 brach auf dem deutschen Geldmarkte jene schlimme »Effectenkrise« aus, die Folge der vorausgehenden Ueberspeculation, die Vorläuferin der 57er Krisis. Näheres mit Belegen in A. Wagner, Beiträge z. Lehre von den Banken S. 283 ff. Auch in der Beurtheilung der österreichischen Verhältnisse um 1859 weicht Ref. etwas ab (S. 64 ff.).

Das Resultat der umsichtigen und sehr gelungenen Untersuchung ist ein theoretisch und practisch gleich wichtiges und Ref. freut sich, dadurch seine eigene Auffassung durchaus bestätigt zu finden. Namentlich die oberflächliche und pessimistische Ansicht Bamberger's, nach der Ende der 60er Jahre sich unser Geld- und Bankwesen in einem höchst kritischen Zustande befunden hätte, wird schlagend berichtigt. Der Verf. resumirt S. 93: »Wir glauben den vielverbreiteten Pessimismus widerlegt zu haben. Wir fanden, dass Deutschlands Wechselcourse nach allen Seiten hin überwiegend günstig waren, dass seine Edelmetallvorräthe sich vermehrten, dass seine Zahlungsbilanz günstig war, dass, während es selbst dem Ausland nichts schuldete, der wachsende Kapitalreichthum sich durch den Ankauf fremder Effecten documentirte. Dass das nur die Folge eines gewaltigen Aufschwungs des

Handels und der Industrie sein konnte, braucht nicht hinzugefügt zu werden. Ref. hält dies Wort für Wort durch die sorgfältige statistische Untersuchung erwiesen.

Es mag noch eine Bemerkung über die Vermehrung der Banknoten, überhaupt und der ungedeckten speciell, vor 1870 in Deutschland beigefügt werden. Ref. hat sie im Ganzen stets gerechtfertigt gefunden. Der Verf. kommt zu demselben Ergebniss. Meistens reden die Gegner der Notenvermehrung von der nothwendigen Wirkung der Münzverdrängung. Umgekehrt: der volkswirtschaftliche Aufschwung fordert mehr Umlaufmittel. Mit Metallgeld ist dies Postulat bei Silberwährung nur schwer und ungenügend zu erfüllen. So ist die vermehrte dauernde Notencirculation eine Wirkung grösserer Nachfrage nach Umlaufmitteln und ohne Nachtheil, ja, verglichen mit der jetzigen Lage, mit manchen Vortheilen auch für das Ganze der Volkswirtschaft: Die Vermehrung der Noten erspart die Beschaffung von Edelmetall für den blossen Circulationszweck. Deutschland von 1850 - 70 liefert dafür von Neuem den Experimentalbeweis. Die vorliegende Schrift stellt vieles bezügliche Material gut zusammen. Wäre, nach der anderen Meinung, das alte Silbercourant durch die Noten verdrängt worden: wir litten jetzt nicht so sehr unter den Schwierigkeiten, es mit Verlust zu beseitigen.

Die Schrift begrüßen wir sonach mit besonderer Freude. Ausgemerzt hätten die zahllosen kleinen Buchstabenfehler werden sollen.

—e. Eduard Fries, Die sogenannte sociale Frage oder die neueste Volksverdummung 1878.

Eine geharnischte Streitschrift, welche in der Derbheit des Ausdruckes mit der derbsten Socialdemokratie wetteifert. »Verdummung«, »Lüge«, »purster Blödsinn«, »Narrheit«, »Unsinnsschmierer Marx« u. s. w. sind fast das dritte Wort. Nach unserem Geschmack sind derartige Argumente nicht, aus wessen Munde sie kommen, zumal wenn sie, wie in diesem Fall durch Schopenhauer, schon abgebraucht sind. Dennoch haben wir das Schriftchen mit Interesse gelesen, weil der Herr Verfasser offener und gerader Pessimist vom reinsten Schopenhauer'schen Schlage ist, eine entschiedene Weltansicht aber stets anmuthet. Auch muss man zugeben, dass der Pessimismus der gefeitesten Standpunkt dem Socialismus gegenüber ist. Wer an das grosse Thor der menschlichen Gesellschaft das *lasciate ogni speranza* schreibt, hat es leicht, allen Weltverbesserern die Thüre vor der Nase zuzuschlagen. Eine andere Frage ist es aber, ob Herr Fries viele Proselyten machen und ob ihm nicht die blanke Waffe schneidig ins eigene Gesicht zurückfliegen wird. Was Ersteres betrifft, so zweifeln wir, ob der Herr Verfasser auch nur die antisocialistischen Nationalökonomten gewinnen

wird; denn er erklärt ihnen rund heraus, dass sie dem Socialismus gegenüber wehrlos dastehen, so lange sie auch nur eine Faser Optimismus an ihrem Rüstzeug zurückbehalten. Das ist eine gar zu gefährliche Avance für den Socialismus, so lange es noch Optimisten und Halboptimisten in der Welt giebt und Schopenhauer noch nicht die Einheit des Glaubens hergestellt hat. Sodann fürchten wir, dass man auf den Klotz der optimistischen »Volksverdummung« mit anderthalb Schelmed buddhistischer Massenverdummung antworten wird; für Volksaufklärung hat der Pessimismus nicht viel gewirkt. Dazu werden Gegner des Herrn Fries kaum ganz consequent finden, dass der Herr Verfasser als Pessimist reinsten Wassers die kapitalistische Gesellschaft als die der Vergangenheit gegenüber bessere Epoche mit einer überraschenden Wärme vertheidigt und gerade die wohllichsten Gelasse, die in dieser schlechtesten der Welten noch reservirt sind, gegen die kommende socialistische Sturmfluth vertheidigt. Der Pessimismus ist eine zweischneidige Waffe, am meisten in den Händen aristokratisch angelegter und situirter Streiter, bei denen er merkwürdiger Weise am meisten angetroffen wird. Wir glauben also, dass der Herr Verfasser, dessen sachliche Beweisführung in mehr als Einem Punkte sehr anfechtbar ist, ebenso Wenige im Glauben bestärken als erschüttern wird. Unbedingt können wir ihm aber darin Recht geben, dass der agitatorische Socialismus mit seinem hyperoptimistischen Herumschleichen um die Konsequenzen des Bevölkerungsgesetzes und um die Frage der Grenzen der Productivität in Nahrungsmitteln sich dem gerechten Vorwurf des materialistisch schmeichelnden Radicalismus aussetzt; mit der Phrase vom »Pfaffen« Malthus ist in That Nichts erledigt. Auch hat der Hr. Verf. darin Recht, dass mit einfacher Negirung der Concurrrenz und mit Ignorirung der auch im Socialstaat unerlässlichen Garantien individueller Freiheit und Wirthschaftlichkeit noch gar Nichts geholfen ist. Das Buch deutet auf die Blößen und Lücken im Katechismus heutiger socialistischer Infallibilisten richtig hin. Die Bekehrung aller, der socialistischen wie der kapitalistischen Ueberzeugungen zum unverfälschten Schopenhauer'schen Pessimismus zu erwarten, dazu wird der Hr. Verfasser selbst zu pessimistisch sein, Referent ist hiefür viel zu — optimistisch.

—e. Joh. v. Keussler, Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland (Riga, J. Deubner). Erster Theil 1876. — Eine höchst instructive Schrift voll Sach- und Literaturkenntniss, frei, wie uns scheint, von Parteileidenschaft und von Vorurtheilen. Die volkwirthschaftsgeschichtliche Seite der Frage kommt in diesem (uns allein vorliegenden) ersten Theil hauptsächlich zur Erörterung. Werthvoll ist auch die gedrängte Darstellung der Grundzüge der neuesten

russischen Agrargesetzgebung (19. Febr. 1861). Ueber die Wirkungen der letzteren soll weiter der zweite Theil unterrichten, welcher das Material einer Kommission verarbeiten wird, die 1872 auf Vorschlag des Domänenministers Walujew »zur Erforschung der gegenwärtigen Lage der Landwirthschaft und der landw. Production in Russland« niedergesetzt worden ist. Wir behalten uns vor, auf die ganze Schrift zurückzukommen. In der Vorrede bezeichnet der Hr. Verfasser als seine Ansicht: »Die Schaffung einer Grundbesitzform, welche einerseits die im Interesse der Gesamtheit wie der direct Beteiligten wünschenswerthe Vertheilung des Grundbesitzes bleibend erhält, andererseits die Entwicklung der landw. Production nicht hemmt, durch gesetzliche Organisation des Gemeindebesizes mit Beschränkung des bestehenden Rechtes eines jeden Gemeindegensossen auf einen proportionalen Landantheil.« — Der wirthschaftlichen Verzweigung des Bodenbaues scheinen die zunehmenden Familientheilungen in den bäuerlichen Gemeinden seit Abschaffung der Leibeigenschaft bedeutend Vorschub geleistet zu haben. Auch das Uebermass verfrühter Autonomie der Gemeinden scheint ziemlich schwere Misstände nach sich gezogen zu haben. Der Hr. Verf. führt schon zum Schluss des 1. Th. den Gegensatz der Meinungen über die Wirkungen der Gesetzgebung von 1861 kurz vor.

Preis - Aufgabe

der

Lamey-Stiftung der Kaiser-Wilhems-Universität Strassburg.

Unterm 15. Dezember 1874 war die unten folgende Preisaufgabe gestellt worden.

Bis zum vorschriftsmässigen Termin (1. Januar 1878) ist eine einzige Arbeit zur Bewerbung eingelaufen mit dem Motto; »Heraus ihr Geister, die ihr berufen seid etc.«

Dieser Arbeit konnte — wie am 1. Mai 1878 von dem Prorektor der Universität amtlich verkündet wurde — der Preis nicht ertheilt werden.

Nach Beschluss des akademischen Senates wird das nämliche Thema auf ein weiteres Jahr ausgeschrieben.

Dasselbe lautet:

- »Welchen Einfluss haben die mordernen Formen des Gewerbe-
- »betriebs und die Auflösung der älteren Gewerbeverfassung
- »auf die menschliche und technische Erziehung in den mitt-

»leren und unteren Klassen, und, im Zusammenhang mit letzterer, auf die Gliederung der Gesellschaft ausgeübt, und »welche Forderungen ergeben sich hieraus für die Lösung des »Confliktes zwischen den technischen Forderungen einerseits »und den humanen und socialpolitischen andererseits.«

»Die Lameystiftungs-Commission hält eine historisch-descriptive Behandlung der Frage mit Anlehnung an ein bestimmtes Gebiet für ebenso zulässig, als die vorzugsweise principielle Bearbeitung des Gegenstandes im Allgemeinen.«

Der Preis beträgt 3000 Francs — 2400 Mark.

Die Arbeiten müssen vor dem 1. Januar 1880 eingeliefert sein. Die Vertheilung des Preises findet statt am 1. Mai 1881. Die Bewerbung um den Preis steht jedem offen, ohne Rücksicht auf Alter oder Nationalität. Die Einreichung der Concurrnarbeiten erfolgt an den Senatssekretär. Die Concurrnarbeiten sind mit einem Motto zu versehen, der Name des Verfassers darf nicht ersichtlich sein. Neben der Arbeit ist ein verschlossenes Couvert einzureichen, welches den Namen und die Adresse des Verfassers enthält, und mit dem Motto der Arbeit äusserlich gekennzeichnet ist. Die Versäumung dieser Vorschriften hat den Ausschluss der Arbeit von der Concurrnz zur Folge. Geöffnet wird nur das Couvert des Verfassers der gekrönten Schrift. Eine Zurückgabe der nicht gekrönten oder wegen Formfehler von der Concurrnz ausgeschlossenen Arbeiten findet nicht statt. Die Concurrnarbeiten können in deutscher, französischer oder lateinischer Sprache abgefasst sein.

Strassburg, den 15. Mai 1878.

Im Auftrage des akademischen Senates:

Der Senats-Secretär:
gez. **Dr. Schrickler.**

Verzeichniss zugesendeter Bücher.

- Adolph Wagner, Lehrbuch der politischen Ökonomie von K. H. Rau, 6. Band, Finanzwissenschaft zweiter Theil. 1. Heft. Gebühren. Zugleich als 6. bez. 7. Ausgabe der Rauh'schen Finanzwissenschaft. Leipzig u. Heidelberg C. F. Winter'sche Verlagshandlung 1878.
- S. Dana Horton, silver and gold and their relation to the problem of resumption (R. Clarke & C.) 1877.
- A. Fellmeth, zur Lehre von der internationalen Zahlungsbilanz, namentlich über die Wirkungen der fünf Milliarden 1877.
- E. Pfeiffer, vergleichende Zusammenstellung der europäischen Staatsausgaben 2. Aufl. (Stuttgart, Gebr. Kröner) 1877.

- Bericht der Rudapesther Handelskammer über Garantie u. Industrie des B. P. Kammerdistrictes 1870—1875. (Umfassende Statistik der ungarischen Mühlen-Industrie).
- Adolf Wagner, Kommunalsteuerfrage 1877.
Die Kommunalsteuerfrage, Zehn Gutachten u. Berichte veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik, Leipzig (Duncker und Humblot) 1877.
- Leon von Bilinski, Die Gemeindebesteuerung und deren Reform, Leipzig (D. u. Humblot) 1878.
- Robert Friedberg, Die Besteuerung der Gemeinden Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1877.
- Brückner, A., Iwan Prossoschkow. Ideen u. Zustände in Russland zur Zeit Peters des Grossen.
- Froebel, J., Die Gesichtspunkte u. Aufgaben d. Politik.
Staats- u. socialwissenschaftl. Forschungen herausgeg. von Schmoller I. 1—2.
- Gesetzsammlung f. d. kgl. preuss. Staaten Supplement Bd. 1874—1877.
- Gesetzgebung d. deutsch. Reiches herausgeg. von Bezold. I. Theil II. Bd. II. Abth. Heft 2—3.
- Statist. Jahrbuch f. 1875. Heft X.
- Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik XVI. Bd. 1. Heft 1—6.
- Kühnast, L. Untersuchung des Grundsuldbegriffs.
Das Recht zu leben und die Pflicht zu sterben.
- Wild, Chr. Das Neueste über die Socialdemokratie.
Wild, Chr. Ueber und wider die Socialdemokraten.
- Zeitschrift des kgl. preuss. Statistischen Bureaus redig. v. Dr. Engel XVIII. 1.
- Arendt, Dr. O., Die internationale Zahlungsbilanz Deutschlands in den letzten Jahrzehnten der Silberwährung.
- Berliner, A., Die wirthschaftl. Krisis, ihre Ursachen u. Entwicklung.
Juraschek, f. v., Personal- u. Realunion.
Staats- und socialwissenschaftl. Forschungen Bd. 1. Heft 1—2.
-

Verlag des königlichen statistischen Bureau's

(Dr. Engel).

Berlin SW., Lindenstraße 31/32.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

1. „Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureau's“, redigirt von dessen Director Dr. Ernst Engel;
2. „Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staates“, herausgegeben vom königlichen statistischen Bureau;
3. „Preussische Statistik (amtliches Quellenwerk)“, herausgegeben vom königlichen statistischen Bureau.

1. Die „Zeitschrift“, seit dem Jahre 1860 erscheinend, veröffentlicht das neueste statistische Material über den preussischen Staat und seine einzelnen Theile und bringt in jedem Hefte auch eine sorgfältige Auswahl statistischer Mittheilungen über das Deutsche Reich und seine Staaten, sowie die übrigen Länder Europa's und Amerika's. Besprechungen wichtiger, das Interesse der Gegenwart berührenden, staatswirthschaftlichen und staatswissenschaftlichen Fragen, soweit diesen meßbare Thatsachen zu Grunde liegen, Fortbildung der Theorie und Technik der Statistik und bibliographische Nachweisungen gehören gleichfalls zu den hauptsächlichsten Bestrebungen der weitverbreiteten Zeitschrift.

Der Preis für den auch durch jede Postanstalt zu beziehenden Jahrgang von 4 Vierteljahrs-Heften und einem Gesammtumfange von mindestens 60 Bogen Royal-Quart (Jahrg. 1874 enthielt 73, 1875 87, 1876 84 und 1877 96 Bogen) beträgt 10 Mark. — Ältere Jahrgänge werden zu ermäßigten Preisen abgegeben.

2. Das „Jahrbuch“, von dem der neueste (IV.) Jahrgang in zwei Hälften und einem Gesammtumfange von 72 Bogen gr. Octav-Formats im Jahre 1876 erschienen ist, gibt Nachrichten über alle Zweige der Statistik und über das gesammte Gebiet des preussischen Staats- und Volkslebens, in gedrängter, übersichtlicher und leicht benutzbarer Form. Es ist ein statistisches Nachschlagebuch für Preußen und bezw. das Deutsche Reich von möglichster Vollständigkeit.

Der Preis für die I. Hälfte des IV. Jahrgangs ist 8 Mark, gebdn. 9 Mark; für die II. Hälfte 5 Mark 60 Pf., gebdn. 6 Mark 50 Pf. Er kann complet oder getheilt bezogen werden. Auch frühere Jahrgänge sind noch vorrätzig. — Der V. Jahrgang wird vor Anfang 1879 nicht ausgegeben werden.

3. Die „Preussische Statistik“ ist das eigentliche amtliche Quellenwerk für preussische Landeskunde. In dasselbe werden alle diejenigen größeren Arbeiten des königlichen statistischen Bureau's, Tabellen und Nachweisungen aufgenommen und ausführlich veröffentlicht, die in den vorgenannten Veröffentlichungen nicht genügenden Platz finden. Die Herausgabe erfolgt in zwanglosen Heften, von welchen jedes immer nur einen Gegenstand behandelt. Der Preis der einzeln käuflichen Hefte richtet sich nach ihrem Umfange.

Band I der strafrechtlichen Abtheilung des für das deutsche Rechtsleben so wichtigen Sammelwerkes

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen

In Verbindung mit

Prof. Dr. Endemann, Prof. Dr. v. Holtzendorf, Reichs-Ober-Handels-G.-Rath
Dr. Puchelt, Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze und Anderen

herausgegeben von
Dr. Ernst Bezold.

liegt nun vollständig vor und ist dieser das Preßgesetz, Markenschutzgesetz und andere wichtige Gesetze in gebiegenen Bearbeitungen vorführende auch unter dem Titel

Strafrechtliche Nebengesetze des Deutschen Reiches

ausgegebene complete Band um 14 *Mk.* 20 *S.* durch jede Buchhandlung zu erhalten wie auch der die

Strafgesetznovelle

vom 26. Februar 1876

commentirende zunächst zur Ergänzung jeden Commentars zum Deutschen Reichsstrafgesetzbuch höchst dienliche II. Band zum Preise von 9 *Mk.* 60 *S.*

Weitere Commentare sind theils im Druck, theils in der Bearbeitung begriffen und stehen Verzeichnisse über die auch einzeln wie auch in Sonderausgaben zu erhaltenden Hefte zu Diensten.

Erlangen.

Palm & Co.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Sobald erschienen:

Schäffle, Dr. A. C. Fr., Bau und Leben des socialen Körpers. Dritter Band. Speciell Socialwissenschaft, erste Hälfte. XVI. u. 575. Lex. 8. broch. *Mk.* 10. —

Dieser Band ist auch erschienen u. d. T.:

Kapitalismus und Socialismus

mit besonderer Rücksicht

auf

Geschäfts- und Vermögensformen

von
Dr. Albert C. Fr. Schäffle,

z. z. Minister a. D.

Zweite

gänzlich umgearbeitete Auflage.

Lex. 8. broch. *Mk.* 12. —

Dieser Band beschäftigt sich eingehend mit der socialen Frage. Der Verfasser weist nach, daß der Grundgedanke des Socialismus, die Einführung öffentlich rechtlicher Ordnungen in die Volkswirtschaft zum Zweck der Wiederherstellung einer die Volksmassen berufsmäßig gliedernden und sichernden Ordnung der Arbeit, selbst unter Annahme der günstigsten Bedingungen und idealsten Ziele doch nur äußerst langsam, nicht durch sociale Umwälzung von oben oder unten, nur unter Theilnahme der ordentlichen Gewalten und bei ängstlicher Vermeidung jeder Schwächung des individuellen wirtschaftlichen Wettbewerbs, zur Verwirklichung gelangen könnte. Wahre Socialreform führt, dieser Nachweis durchzieht das ganze Buch, nicht zum Kommunismus hin, sondern vom Kommunismus weg. Die gegebenen Nachweisungen, — so resumirt der betr. Abschnitt — werden im Leser die Ueberzeugung bekräftigt haben, daß es sich um eine lange Reihe einander folgender Reformarbeiten, um eine weit hinausreichende, stufenweise fortschreitende Geschichtsarbeit sich handelt, deren erste Stadien auch der kühnste Idealismus nicht zu überspringen, deren letzte Ergebnisse er nicht zu extrahieren vermag.